

Die

Universität Rostock

im

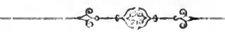
funfzehnten und sechzehnten Jahrhundert

von

Dr. Otto Krabbe,

Consistorialrath, ordentlichem Professor der Theologie und Universitätsprediger zu Rostock.

Erster Theil.



Rostock und Schwerin.

Stiller'sche Hofbuchhandlung.

1854.

Druck von Adler's Erben in Rostock.

Vorwort.

Die Bedeutung eines geschichtlichen Lebens wird nur wahrhaft verstanden und begriffen werden können, wenn es im Zusammenhange mit den allgemeinen, eine ganze Zeit bewegenden Factoren erfaßt wird, und wenn in diesen die treibenden Wurzeln erkannt werden, aus denen dasselbe in seiner Eigenthümlichkeit erwachsen ist. Das Leben der Universitäten, von vorne herein als ein corporatives auftretend, hat auch in den verschiedenen Phasen, die es durchlaufen, den Typus ausgeprägt, den die allgemeinen Factoren der Kirche und des Staates ihm aufdrückten. Die älteren Universitäten, in ihrer corporativen Selbstständigkeit und Autonomie, erscheinen überhaupt als Glieder des corporativen Lebens, das alle Zustände des Mittelalters umfaßt. Mit der Umgestaltung des deutschen Staatslebens

mußten dieselben nicht nur als Corporationen im Sinne der früheren Zeit aufhören, sondern mit der selbstständigen Vertretung ihrer Interessen gingen auch die unmittelbaren Beziehungen zu den concreten Zuständen der Kirche und des Staates fast ganz verloren, so daß sie jetzt mit ihrem Leben wesentlich nur auf die Wissenschaft als solche angewiesen sind.

Die Gegenwart ist sehr nachdrucksvoll auf den Werth und auf die Bedeutung corporativen Lebens überhaupt im Gegensatze zu allen abstracten Nivellirungen hingewiesen worden. Aber so wenig man über Nacht corporatives Leben hervorruft, wenn es nicht geschichtlich vorhanden ist und bleibend gepflegt wird, so verkehrt wäre es auch, die Institutionen der Vergangenheit, welche ganz andere geschichtliche Verhältnisse zu ihrer Voraussetzung haben, als eine Norm für die Bildungen der Gegenwart hinzustellen. Aber wohl möchte es sich rechtfertigen, rückwärts zu schauen, um durch das Verständniß der Vergangenheit den Blick zu schärfen für die schaffenden Kräfte, welche damals wirkten und sich als gestaltende auswiesen.

Die Universität Rostock, bald fünftehalb hundert Jahre bestehend, trägt bei ihrem Verwachsensein mit der Geschichte unseres Vaterlandes auch in ihrer Entwickelung alle Einwirkungen an sich, welche sich in den verschiedenen Perioden seines kirchlichen und staatlichen Lebens geltend machten. Ihre Geschichte hat

vor den meisten protestantischen Universitäten es voraus, daß ihre erste Periode uns noch das Bild einer katholischen Universität zeigt, und uns die Katastrophe verdeutlicht, welche die Reformation im Universitätsleben hervorrief, andererseits aber auch die Kämpfe uns vorführt, unter denen nach dem Eintritt der Reformation die Umgestaltung ihres Lebens und ihrer Verfassung erfolgte, um dann eine neue Periode des Wachsthums und der Entwickelung innerhalb des reformatorischen Princips hervor zu rufen. Rostocks Geschichte ist zugleich mit der Cultur und Literargeschichte der Ostseeländer in dieser Zeit enge verbunden, da der Wirkungskreis der Universität in ihrer ersten Periode sich auch auf die nordischen Reiche erstreckte, und ihnen Bildungselemente darbot, bis jene soweit entwickelt waren, daß sie eigene Heerde der Wissenschaft gründen konnten, und dieser Einfluß setzt sich auch in der folgenden Periode fort und reicht selbst weit über dieselbe hinaus.

Die Geschichte der Universität ist mit der Geschichte unseres fürstlichen Hauses auf das Innigste verknüpft; sie bezeuget laut den Segen eines fürstlichen Waltens für die Wissenschaft. Meklenburgs Fürsten gründeten die Universität lange vorher, ehe die fürstlichen Häuser Deutschlands in der Aufrichtung von Universitäten in ihren angestammten Ländern eine Vermehrung ihres fürstlichen Ansehens sahen. Es waren allein die höheren kirchlichen und

sittlichen Gesichtspunkte, durch welche sie bestimmt worden waren. Von Anfang an bis auf die Gegenwart hatten Mecklenburgs Fürsten ein persönliches Verhältniß zur Universität, in welchem sich ihre Liebe zur Wissenschaft und die Erkenntniß ihrer hohen Bedeutung ausspricht. Die unmittelbare Pflege und Förderung, welche die Interessen der Universität durch die Allerdurchlauchtigsten Landesherren erfuhren, ist auf jedem Blatte ihrer Geschichte bezeugt, da in allen Perioden Niemand lebendiger als sie von der Bedeutung der Universität für alle Verhältnisse des kirchlichen und staatlichen Lebens unseres Landes durchdrungen war.

Auch die Stadt Rostock hat in jener Periode um die in ihren Mauern durch fürstliche Stiftung aufgerichtete Universität Verdienste gehabt, die nimmer verkannt werden können, und die um so höher anzuschlagen sind, als in einem städtischen Gemeinwesen und seinen körperschaftlichen Organen an und für sich schon große Hemmnisse in Bezug auf die Pflege der Wissenschaft liegen. Auf der anderen Seite aber geht der Kampf der Universität mit dem Rathe und der städtischen Gemeinde in den verschiedensten Formen durch alle Perioden ihrer Geschichte hindurch. Man würde Unrecht haben, wenn man darin nur kleinliche Zerwürfnisse erblicken wollte. Es kann vielmehr keinem Zweifel unterliegen, daß in demselben die eigenthümlichen Rei-

bungen und Kämpfe des corporativen Lebens hervortreten, und daß in diese der Gegensatz der ständischen Gliederung zu der wachsenden landesherrlichen Macht mit hineinspielt. Je mehr man daher ins Auge faßt, daß in diesen Kämpfen ein allgemeines Princip sich darstellt und auslebt, desto entsprechender und objectiver wird sich die Darstellung im Einzelnen bewegen.

Mein dreijähriges Rectorat, das mir das Vertrauen meiner Collegen übertrug, ward die Veranlassung, mich mit der Geschichte der Universität näher zu beschäftigen. Die Geschichte des funfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts bildet durch die ganze Eigenthümlichkeit des Ganges, den die Entwickelung des Universitätslebens nehmen mußte und genommen hat, ein für sich abgeschlossenes Ganze, so daß ich es mir von vorneherein zur Aufgabe machte, diesen Zeitraum und die Entwickelungsknoten desselben darzustellen, obwohl die hohe Bedeutung der folgenden Perioden, namentlich des siebenzehnten Jahrhunderts. in theologischer Beziehung, von mir auf das Lebhafteste erkannt ward. Sollte indessen von dem funfzehnten und sechzehnten Jahrhundert ein möglichst entsprechendes Zeitgemälde gegeben werden, so durfte die Verflechtung der Universität in die allgemein staatlichen und politischen Verhältnisse des Landes, soweit dies von der Corporation ausgesagt werden kann, nicht außer Acht gelassen, sondern mußte in

die Darstellung mit hineingezogen werden. Besondere Aufmerksamkeit ist sowohl den Gesetzgebungen über die Verfassung der Universität, als auch den das gelehrte Wesen der Universität betreffenden Institutionen zugewandt worden. Zugleich ist die literar-historische Seite, soweit diese bei einem Werke allgemeiner Tendenz irgend zulässig war, speciell berücksichtigt.

Diejenigen handschriftlichen Quellen, welche zu erhalten mir möglich ward, habe ich für meine Darstellung sorgfältig benutzt. Aber jeder Kundige weiß, wie sehr man, namentlich was das funfzehnte Jahrhundert anlangt, von handschriftlichen Quellen verlassen ist. Das academische Archiv beginnt erst mit dem Jahre 1563; es besitzt aus der früheren Zeit nur mehrere bereits zum großen Theile, wenn auch nicht in correcten Abdrücken, veröffentlichte Urkunden. Von jenem Zeitpunkte an bot es reichere Ausbeute dar. Ich kann indessen hier den Wunsch nicht unterdrücken, daß es in Zukunft möglich werden möchte, die Matrikel der Universität, welche mit ihrer Stiftung anhebt, wenigstens den ersten Jahrhunderten nach zum Abdruck zu bringen, da sie für die Literargeschichte der Ostseeländer ein wahrer Schatz ist, welcher die vielfachsten und reichsten Anknüpfungspunkte für historische Forschungen darbieten würde. Von dem Album der philosophischen Facultät gilt dasselbe, wenn auch nicht in demselben Maaße.

Das hohe Ministerium gestattete mir die Benutzung mehrerer Copial- und Collectaneenbücher des Geh. und Haupt-Archivs zu Schwerin. Leider aber besitzt dasselbe nach den gütigen Mittheilungen des Herrn Archivar Lisch an alten Acten über die Universität außer den bekannten Urkunden und den erwähnten mir mitgetheilten Büchern gar nichts, da die Acten erst ungefähr mit dem Jahre 1553 beginnen und nach und nach vollständiger werden. Desto größeren Dank sage ich Herrn Archivar Lisch für die einzelnen erwünschten Notizen und Mittheilungen, mit denen derselbe mich unterstützt hat. Dem Herrn Dr. Beyer zu Schwerin verdanke ich die aus dem Geh. und Haupt-Archiv über das Consistorium geschöpften Notizen.

Verhältnißmäßig reicheres Material, namentlich für die Zeit, wo das academische Archiv keine Ausbeute gewährte, bot das Rathsarchiv dar, dessen Einsicht mir die dankbar erkannte Liberalität E. E. Raths unbeschränkt gewährte. Ganz insbesondere schulde ich aber meinen Dank dem Herrn Senator und Archivar Dr. Mann, welcher, selbst ein ausgezeichneter Kenner der vaterstädtischen Geschichte, mich bei der Benutzung des Rathsarchivs auf das freundlichste unterstützte, und dessen Güte ich mehrfache Nachweisungen verdanke. Das hiesige Ministerial-Archiv, so wie die Bibliothek und das Archiv der Ritter- und Landschaft bot Einzelnes

dar, und sage ich für die mir mitgetheilten Acten und Schriften meinen Dank. Es bleibt mir nur der Wunsch noch übrig, daß die Liebe zu der Universität, aus welcher diese Arbeit hervorgegangen ist, auch in der Durchführung derselben sich möge erkennen lassen.

Rostock, den 25. Mai 1854.

Otto Krabbe.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil.

Erste Periode.

Zweiter Theil.

Zweite Periode.

Dritte Periode.

Die

Universität Rostock

im

fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert.



Erste Periode.

Von der Stiftung der Universität Rostock bis zur Reformation.

Erstes Capitel.

Die Universitäten des Mittelalters und der neueren Zeit. Die Universität Paris und die Universitäten des 14. und 15. Jahrhunderts.

Von ihrem Entstehen an haben die Universitäten eine bedeutsame und tief eingreifende Einwirkung auf alle Zweige des Wissens und auf den Gang ihrer Entwickelung ausgeübt, und haben zu den tieferen Grundlagen des kirchlichen und staatlichen Lebens in einem nahen und bedingenden Verhältnisse gestanden. Seitdem sie als mächtige Factoren in die Sphäre nationaler Entwickelung eintreten, hängen sie selbst mit den bedeutenderen Bewegungen des europäischen Völkerlebens zusammen, auf welches sie einen nicht geringen Einfluß ausgeübt haben. Von vorne herein bedingte die Kirche das Leben des Staates völlig, da die Erziehung seiner künftigen Bürger von ihr ausging und ganz in ihrer Hand ruhete. Die Universitäten aber können als die einzige Macht angesehen werden, welche neben der Kirche allmälig emporwuchs. Obschon ihr Leben und ihre Entwickelung auf das engste verknüpft war mit dem Leben der Kirche, und lange Zeit mit

diesem zusammenging und an ihm erstarkte, so war es doch auch andererseits der Gegensatz, den die Universitäten als Träger der Wissenschaft hervorriefen, durch welchen sehr bedeutsame Veränderungen und Umgestaltungen in den Zuständen des europäischen Völkerlebens herbeigeführt worden sind. Die geistige Selbstständigkeit, welche das Wesen der Universitäten auf dem wissenschaftlichen Gebiete ausmacht, übertrug sich auch auf ihre corporative Stellung, so daß sie dadurch in den Stand gesetzt wurden, eine mit der Kirche parallele Stellung in so weit einzunehmen, daß auch sie in die geistigen Kämpfe und Bewegungen der Zeit eingriffen und nicht selten den Gang derselben bestimmten.

Die Reformation ist unverkennbar von den Universitäten getragen und durchgeführt worden. Das Princip der reformatorischen Bewegung erhielt in ihnen seine eigentlichen Vertreter, und konnte nur durch sie eine allseitige und lebenskräftige Entwickelung finden. Wie überhaupt die Reformation den mehr als tausendjährigen Kampf zwischen Staat und Kirche bis zu einem Epoche machenden, relativ abschließenden Punkte geführt und die Versöhnung zwischen Kirche und Staat bewirkt hat, so verändern auch von da an allmälig die Universitäten ihre Stellung, insofern sie aus ursprünglich geistlichen Stiftungen gemeinsame Institutionen der Kirche und des Staates werden. Der Staat erkennt, daß auch er einen Beruf zur Erziehung seiner Bürger habe. So lange er aber mit der Kirche Hand in Hand geht, und die Sphäre und die Gränzen richtig erkennt, in welchen er sich in dieser seiner Thätigkeit zu halten hat, so lange durchdringen sich auch die Einflüsse des kirchlichen und staatlichen Princips im Universitätsleben, halten die Einheit desselben

aufrecht, und vermitteln seinen Einfluß nach beiden Seiten hin auf Kirche und Staat. Erst in neuester Zeit ist der Einfluß des kirchlichen Princips auf die Universitäten überwiegend zurückgetreten, so daß namentlich die Universitäten neueren Ursprungs fast allein als Staatsanstalten erscheinen, welche nur durch die Pflege der theologischen Wissenschaft und durch die Ausbildung der Diener der Kirche mit dieser zusammenhängen.

Wir werden indessen die Perioden zu unterscheiden und auseinander zu halten haben, wo die Entwickelung der Universitäten noch mit dem Leben der Kirche verwachsen ist, wenn sie gleich neue Elemente des Staatslebens in sich aufnimmt, oder wo dieselbe eine von der ursprünglichen Richtung sich entfernende einschlägt, und für sich selbst zum Theil ein von der Kirche losgelöstes Ziel verfolgt. Nach diesen beiden bezeichneten Seiten hin gehen die Universitäten des Mittelalters und der neuern Zeit auseinander. Da aber, wo dieser Wendepunkt und diese Scheidung eintritt, sind die Epoche machenden Punkte, welche das ganze geistige Leben der Völker ergriffen und umfaßt und ihre äußern und innern Zustände umgestaltet haben. Wir werden daher, wo es die Characteristik des Wesens der Universitäten gilt, diesen specifischen Unterschied nicht außer Acht lassen dürfen, da von demselben die Auffassung ihrer Bedeutung und ihrer Wirksamkeit innerhalb des europäischen Volkslebens wesentlich abhängig ist. Doch reicht dieses Moment allerdings für sich allein nicht aus.

Die Universitäten des Mittelalters, deren umfassender Einfluß schon von dem Ende des elften Jahrhunderts anhebt, gingen eben so sehr hervor aus der hervorragenden, Alles bedingenden Wirksamkeit Einzelner, als sie andererseits recht

eigentliche Schöpfungen des corporativen Geistes waren, welcher durch das Mittelalter hindurchgeht. Selbstständig somit in ihrem Ursprunge und selbstständig, sofern sie auf hervorragende Persönlichkeiten gegründet waren, und selbstständig durch die wissenschaftliche Genossenschaft, welche sich um diese gebildet hatte, hatten die Universitäten des Mittelalters ganz andere Ausgangspunkte und ganz andere Grundlagen, als diejenigen der neuern Zeit. Es fehlte ihnen, worauf diese ruhen, die Basis des Staates, welcher in allem Wesentlichen als der Schöpfer und Pfleger der neuern Universitäten angesehen werden muß. Was die Universitäten des Mittelalters stark und lebenskräftig machte und sie vor dem Zerfall und der Auflösung bewahrte, war jener corporative Verband, welcher, durch alle Stände und Gliederungen des Volkslebens hindurchgehend, die eigentliche Lebensluft des Mittelalters ist, und daher in den Universitäten wissenschaftliche Innungen schuf, deren Bestand und deren Fortentwickelung auf dem Principe der nationalen und genossenschaftlichen Verbrüderung ruhte. Die Parallele mit den übrigen Innungen ist hier nicht abzuweisen, da auch diese gemeinsame Grundideen, wenn gleich auf einem ganz andern Gebiete und mit andern Mitteln, verwirklicht haben.

Als anerkannt darf angesehen werden, daß die Entwickelung aller Universitäten Europas von den beiden hohen Schulen zu Bologna und Paris bedingt worden ist. Beide repräsentiren nicht bloß verschiedene Richtungen der Wissenschaft, da Bologna als eigentliche Schule für canonisches Recht und Civilrecht, Paris aber als eigentliche Pflegerin der Theologie und Philosophie betrachtet werden muß, sondern es tritt uns in ihnen eine verschiedenartige Ausbildung des corporativen Lebens

entgegen*). Wurde zu Bologna die wissenschaftliche Innung aus den Schülern gebildet, welche, in den verschiedensten Lebensaltern und Lebensstellungen sich befindend, aus allen Gegenden herbeiströmten, und hingen die zu Bologna wirkenden Lehrer von der durch jene gebildeten Corporation ab, der sie selbst nicht angehörten, so ward dagegen zu Paris die Innung aus den Lehrern gebildet, ohne daß die Schüler an den Prärogativen derselben Theil hatten, und daher von vorne herein als die Abhängigen und Geleiteten erschienen**). Aus dem republicanischen Geiste, der in Bologna vorherrschte, möchte weniger dieser Gegensatz herzuleiten sein. Dagegen kann es nicht verkannt werden, daß das Uebergewicht, welches auf der Pariser Universität das Studium der Theologie und der Philosophie hatte, einen nothwendigen Einfluß auch auf den Gang und die Form äußern mußte, in welcher dort das wissenschaftliche Leben sich gestaltete. Die Kirche hatte von Anfang an das Princip der Unterordnung und des Gehorsams, welches sie als göttliche Norm anerkannte, in allen ihren Institutionen festgehalten. So konnte es allerdings geschehen, daß die Grundanschauungen, welche in dieser Beziehung bei der Organisation der Klosterschulen vorgewaltet hatten, sich, wenn auch nur modificirt und ihrem allgemeinsten Theile nach, auch auf die Pariser Universität übertrugen.

Das corporative Leben der Pariser Universität bildete sich eigenthümlich aus, und ging später in die von Paris ausgehenden Universitäten über. Die Gliederung der Pariser

*) C. Meiners, Geschichte der Entwickelung der hohen Schulen unseres Erdtheils. Band I. S. 32 ff. S. 43 ff.

**) v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. Bd. 3. S. 141 ff.

Universität nach vier Nationen *), der französischen, der englischen oder deutschen, der picardischen und der normännischen, übertrug sich auf die ersten Anfänge des Universitätslebens in Deutschland, namentlich auf die Bildung der Prager Universität. Ueberhaupt ist der directe oder indirecte Einfluß, den Paris auf die späteren, im funfzehnten Jahrhundert gegründeten Universitäten Deutschlands geübt hat, nicht zu verkennen. Das Ansehen der Pariser Universität war aber allmälig zu einem so hohen Grade herangewachsen, daß dieselbe als Corporation nicht nur im Stande war, unter Umständen der königlichen Macht die Spitze zu bieten, sondern daß sie auch dem Papstthum, so wie überhaupt der Hierarchie gegenüber, eine bedeutsame Stellung geltend machen konnte. Es zeigt sich uns dies schon in dem Kampfe, den die Pariser Universität mit eben so vieler Energie als Ausdauer gegen die Bettelorden und gegen ihre durch außerordentliche Privilegien unterstützte Wirksamkeit geführt hat, wenngleich dieser Kampf bei der damals noch fortdauernden, fast ungeschwächten Uebermacht des römischen Stuhls nicht von Erfolgen begleitet war.

Dies aber änderte sich schon sehr wesentlich, als das Schisma zur Schwächung und Herabdrückung des Papstthums nicht wenig beitrug, und das Ansehen desselben dadurch von Tage zu Tage sank. War die höchste kirchliche Autorität zweifelhaft, und ward dieselbe von zwei Päpsten zugleich in

*) Bulaei historia universitatis Parisiensis. I, 250: Igitur nationis nomine intelligimus corpus seu sodalitium aliquod magistrorum omnes artes indiscriminatim profitentium, in eadem matricula conscriptorum, et sub iisdem legibus, institutis, praefectisque viventium.

Anspruch genommen, so mußte eine wissenschaftliche Corporation, wie die Pariser Universität, nothwendig ein desto bedeutenderes Gewicht in die Waagschale legen, wenn sie für theologische und kirchenrechtliche Fragen in die Schranken trat. Schon diese Stellung der Universität Paris inmitten der kirchlichen Kämpfe mußte die Eifersucht der Päpste rege machen, je mehr dieselbe nicht selten auch mit bedeutenden Ansprüchen hervortrat, welche mitunter von stolzer Ueberhebung begleitet waren. Dazu kam aber insbesondere die reformatorische Richtung, welche die Pariser Universität in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts immer entschiedener einschlug, und welche sie nicht nur gegen die innerhalb der Kirche vorhandenen Mißbräuche und Uebel, sondern auch gegen das Papstthum selbst verfolgte, welches von hervorragenden Gliedern der Pariser Universität nicht undeutlich in seiner Verweltlichung als die Quelle aller dieser Uebelstände bezeichnet wurde. Als daher von Seiten der Pariser Universität, wenn auch nur von einzelnen ihrer Glieder, die Nothstände der Kirche und die Verschuldungen und Bedrückungen der römischen Curie zur Sprache gebracht wurden, worin schon an sich die principiellen Fragen über die Stellung des Papstthums eingeschlossen lagen, so erklärt es sich zur Genüge, daß der römische Stuhl mit großen Befürchtungen auf die Pariser Universität hinblickte, deren Canonisten sich nicht selten in den wichtigsten Fragen zu dem römischen Stuhle in Opposition setzten. Diese Opposition der Pariser Universität gegen die römische Curie erklärt uns geschichtlich die Stellung, welche dieselbe bei der Gründung neuer Universitäten annahm. Jene Besorgnisse wurden, wenigstens theilweise, auf die deutschen Universitäten oft noch vor ihrer Stiftung übertragen, ehe

diese noch selbst eine reformatorische Richtung hatten entwickeln können.

Die deutschen Universitäten, welche im 14. und 15. Jahrhundert rasch nach einander gegründet werden, stehen alle in unmittelbarer oder mittelbarer Abhängigkeit von der Pariser Universität, deren bedingender Einfluß sich auch in ihren verschiedenen Institutionen erkennen läßt. Bologna möchte kaum, oder höchstens auf Basel und Tübingen*), bei ihrer Stiftung einen Einfluß ausgeübt haben. Am unmittelbarsten aber scheint dieser Einfluß bei den Universitäten Prag und Köln sich geltend gemacht zu haben. Die Gründung der Universität zu Prag im Jahre 1348 durch Kaiser Karl IV. zeigt uns schon eine von der Stiftung der früheren Universitäten sehr abweichende Entstehungsform. Karl IV. hatte selbst in Paris studirt, und sich eine für jene Zeit bedeutende Bildung erworben, wenn er gleich den herrschenden Zeitrichtungen auf dem Gebiet der Philosophie und Theologie gegenüber keine Selbstständigkeit hatte**). Es war ihre Gründung nicht durch eine wissenschaftliche Bewegung oder durch das Alles bedingende Auftreten einer bedeutenden Persönlichkeit, welche den Mittelpunkt für zahlreiche, sich um dieselbe sammelnde Schüler bildete, veranlaßt worden, sondern ihre Stiftung ging aus dem Streben und aus dem Wunsche der Landesherrschaft hervor, der Wissenschaft eine Pflanzstätte zu begründen und dadurch der Kirche zu dienen, welche als die eigentliche Pfle-

---

*) Leopold Ranke, deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. Bd. 1. S. 240. K. Klüpfel, Geschichte und Beschreibung der Universität Tübingen, S. 2 ff.

**) A. H. L. Heeren, Geschichte des Studiums der classischen Literatur seit dem Wiederaufleben der Wissenschaften. Bd. I S. 301 ff.

gerin des Wissens noch immer betrachtet wurde. Deshalb erfreute sich auch die Universität schon von ihrer Stiftung an bedeutender Dotationen *). Einen analogen Character hat die Stiftung aller in dieser Periode gegründeten Universitäten.

Dennoch aber dürfen wir nicht dieselben, wenn sie auch von der Landesherrschaft begründet sind, als Staatsinstitute betrachten, oder deren Stiftung irgendwie zusammenstellen mit der Begründung, dem Character und der Tendenz der neuern Universitäten. Das neuere Universitätsleben, welches hauptsächlich seit dem 18. Jahrhundert sich zu entwickeln beginnt, und seit der Begründung der Georgia Augusta eine feste Form gewinnt **), hat einen ganz andern Ausgangspunkt und ein ganz anderes Ziel. Es mußte überhaupt erst die Landeshoheit erstarkt sein, wodurch das deutsche Staatsleben allmälig eine andere Gestaltung erhielt. Erst als aus der Masse der deutschen Territorien lebenskräftige Territorien hervortraten und sich über die anderen erhoben, und die Territorialeinheit das selbstständige Dasein eines Landes sicherte und hob, entstand auch das Bestreben, durch staatliche Institutionen, zu denen auch die Stiftung der Universitäten im neueren Sinne gerechnet ward, die Bedeutsamkeit des Landes und dadurch auch das landesfürstliche Ansehen zu erhöhen und zur Größe des fürstlichen Hauses mitzuwirken ***).

Die Universitäten, welche im 14. und 15. Jahrhundert gestiftet wurden, waren dagegen noch sämmtlich geistliche Stiftungen, welche, im kirchlichen Interesse ins Leben gerufen,

*) Encomia Univ. Prag. p. 12.

**) F. C. Dahlmann, Politik. Bd. 1 S. 285.

***) C. Th. Perthes, das deutsche Staatsleben vor der Revolution. S. 63.

auch insgemein durch die kirchlichen Principien und Richtungen, welche von ihnen vertreten wurden, ihre Bedeutung empfingen. Indessen förderte die Pflege, welche Karl IV. der von ihm gegründeten Universität Prag angedeihen ließ, die schnelle Blüthe derselben, welche durch das Herbeiströmen vieler Deutschen und Nordländer, die hier eine wohlwollende Aufnahme fanden und vom Kaiser gern gesehen wurden, noch zunahm *). Es gelang selbst den Deutschen, einen nicht unbedeutenden Einfluß auf die ganze Gestaltung und auf die innere Leitung der Universität zu gewinnen, wodurch aber sehr bald Abneigung zwischen den Böhmen und Deutschen entstand. Die Wiklefitische Bewegung, mit welcher überhaupt die Anfänge der Reformation in Böhmen anheben, hatte von Anfang an ihren eigentlichen Kampfplatz auf der Prager Universität. Um den Gegensatz der theologischen Richtungen noch zu verschärfen, verband sich mit demselben noch der nationale Gegensatz. Huß, welcher an der Spitze der Bewegung stand, kann eben so sehr als der Träger des böhmischen Nationalinteresses, wie als der Vertreter des Wiklefitismus angesehen werden **).

Die böhmische und die deutsche Partei versuchten wiederholt ihre Kräfte gegen einander auf dem theologischen Gebiete,

*) Monumenta historica universitatis Carolo-Ferdinandeae Pragensis. T. I., worin Lib. Decanorum facultatis philosophicae universitatis ab a. Chr. 1367 usque ad a. 1585. P. I. Pragae 1830. P. II. 1832. Dies für die Literar.-Geschichte so höchst wichtige Werk zeigt zur Genüge, wie bis zum Jahre 1409 kaum irgend ein literarischer Name in einem großen Theile des östlichen und nördlichen Europas vorkommt, der sich hier nicht verzeichnet fände.

**) Geschichte von Böhmen. Größtentheils nach Urkunden und Handschriften. Von Franz Palacky. III, 1 S. 221 ff. A. Neander, Allgemeine Geschichte der christlichen Religion und Kirche. Bd. 6 S. 32 ff.

als der erzbischöfliche Official die Verdammung von 45 Wikleftitischen Sätzen forderte. Nach dem Vorbilde der Pariser Universität war die Prager in vier Nationen getheilt, Böhmen, Baiern, Sachsen und Polen, zu welchen letzteren auch die Schlesier gezählt wurden. Doch war in Prag durch die Facultäten, welche vom Anfang an zu dem Organismus der Prager Universität gehört hatten, der Einfluß der Nationen wesentlich und bei Weitem mehr beschränkt, als dies zu Paris der Fall war, wo sich erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts die Facultäten im Gegensatze zu den Nationen gebildet hatten. Da aber in diese Kämpfe das nationale Element sich einmischte, mußte die böhmische Nation gegen die drei anderen nothwendig den kürzeren ziehen. Die auf diese Weise errungene Verdammung der Wikleftitischen Sätze erbitterte nur die böhmische Partei durch die Verletzung des Nationalgefühls, und ward Veranlassung, daß Huß und die böhmische Partei, welche vom Könige Wenceslaus unterstützt ward, es bei diesem durchzusetzen wußte, daß derselbe theils aus politischen Rücksichten, theils weil er gerade damals sich den reformatorischen Tendenzen zuneigte, das bis dahin bestandene Verhältniß der Stimmen aus königlicher Machtvollkommenheit dahin abänderte*), daß er der böhmischen Nation drei Stimmen, den übrigen aber eine Stimme verlieh**). Die Folge davon war,

*) Voigt, Versuch einer Geschichte der Universität zu Prag S. 74 ff.

**) Liber Decanorum Facultatis Philosophicae Universitatis Pragensis. Pars. I. p. 402 sq., Anno Domini 1409 vicesima tertia die Februarii pro examine, quod fieri consueverat circa quatuor tempora in Jejunio, more consueto electi fuerunt quatuor examinatores de quatuor nationibus ad decanum pro praedicto examine secundum statuta: de natione Bohemorum mag. Gregorius Thomae de Praga, Polonorum mag. Jo. Fabri, Bavarorum mag. Hermannus

daß unmittelbar darauf alle Deutschen, deren Zahl mindestens auf 5000 angegeben wird, im September 1409 Prag verließen, welches sowohl für die Universität, als auch für die Stadt Prag ein äußerst empfindlicher Schlag war*). Es mußte dies auch nothwendig eine bedeutende Rückwirkung auf Deutschland ausüben**), da bis dahin aus allen deutschen Ländern Studirende nach Prag gezogen waren und den Entwickelungsgang der Prager Universität wesentlich bestimmt hatten. So finden wir auch den Herzog Rudolph von Meckenburg, welcher später Bischof von Schwerin ward, im Jahre 1382 auf der Universität Prag, wo derselbe unter der Rubrik: Immatriculirte Hörer des geistlichen Rechts von der sächsischen Nation, verzeichnet ist***). Es mußte sich dadurch das Bedürfniß in den verschiedenen Provinzen Deutschlands fühlbar machen, an die Stelle der Universität Prag, welche für die Deutschen von jetzt an verloren war, andere Pflanzstätten der Wissenschaft treten zu sehen.

Als nächste Folge dieses Auszuges der Deutschen aus

---

de Altorff, Saxonum mag. Theodoricus Brunczwik; sed pro tunc examen fuit impeditum per quosdam magistros nationis Bohemicae propter quoddam mandatum domini regis de tribus vocibus, et sic illo medio anno solum unum fuit examen.

*) Franz Palacky, Geschichte von Böhmen III., 1. S. 224 ff. C. H. R. A. Pescheck, Geschichte der Gegenreformation in Böhmen. Bd. 1. S. 10 ff. Neander, Allgemeine Geschichte der christlichen Religion und Kirche. Bd. VI. S. 334 f.

**) Meiners, Geschichte der hohen Schulen. Bd. 1. S. 67 ff. S. 216 ff. S. 226 ff.

***) In der Original-Matrikel der juristisch-canonischen Facultät an der Carolinischen Universität Prag, abgedruckt in der Monatsschrift der Gesellschaft des vaterländischen Museums in Böhmen. J. 1827. Mon. Sept. S. 74, bei G. C. F. Lisch, Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde. J. XII. S. 106 ff.

Prag erscheint die Stiftung der Universität Leipzig, welche von dem Markgrafen Friedrich von Meißen im Jahre 1409 ins Leben gerufen und vom Papst Alexander V. bestätigt wurde. Leipzig gehört zu jenen Universitäten, welche zwar nicht unmittelbar, wohl aber mittelbar durch die Universität Prag, deren Einrichtungen auf sie übertragen wurden, mit der Pariser Hochschule zusammenhängen. Es lag in der Natur der Sache, daß die Lehrer und die Studirenden, welche Prag verlassen hatten und in Leipzig sich niederließen, die Institutionen der neu begründeten Universität nach den Anschauungen, die ihnen geläufig waren, zu ordnen suchten. So entstand auch in Leipzig, das von Anbeginn an äußerst zahlreich besucht war*), die Eintheilung in die Meißensche, Sächsische, Baierische und Polnische Nation, und auch in manchen anderen Theilen der Verfassung der Leipziger Universität begegnen uns die Grundzüge der Prager Institutionen.

Unmittelbar dagegen ist Köln von Paris aus bedingt worden, und kann nicht mit Unrecht als eine Tochter der Pariser Universität angesehen werden**). Die Anfänge derselben gehen, wenn man von dem neuern Begriffe der Universität absieht, bis in das 13. Jahrhundert zurück, in welchem wir schon eine blühende theologische Schule zu Köln finden. Die hohe Bedeutung der Stadt Köln im geschichtlichen Leben unseres deutschen Vaterlandes tritt uns auf allen Gebieten des menschlichen Wissens und in vielen Denkmälern der Kunst

*) Meiners, Geschichte der Entstehung und Entwickelung der hohen Schulen. Bd. I. S. 70 f., S. 239 f.

**) F. J. von Bianco, die ehemalige Universität und die Gymnasien zu Köln, sowie die an diese Lehranstalten geknüpften Studien-Stiftungen, von ihrem Ursprung bis auf unsere Zeiten. 2 Thle. 2. Aufl. Köln. 1850.

sehr bestimmt entgegen. Das Städteleben des Mittelalters hatte sich hier, wo von jeher eine große Frische und Beweglichkeit des bürgerlichen Lebens war, eigenthümlich ausgebildet. Durch die Lage der Stadt und durch ihre vielfachen Handelsbeziehungen, da ihre Handelslinie von England bis Ungarn reichte, wurde der lebhafte Verkehr nicht wenig genährt und begünstigt*).

Aber vor Allem hatte die theologische Wissenschaft hier einen Mittelpunkt gefunden. Die theologische Schule, an welcher ein Albert der Große und ein Johann Duns Scotus gelehrt hatten, wirkte in den weitesten Kreisen bedingend ein**). Aber erst Urban VI. war es, welcher im Jahre 1388 die Kölner Hochschule durch päpstliche Privilegien begründete und die Stiftungsurkunde erließ. Die ganze Universitätsverfassung war dem Muster der Pariser nachgebildet, was sich in den einzelnen Institutionen selbst bis in geringfügige Einzelheiten hinein bemerkbar macht. Das Studium der Theologie und der Philosophie herrschte vor, da es schon von Alters her auf der theologischen Schule Kölns gepflegt worden war. Daß Köln ein Sitz der Hierarchie war, mußte nothwendig einen, wenn auch nur mittelbaren, Einfluß auf das Studium der Theologie äußern. Es war auf ihr nicht nur die kirchliche Richtung, sondern die eigentliche Papalrichtung vertreten. Die freiere reformatorische Richtung, welche die Pariser Universität gegen das Ende des 14. Jahrhunderts verfolgte, fand in Köln keinen Eingang. Die Universität

*) K. D. Hüllmann, das Städtewesen des Mittelalters. Th. 2. S. 396 ff.

**) C. Ullmann, Reformatoren vor der Reformation, vornehmlich in Deutschland und in den Niederlanden. Bd. 2. S. 304 ff.

schloß sich meistens enge an die römische Curie an, ja ging selbst in einigen wissenschaftlichen, die Zeit damals bewegenden Fragen noch über die vom römischen Stuhle vertretenen Ansichten hinaus. Wie sehr aber auch immer Köln sich gegen die Einflüsse der reformatorischen Zeitrichtung abschloß, und wie sehr auch eine gewisse Engherzigkeit des geistlichen und des theologischen Lebens, welche in Erstorbenheit überzugehen drohete, sich schon im 15. Jahrhundert der Kölner Universität bemächtigt hatte, so nahm sie doch immer noch eine bedeutende und einflußreiche Stellung ein, welche sich auch in ihrer Einwirkung auf andere Universitäten mehrfach zeigte. Es sind nicht nur die Universitäten Löwen und Trier von ihr ausgegangen, sondern ihr Einfluß erstreckte sich auch bis in den Norden, und wir werden später Veranlassung haben, die Beziehungen Kölns zu Rostock näher zu erörtern.

Die Universität Wien, vom Erzherzog Rudolph IV. im Jahre 1365 gestiftet und von dem Herzog Albert III. im Jahre 1384 durch Ertheilung neuer Privilegien gehoben, hat in gleicher Weise wie Prag ihren Ursprung von der Pariser Hochschule genommen und ist von Urban VI. bestätigt worden. Ihrerseits ist sie wiederum für Ingolstadt, welche Universität im Jahre 1510 gegründet wurde, maaßgebend geworden. Ursprünglich finden wir auch in Wien, wie in Prag, die Eintheilung in vier Nationen, und zwar in die südliche, später die österreichische genannt, die sächsische, böhmische, statt welcher später die rheinische eintrat, und die ungarische. Doch wurden von der Stiftung der Universität an die Facultäten sehr entschieden von oben her begünstigt, so daß ihr Einfluß auf die meisten Universitätsangelegenheiten ein über-

wiegender war, und die Nationen als solche immer mehr zurückgedrängt wurden, bis ihr Einfluß sich gänzlich verlor.

Wesentlich aber kommt hier noch Erfurt in Betracht, welches gleich anfangs mit Rostock in Verbindung trat, und sehr bedeutungsvoll bei der Begründung der Rostocker Universität einwirkte. Auch Erfurt gehört zu den Universitäten, welche mittelbar in ihrer Organisation mit der Pariser Universität zusammenhängen. Die Stiftung der Erfurter Universität fällt mit der Entstehung des päpstlichen Schisma zusammen. Als nach dem Ableben Gregors XI. Urban VI. von der römischen Partei zum Papste erwählt war, die französischen Cardinäle aber Clemens VII. auf den päpstlichen Stuhl erhoben hatten, welcher wiederum Avignon zum Sitz des Papstthums erwählte, wandten sich Rath und Bürgerschaft der Stadt Erfurt, welche die Stiftung einer Universität in ihrer Mitte wünschten, an Clemens VII., weil sie von ihm, der durch seine Liebe zur Wissenschaft und durch seine Gelehrsamkeit bekannt war und in Ansehen stand, am leichtesten die Erfüllung ihres Wunsches zu erreichen hofften. Wirklich ging Clemens, dem die Bitte der Erfurter ganz gelegen kommen mochte, um durch ihre Gewährung sein Ansehen und seine Anerkennung in Deutschland zu fördern, auf dieselbe ein, und erließ schon am 1. October 1378 die Stiftungsurkunde der Universität Erfurt, welche er späterhin mit mehrfachen Privilegien wiederholt ausstattete. Doch sahen sich die Erfurter, als Clemens VII. sein geringes Ansehen, das er in Deutschland genossen hatte, völlig verlor, genöthigt, bei Urban VI. um Bestätigung ihrer neuen Universität nachzusuchen. In der That ließ sich Urban dazu bereit finden, und verlieh unter dem 3. Mai 1389 der Universität Erfurt neue

Privilegien*). Doch trat die Universität erst im Jahre 1393 in eigentliche Wirksamkeit, da bis dahin die Vorbereitungen hinsichtlich der Anstellung der Lehrer und der Organisation der Universitätsverfassung gedauert hatten. Nicht nur trug die günstige Lage des Ortes von Anfang an zu dem raschen Aufblühen der Universität bei, sondern auch der zunehmende Verfall der Prager Universität, von welcher sich die Deutschen für immer zurückgezogen hatten. Der Ruf ihrer Lehrer verbreitete sich eben so schnell, als die Zahl der Studirenden stieg**). Um die Mitte des 15. Jahrhunderts war ihr Ansehen in dem Maaße gewachsen, daß sie nicht nur von nah und fern sehr besucht war, und daß sie unter ihren Commilitonen nicht wenige zählte, welche den fürstlichen Geschlechtern Deutschlands angehörten, sondern daß auch bei ihr vorzugsweise gern die academischen Grade nachgesucht wurden. Der steigende Ruhm ihrer Lehrer war die Ursache, daß bei der Stiftung Rostocks die Blicke sich auf Erfurt richteten, als für die neugestiftete Universität Lehrer gewonnen werden sollten. Erfurt war für das mittlere Deutschland das

*) J. C. H. Motschmann, Erfordia literata S. 12 ff. S. 24 ff. S. 472 ff.

**) Krantzii Wandalia lib. IX. c. 28 berichtet hinsichtlich Erfurts: Gymnasium, sive palladium seu publicam dixeris academiam, tum firmatur in Erphordia, urbe Turingiae praecipua, et per IX. Bonifacium privilegio theologicae facultatis adornatur: quum antea aliquamdiu sine illa constitisset, quod vererentur pontifices haeresium novarum pullulare venena. Diese Mittheilung ruht indessen auf einem Irrthum, da Erfurt von seiner Begründung an eine theologische Facultät gehabt hat. Damals waren auch noch nicht die Besorgnisse der römischen Curie in dem Maaße gesteigert, wie dies durch die Zeitverhältnisse bei der Stiftung Rostocks der Fall war.

geworden, was Rostock für das nördliche Deutschland und überhaupt für die nordischen Reiche in jener Periode werden sollte.

Zweites Capitel.

Allgemeine kirchliche und wissenschaftliche Zustände zu Anfang des 15. Jahrhunderts.

Fassen wir die allgemeine Lage der Kirche in dieser Periode ins Auge, so ist es unverkennbar, daß das päpstliche Schisma nicht wenig dazu beigetragen hatte, die bisherige Festigkeit und die Stabilität des kirchlichen Organismus von der gefährlichsten Seite aus zu untergraben. Keine Frage konnte bedenklicher sein, wenn sie Erörterungen in weiteren Kreisen hervorrief, als die, welcher Papst der rechtmäßige sei, da es dann nahe lag, das Papstthum überhaupt in Frage zu stellen. Die Pariser Universität, als die angesehenste wissenschaftliche Corporation in der Kirche, nahm bei dem fortdauernden Schisma eine fast schiedsrichterliche Stellung dem Papstthum gegenüber ein.

Die eigenthümliche Richtung, welche sie in ihrer ganzen Haltung und Hinneigung zu den reformatorischen Ideen an den Tag legte, zeigte sich insbesondere in der Erörterung dieser Frage*). Immer entschiedener wies sie hin auf die

*) Epist. Universitatis Parisiensis ad Clementem VII. (Caes. Egassii Bulaei historia Univ. Paris. Vol. IV. p. 700): Jam eo ventum est, et in tantam perniciem erroremque res processit, ut plerumque passim et publice non vereantur dicere, nihil omnino curandum, quot Papae sint, et non solummodo duo aut tres, sed decem aut duodecim, imo et singulis regnis singulos praefici posse, nulla sibi invicem potestatis aut jurisdictionis auctoritate praelatos.

oecumenischen Concilien, denen in Sachen, welche die ganze Kirche angingen, die alleinige Entscheidung beigelegt wurde. Ein Gerson bezieht schon die wesentliche Einheit der Kirche auf Christum, als das eigentliche Haupt derselben, und trägt kein Bedenken, es auszusprechen, daß die Kirche sich auch ohne Papst zu einem concilium generale, welches sie repräsentire, vereinigen könne*).

Dabei trägt je mehr und mehr die nominalistische Richtung dazu bei, eine der Kirchenlehre, wenigstens in einzelnen Dogmen, abgewandte Auffassung zu erzeugen. Der alte, lange vorhandene, die ganze Entwickelung der theologischen und philosophischen Wissenschaft durchdringende und bedingende Gegensatz des Realismus und des Nominalismus hatte in seiner früheren rein wissenschaftlichen Bedeutung aufgehört, und hatte sich allmälig, als der Nominalismus das Uebergewicht erhielt, auf die Fragen des kirchlichen Lebens geworfen. Der Gegensatz hatte sich zum Theil mit reformatorischen Tendenzen verbunden, welche ihre Nahrung aus anderen Gebieten erhielten, namentlich aus dem der Mystik. Das Princip des Subjectivismus ist es auch hier, das sich in allen diesen Erscheinungsformen zeigt, und allmälig eine größere Geltung und eine mächtigere Einwirkung erlangt. Die eigentliche

*) Io. Gersonii tractatus de unitate ecclesiae. Opp. ed. du Pin. II. p. 114. Consider. II: Unitas ecclesiae essentialis semper manet ad Christum sponsum suum, nam caput ecclesiae Christus. Et si non habet Vicarium, dum scilicet mortuus est corporaliter vel civiliter, vel quia non est probabiliter exspectandum, quod umquam sibi vel successoribus suis obedientia praestetur a Christianis; tunc ecclesia tam divino quam naturali jure, cui nullum obviat jus positivum rite intellectum, potest ad procurandum sibi Vicarium unum et certum semet congregare ad Concilium generale, repraesentans eam etc.

Scholastik ging indessen ihrer inneren Auflösung entgegen, nur daß dieselbe noch im Besitze des wissenschaftlichen Kampfplatzes war, und meistens an der bereits ausgelebten Methode spitzfindiger und unfruchtbarer Dialektik noch festhielt. Die alten wissenschaftlichen Formen waren noch vorhanden, und beherrschten die Zeit, ohne daß sie ein eigentliches Leben in sich trugen. Nur nach einzelnen Seiten hin machte sich schon jetzt, da sich der Einfluß der Pariser Universität ungestört entwickeln konnte, das erste, leise Anheben eines neuen geschichtlichen Laufes in den mehr und mehr erstarkenden, vorbereitenden reformatorischen Elementen bemerkbar.

Die kirchlichen Zustände Meklenburgs wurden von diesen neuen Factoren, welche in das kirchliche und wissenschaftliche Leben eintraten, verhältnißmäßig nur wenig berührt. Die allgemeinen Anklagen aber, welche sich in dieser Periode gegen die Geistlichkeit erhoben, wiederholen sich auch hier. Die reichen Dotationen in Präbenden und Vicarien, deren sich die Domcapitel, die Kirchen und die Klöster erfreuten, trugen das Ihrige dazu bei, einen großen Theil der Geistlichkeit zu einem üppigen und schwelgerischen Leben zu führen, in welchem sie die bedeutungsvollen Aufgaben, welche ihr kirchlicher Beruf ihr zuwies, nur zu oft vergaß. Die Zahl der Geistlichen hatte sich besonders in den Städten, wo die reichen von Alters her durch die Frömmigkeit der Gläubigen begründeten Präbenden für ihren Unterhalt die nöthigen Mittel boten, außerordentlich vermehrt, ohne daß dadurch das kirchliche Leben sich gehoben hätte. Nicht selten ward, ungeachtet der großen Menge der vorhandenen Weltgeistlichen und Mönche, der Gottesdienst vernachlässigt, und jede tiefere, eingehende Pflege des kirchlichen Lebens ward unterlassen. Viele Geist-

liche lagen fremdartigen Beschäftigungen ob, welche ihrem Berufe fern lagen.

Im Jahre 1379 sahen sich die Herzöge Heinrich und Magnus von Meklenburg genöthigt, die bittersten Klagen über das Domcapitel zu Schwerin zu führen, das sich einem weltlichen Wohlleben ergeben hatte, seine geistlichen Obliegenheiten hintenansetzte und selbst nicht einmal die Seelenmessen hielt, welche dasselbe für ihre fürstlichen Vorfahren zu besorgen hatte. Die Herzöge hielten den Geistlichen des Capitels vor, daß sie auch die Lampen, welche zu gleichem Zwecke von ihren Vorfahren gestiftet worden, manch Jahr und Tag hätten ausgehen lassen*). Damit verbanden sich sogar nicht minder schwere Anklagen über Vergewaltigungen, welche sich das Domcapitel erlaubt hatte, und über gewissenlose Verwaltung der seiner Obhut anvertrauten Pfandgüter**). Die Disciplin, welche die bischöflichen Officialen zu üben hatten, ward nur selten mit derjenigen Energie gehandhabt, welche durch das sittliche Verderben, welches sich in dieser Periode der Geistlichkeit bemächtigt hatte, nothwendig geworden war. Die Kirchenzucht gegen sittenlose und pflichtvergessene Geistliche ward nicht häufig und nur bei hervortretenden Fällen geübt. Insgemein wurde selbst gegen offenbare Mißbräuche und Uebelstände nicht eingeschritten, weil die Autorität der geistlichen

*) Vergl. der Herzoge Heinrich und Magnus zu Meklenburg Beschwerden wider das Dom-Capitul zu Schwerin 1379. In: (Johann Burkhard Verpoortens) Historische Nachricht von der Verfassung des Fürstenthums Schwerin, besonders in Politicis. Gedruckt im J. 1741. 4. Beil. T. S. 31 f.

**) A. a. O. S. 32 und K. C. H. F. von Lützow, Versuch einer pragmatischen Geschichte Meklenburgs. Th. 2. S. 369 ff.

Vorgesetzten gelitten hatte, da sie nicht selten sich gleicher Fahrlässigkeiten und Sünden theilhaftig machten.

So sahen sich schon gegen das Ende des 14. Jahrhunderts die Obrigkeiten einzelner Städte genöthigt, Specialstatuten gegen die Geistlichkeit zu erlassen und gegen sie in Anwendung zu bringen, obwohl dieselben nicht unter ihrer Gerichtsbarkeit standen. Es suchten jene nicht nur der Schwelgerei und der Ueppigkeit, welche bei Gelegenheit kirchlicher Handlungen und Festfeiern überhand nahmen und von der Geistlichkeit begünstigt wurden, Schranken zu setzen, sondern sie bemühten sich auch, die wachsende Menge der Geistlichen zu beschränken und die Niederlassung solcher Geistlichen, welche nicht zu derselben berechtigt waren, in den Städten zu verhindern. Dabei erließen sie mehrfach Anordnungen, welche zum Zweck hatten, die Geistlichen auf ihre Kirchen und Klöster zu beschränken, und überhaupt sie auf das hinzuweisen, was noth that und in ihrem Berufe lag. In den Wismarischen Civiloquiis des Jahres 1373 finden wir sehr entschieden diesen Gesichtspunkt festgehalten, und auch später begegnen uns neben den Klagen über die Ueppigkeit und die Wollust, über den Geiz und die Habsucht der Geistlichen mehrfache Versuche, dem Einflusse der Geistlichkeit entgegenzuwirken *). Der geistliche Stand verweltlichte immer mehr. Die Liebe zu dem geistlichen Berufe, welche früher nicht wenige adelige Geschlechter in den Dienst der Kirche geführt hatte, nahm sichtlich von Jahr zu Jahr ab. Gegen das Ende des 14. Jahrhunderts stehen nur noch wenige

*) Dieterich Schröder, Papistisches Meklenburg. Bd. 2. S. 1464 ff. und S. 1794 ff. F. A. Rudloff, pragmatisches Handbuch der meklenburgischen Geschichte. Th. 2. S. 704.

Adelige in den unteren Aemtern der Kirche, und die Einzelnen, welche sich hie und da noch als Geistliche finden, erscheinen als besondere Ausnahmen*).

Es machen sich indessen auch, wenn gleich in sehr geringem Maaße, die Wirkungen der vorreformatorischen Bewegungen und Einflüsse hie und da im Lande bemerkbar. Anfangs der achtziger Jahre des 14. Jahrhunderts traten Schismatiker in Wismar auf, gegen welche der dortige Rath und die Bürgerschaft sehr entschieden einschritten. Sie erwarben sich dadurch die Anerkennung und den Dank des Papstes Urban VI., welcher seinen Nuntius, den Bischof Johannes von Schleswig, mit einem eigenen Schreiben nach Wismar im Jahre 1382 sandte, in welchem er außer seinem Danke auch noch die Ermahnung gegen den Rath und die Bürgerschaft Wismars aussprach, sich klüglich vor den boshaften und listigen Umtrieben dieser Schismatiker zu hüten**). Wenn wir die Zeitverhältnisse ins Auge fassen, so hat die schon früher geäußerte Vermuthung nicht geringe Wahrscheinlichkeit für sich, daß unter jenen Schismatikern wohl Wiklefiten gemeint sind, welche den Versuch gemacht haben mögen, mit ihren häretischen

*) David Franck, Altes und Neues Meklenburg ad a. 1381, lib. VII. p. 14. 15.

**) Ex multorum fide dignorum relationibus percipimus, quod magnum geritis ad nos et romanam ecclesiam devotionis fervorem et contra schismaticos et dei et ecclesiae praedictae inimicos viriliter restitistis atque resistitis, unde merito nostram prudentiam commendantes vobis gratiarum referimus actiones. Vos attentius rogantes et exhortantes, ut a praedictorum schismaticorum nequitiis et astutiis prudenter praecaventes ipsos vel eorum sequaces ad terras vel loca nostra nullatenus accedere permittatis. Vergl. die Urkunde bei D. Schröder, Papistisches Meklenburg. Bd. 2. S. 1551. ff. Corner, ad a. 1401, in J. G. Eccardi Corpus historicum medii aevi, vol. II. pag. 1186.

Meinungen Eingang in Wismar zu gewinnen. Bei den mannigfachen Handelsverbindungen, in denen schon damals Wismar zu England stand, gewinnt diese Vermuthung an innerer Glaubwürdigkeit. Es hatte bereits früher Gregor XI. gegen Wiklef eine Untersuchung angeordnet, und sich deshalb an die Universität Oxford, wie an den Erzbischof von Canterbury und an den Bischof von London im Jahre 1377 gewandt. Jahre lang hatte freilich diese Untersuchung zu keinem Resultate geführt, da die Anhänger Wiklefs jedes kräftigere Einschreiten zu verhindern wußten. Jedoch waren bereits auf dem Londoner Concil im Mai und Junius 1382 die Wiklefitischen Sätze als häretisch verdammt worden. Das erwähnte Schreiben Urbans VI. trifft der Zeit nach hiermit zusammen, und es begreift sich sehr wohl, wie der päpstlichen Curie Alles daran liegen mußte, die Verbreitung dieser für Lehre und Verfassung der römischen Kirche so gefährlichen Häresis im Norden Deutschlands zu verhindern*).

Daß die häretischen Ansichten, welche an andern Orten hervorgetreten waren, und dort mit nicht geringer Intensität sich geltend zu machen wußten, auch noch hie und da in Meklenburg, wenn auch nur in sehr vereinzelten Symptomen, sich äußerten, beweist die scheinbar für sich allein stehende Thatsache, daß im Jahre 1404 eine Bürgerin zu Rostock**) mehrere Lehren der römischen Kirche in Abrede nahm, und selbst die Lehre vom Fegefeuer, vom Ablaß und von der Anbetung der Heiligen läugnete. Die Geistlichkeit würde wohl weniger Gewicht hierauf gelegt haben, wenn nicht ähnliche häretische Tendenzen sich in Wismar und Stralsund gezeigt

*) Walsingham, historia Anglica major, p. 201 sqq.
**) Lindenberg, Chronicon Rostoch. II, 5.

hätten. In letzterer Stadt ward ein Priester wegen seiner verderblichen Irrthümer und Häresieen, in denen er beharrlich verblieb, zum Feuertode verurtheilt. In Rostock leitete der Magister Eylhard die Untersuchung; aber da jene Bürgerin nicht bewogen werden konnte, ihre Irrthümer, welche für die Institutionen der Kirche sehr bedenklich werden konnten, aufzugeben, ward auch sie als Ketzerin zum Feuertode verdammt. Ihr Sohn, ein eifriger Cistercienser Mönch, bot Alles auf, die Mutter zum Widerruf zu bewegen, aber sie wies den Sohn unwillig mit der Aeußerung zurück, daß sie ihn nicht für ihren Sohn erkennen könne, und forderte ihn auf, sich, so lange es noch Zeit sei, zu der Wahrheit zu wenden, ja sie blieb so standhaft und glaubensmuthig, daß sie den Henker aufforderte, zu thun, was seines Amtes sei, da sie nun selig sterben wolle, ob es gleich Welt und Teufel nicht gerne sähen *). Wie wenig die diesem Zeugnisse innewohnende Wahrheit anerkannt, und wie wenig selbst später noch der Geist des Glaubens verstanden ward, aus welchem heraus jene Frau solche Freudigkeit und solchen Todesmuth gefunden hatte, beweist uns das Urtheil von Krantz **), obwohl dieser sonst für die Schäden der Kirche wohl ein Auge hatte. Aus der ganzen Darstellung von Krantz entnehmen wir aber, daß

---

*) Corner bei Eccard, Corpus historicum medii aevi V. II. p. 1186. Schröder, Papistisches Meklenburg. Bd. 2 S. 1721 ff. David Frank, Altes und Neues Meklenburg. Lib. VII. S. 105 ff.

**) Krantzii Wandalia. Lib. X. Cap. 9: indignabunda in eum mulier respiciens torvis oculis: Abi, inquit, deterrime mortalium: nunquam tu hoc utero portatus, his es lactatus mamillis: pro vero suppositus es adulterinus. Sic etiam suos diabolus martyres ad supplicia fortes facit. Abiit ille tristis, et lacrymis infusus: illa igni injecta concrematur.

überhaupt das Gift der Häresie damals in den Städten verbreitet gewesen sei und mit der Ansteckung Viele bedrohet habe, wenn gleich dieser innere Feind gezwungen worden, dem katholischen Glauben zu weichen. Die angeführten Thatsachen aber werden zur Erklärung des Umstandes beitragen können, daß die römische Curie bei der Stiftung der Universität Rostock die Errichtung einer theologischen Facultät verweigerte.

Mit dem Verfall des kirchlichen Lebens hing aber auch auf das engste der Verfall der Wissenschaft und das Aufhören wissenschaftlicher Bestrebungen zusammen. Wenigstens waren die Geistlichen verhältnißmäßig nur wenig die Träger derselben in dieser Periode. Von allen Seiten wurden Klagen über ihre Unwissenheit und über ihre ungeistliche Richtung laut. Es geschah weder für die gelehrte Bildung etwas von ihnen, noch waren sie bemüht, auf die Bildung des Volkes einzuwirken. Die Inländer konnten sich im Lande kaum irgend eine höhere Bildung erwerben. Nur Wenigen war es möglich geworden, in früherer Zeit Prag und später Erfurt zu besuchen. Selbst die höheren Stände hatten keine Gelegenheit, sich solche Kenntnisse zu verschaffen, welche nur einigermaßen über die dürftigen Anfänge des Wissens hinausgingen. Ueberhaupt entbehrten die Ostseeländer eines jeden Mittelpunktes für die Erwerbung höherer Bildung. Pommern befand sich mit Meklenburg in gleicher Lage; auch hier war die Zahl der Geistlichen überaus groß, ohne daß dieselben für die Pflege der Wissenschaft oder für die Verbreitung allgemeiner Bildung irgend etwas thaten. Es begegnen uns hier dieselben Erscheinungen und dieselben Klagen, die wir schon in Bezug auf Meklenburg erwähnt haben*). Zwar fanden

*) J. J. Sell, Geschichte des Herzogthums Pommern von den

sich in den großen Städten, vornämlich an den Hauptkirchen, besondere Trivialschulen *); aber es fehlte auch dort an einer Pflanzschule für die Kirche und den Staat, in welcher den besonderen Bedürfnissen des Landes entsprochen werden konnte **).

Auch in Schweden und Dännemark lag die Pflege der Wissenschaft darnieder. Ehe die Universität Upsala im Jahre 1477 gegründet war, war auch hier das Wissen und seine Pflege auf die Kreise der Geistlichkeit beschränkt ***), und jede Verbreitung desselben hing von dem Eifer ab, mit welchem sie sich der Mittheilung unterzog. Diejenigen jedoch, welche eine höhere oder gar gelehrte Bildung suchten, waren an das Ausland gewiesen, und richteten schon in dieser Zeit ihre Blicke nach Deutschland. Auch Dännemark stand im Ganzen auf derselben Entwickelungsstufe, welche die übrigen nordischen Völkerschaften einnahmen. Namentlich führten die Handelsbeziehungen, welche von Alters her zwischen Dännemark und den deutschen Ostseeländern sich gebildet hatten, später auch zu wissenschaftlichen Berührungen. Deutschland war auch in jener Periode für Dännemark der eigentliche Heerd der Wissenschaft, von dem es seine Anregung empfing. Noch als Kopenhagen gegründet ward, mußte der Stamm der Lehrer von den verschiedenen Universitäten Deutschlands, namentlich aus Köln, herbeigezogen werden †). Da aber die

ältesten Zeiten bis zum Tode des letzten Herzogs oder bis zum westphälischen Frieden. Bd. 2 S. 304 ff.

*) J. C. Dähnerts pommersche Bibliothek. Bd. 4 S. 21 ff.

**) Ebendaselbst Bd. 5 S. 359.

***) E. G. Geijer, Geschichte Schwedens. Bd. 1 S. 295 ff.

†) F. C. Dahlmann, Geschichte von Dännemark. Th. III. S. 239.

Kopenhagener Universität 60 Jahre später als Rostock gestiftet ward, mußte Rostock auch für Dännemark ein wissenschaftlicher Mittelpunkt werden, und blieb es auch noch lange nachher, nachdem bereits Kopenhagen am 1. Juni 1479 durch König Christian I. gegründet und allmälig emporgeblüht war *). So ward die Stiftung Rostocks nicht bloß für alle deutsche Ostseeländer, sondern auch für Dännemark, Norwegen und Schweden ein Ereigniß von tief eingreifender Bedeutung.

Drittes Capitel.

Die Stiftung der Universität Rostock und das erste Stadium ihrer Entwickelung bis zum Jahre 1436.

Das jene Zeit unmittelbar bedingende Ereigniß, welches sie mächtig bewegte, und auf alle Verhältnisse des kirchlichen und staatlichen Lebens bei der innigen Verbindung beider einwirken mußte, war die Berufung des Conciliums zu Kostnitz, welches im November des Jahres 1414 zusammentrat. Von der Haltung desselben hing die Entscheidung über die Einheit der Kirche und über die Reformation derselben an Haupt und Gliedern ab, deren Nothwendigkeit fast allgemein auf das lebhafteste empfunden wurde. Das tiefe unläugbar vorhandene Bedürfniß spannte die Erwartung Aller. Je nachdem jene wirklich vollzogen wurde oder nicht zur Durchführung kam, je nachdem mußte es sich entscheiden, ob die principiell

*) Vgl. E. C. Werlauff, Sophia v. Meklenburg, Königin von Dänemark und Norwegen; mit Rückblick auf das frühere Verwandschaftsverhältniß zwischen dem dänischen und meklenburg. Regentenhause. A. d. Dän. übers. von A. G. Masch in: Lisch, Jahrb. des Vereins f. mecklenb. Geschichte und Alterthumskunde. J. IX. S. 113 ff.

schon vorhandenen Fragen der theologischen Wissenschaft und des kirchlichen Lebens eine Entwickelung finden, oder noch für eine Zeit lang zurückgedrängt werden sollten, und ob der neue geschichtliche Lauf, dessen Anheben sich unverkennbar zeigte, sich fortsetzen oder noch einmal gehemmt werden sollte.

Die reformatorische Richtung des Concils zu Kostnitz hatte sich zunächst in der entschiedenen Tendenz ausgesprochen, das der Kirche zum Aergerniß und zum Verderben gereichende Schisma zu beseitigen. Nach der am 29. Mai 1415 erfolgten Absetzung Johanns XXIII. und nach der freiwilligen Abdankung Gregors XII. schritt das Concil zur neuen Papstwahl, da Benedict XIII., obschon er sich dem Ausspruche des Concils nicht fügte, doch durch die am 26. Julius 1417 über ihn verfügte Absetzung jegliche Bedeutung verlor. Die Vornahme der Reformation vor vorangegangener Papstwahl hatte bei den über diesen Punkt sich entgegenstehenden Ansichten der verschiedenen Nationen nicht erreicht werden können. Als indessen Martin V. am 11. November 1417 zum Papst erwählt war, blickte man ganz allgemein mit neuen Hoffnungen für die Reformation und für die innere Hebung der Kirche auf denselben hin. Die von allen Seiten sich kundgebende Freude über die Hebung des Schisma beseitigte zunächst jede eigentliche Opposition und legte, wenn nur der Wille dazu vorhanden gewesen wäre, die Initiative zu allen reformatorischen Maaßnahmen allein in die Hände des Papstes, da auch der Kaiser Sigismund, nachdem einmal die Papstwahl stattgehabt hatte, ohne daß die Einleitung der Reformation, wie er es gewünscht hatte, voraufgegangen war, sich jeder Pflicht, dieselbe unmittelbar zu fördern, für entbunden achtete. Martin aber hatte sehr klar und richtig die

Gefahren erkannt und gewürdigt, welche von der böhmischen Bewegung aus und von den hie und da hervortretenden reformatorischen Tendenzen der römischen Curie droheten. Im wohlverstandenen Interesse derselben war er daher eifrig bemüht, der reformatorischen Bewegung ein Ziel zu setzen und den Nerv derselben durch Herabdrückung des Concils zu durchschneiden. Noch zu Kostnitz wies er das von der freieren Richtung des Concils früher entschieden hervorgehobene Princip zurück, als sei es zulässig, wider die Entscheidung des Papstes Appellation an ein allgemeines Concil einzulegen. Als es ihm nun gelungen war, die hauptsächlichsten Beschwerden der verschiedenen Nationen durch Concordate, welche mit ihnen einzeln abgeschlossen waren, zu erledigen, so konnte Martin V. es ohne irgend eine Besorgniß wagen, das jetzt machtlos gewordene Concil, welches bei seinem Beginne eine kirchliche Allgewalt geübt hatte, am 22. April 1418 aufzulösen.

Das Papstthum hatte für den Augenblick seine Vollgewalt wieder erlangt, und glaubte jetzt, sich die Aufgabe stellen zu müssen, diese zur Herstellung und Kräftigung der Hierarchie wiederum wirksam werden zu lassen, um diejenigen Elemente möglichst zu beschränken und zurückzudrängen, von denen Gefahr für die Zukunft zu erwarten stand. In diesem Sinne sehen wir Martin V. eine sehr bewußte Stellung einnehmen, und in seinen kirchlichen Maaßnahmen eine bestimmte Tendenz verfolgen. Es liegt sowohl seinen allgemeinen kirchlichen Maaßregeln, als auch den einzelnen, bei besondern Gelegenheiten von ihm erlassenen Anordnungen die entschiedene Absicht zum Grunde, möglichst viele und feste Schranken aufzurichten, um die Wiederkehr einer den römischen Stuhl

bedrohenden Bewegung zu verhindern. Dennoch setzte man im Allgemeinen großes Vertrauen auf die Maaßnahmen, welche Martin V. zur Hebung des innern Lebens der Kirche ergreifen werde. Das so lange dauernde Schisma hatte überall verderblich eingewirkt und der Kirche tiefe Wunden geschlagen. Die Verweltlichung des Clerus hatte zugenommen, und in Folge derselben war das geistliche Leben der Kirche erstorben, und das Studium der Wissenschaften, die der Pflege entbehrten, war gesunken. Man erkannte die Nothwendigkeit, die wissenschaftlichen Studien zu heben, damit von ihnen ein allgemeinerer und intensiverer Einfluß, als dies bis dahin möglich war, ausgeübt werden könne. Viele Plane, welche man im Einzelnen für das kirchliche und wissenschaftliche Leben schon lange mochte gehegt haben, hatten jedoch bei dieser Lage der kirchlichen Verhältnisse, wo es an einer allgemein anerkannten kirchlichen Autorität fehlte, in den Hintergrund treten müssen. Mit Martins Erwählung war dies anders geworden, und man durfte von seiner Einsicht mit Recht erwarten, daß er die Hand dazu bieten werde, alles das kräftig zu fördern, was dem äußern und innern Aufbau der Kirche zu dienen bestimmt war.

So waren im Allgemeinen die kirchlichen Zustände, als die beiden Herzöge Johann III. und Albrecht V. den denkwürdigen Entschluß faßten, in ihrer Stadt Rostock eine Academie und hohe Schule zu errichten*). Die Zustände des

*) Krantzii Wandalia lib. X. C. 30: Hic est annus XIX post mille quadringentos, quum palladium Rostockense et publica academia, gymnasium literarum, per Martinum V. summum pontificem concederetur. Principes ipsi Johannes et Albertus, ecclesias permisere magistris distribuendas: senatus urbis constituit annua sti-

Landes waren der Art, daß die Herzöge dringend wünschen mußten, eine Pflanzschule der Wissenschaft in ihren Landen zu begründen. Kaum waren die ersten Anfänge wissenschaftlicher Bildungsanstalten im Lande vorhanden. Nur einige größere Städte des Landes besaßen Schulen, auf denen es möglich war, eine höhere wissenschaftliche Vorbildung zu erlangen. Dennoch betrachtete man sie sogar bisweilen als eine Quelle der Einnahme, auf welche man Anweisungen ertheilen konnte*), weil jeder höhere wissenschaftliche Gesichtspunkt der Zeit noch fremd war. Es fehlte nicht nur an Schulen, sondern auch vor Allem an Lehrern, und noch mehr an Gelegenheit, für Kirche und Schule die nöthigen Kräfte auszubilden. Das Bedürfniß einer Universität hatte sich um so fühlbarer gemacht, als nach dem Beginn der hussitischen Kriege die Universität Prag überhaupt in Verfall gekommen war, und die Beziehungen der einzelnen deutschen Länder zu derselben,

---

pendia legentibus: multi ex vicinis contulere non pauca, in dotem ejusdem palladii privilegiati. Chemnitz, Chronicon Megapol. Magnum ad a. 1418. Anno 1418 haben Johann und Albrecht V., Gevettere, Herzöge zu Meklenburg, bei Bapst Martino V. Ansuchung gethan, ihnen zu vergönnen, daß sie in ihrer Stadt Rostock eine academiam und hohe Schule anrichten möchten. Als der Rath zu Rostock solches erfahren, haben sie ihren Gesandten nach dem Bapst geschickt, sich ad recipiendam academiam erboten, auch demselben bürglich angelobet, daß die academia gebührend sollte dotirt werden. Darob hat Bapst Martinus den Herzögen zu Meklenburg die bullam und privilegia zu Ferrara A. Chr. 1418, den 13. Februarii, ertheilet, und ist zuerst auf die drei Facultäten, juridicam, medicam und philosophicam, gewidmet worden. Petri Lindenbergii Chronicon Rostochiense lib. III. C. I. de Academiae fundatione et introductione.

*) So überwies der Rath zu Wismar dem gewesenen Secretarius Johann Moyleken aus den Einkünften der beiden Stadtschulen 20 Mark Lübisch; Schröder, Papistisches Meklenburg ad a. 1368 S. 1447.

welche früher vielfältig stattgefunden, völlig aufgehört hatten. Die rasch auf einander folgende Begründung mehrerer Universitäten im mittleren Deutschland mußte nothwendig die Blicke der Fürsten, welche an der geistigen Bewegung der Zeit Theil nahmen, und ein wärmeres Interesse für die tieferen Bedürfnisse ihrer Lande hatten, nach dieser Seite hin richten. Daß bei der großen Unwissenheit, die damals überall im nördlichen Deutschland herrschte, und bei dem Mangel geeigneter Lehrkräfte auf diesem Wege allein eine allmälige Abhülfe dieser Zustände herbeigeführt werden könne, lag klar vor. Es reicht dies vollkommen aus, den Entschluß der Herzöge Johann und Albrecht zur Begründung einer Academie in ihren Landen, welchen sie gerade in diesem Augenblicke nach der Stuhlbesteigung Martins V. faßten, völlig zu verstehen, wenn uns auch die Data fehlen, um die innere Stellung beider Herzöge zu diesem Entschlusse noch weiter verfolgen zu können, obschon wir aus ihrem Schreiben an den Papst die große Entschiedenheit und die Umsicht erkennen, mit welcher sie die Stiftung der Universität durchzuführen gedachten *).

Die Stiftung der Universität konnte aber nicht allein von den Herzögen, in ihrer Eigenschaft als Landesherren, ausgehen, da bei der alle wissenschaftliche Entwickelung bedingenden Stellung der Kirche im Mittelalter die Universitäten, wie wir bereits gesehen haben, als geistliche Corporationen be-

*) Vgl. Schreiben der Herzöge Johann und Albrecht an den Papst Martin V. vom 8. September 1418 in: Urkundliche Bestätigung der Herzoglich Mecklenburgischen hohen Gerechtsame über dero Akademie und Rath zu Rostock, besonders in Absicht der vieljährigen, zwischen beiden vorwaltenden, Streitigkeiten. 1754. Fol. Beil. Nr. 3.

trachtet wurden, deren wissenschaftliche Thätigkeit in allen ihren Zweigen der Kirche zu dienen habe. Die Sanction der beabsichtigten Stiftung mußte daher von der Kirche ausgehen, welche, da sie das Oberaufsichtsrecht über alle geistlichen Stiftungen übte, auch allein die innere Organisation derselben zu bestimmen hatte. Das Schreiben der Herzöge setzte daher dem Papste die äußeren Verhältnisse, unter denen die Stiftung sich verwirklichen sollte, auseinander, um ihn dem Plane, der ohne seine Zustimmung nicht durchgeführt werden konnte, geneigt zu machen *). Denn die Wissenschaft sich als losgelöst von der Kirche zu denken, war eine jener Zeit durchaus fremdartige und fern liegende Vorstellung.

---

*) Reverendi in Christo patris ac Domini Domini Hinrici Episcopi Swerinensis ac proconsulum et consulum civitatis nostrae Rostoch, Swerinensis Dioecesis aliorumque sua interesse quemlibet credentium, cooperatione et consensu effectualiter ad hoc accedentibus, almificum et generale studium diversarum facultatum in eadem nostra civitate Rostoccensi, loco ad hoc utique plurimum et notorie habili et competenti juxta nostrae — — possibili tam de novo fundare et plantare decreverimus et in quantum in nobis fuerit, fundamus et plantamus per praesentes, ipsa siquidem superflua sanct. V. clementia ad hoc gratiose confluente nos una cum praetactis proconsulibus nostrae civitatis Rostoccensis gratia spiritus septiformis cooperante effective ordinabimus et ordinandum creditiva fide promittimus per praesentes, quod duo solemnia collegia unum majus pro duodecim magistris, inter quos erunt ordinarii lectores in sacra Theologia et in Medicina cum duodecim commodis, condecenter praeparatis et constructis, et cum duodecim stubellis seu estuariis particularibus et una stuba communi ipsis Magistris, tam in hieme quam in aestate etiam pro mensa communi desinenti, ac aliud minus collegium pro octo Magistris cum suis commodis condecentibus, nec non scola juristarum in loco competenti et duae bursae ad ipsorum magistrorum bene placitum prout collegimus fieri petitum, in eadem civitate nostra Rostocciana pro hujusmodi studio generali debeant construi praeparari etc.

Es konnte daher nur der Papst das zur Errichtung der Universität nothwendige Privilegium ertheilen *).

Damals saß auf dem bischöflichen Stuhle von Schwerin der Bischof Heinrich II. von Nauen **), welcher ebenfalls ipso die nativitatis virginis Marie, d. i. 8. September 1418, in einem Schreiben an Papst Martin V. die Absicht der Herzöge auseinandersetzte, innerhalb seiner Schweriner Diöcese ein generale studium diversarum facultatum in Rostock aufzurichten, und für Lehrer und Studirende in Bezug auf Wohnung und Unterhalt, auf Gerichtsbarkeit und andere Privilegien und Exemtionen Sorge zu tragen. Die inneren Gründe, welche die Herzöge in Verbindung mit ihm zu diesem Schritte bewogen, werden hervorgehoben, und die Zustände der Unwissenheit und der Barbarei, welche überall im Lande herrschten, als die nächste und eigentliche Veranlassung dieses Entschlusses dargestellt ***), zu dessen Verwirklichung

*) Krantzii Metropolis lib. XI. c. 22: Suerinensi vero ecclesiae praefuit tum praestans vir Henricus, cognomine Wangelyn: praesederat autem annis decem. Hujus autem hoc est memorabile temporibus, quod principes Magnopolenses, missa ob eam rem bona legatione in urbem, impetrarunt privilegium studii generalis in urbe Rostoch, loco in eam rem non incongruo, quod aëris salubritas et victualium omnis generis levi precio magna est copia.

**) Es ist derselbe häufig mit dem Bischof Heinrich III., der den Beinamen Wangelin führt und von 1419—1429 Bischof von Schwerin war, verwechselt worden. Dieser hat allerdings an der Inauguration der Universität Theil genommen, aber die vorbereitenden Schritte zur Gründung der Universität sind von dem Bischof Heinrich II. ausgegangen, wie Lisch aus dem Siegel des Intercessionalschreibens des Bischofs Heinrich von Schwerin nachgewiesen hat. Vgl. Jahrbücher f. Mecklenb. Geschichte und Alterthumskunde. J. VIII. S. 23.

***) ... has stagnales almanie partes inferiores tenebris ignorantiae, calamitatibus errorum, defectibus justitiae et deviationibus aequitatis propter magistrorum et personarum scientiis literarum

er Alles, was er irgend vermöge, anzuwenden verheißt. Er führt dabei aus, daß alle die Universität betreffenden Sachen der bischöflichen Jurisdiction entnommen sein, daß aber alle seine bischöflichen Rechte in Bezug auf die Schweriner Diöcese in Bestand bleiben sollen *).

Der Rath der Stadt Rostock ging nicht nur auf die Absichten der Landesherren ein, sondern zeigte sich in dem Maaße bereit, die Academie aufzunehmen, daß er eine Gesandtschaft mit dem gleichen Gesuche an Papst Martin V. schickte **) und auch seinerseits die Dotation der Academie zusagte. Die Bürgerschaft Rostocks war nicht weniger willig und erfreut, als der Rath dieselbe von dem Entschlusse des Papstes in Kenntniß setzen konnte „en mene un hilgh studium mengerhande faculteten“ zu Rostock aufzurichten ***). Martin V., der damals zu Ferrara weilte, glaubte im Allgemeinen

---

praeditorum carentiam heu! plurimum involutas, sola luciflua sua claritatis dignatione ad hujusmodi horrendas difformitates propellendas ut pie superentur etc.

*) Urkundliche Bestätigung u. s. w. Beil. 4. Dummodo tamen jurisdictio et quaecunque jura episcopalia in personis duntaxat jam dictae meae Suerinensis dioecesis in praedicto loco Rostoccensi in quibusvis causis, factis et negotiis hactenus habita, causis duntaxat ipsum studium seu universitatem tangentibus exemptis, penitus salva remaneat ac illaesa.

**) Chemnitz chronicon ad a. 1418. Das Nähere hierüber ließ sich aus den wenigen Actenstücken, welche das Rathsarchiv Rostocks über diese Zeit und speciell über die Gründung der Universität enthält, nicht ermitteln.

***) Vorstellung E. E. Raths an die Ehrl. Bürgerschaft zu Rostock wegen Aufrichtung der Universität am nächsten Sonnabend nach Sct. Magdalenentag. Diese Urkunde findet sich im Rathsarchiv in dem Liber Arbitriorum civitatis Rostoch., dem s. g. rothen Buch. Dort führt sie die Ueberschrift: Consensus Consulatus et Civium supra universitate introducenda. Sie lautet dort: Wytlik sy dat in dem jare unses heren

den ihm ausgesprochenen Wunsch erfüllen zu müssen, und erließ am 13. Februar 1419 die Bulle, welche aus päpstlicher Machtvollkommenheit die Stiftung der Universität sanctionirte und nur die Bedingung stellte, daß innerhalb eines Jahres von Seiten der Landesherren die nöthige Sicherheit für die Dotation der Universität dem Bischof von Schwerin gegeben werde*). Mag auch diese Bedingung die Eröffnung der

MCCCCXIX. des negesten sonavendes na Sunte Marien Magdalenen daghe. De heren Borgermester als Hinrik Katzowe. Olrik Grulle. Hinrik Buk un Vikke Tzene, Unde Radmanne Dyderik Hollogher. Hermen Westval. Ludeke Vreze. Drewes Make. Hinrik van Demen. Albert Klingenberch. Hinrik Grentzel. Godecke Lange. Johann van der Aa. Cort Turckow. Olrik Everdes. Hinrik Baggele. Clawes Schulenberch. Hinrik Jolsyn. Johann Odebrecht. Johann Make. Hinrik Heket. Hartich Totendorp. Johann van Alen. in Jegenwardicheit der borger un ganzen menheit darsulvest to Rozstok uppe dem radhuse der sulven menheit un borgeren underrichteden un vorstañ leten: dat se umme des menen besten vromen un nutsamheit willen der stat Rozstok borger un ganze menheit darsulvest vormyddelst hulpe der landesheren als hertoch Johanns un hertoch Albrecht so verne gearbeydet hadden dat unse gnedige un hilghe vader pawes Martinus de vefte en gnediget un geven hefft en mene un hilgh studium mengerhande faculteten bynnen Rozstok to ewighen to komenden tyden darsulvest to hebbende to beholdende unde to blivende. Begherende van den sulven eren borgeren un ganze menheit dat se dar umme spreken unde en des en antwerde seden, wes se dar ane beleven un vulworden wolden, un wes se hir ane vor dat beste koren. Darup de borger un menheit na besprake den vorschrevenen borgermesteren unde deme rade antwerden to antwerde, dat en dat gentzliken wol to willen were un belevede dat sulve un leden dat endrechtliken bi eren rad. Biddende se, dat se dat also besorgeden to der stat beste als dat vor en un vor ere stat were. Vgl. auch Etwas von gelehrten Rostock'schen Sachen. J. 1737 S. 193 ff.

*) Profecto ut super attendendis explendisque promissionibus eisdem Duces ipsi suorum tenacius animorum motus dirigantque conceptus, volumus et eadem auctoritate decernimus, quod Duces

Universität um etwas verzögert haben, so hat sie andererseits doch wesentlich dazu beigetragen, die Rechte, Privilegien und Einkünfte der Universität gleich anfangs möglichst sicher zu stellen *). Die Fundationsbulle Martins bezieht sich auf die Aufgabe der Kirche, den orthodoxen Glauben zu verbreiten und die Finsterniß der Unwissenheit und den keimenden Aberglauben zu beseitigen, und erkennt im Allgemeinen auch die Bedeutung der wissenschaftlichen Studien für die Ausbreitung des Reiches Gottes, sowie die besonderen Gründe an, welche die Herzoge bei ihrem Begehren geleitet hatten. Da nun die Landesherren die Stiftung der Academie gewünscht und unternommen, und der Bischof Heinrich zu Schwerin und die Bürgermeister und Rathmänner der Stadt Rostock eingewilligt und gleiche Bitte ausgesprochen hätten, so willige der Papst in die Aufrichtung eines generale studium, jedoch mit Ausnahme der theologischen Faculät. Die merkwürdigen Worte der Fundationsbulle lauten **): Aucto-

---

sive successores praefati vel vice eorum alii ad hoc idonei infra unius anni spatium a dato praesentium computandum, super fundandis et dotandis Collegiis, acquirendisque et assignandis redditibus hujusmodi, si interim quoad hae promissiones ipse effectui mancipatae non extiterint, sicuti Episcopo praedicto rationabiliter congruere videbitur, coram illo cautionem praestare idoneam, et quam primum commode poterunt earundem praedictarum literarum recepta notitia suis sumptibus et expensis oportunas ad comprehendendum hujusmodi promissionum effectum patentes authenticasque literas, ad opus studii et universitatis eorundem procurare ac confici facere, et requisiti illas ipsi Universitati tradere ac deliberare debeant atque teneantur.

*) Krantzii Wandalia lib. X. C. 30. Urkundliche Bestätigung § 12 f.

**) Bulla fundationis academiae Rostochiensis, datum Ferrariae idus Februarii 1419. Typis Joachimi Pedani, Acad. Typ. A. 1622. Chemnitz, Chronicon ad. a. 1418. Etwas J. 1737 S. 513 ff.

ritate apostolica presentium serie statuimus et etiam ordinamus, quod in opido ipso de cetero in facultate qualibet, preterquam theologie, generale sit studium, illudque perpetuis futuris temporibus vigeat et preservetur ibidem *). Zugleich verheißt die Bulle den Lehrern und Studirenden dieselben Immunitäten und Indulgenzen, deren sich die Lehrer und Studirenden Köln's, Wien's und anderer Universitäten erfreueten.

Es entsteht nun aber hier die Frage, weshalb Martin V. zwar die Aufrichtung der Universität genehmigte, aber ausdrücklich die theologische Facultät von derselben ausschied. Zur Beantwortung derselben ist schon von uns auf einzelne kirchliche Zustände und Ereignisse hingewiesen worden **). Das Gesuch um die Errichtung der Rostocker Universität war wenige Monate nach dem Schlusse des Kostnitzer Concils an den Papst gelangt. Diesem mochten sich unter den damaligen Zeitverhältnissen Bedenken aufdringen, die Errichtung einer theologischen Facultät im Norden Deutschlands zu gestatten, ohne doch schon irgend eine genügende Garantie zu haben für die Richtung, welche dieselbe einschlagen werde. Die böhmische Bewegung hatte ihm gezeigt, welchen bedingenden

---

Franck, Altes und Neues Meklenburg, lib. VII. Seite 176 ff. Schröder, Papistisches Meklenburg Bd. II. S. 1805. ff. Urkundliche Bestätigung, Beil. Nr. 5. Eschenbachs Annalen, Th. 1 S. 70 ff.

*) Im völligen Gegensatze hierzu heißt es in der von Papst Calixt ertheilten bulla fundationis der Universität Greifswald: auctoritate apostolica statuimus et etiam ordinamus, ut in eodem opido de cetero sit studium generale, illudque inibi perpetuis temporibus vigeat, tam in theologia ac in jure canonico et civili, quam in quavis alia licita facultate cf. J. G. L. Kosegarten, De Academia Pomerana ab doctrina Romana ad evangelicam traducta p. 2.

**) S. 23 ff.

Einfluß eine theologische Facultät auf den Gang und auf die Erörterung derjenigen Fragen übe, welche durch die Zeitereignisse bestimmter hervorgetreten und in dem Bewußtsein Vieler angeregt waren. Diese waren durch den Ausgang des Kostnitzer Concils noch keinesweges so weit zurückgedrängt worden, daß nicht der Papst mannigfache Besorgnisse hätte hegen sollen. Für diese Auffassung spricht auch der Umstand, daß Martin V. in demselben Jahre es dem König Erich dem Pommer gestattete, zu Kopenhagen ein studium generale einzurichten, aber ebenfalls die Theologie ausnahm*), eine Bedingung, welche dazu beitrug, daß der König damals den ganzen Plan wieder fallen ließ.

Dadurch hat freilich ein umgekehrtes Verhältniß sich bei der Entstehung der Rostocker Universität gebildet. Während wir sonst mehrfach, wie bei der Kölner Universität, zuerst eine theologische Schule in Wirksamkeit finden, aus welcher die Stiftung der Universität durch Hinzufügung der übrigen Zweige der Wissenschaft erwächst, wird hier das theologische Studium durch die verweigerte Einwilligung zur Stiftung der theologischen Facultät absichtlich zurückgestellt. Die übrigen Facultäten treten zu einer Gesammtheit zusammen, an welche sich erst später die theologische Facultät anschließt. Nichts desto weniger ist die Rostocker Universität von ihrer Stiftung an im ältern Sinne Universität gewesen, da unter derselben nicht sowohl eine universitas literarum, welches erst der in neuerer Zeit sich herausgebildete Begriff der Universität ist, sondern eine universitas studii generalis zu verstehen ist. Rostock war von Anfang an im vollen Sinne ein studium

*) F. C. Dahlmann, Geschichte von Dänemark Thl. III S. 239.

generale und erhielt auch, wie wir sehen werden, die diesem Begriff entsprechende, mit der Organisation der übrigen Universitäten übereinstimmende Verfassung.

Die Stiftungsbulle hebt noch besonders hervor, daß die Herzöge nebst den vorgenannten Bürgermeistern und Rathmännern die feste Zusicherung gegeben, dahin zu arbeiten und es zu bewirken, daß die Angehörigen der Universität der Freiheiten und der Exemtionen der anderen Universitäten genießen sollten, so weit dies von vorgenannten Herzögen und ihren Unterthanen abhängig sei *). Diese Beschränkung mußte schon deshalb stattfinden, weil der Bischof Heinrich von Schwerin sich seine Diöcesanrechte vorbehalten hatte. Ueberhaupt giebt sich in der Bulle eine nicht geringe Einsicht und eine Fähigkeit der Organisation kund, welche alle Verhältnisse mit sicherer Hand ordnet, dabei aber mit großer Klugheit Alles beseitigt, was irgendwie nachtheilig einzuwirken vermöchte. Auch wird die kirchliche Stellung der neuen Stiftung nach allen Seiten hin so genau bestimmt, daß darin für die römische Curie hinsichtlich des Ganges, den jene in Zukunft etwa einschlagen mochte, eine nicht unbedeutende Garantie lag. Die Energie, mit welcher Martin verfuhr, wenn ein solches Verfahren überhaupt in seiner Absicht lag und seinen Zwecken diente, macht sich auch in den einzelnen Bestimmungen der Bulle bemerkbar, und jedenfalls wirkten dieselben dazu mit, daß manchen späteren Wechselfällen mit Erfolg von Seiten der Academie begegnet werden konnte.

Es entsteht hier noch die Frage, ob an der Stiftung der

*) Kurzer Bericht von der alten und der neuen Verfassung der Academie zu Rostock. 1761 S. 2 ff.

Universität noch von irgend einer Seite her eine Betheiligung Statt gefunden hat. Die Vermuthung, die früher wohl einmal ausgesprochen worden ist, als ob von Seiten des Kaisers Sigismund eine Bestätigung der Stiftung der Academie habe Statt finden müssen oder gar Statt gefunden habe, läßt sich nicht beweisen. Auch spricht die ganze Lage der Verhältnisse nicht dafür. Von kaiserlichen Reservatrechten kann überhaupt nicht die Rede sein, da die Landeshoheit sich in dieser Periode noch nicht in dem Maaße, wie dies später geschah, ausgebildet hatte, wodurch dann der Begriff der kaiserlichen Reservatrechte, als solcher Regierungsrechte, die von älteren Zeiten her den kaiserlichen Regierungsrechten vorbehalten worden, entstand, obgleich sonst ein jeder Reichsstand die völlige Regierung in seinem Lande bekommen hatte *). Könnte dieser letztere Umstand nun den Anschein veranlassen, als ob um deswillen die Bestätigung von Seiten des Kaisers nothwendig gewesen sei, so müssen wir dagegen bedenken, daß für kirchliche Stiftungen überhaupt der römische Stuhl unter Einwilligung der Landesherrschaft allein competent war. Die confessionelle Spaltung des Reiches war noch nicht eingetreten, und Martin V. wußte mit Einsicht und Energie die Prärogativen der römischen Curie aufrecht zu halten und durchzuführen. Da der römische Stuhl aus eigener geistlicher Machtvollkommenheit die Vollmacht zur Errichtung der Universität und die bestimmte Bewilligung zu der ihr eigenthüm-

*) Pütter, Was für Grundsätze zur richtigen Gränzscheidung zwischen kaiserlichen Reservatrechten und der Reichsstände landesherrlichen Regalien anzunehmen seien? in dessen Beiträgen zum deutschen Staats- und Fürsten-Rechte I. S. 191 f. K. F. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Th. IV. S. 282 f.

lichen Organisation zu ertheilen hatte, so hatten auch die Herzöge nicht nöthig gehabt, die kaiserliche Bestätigung nachzusuchen. Als später die Confirmation der Academie durch Kaiser Ferdinand I. auf Ansuchen der Herzöge Johann Albrecht und Ulrich erfolgte, war die Sachlage eine andere geworden. Das Verhältniß zum römischen Stuhle war fortgefallen, und die staatsrechtliche Stellung der Herzöge in dieser Frage hatte sich, wie wir später sehen werden, verändert, wozu überdies noch andere specielle Gründe kamen, welche sie jene Confirmation nachsuchen ließen.

Es darf hier aber eine andere Vermuthung nicht übergangen werden, für welche mancher innere Grund zu sprechen scheint. Diese besteht wesentlich darin, daß die niedersächsischen Hansestädte bei der Stiftung der Universität Rostock irgendwie betheiligt gewesen wären, oder wohl gar den Entschluß der Herzöge herbeigeführt hätten *). Es fehlen indessen die äußeren Data, um diese unmittelbare Betheiligung an der Stiftung der Universität erweisen zu können. Dagegen ist es gewiß, daß die Stiftung selbst bei ihnen große Theilnahme geweckt hat. Die Spuren dieser Theilnahme lassen sich durch das ganze 15. Jahrhundert verfolgen, so daß sich hieraus uns zur Genüge erklären wird, wie später im 16. Jahrhunderte die Städte, als die Universität Rostock darniederlag, sich mannigfach bei der beabsichtigten und durchgeführten Restauration der Universität betheiligten. Aber schon jetzt legt sich vielfaches Interesse in den Hansestädten für Rostock an den Tag. Von den Hansestädten aus wird die Universität von

*) Sebastian Bacmeister, Antiquitates Rostochienses, in: Westphalen, Monumenta inedita rerum Germanicarum praecipue Cimbricarum et Megapolensium. Vol. III. p. 818 sq.

ihrer Stiftung an, wenn auch mit Unterbrechungen, fast zwei Jahrhunderte unausgesetzt besucht, und bei mehreren Gelegenheiten nehmen wir wahr, daß der Rath zu Rostock auch vor den allseitigen und umfänglichen Verhandlungen, die er im 16. Jahrhundert mit den Städten über die Universität Rostock führte, wichtigere, die Universität betreffende Angelegenheiten bei jenen Städten zur Sprache bringt.

Die Bedingungen, welche der Papst in der Fundationsbulle aufgestellt hatte, mußten erst erfüllt werden, ehe die neue Stiftung ins Leben treten konnte. Anstatt und im Namen der Herzöge Johann und Albrecht übernahm der Rath zu Rostock diese Caution und verhieß, der Universität zwei Gebäude einzuräumen, eines in der Neustadt, nahe bei dem Kloster zum heiligen Kreuz, das andere nahe am alten Markt*) und der Petrikirche, und diese entsprechend einzurichten, auch für die Salarien der Lehrer feste jährliche Einkünfte, nämlich die Summe von 800 Goldgulden, zu überweisen, welche in bestimmten Terminen zahlbar sein sollten, aber in der Weise, daß die Vertheilung dieser Einkünfte allein dem Rector und dem Concil der Universität zustehen solle**). Obwohl nun die Durchlauchtigsten Landesherren die Academie zunächst durch den Rath zu Rostock hatten dotiren und mit Salarien ver-

*) Zu diesem Zwecke wurde ein Eckhaus mit sieben daran liegenden Buden sammt dem Thorwege angekauft. Im liber actorum coram consulibus in resignatione haereditatum heißt es: Anno 1420 Hinricus Baggelo vendidit haereditatem suam transversam cum septem bodis adjacentibus et cum via valvae. Das dortige Collegium, die Kusserey genannt, ward den Juristen zum Gebrauch überwiesen.

**) E. E. Raths zu Rostock Reversales, ausgestellt am Michaelis Tage 1419. Die Original-Urkunde befindet sich im academischen Archiv. Vergl. auch Rost. Etwas, J. 1738. S. 225 ff. Franck, Altes und Neues Meklenburg lib. VII. S. 181 ff. Urkundliche Bestätigung, Beil. 6. Eschenbach's Annalen Th. I. S. 82 f.

sehen lassen, so verliehen sie dennoch nach dem Zeugnisse von Krantz auch ihrerseits derselben Einkünfte und Schenkungen*), zu denen auch die der Universität zufließenden Beiträge der Prälaten kamen. War dadurch der äußere Bestand der Universität gesichert, so galt es, die nöthigen Lehrkräfte zu gewinnen, und da diese in den herzoglichen Landen sich nicht fanden und finden konnten, wurden mehrere academische Lehrer Erfurts**) und Leipzigs berufen. Diese waren: M. Petrus Stenbeke, Henricus Toke, Hermannus de Hamme, Tidericus Zukow, Henricus Voß, Jacobus Nigebur, Wilhelmus Bole, Bartholdus Segebarch, Theodoricus Wichman, Burghardus Plottze, Johannes Wolff***).

Nach diesen Vorbereitungen konnten die Herzöge an die Inauguration der Universität denken, indem die päpstliche Fundationsbulle feierlich in die Stadt gebracht und die Lehrer in ihr Amt eingesetzt wurden†). Der Bischof Heinrich hielt die

*) Krantzii Wandalia, lib. X. c. 30; lib. XI. c. 32; Metropolis, lib. XI. c. 22: Satis erat ab initio bona provisio pro regentibus, cum fiscus civitatis stipendia largiretur: nimirum principum largitione et praelatorum contributione secuta. Saxonia, lib. XI. c. 3.

**) Krantzii Metropolis lib. XI. c. 22: Introducuntur magistri et doctores potissimum ex Erfurdia, quae et ipsa recens schola fuit, necdum habens annos triginta ab institutione sua. Lindenberg, Chronicon Rostoch. lib. V. c. 7. Academiam Rostochiensem ad Vandalicarum urbium instantiam, Illustrissimi Megapolis Principes, Ioannes Magni filius et Albertus Ioannis patruelis, Alberti Regis Sueciae filius et amplissimus urbis Senatus, accersitis ex Erfordiensi et Lipsiensi Academiis aliquot Professoribus, communi auspicio primitus fundarunt et inchoarunt etc.

***) Sebastian Bacmeister, Antiqq. Rostoch. in: Westphalen, Monumenta inedita Vol. I. p. 820.

†) Krantzii Saxonia, lib. XI. c. 3: in profesto divi Martini principes Ioannes et Albertus literas papales solenni pompa

Messe, und setzte darauf als Kanzler der Universität*) nach der Verlesung des apostolischen Schreibens die Hochschule förmlich mit den ihr zugesicherten Privilegien und Dotationen ein**). Die feierliche Inauguration erfolgte am 12. November 1419. Dem Bischof Heinrich von Wangelin, als Kanzler der Universität, hatten die Herzöge zur weiteren Fürsorge für die Universität noch beigegeben***) den Abt Hermann zu Doberan, den M. Johann Meynesti, Rostockischen Archidiaconus, den Nicolaus Turkowius, Pleban an der Rostocker Marienkirche und den Rostocker Bürgermeister

---

invexerunt in urbem, magistros collocaverunt, sacrum mysterium in ecclesia peregit Johannes Zwerinensis episcopus. Quo peracto, ipse cancellarius factus, lectis litteris apostolicis, solenniter executus easdem, instituit scholam publicam cum privilegiis et dotibus. Mansiones idoneae personis praesidentibus eriguntur: publica lectionum et disputationum palladia construuntur, et omnium pro dignitate sua sumunt principia constitutis stipendiis pro cujusque ordine, quae ab ejus loci concilio solverentur.

*) Etwas J. 1737 S. 513 ff. 522 f.

**) Chemnitz, Chronicon A. 1419 sind Johann und Albrecht Gevettern H. zu M., als sie des Papst bullam und erlangte privilegia über die Aufrichtung der Academie erhalten, in Rostock gezogen und ist auf S. Martini Abend die Academia mit gebührenden Solennitäten und großem Gepränge durch Herrn Heinrich Wangelin, Bischofe zu Schwerin, eingeführet und die päpstliche bulla und privilegia öffentlich abgelesen worden. Darauf sind die Professores von Erfurt verschrieben und innerhalb Jahresfrist die Academia also dotirt worden, daß der Hauptstuhl alle Jahre 800 Goldgulden Zins ausgetragen, welcher Hauptstuhl beim Rath zu Rostock ist belegt, und haben sie dagegen zur Besoldung der Professoren jährlich 800 Goldgulden ausgeben müssen.

***) Vergl. auch Iubilaeum Academiae Rostochiensis festum, hebdomade sabbataria, centenarium ejus tertium incoante etc. mense Novembri anni 1619 celebratum. Rost. 1620. conf. orationem D. Azariae Stortzii p. 113 sqq. Davidis Henrici Koepkeni Progr. de initiis Academiae Rostochiensis. Rostochii 1704.

Heinrich Katzowius. Diese waren es, welche den M. Stenbeke zum ersten Rector der Universität wählten und ihn in Eid und Pflicht nahmen*). Daß zur Inauguration der Universität gerade der 12. November, also der Tag nach Martini, gewählt wurde**), ist wohl unzweifelhaft zu Ehren des Papstes Martin V. geschehen.

*) Die Universität besitzt noch die von ihrer Stiftung an geführte Matrikel. Diese „Matricula Academiae. Rostoccensis" de 12. Nov. 1419 ist (ein Pergament=Band gr. 4.) bis auf das Jahr 1760 fortgeführt worden. Mit Recht wird sie als ein kostbarer literarischer Schatz betrachtet, da wir durch dieselbe im Allgemeinen in den Stand gesetzt werden, einen Blick in die Studienverhältnisse der Ostseeländer und der nordischen Reiche zu thun. Die Matrikel beweist am besten, wie bedeutsam Rostock in dieser Periode auf das wissenschaftliche Leben dieser Länder eingewirkt hat, und wie die Kultur und Literargeschichte derselben wesentlich mit Rostock in einzelnen Perioden zusammenhängt. Die Matrikel berichtet uns in ihrem Eingange selbst die Inauguration: In noie. dni. ame. Anno dni. millesimo quadringetesio. decimo nono duodecima die mensis novembris incepta est universitas Rozstokcensis et electus est in rectorem universitatis ejusdem Petrus Stenbeke, Mgr. in artibus et sacre theoloye baccalarius formatus per dnos reverendos videlicet per venerandum in Christo prem. et dnm. dnm. Hinricum Epm. Zwerinen. dnm. Hermanum Abbatem de Dobran. Mgrm. Iohem. Meynesti Archidiaconm. Rozstokcensem dnm. Nicolaum Turchowen plebanum ecclae. btae. Mariae in Rostok et dnm. Hinricu Catzowe. pconsulem. Coram quibus pstitit. juramentu. Et in roratu. ipsius sunt inscpti Petrus Stenbeke Mgr. in artibus et baccalaurius formatus in sacra theoloya. Vergl. Chronika der Stadt Rostock von 1266—1664 Ms. ad a 1419 (auf der Rostocker Universitäts=Bibliothek befindlich). E. Cothmann, Responsorum juris et consultationum academicarum liber singularis. Francofurti 1614. Responsum XXXII. Quod continet interpretationemBullae fundationis Academiae Rostochiensis p. 201 sqq. Rost. Etwas J. 1737 S. 1 ff. S. 193. Urkundliche Bestätigung, 6. Beilage. Schröder, Papistisches Meklenburg ad a. 1419. Bd. II, 1812. Franck, Altes und Neues Meklenburg lib. VII, S. 172. Rudloff, Pragmatisches Handbuch der Meklenburgischen Geschichte. Th. II. S. 581.

**) Hermanni Corneri, ord. Praedicatorum, Chronica novella, in:

Die von Erfurt und Leipzig berufenen Professoren traten sofort ihr Amt an*). Die Lage Rostocks eignete sich sowohl als Seestadt durch seine Beziehungen zu den nordischen Reichen, als auch durch seine gesunde Luft, sowie durch den dort stattfindenden Zufluß aller nothwendigen Lebensbedürfnisse vorzugsweise zur Universitätsstadt**). Gleich in den ersten Jahren der Eröffnung der Hochschule war die Zahl der Studirenden nicht unbedeutend, da nicht nur aus Meklenburg, sondern auch aus dem ganzen nördlichen Deutschland, und vorzugsweise aus den Ostseeländern und aus den nordischen Reichen dieselben sich einfanden. Unter Stenbeke's Rectorat wurden in dem ersten halben Jahre 160 Studirende intitulirt***). Nach der Sitte der Zeit ließen sich selbst

---

Eccardi Corp. historic. med. aevi ad a. 1419. Vol. II, p. 1237. Universitas Rostoccensis fundatur hoc anno, incepitque mox suas lectiones et alios actus scholasticos in crastino S. Martini finita missa solenniter decantata per Episcopum Swerinensem Dominum Johannem illius universitatis Cancellarium principalem.

*) M. Bernhardi Latomi Genealo-Chronicon Megapolitanum im Mscpt. auf der Rostocker Universitäts-Bibliothek und bei Westphalen, Monumenta Vol. IV. p. 343. Da wurden alsbald aus der Erfurtischen Academia Magistri und Professores verschrieben und verordnet, bequeme Wohnungen zugerichtet, öffentliche Auditoria gebauet, und was weiter zum Anfang und Errichtung einer löblichen hohen Schule gehörig, alles notturftig und ehrlich bestellet. Vergl. Iubilaeum Academiae Rostochiensis festum — mense Novembri 1619 celebratum; Orat. Ioachimi Schonermarck p. 41. Orat. D. Azariae Sturtzii p. 114. Orat. D. Thomae Lindemanni p. 90.

**) Schon in der Stiftungsbulle Martins V. heißt es in dieser Hinsicht: Opidum ipsum aëris videlicet temperie politum, singulari humano necessariarum usui rerum ubertate refertum Cf. Io. Gerhard, Disput. de salubritate aëris Rostochiensis Rost. 1705, p. 35 sqq. p. 53. in: Collectio var. scriptorum historicor. etc. Meklenburgicorum sub N. 8. B. K.

***) Die Gebühren für die Intitulation scheinen je nach Vermögen

Promovirte und in Aemtern stehende Männer in die Matrikel eintragen*), und wurden dadurch Glieder der Universität. Unter den zuerst Intitulirten finden sich licentiati in decretis, baccalaurei in legibus et in theologia, magistri in artibus, plebani und archidiaconi**). Die Matrikel selbst ist indessen so geführt, daß oft die Zunamen fehlen, und daß nur der Vorname und das Vaterland angegeben ist. Bei Vielen dagegen, wo der Eigenname angeführt ist, fehlt die Angabe des Vaterlandes völlig. Wenn wir gleich daher über die Eigennamen vieler Studirenden ganz ungewiß sind, so läßt sich doch einigermaßen übersehen, welchen Ländern die Studirenden angehörten. Nur selten finden sich andere Memorabilien angemerkt. Unter denen, wo Vornamen und Vaterland genannt sind, finden wir gleich im ersten Halbjahre einen Nicolaus de Rendsborgh, Jordanus de Wollin, Reymarus de Holtzacia, Thomas de Viborgh, Nicolaus de Plone, Jacobus de Rugia, Nicolaus de Crempis, Magnus de Zwecia, Petrus de

---

von den sich Inscribirenden entrichtet worden zu sein. Meistens zahlten sie 12, zuweilen 6, auch wohl 3 Schillinge. Bei völliger Armuth ward nichts bezahlt. Zuweilen findet sich dann der Zusatz: juramentum paupertatis praestitit, oder: paupertatem juravit. War sonst keine Gebühr entrichtet, so findet sich in der Matrikel mitunter der Ausdruck: honoratus est, zuweilen mit Hinzufügung des Grundes.

*) So schrieben sich am 14. Sept. 1477 der Abt von Blaubeuren, Johann Degen, Probst und erster Kanzler der Universität Tübingen, Lukas Spechzart, des Grafen Eberhard's Leibarzt, und einige Räthe als erste Mitglieder der Universität in die Tübinger Matrikel ein, vergl. K. Klüpfel, Geschichte und Beschreibung der Universität Tübingen S. 4.

**) Zu diesen gehören: Dns. Johannes Bonrade, Decanus Lubicensis et Licentiatus in utroque jure, Dns. Wernerus Brekewold, Licentiatus in decretis, Mgr. Johannes Meynesti, Archidiaconus Rost., Dns. Nicolaus Turckowe, Rector Ecclesie Beate Marie Virginis Rostokcens., Dns. Gherardus Wolf, Archidiaconus u. A.

Zwecia, Eghardus de Dantzke, Wernerus de Curonia, Godschalcus de Dantzke, Georgius de Livonia*). Die Zahl der Studirenden aus den sämmtlichen Ostseeländern war besonders groß**). Daß auch solche, welche auf auswärtigen Universitäten einen gelehrten Grad erlangt hatten, gern nach Rostock gingen, beweist der Umstand, daß wir im dritten Jahre des Bestehens der Universität, unter dem Rectorate des Ludolfus Gruwel, unter den Inscribirten Albertus Nicolai, magister Parisiensis et Baccalaureus in Medicinis, Johannes Scabaï, magister Parisiensis, Nicolaus Theodorici de Amsterdam, magister Erfordiensis, Arnoldus de Tricht, magister Parisiensis, finden***). Diese sind freilich nicht als Studirende zu betrachten, wenn sie gleich nach der Sitte der Zeit in die Matrikel eingetragen

*) Im zweiten Halbjahre wurden unter dem Rector Wernerus Brekewold, licentiatus in jure canonico ac ordinarius in novis juribus, sogar 209 intitulirt. Unter dem dritten Rectorate des Tidericus Zukow, Magister in artibus et juris canonici Baccalaurius belief sich die Zahl der Inscribirten auf 101. Unter ihnen befindet sich Johannes de Confluencia, Ordinis Jherosolimitani. M. Nicolaus Bantzkow, Doctor Medicine, honoratus est. Hermannus Boyster Uznamensis. Vergl. Etwas J. 1739 S. 14 f. Schröder, Pap. Meklenburg S. 1838. Vergl. auch im Allgemeinen über den Verkehr der niederdeutschen Städte mit Livland; G. F. Sartorius, Urkundliche Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse. S. 98 ff.

**) Es konnte daher D. Johann Quistorp in seiner am 12. November 1619 gehaltenen Jubelpredigt mit Recht sagen S. 35: „Und ist eben diese Academia, von der Zeit ihrer Fundation an, eine herrliche Werkstätte gewesen, darin viel tausend gelarter Leute in diesen 200 Jahren sind zubereitet und abgerichtet, die nicht allein in dieser Stadt und Land, sondern in den benachbarten Königreichen Dennemark vnd Schweden, in Lendern vnd Fürstenthümen, Mark, Holstein, Pommern, Westphalen vnd andern, Kirchen vnd Schulen, Königreiche, Fürstenthüme vnd Städte regiert haben.

***) Etwas J. 1739 S. 47. Schröder, Pap. Meklenburg S. 1862.

wurden. Als Graduirte gehörten sie überhaupt dem Corpus der Lehrer an, und wir finden mehrere derselben einige Jahre später das Rectorat verwaltend. Doch beweist der Umstand, daß sie sich nach Rostock wandten, ihr Vertrauen, dort einen entsprechenden Kreis von Schülern zu finden.

Die Schwierigkeiten bei der ersten Organisation der verschiedenen für die einzelnen Lehrgebiete nothwendigen Einrichtungen mögen nicht geringe gewesen sein, da dieselbe nicht durch einen einheitlichen Willen von Oben, sondern durch die Corporation selbst beschafft werden sollte, deren Verhältnisse sich noch nicht fest herausgebildet hatten, und deren Beziehungen noch nicht geordnet waren. Da auf den deutschen Universitäten jede Facultät nach dem Muster der Pariser*) ihre eigenen Hörsaale zum ausschließenden Gebrauch ihrer Lehrer hatte, mochte es nicht ganz leicht sein, eine passende Localität herzustellen. So finden wir, daß Ludolf Gruwel sich in einem Briefe gegen den Magister Henricus de Gheismaria, welcher Letztere unmittelbar nach Stenbeke inscribirt ist und auf die Organisation der Universität Einfluß geübt zu haben scheint, beklagt, daß er, ungeachtet der ihm gewordenen Berufung, noch keinen geeigneten Ort zum Halten seiner Collegien habe finden können, daß auch der Gegenstand seiner Vorlesungen noch nicht bestimmt sei, da die Principales noch nicht eingetroffen seien**). War Gruwel nicht zur Vertretung eines Hauptfaches der Jurisprudenz, wie es den Anschein hat,

*) v. Savigny, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter Bd. III. S. 327.

**) Etwas J. 1740 S. 65. Schröder, Pap. Meklenburg S. 1838... sanus et rebus salvis opidum Rostokcense intravi, et Dominos meos Rectorem et alios sepius pulsavi, ut me de aliquo competenti loco

sondern nur zur Leitung einer Regentie berufen, so war das Verfahren ein richtiges, da ihm nicht größere Rechte eingeräumt werden konnten. Für das juristische Collegium war überhaupt noch kein fester Ort bestimmt worden. Da er nun selbst anführt, daß die Regentie noch nicht begonnen habe, so mag er für den Augenblick mit Recht darüber haben klagen können, daß die, welche seinetwegen gekommen seien und noch kommen würden, nicht in Thätigkeit treten konnten.

Bei den äußerst spärlichen Nachrichten, die wir aus diesen Anfängen der Universität haben, erwähnen wir noch, daß der erwähnte Henricus de Gheismaria in einem Briefe*) an den Magister Johannes Voss, utriusque juris Baccalaureus und Lübecker Protonotarius, des von Tage zu Tage stattfindenden Wachsthums der Universität gedenkt, aber darüber Klage führt, daß die Studirenden sich sowohl hinsichtlich der Kleidung, als auch hinsichtlich ihres freien, selbst nächtlichen Umherschweifens, mancher Zügellosigkeiten schuldig machten**). Auch werden die Schwierigkeiten und die Conflicte erwähnt, welche in Bezug auf das juristische Collegium entstanden waren. Voß, bis dahin Protonotarius in Lübeck***), ging doch bald nach

---

providerent, et materiam ad legendum assignarent, sed adhuc sto in suspenso propter adventum illorum, qui erunt principales etc. Man erkennt übrigens aus diesen Aeußerungen, wie alle derartigen Bestimmungen von der Corporation, insbesondere vom Rector, ausgingen.

*) Etwas, J. 1740 S. 130. Schröder, Pap. Meklenburg S. 1844.

**) Es scheint ihm die Aufrechthaltung der Disciplin sehr am Herzen gelegen zu haben. Da der kirchliche oder scholastische Schnitt der Kleidung in Gebrauch war, erregten auffallende Kleidertrachten Anstoß, und wir finden daher von Zeit zu Zeit wiederholt Verordnungen dagegen erlassen. Vgl. auch die Bestimmungen der ältesten Statuten X, 7—9.

***) Voß, früher Secretarius des Raths, begleitete im J. 1415 als Protonotarius die vier von dem neuen Rathe deputirten Mitglieder

der Stiftung der Universität nach Rostock, wo er bereits im Jahre 1421 Rector ward und in seinen vier mit Unterbrechungen bis zum Jahre 1429 geführten Rectoraten das Wohl der Universität in mannigfacher Weise scheint gefördert zu haben*). Wenn der in der Nachschrift des Briefes erwähnte Decanus der unter Stenbeke's Rectorat intitulirte Dns. Johannes Bonrade, Decanus Lubicensis et Licentiatus in utroque jure ist, wofür die Wahrscheinlichkeit spricht, so beweist auch dieses, daß Lübeck in mehreren bedeutenderen Persönlichkeiten, welche in seinem Gemeinweisen eine hervortretende Stellung inne hatten, der Universität Rostock eine kräftige Theilnahme zuwandte. Aus zweien Briefen des Meisters des dütschen Ordens zu Liefland**) entnehmen wir, daß sich in Liefland, das seit langer Zeit mit Meklenburg in Verbindung stand, die Aufmerksamkeit auf das zu Rostock zu

---

Elert Stange, Henrich Schönenberg, Marquard Schütte und Johann Grave, als diese, um den Kaiser Sigismund günstig zu stimmen, zu demselben, der sich auf dem Concil zu Kostnitz befand, gesandt wurden.

*) In seinem ersten Rectorate wurden 141 inscribirt. Unter diesen: Johannes de Gheismaria, Nepos Domini Doctoris Dni Henrici nil dedit propter eum. Etwas, J. 1740. S. 15 f.

**) Briefe des Meisters in Liefland an Jo. Voss, Meister to Lübeck. Gegeven tho Rige am Dage Beati Laurentii Anno XIX. Etwas J. 1740 S. 225 f. Schröder, Papistisches Meklenburg ad a. 1419. S. 1826 f. Brief des Meisters dütschen Ordens tho Lyfland. Gegeven am ersten Sunnavende vor Cantate Anno XX. Etwas a. a. O. S. 226 f. Nach einer dort ausgesprochenen Vermuthung soll derselbe Siegfridus Landere von Spanheim geheißen haben. — Er war der vierunddreißigste Ordensmeister in Liefland, deutschen Ordens, und wird insgemein Sifert Lander von Spanheim genannt. Chyträus nennt ihn Sifried, und setzt den Anfang seiner Regierung in das Jahr 1415. Er stand in vielfachen Beziehungen zu Lübeck, welches damals als die Mutterstadt Rigas auf alle Handelsverhältnisse Lieflands bedingend einwirkte. So sandten im Jahre 1418 die Städte Riga, Dörpt und Revel Ab-

errichtende Studium gelenkt hatte*), und daß von dort aus junge Studirende an Voß gesandt waren, bei dem sie sich noch vor seiner Uebersiedelung nach Rostock aufhielten, wenn dieselben auch aus uns unbekannten Gründen nicht nach Rostock gekommen zu sein scheinen, da das Rostocker Matrikelbuch sie nicht aufführt**).

Bei der tief eingreifenden Bedeutung, welche in jener Periode die Theologie im Verhältniß zu den übrigen wissenschaftlichen Disciplinen hatte, mußte die neu gegründete Hochschule es schmerzlich empfinden, daß ihr die theologische Facultät fehlte. Es war ihr dadurch die Möglichkeit genommen, eine intensivere Einwirkung auf alle Zustände nicht nur des kirchlichen, sondern auch des staatlichen Lebens zu üben, da alle wissenschaftliche Mittheilung damals noch enge verknüpft war mit theologischen Grundanschauungen, und wenigstens ohne diese nicht eine wesentliche Hebung und Förderung des kirchlichen und des wissenschaftlichen Lebens zu erwarten stand. Aus dieser Erkenntniß wandte sich der Rath zu Rostock an den Rath zu Lübeck, um die Hansestädte zu veranlassen, sich zu gleichem Zwecke an den Papst zu wenden, um von ihm

---

geordnete nach Lübeck, um dort mit den Hansestädten über Handel und Schifffahrt Bestimmungen festzustellen. Vergl. Joh. Gottf. Arndt, Liefländische Chronik Th. II. S. 123 ff.

*) Die vielfachen Beziehungen des Erzbisthums Riga zu den meklenburgischen Landen sind bekannt. So stiftete der Erzbischof von Riga Johann VI. Habundi im Jahre 1424 eine Vicarei zur Ehren des Apostels Andreas in der Marienkirche zu Rostock, weil er in dieser Kirche getauft worden. Vergl. Lisch, die Besitzungen und der Verkehr des Erzbisthums Riga in Meklenburg, in den Jahrbüchern des Vereins für meklenb. Geschichte und Alterthumskunde. Bd. XIV. S. 67 f. und S. 263 f.

**) Etwas, J. 1740. S. 132 f.

die Erlaubniß zur Errichtung einer theologischen Facultät zu erhalten *). Rostock, als eine der fünf sogenannten Wendischen Städte, stand hauptsächlich mit Lübeck, Wismar, Stralsund und Greifswald in Beziehung, mit denen es durch seine Handelsverhältnisse und maritimen Interessen eng verbunden war. Das nähere Verhältniß Rostocks und Lübecks zu einander läßt sich nach den verschiedensten Seiten hin nachweisen, da außer den allgemeinen Bundesbeziehungen beide Städte mit einander häufig, namentlich auch über innere städtische Zustände, Rath pflogen. Das im Jahre 1422 erlassene Schreiben spricht dafür, daß die Hansestädte schon jetzt in Beziehung zur Rostocker Universität standen, wenn auch nur dadurch, daß Lübecker eifrig um den Flor der neu gestifteten Universität bemüht gewesen waren, und daß manche ihrer Angehörigen, wie die Matrikel ausweist, die Universität schon jetzt besuchten, so daß der Rostocker Rath wenigstens glaubte annehmen zu können, daß die Erlangung einer theologischen Facultät für die Rostocker Hochschule sowohl Lübeck, als auch den übrigen Hansestädten wichtig genug sein werde, um sie zu einer Verwendung und Intercession bei der römischen Curie zu bewegen. Aber Martin V., welcher sich unter den kirchlichen Zeitereignissen, die er erlebt hatte, nicht der Besorgniß erwehren konnte, daß die Errichtung einer theologischen Facultät möglicherweise das Gift neuer Häresieen hervorrufen könne, ließ sich durch Nichts bewegen, von der einmal gegebenen Bestimmung abzustehen *). Wir finden in-

*) Schreiben E. E. Raths zu Rostock an E. E. Rath zu Lübeck um Vorschrift derer gesammten Hansestädte an den Papst zur Erhaltung einer theologischen Facultät. Etwas. J. 1741 S. 289 f.

**) Vgl. Jubilaeum Academiae Rostochiensis festum — mense

dessen, daß einzelne Lehrer der Theologie auch vor der Errichtung der eigentlichen theologischen Facultät an der Rostocker Universität gewirkt haben, wie denn Magister Johann Holt, sacre theologie professor, im Jahre 1427 Rector derselben gewesen ist *).

Die Theilnahme an dem Aufblühen der Universität war auch unter Privatpersonen sehr lebendig, welche sich durch mehrfache Schenkungen, die zum Besten der Universität errichtet wurden, an derselben betheiligten. Unter ihnen tritt besonders Nicolaus Turckowe Presbiter rector ecclesie beate Marie Virginis opidi Rozstockcensis hervor, welcher schon lebhaften Antheil an der Stiftung der Universität genommen hatte. Dieser errichtete eine Schenkung von 50 Rostocker Mark jährlicher Einkünfte, welche auf das Dorf Hinrikestorpe in Totenwynkele bei Rostock radicirt war, und überwies dieselbe mit Vorbehalt des Patronatrechtes

---

Novembri anni 1619 celebratum, und daselbst: Pauli Tarnovii Orat. pag. 178: In una et sola theologica facultate inexorabilis fuit papa, cujus rei causas ab historicis illorum temporum annotatas percuperem: non leves eas fuisse oportet, quae effecerint, ut reginae et dominae ceterarum doctrinarum publice docendae et propagandae potestas non nisi ab Eugenio IV. Martini V. successore post annos duodecim et menses aliquot tandem impetrari potuerit. Etwas. J. 1737. S. 10 und S. 230. Rudloff, mecklenb. Geschichte. Bd. 2 Abth. 2. S. 580.

*) Etwas. J. 1739 S. 200. Man hat es als ein unauflösliches Problem betrachtet, daß, da erst im Jahre 1432 durch die Bulle des Papstes Eugenius IV. die theologische Facultät errichtet worden sei, schon im Jahre 1427 ein Theologe sich finde, der das Rectorat bekleidet habe. Daß einzelne Lehrer der Theologie, die keinen eigentlichen theologischen Cursus bilden konnten und durften, immerhin vorhanden sein konnten, erklärt sich auch aus der engen Beziehung der Theologie zum canonischen Rechte. In Greifswalde waren noch in späterer Zeit Theologen und Juristen als Facultät des geistlichen und weltlichen

dem Collegium artistarum, der philosophischen Facultät *). Zwar beabsichtigte Turckowe, durch diese Schenkung der Stadt die Leistung der jährlichen achthundert Gulden zu erleichtern **), aber dennoch war es von hoher Bedeutung, daß dadurch die Errichtung einer besonderen philosophischen Professur möglich gemacht wurde ***). Auch auf anderen Universitäten des 15. Jahrhunderts, namentlich aber in Greifswalde, finden wir ein Collegium majus der Artisten im Unterschiede von dem Collegium minus. Wenn nun Turckowe die Stiftung einer Collegiatur beabsichtigte, so mag er damit zugleich die Errichtung einer Regentie gemeint haben, da es zu derselben eines Professors Regentialis als des Vorstehers der Regentie bedurfte †).

Es scheint indessen, daß, ungeachtet daß die Universität unmittelbar nach ihrer Stiftung einen ganz erfreulichen Aufschwung genommen hatte, dieselbe Beeinträchtigung ihrer Rechte fürchtete. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der Rath schon

---

Rechts zu einem Collegium verbunden. Vgl. F. W. Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern S. 224 f.

*) .... et de certa mea sciencia dono et assigno ad ipsum jam dictum majus collegium artistarum quinquaginta marcarum Rozstockcensium denariorum annuos redditus perpetuos etc.

**) De quibus quinquaginta marcarum redditibus ex nunc erigo ordino facio et dispono unam certam et indubitatam collegiaturam unius magistri arcium in subsidium civitatis et minorationem octingentorum florenorum magistris sallariatis per civitatem exponendorum etc.

***) Vgl. die Urkunde: Etwas. J. 1838 S. 508 ff. Franck, Altes und Neues Mecklenburg. Lib. 8 S. 19. 23. Rudloff, Pragm. Handb. der Mecklenb. Geschichte II. 3, S. 720.

†) Etwas. J. 1738 S. 514. So findet sich schon im Jahre 1420 eine andere Schenkung, welche von dem Pfarrer zu St. Nicolai in Rostock, Johann Weldern, der bei der Eröffnung der Universität unter dem Rectorat Stenbeke als: Dns. Johannes Welder, Plebanus,

frühe ihre Hebungen und Einkünfte zu schmälern suchte, da die von der Stadt an die Universität zu machenden Leistungen, die einmal übernommen waren, manches Drückende haben mochten. Der Umstand, daß die Schenkungen der Privatpersonen zum Theil in der Absicht geschahen, jene Leistung der 800 Gulden zu vermindern — eine Clausel, welche sich auch in der Schenkungsurkunde Johann Welderns findet — mochte dem Rath zunächst Veranlassung gegeben haben, den Versuch zu machen, die der Universität zugesagten Hebungen zu verringern. Auf Anhalten der Universität bestimmte darauf der Papst Martin V. in einer im Jahre 1423 erlassenen Bulle die Dechanten zu Lunden, Bremen und Camin, wie auch den Archidiaconus zu Rostock, zu Conservatoren der Universität *). Die Universität sollte dadurch gegen jeglichen Eingriff in ihre Privilegien geschützt werden, da den Conservatoren theils das Recht der Untersuchung, theils das Recht der Execution, der Verhängung der verschiedenen Kirchenstrafen zustand. Ursprünglich hatte sich das Amt der Conservatoren von der Pariser Universität auf die deutschen Universitäten übertragen, da der Prevot von Paris als Conservator der königlichen Privilegien in näherem Verhältnisse zur Universität stand, und ihr in vorkommenden Angelegen-

---

inscribirt ist, durch Ueberweisung von 56 Mark jährlicher Rente an die Universität vollzogen ward. Diese Betheiligung von Privaten scheint überhaupt der Universität allmälig einige Einkünfte gesichert zu haben, welche unabhängig waren von den ihr zugesicherten öffentlichen Leistungen. Vgl. die Schenkungsurkunde im Etwas. J. 1741 S. 33 f. Schröder, Papistisches Meklenburg S. 1863 f.

*) In gleicher Weise setzte der Papst Calixt den Bischof von Camin und den Bischof von Brandenburg zu Conservatoren der Universität Greifswald; vgl. Dähnert, Landes-Urkunden Bd. II. S. 767.

heiten Schutz gewähren mußte*). Dies Conservatorium, welches der Universität von Papst Martin V. im Jahre 1423 gegeben war**), ward von ihm im Jahre 1430 auf zehn Jahre erneuert, nur daß die Prälaten, denen jenes Amt übertragen ward, andere waren***), wozu wohl mehrere Ursachen mögen mitgewirkt haben. Möglich ist es, daß der Wechsel der Conservatoren im Interesse der Universität lag, damit nicht durch die Stetigkeit ihres Amtes sie auf die Universität einen allzugroßen Einfluß üben oder gar eine Gewalt über dieselbe erlangen möchten †). Jedoch ist es auch denkbar, daß dieser Wechsel entweder bedingt worden ist durch persönliche Verhältnisse der betreffenden Prälaten, oder auch durch den Umstand, daß die Universität Güter erwarb, in Bezug auf welche ihr die Ernennung bestimmter Conservatoren wichtig war ††).

---

*) v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. Bd. 3 S. 317 und S. 329 ff.

**) Datum Rome apud sanctum Petrum VI Kal. Aprilis. — Martinus Episcopus servus servorum Dei Dilectis filiis Lundensi beate Marie Hamburgensis Bremensis dioc. ac Archidiacono Rostoccensi in ecclesia Zwerinensi et Caminensis dioeceseos ecclesiarum Decanis salutem et apostolicam benedictionem. Das Original befindet sich im akademischen Archive. Etwas J. 1737 S. 545 ff. Schröder, Pap. Meklenburg S. 1863. Urkundliche Bestätigung Beil. 8.

***) Martinus Episcopus servus servorum Dei Dilectis filiis Abbati monasterii Doberanensis et beate Marie Hamburgensis ac Colbergensis Zwerinensis Bremensis et Caminensis dioecesium ecclesiarum Decanis salutem et apostolicam benedictionem. — Datum Rome apud sanctos apostolos Idibus Maji. — Das Original ist im akad. Archiv. Etwas J. 1739. S. 289 f.

†) Etwas J. 1737 S. 551. Franck, Altes und Neues Meklenburg Lib. VII. S. 199.

††) Aus dem Conservatorium vom Jahre 1423 können wir entnehmen, daß die Universität bereits damals in Schonen mit Gütern

Bei der wachsenden Frequenz der Universität wuchs auch die Zahl derer, welche, nachdem sie allmälig im Norden Ruf erlangt hatte, den Doctor= und Magistergrad bei ihr nachsuchten. Nach der Verfassung der Universität war die Bewilligung zu den Promotionen von dem Kanzler zu ertheilen *). Da aber der Bischof von Schwerin als Kanzler von Rostock entfernt war, und sowohl er, als auch sein Stellvertreter nicht selten Schwierigkeiten bei den Gesuchen der Universität um Ertheilung der academischen Würden erhoben, so wandte sich die Universität mit der Bitte an den Papst Martin V., diesem Uebelstande abzuhelfen. Wirklich ertheilte der Papst auf diese Vorstellung der Universität derselben das Privilegium **), daß der Rector, wenn der Bischof zu Schwe=

---

bewidmet gewesen sein muß, da es im Interesse der Universität gelegen, daß der Bischof zu Lund in Schonen zu den Conservatoren gehörte. Franck, Altes und Neues Meklenburg Lib. VII. S. 199. Rostock stand überhaupt schon seit längerer Zeit in vielfachem Verkehre mit Schonen. Schon im Jahre 1361 hatten die Städte Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund und Stettin auf Pfingsten zu Rostock von Neuem dem König Waldemar viertausend Mark lübischer Pfennige für die dem gemeinen Kaufmanne zu erwerbenden oder zu bestätigenden Freiheiten in Dänemark und Schonen gegeben. Auch später wurden der Stadt Rostock und den mit ihr verbundenen Städten jene Privilegien erneuert und bestätigt. Den Städten stand sogar die Gerichtsbarkeit auf ihren Bitten während der Jahrmärkte zu Skanoer und Falsterbo zu. Der Bischof von Lund befreite auch jene Städte vom Strandrechte. Alles weist darauf hin, daß Rostock mannigfache Erwerbungen auf Schonen muß besessen haben. Vgl. G. F. Sartorius, Urkundliche Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse. Bd. I. S. 181 ff.

*) Wie das Amt eines Cancellarius entstanden, und wie dasselbe eigentlich nur aus den besonderen Verhältnissen der Pariser Universität hervorgegangen war, zeigt v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter Bd. III. S. 207 f.

**) Vgl. Papst Martins V. Bulle vom 26. Februar 1427, welche das Cancellariat zur Ertheilung academischer Würden der Univer=

rin oder sein Stellvertreter die Erlaubniß zu Promotionen ohne gegründete Ursache verweigerten oder verzögerten, alsdann unter Zuziehung zweier oder dreier ihm beizuordnenden Doctoren oder Magister diese Erlaubniß eben so gültig solle ertheilen können, als wenn sie von dem Bischof und dessen Deputirten ertheilt worden wäre *).

Die Universität hatte schmerzlich die wiederholte Verweigerung der Errichtung einer theologischen Facultät empfunden, da es ihr nicht gelungen war, die Besorgnisse des Papstes Martin, als ob eine theologische Facultät dem Papstthum zum Schaden gereichen könne, zu beseitigen. Daher, als Papst Eugenius IV. am 3. März 1431 den römischen Stuhl bestiegen hatte, erneuerte die Universität ihre Bestrebungen, um jene schon so lange gewünschte Verleihung zu ihrer Erweiterung zu erlangen. Die Herzöge Heinrich und Johann zu Meklenburg und der Bischof Hermann zu Schwerin wandten sich mit dringender Vorstellung deshalb an den Papst Eugenius IV. Auf ihre Bitten vergönnte derselbe, daß in facultate theologica möge gelesen **) werden, und daß somit das

---

sität verleihet. Das Original befindet sich im akademischen Archiv. Abschrift der Urkunde im Rathsarchiv, Fasciculus variarum literarum. Ad acta Academica gehörig 934 in: Acta, betreffend die Verhandlungen des Raths über die Wiederherstellung der Academie. Etwas J. 1737 S. 33 ff. Schröder, Papist. Meklenburg S. 1885 ff. Urkundliche Bestätigung, Beil. 9. Franck, Altes und Neues Meklenburg Th. 2 S. 114. Eschenbachs Annalen der Rostockschen Academie Bd. 1 S. 83 ff.

*) Papst Innocenz bestätigte diese Verleihung im Jahre 1486. Vgl. Privilegium super vicecancellariatu Academiae Rostoch. Episcopo recusante Licentiam vel etiam absente. Copial-Buch des academ. Archivs (Fol.) p. 46 sq. Etwas J. 1737 S. 257 ff. Schröder, Papist. Meklenburg S. 2389. f.

**) Chemnitz, Chronicon Megapol. Magnum ad a. 1432. A. C.

studium facultatis theologicae in Rostock aufgerichtet werde. Der Papst bezog sich auf den Umstand, daß mehrere Lehrende und Lernende sich in Rostock der Theologie zu widmen wünschten, und daß darin ein Mittel liegen werde, das Licht der Wahrheit in der Finsterniß, und die Reinheit des Glaubens nach Beseitigung aller Häresieen hervorleuchten zu lassen. So gestattete er der Universität, zur Befestigung des orthodoxen Glaubens die theologische Facultät zu errichten, und gewährte *) ihr zugleich das Recht der Austheilung aller gelehrten Grade, auch daß Lehrende und Lernende aus dieser Facultät alle die Vorrechte und Privilegien genießen sollten, welche den übrigen Facultäten bereits zustanden **).

1432 den 28. Januarii hat zu Rom Babst Eugenius auf Bitte Herrn Hinrichs und Hrn. Johansen Brüdern H. zu M. und Bischofs Hermensen zu Schwerin und der Academie zu Rostock das studium facultatis theologicae angerichtet und vergönnt, daß daselbst in facultate theologica möge gelesen werden.

*) Statuimus et ordinamus, quod eciam deinceps in dicto Opido facultas Theologie hujusmodi perpetuis futuris temporibus vigeat et observetur ac in ea congruis habitis cursibus sufficientes idoneique reperti ac Episcopo Archidiacono vel deputandis eisdem quibus propterea rite presentati fuerint gradus et insignia Magistralia recipere, nec non in prefata Theologia eciam in generalibus studiis quibuscunque legere et docere ac ipsi universi quoque ac singuli Magistri Licentiati Bacalarii et Scolares Universitatis ipsius opidi in facultate Theologie hujusmodi omnibus et singulis privilegiis indultis immunitatibus et indulgenciisque aliis Magistris Doctoribus Licentiatis Bacalariis et scolaribus ejusdem Universitatis ex quibuscunque apostolicis et aliis concessionibus quomodolibet suffragari vel competere poterunt uti et gaudere valeant eadem auctoritate tenore presencium indulgemus.

**) Bulla confirmationis facultatis Theologicae Eugenii IIII. Pontificis impetrata ab Hermanno Episcopo Suerinensi et Henrico et Joanne ducibus Megapolensibus. Dat. Rome apud Sanct. Petrum Anno incarnationis Dominice Millesimo quadringentesimo tricesimo secundo sexto Kal. Februar. Pontificatus nostri anno secundo. Das

Kaum läßt sich das Verfahren des Papstes Eugenius IV. und die Gewährung der von Martin V. so oft abgeschlagenen Bitte aus einer freieren und einsichtsvolleren Stellung des Papstes erklären. Es ist schwerlich anzunehmen, daß Eugenius IV. die wahren Bedürfnisse des kirchlichen Lebens anerkannt und die Nothwendigkeit eingesehen hätte, ihnen möglichst zu entsprechen, wenn gleich nicht geläugnet werden soll, daß derselbe, namentlich zu Anfang seiner päpstlichen Regierung, eine richtigere Einsicht von der Nothwendigkeit einer nicht bloß an den Gliedern, sondern auch an den Häuptern und an den Institutionen der Kirche zu vollziehenden Reformation gehabt haben mag*). Jedoch haben unverkennbar noch andere Umstände mitgewirkt, sowohl zu den damals von Eugenius im Allgemeinen gegebenen Verheißungen, als auch zu den speciellen Concessionen, zu denen sich Eugenius damals verstand, zu welchen wir auch die Vergünstigung zur Aufrichtung einer theologischen Facultät in Rostock zu zählen haben werden. Jene Verheißungen und diese Concessionen scheinen zum Theil aus dem Gegensatze hervorgegangen zu sein, in welchem Eugenius IV. sich persönlich zu Martin V. und zu dessen Papstregierung befand.

Martin V. hatte zwar zu Zeiten eine kluge Nachgiebigkeit

Original befindet sich im akad. Archiv. Vgl. auch: Copial-Buch des academischen Archivs (Fol.) p. 37 sq. E. Cothmann, Responsorum juris et consultationum academicarum liber singularis. Francof. 1614. Responsum XXIV. Quod habet institutionem facultatis theologicae cum una atque altera notula p. 208. Etwas J. 1737 S. 225. Schröder, Papistisches Meklenburg ad A. 1432 S. 1928 ff. Franck, Altes und Neues Meklenburg. Lib. VII. S. 259 ff. Urkundliche Bestätigung, 11. Beil. Eschenbachs Annalen Th. 1 S. 84.

*) Herm. Corneri Chronicon bei J. G. Eccard, Corpus historicum medii aevi. Vol. II. 1306 sq.

gezeigt, aber im Uebrigen war sein Verfahren, wenn er glaubte sicher gehen zu können, ein sehr bestimmtes und durchgreifendes gewesen, welches klar und bewußt eine entschiedene Reaction gegen die voraufgegangene reformatorische Bewegung und deren Triebfeder verfolgte. Dabei erlaubte er sich vielfache Uebergriffe, gebrauchte das Cardinalscollegium nach seinem Gutdünken, oder beachtete auch, wenn es ihm gefiel, dasselbe gar nicht, und übte sowohl gegen das ganze Collegium, als gegen einzelne Mitglieder desselben eine große nicht selten erbitternde Strenge aus. Zugleich war er der Bestechung zugänglich, und ließ sich durch Einflüsse dieser Art im Beweisen sowohl seiner Gunst als seiner Ungnade leiten*). Insbesondere aber war es die Willkür und die Eigenmacht Martins V. gewesen, welche selbst bei denen, welche seine kirchlichen Principien theilten und in Bezug auf das Papstthum gleiche Tendenzen verfolgten, große Unzufriedenheit erregt hatten. Diese legte sich nach seinem Tode auf die verschiedenste Weise an den Tag. Eine Menge von kirchlichen Maßnahmen, die Martin V. getroffen, wurden rückgängig gemacht, und die Abneigung gegen ihn äußerte sich auf das unverholenste. Eugenius IV. theilte diese in hohem Grade gegen seinen Vorgänger, und war in seiner Stellung selbst unbedachtsam genug, sie grell hervortreten zu lassen**). Er

*) Johannes Voigt, Stimmen aus Rom über den päpstlichen Hof im 15. Jahrhundert in von Raumer's historischem Taschenbuche. J. 1833. S. 173 ff.

**) Andr. Billii historia Mediolanensis in: Muratorii Scriptores Rerum Ital. Vol. XIX. p. 145: Papa omnibus prodito quoque anathemate minatur. Insigniores Martini amicos quibusque modis perturbat. Ipsum quoque Martini palatium (tantum processit ira) diruit: insignia familiae aut Pontificatus, ubicumque per urbem eminebant, dejecit.

machte sogar da Concessionen, wo er, wie in kirchlichen Verfassungsfragen, keineswegs eine principiell verschiedene Auffassung hatte. Der Gegensatz zu Martin V. und zu den von ihm während seines Pontificates verfügten Maßregeln machte sich überall fühlbar, und es darf daher auch wohl der Schluß erlaubt sein, daß die Gewährung der Errichtung der theologischen Facultät zu Rostock von Seiten des Papstes Eugenius IV. um so rascher erfolgte, als sie von seinem Vorgänger beharrlich abgelehnt war.

Die Concession zur Errichtung der theologischen Facultät war vom Papst Eugenius IV. unter dem Rector Tidemannus Johannes, utriusque juris doctor, der Universität ertheilt worden. Eine eigentliche feierliche Inauguration der theologischen Facultät scheint nicht Statt gefunden zu haben. Wahrscheinlich hatte die päpstliche Vergünstigung nur zunächst die Wirkung, daß die vorhandenen Lehrer der Theologie zur Facultät zusammentraten, und von dieser Zeit an alle die Rechte ausübten, welche Eugenius in der Sanctionsbulle ihr beigelegt hatte. Wir finden übrigens, daß damals als Theologen bereits in Rostock wirkten: Dietrich Engelhuß, Henricus Toke, welcher als sacre theologie baccalaurius formatus bezeichnet wird, und schon im Jahre 1424 Rector der Universität war. Längere Zeit wirkte schon, wie wir angeführt haben, auch Johann Holt, welcher als sacre theologie professor in der Matrikel bezeichnet wird. Diese Männer hatten aber, wenn sie auch einzelne theologische Vorlesungen mögen gehalten haben, weder die Rechte der öffentlichen Lehrer, noch namentlich das Recht, academische Würden zu ertheilen. Sie selbst besaßen auch noch nicht die dazu nothwendigen theologischen Grade. Es ist daher der Erwähnung werth, daß unter

dem Rectorate von Tidemannus Johannes in demselben Jahre, in welchem die Einwilligung des Papstes Eugenius zur Errichtung der theologischen Facultät erfolgte, in der Matrikel sich inscribirt findet: „magister Johannes Tukome, Canonicus Roskildensis, qui fuit Promotor facultatis theologicae.“ Dieser mag die ersten Promotionen vorgenommen haben, worauf dann die Facultät als solche in Wirksamkeit trat*). Es ist dies um so glaublicher, weil erst bei dem Rector Bernardus Bodeker, welcher im Jahre 1437 das Rectorat bekleidete, sich in der Matrikel die Erwähnung eines theologischen Grades findet. Dieser war in allen vier Facultäten graduirt. Er wird bezeichnet als: artium liberalium magister, in medicinis licentiatus, in sacra theologia et jure canonico Baccalarius. Außerdem wirkten in dieser Periode noch als Theologen: D. Matthias Doringh, sacre scripture Professor, minister generalis fratrum minorum, General-Vicar des Minoritenordens, und Dns. Johannes Viner, sacre scripture Professor, Ordinarius fratrum minorum studii Erfordiensis**). Daraus mag es sich erklären, daß in demselben Jahre, unter dem Rectorat des Nicolaus Wentorp, in der Zahl der 87 Inscribirten eine große Menge von Fratres sich befand.

Die juristische Facultät***) scheint gleich anfangs sehr stark vertreten gewesen zu sein, und einen nicht unbedeutenden

*) Etwas J. 1739. S. 205 f.

**) Diese sind unter Bodekers Rectorat aufgenommen, und findet sich dort die Bemerkung: sunt intitulati XX die Octobris promittentes ad manus Rectoris se velle bonum universitatis pro posse et nosse procurare etiam et promoverunt Patrem Helmericum de Ghandersen in Doctorem.

***) Geschichte der Juristen-Facultet, in der Universität zu Rostock: aus denen bisherigen Sammlungen derer gelehrten Rostockischen Sachen

Einfluß auf die Gestaltung aller Verhältnisse der Universität geübt zu haben. Zwar war der erste Rector Stenbeke kein Jurist, aber nach ihm folgen acht Juristen als Rectoren, wenngleich sonst im Allgemeinen es Beachtung verdient, daß die Promoti in jure Canonico nicht selten Theologen gewesen sind. Erst mit Henricus Toke wird wiederum ein Theologe Rector. Es mag dies in den Verhältnissen gelegen haben und ein Bedürfniß gewesen sein, ganz insbesondere Männern, die im geistlichen und im Civilrechte bewandert und erfahren waren, die Leitung der Universität zu übertragen. Ueberdies war, so lange die theologische Facultät noch nicht bestand, die juristische die erste und oberste, und scheint auch die einflußreichste gewesen zu sein, da die Artisten-Facultät keinesweges wie auf anderen Hochschulen die Grundlage der Universität bildete. Daraus erklärt sich vielleicht jener Umstand, da ein besonderes Princip, das diese Wahlen hätte veranlassen können, sich nicht erkennen läßt. Es wirkten als Lehrer des canonischen Rechtes und des Civilrechtes folgende Männer, unter denen wir mehrere bereits erwähnt haben: Werner Brekewold, licentiatus in jure canonico ac ordinarius in novis juribus, Rector im Jahre 1420*), Tidericus Zukow, magister in artibus et juris canonici baccalaureus, später licentiatus in decretis, in den Jahren 1420. 1423. 1424. 1430 Rector**), Johann Voß, magister in artibus et utriusque juris baccalaureus, später utriusque juris doctor,

für gute Freunde und andere Quellen: als derer weiteren Nachrichten Einziges Stück des Jahres 1745. Rostock.

*) Geschichte der Juristen-Facultet. S. 42 ff.

**) Die doctores decretorum (des canonischen Rechtes) standen anfangs nicht in gleichem Ansehen wie die Civilisten, doch glich sich allmälig dieser Unterschied aus.

Hermann de Hamme, magister in artibus et baccalaureus in decretis*), Ludolf Gruwel, utriusque juris baccalaureus**) (Rector 1422), Burghard Ploße, magister in artibus et in jure canonico, später utriusque juris doctor, ebenfalls im Jahre 1422 Rector, Tidemann Johannes, licentiatus in legibus, später utriusque juris doctor, Rector 1426 und 1432, Henricus Bekelin, in legibus licentiatus ac in jure canonico baccalaureus, welcher letztere bei der Eröffnung der Universität in der Matrikel als Notarius Universitatis inscribirt ist, später jedoch eine Lehrstelle an der Universität eingenommen hat***). Außer den Genannten finden wir noch erwähnt Magister Ludolf Satorius de Ebkestorf, in canonibus licentiatus, welcher 1431 und 1434 Rector war, und Nicolaus Wentorp, in legibus licentiatus, und die Juristen Johann Bonrade, licentiatus in utroque jure, Ludolf Lerche, baccalaureus in jure canonico, und Otto Gladow, baccal. in decretis.

Die Zahl der medicinischen Lehrer ist dagegen weit geringer gewesen, und die Universität scheint erst allmälig die Möglichkeit gewonnen zu haben, die medicinischen Disciplinen zu pflegen. Ueberhaupt konnte die Arzneikunde nur langsam im nördlichen Deutschland einen Boden gewinnen, da Vorurtheile

*) Im J. 1421 unter dem Rectorate Gruwels findet sich sein Bruder in folgender Weise immatrikulirt: Volradus de Hamme presbiter honoratus propter Magistrum Hermannum fratrem suum.

**) Verhältnißmäßig kam es in früherer Zeit selten vor, daß einer im Römischen und im canonischen Rechte zugleich graduirt war, später aber ward es immer häufiger und endlich herkömmlich.

***) Bekelin ist später noch utriusque juris doctor geworden, und bekleidete das Rectorat zu wiederholten Malen in den Jahren 1432. 1433. 1445. 1447. 1452. 1453. 1454. Geschichte der Juristen-Facultet S. 44.

der mannigfachsten Art ihr entgegenstanden. Unter den Medicinern in dieser Periode werden uns genannt: Reginarus Sweder, doctor in medicinis, welcher bereits unter dem Rectorate Brekewolds inscribirt ward, Nicolaus Ramzow, Albert Schroter, artium et medicinae doctor, und Arnold de Tricht, artium et medicinae doctor, der erste Mediciner, welcher Rector im Jahre 1429—30 war. Ferner werden uns genannt: der Baccalaureus Albert Nicolai und der Baccalaureus Bernardus Rode de Colberg und Bernhard Bodeker, licentiatus in medicinis, und der Doctor Helmold von Uelzen. Von dem Letzteren besitzen wir noch ein Schreiben, wie es scheint, aus dem Jahre 1430, welches derselbe an den Doctor Johann Stammel gerichtet hatte, ohne daß wir indessen aus dem Inhalte auf den Ort, von wo aus es geschrieben worden, schließen könnten. Der Brief muß kurz nach seiner Berufung nach Rostock geschrieben sein, da er als Grund, daß er noch nicht eingetroffen sei, das Herrschen der Pest und die Heftigkeit der Winterkälte anführt. Auch ergiebt sich aus demselben, daß bisher noch kein besonderes auditorium medicum vorhanden war*), und daß er den Wunsch hatte, noch einen fähigen Collegen in seiner Facultät zu erhalten**).

In der philosophischen Facultät***) wirken dagegen von

*) Auch in Greifswalde hatten die Mediciner kein besonderes Auditorium, sondern lasen in dem großen Collegium der Artisten. Ueberhaupt standen Artisten und Mediciner dort in näherer Verbindung, da das Collegium der Artisten auch die Mediciner umschloß. Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern S. 224. 226.

**) Etwas J. 1740. S. 580 ff. — Schröder, Pap. Meklenburg. S. 1911.

***) Die Universität besitzt noch das Album Ordinis Philosophorum

Anfang an eine Reihe von Lehrern, wenngleich nicht Alle zu der eigentlichen Artisten-Facultät gehörten, da die Regentien meistens unter der Aufsicht und Leitung der Artisten standen. Mehrere derselben hatten auch in anderen Facultäten einen Grad erlangt. Es sind hier insbesondere zu nennen, außer den schon Angeführten, Nicolaus Theodorici de Amsterdam, magister in artibus, welcher im Jahre 1426 das Rectorat bekleidet*). Dann gehören dieser Periode noch an: die magistri Wilkin Bole aus Leipzig und Bartold Segeberg aus Leipzig**), Jacob Nighebur***), Michael Hegherstein, Johann Werkmann, Albert Kikenisch, Henricus Voß aus Stettin und Valentin Melscholt†) und Michael von Stettin††).

(ein Pergamentband in 4), welches mit ihrer Stiftung im Jahre 1419 beginnt und von hohem Werthe ist. Durch Vergleichung desselben mit der Matrikel, was von den so verdienstvollen Verfassern des Etwas nicht geschehen ist, kann es in manchen Fällen gelingen, Dunkelheiten aufzuhellen und Schwierigkeiten zu lösen, namentlich aber manche schwer zu entziffernde Schriftzüge sicherer zu erkennen, weshalb wir auch mehrfach in der Schreibart der Namen von ihnen, ohne dies im Einzelnen zu bemerken, abgewichen sind.

*) Er ward nach dem Album Philosophorum im Sommersemester 1422 in die Facultät recipirt, und bekleidete das Decanat in den Jahren 1425. 1427. 1429. 1430. 1432. 1433. 1434. 1436. Vgl. auch H. J. Lasius, Historiae exiliorum, in quae academia Rostochiensis saeculo XV missa pulsaque fuit, Particula I. p. 20 sqq.

**) Wilkin Bole ward schon als Magister unter Stenbekes Rectorat im J. 1419 intitulirt, und darauf im Sommersemester 1420 in die Facultät recipirt. Bartold Segeberg, im J. 1420 von Brekewold inscribirt, ward mit ihm zugleich in die Facultät aufgenommen.

***) Nighebur ward im J. 1419 von Stenbeke inscribirt, gehörte zu den ersten Gliedern der philosophischen Facultät, und war vor dem Wegzuge nach Greifswalde im J. 1421 und 1424 Decan.

†) Hegherstein, Werkmann, Kikenisch, Voß und Melscholt wurden sämmtlich von Stenbeke bereits als magistri inscribirt.

††) In den Zusätzen zu den ältesten Statuten der Universität: De

Die Zahl der Studirenden erreichte schon in dieser ersten Periode eine nicht unbedeutende Höhe. Es fehlen uns darüber zwar alle andern Data, als diejenigen, welche in der Matrikel uns vorliegen. Diese sind aber desto sicherer. Durchschnittlich mag die Zahl sich auf fünfhundert belaufen haben, zu Zeiten aber darüber noch hinausgegangen sein. Denn abgesehen von den zahlreichen Inscriptionen der ersten Rectoren, war auch die Zahl der Intitulirten in den späteren Jahren nicht selten bedeutend*). Unter diesen kommen häufig promovirte und in kirchlichen und staatlichen Aemtern stehende Männer vor. Aus dem Jahre 1423 führen wir an: Johannes Hoghedorp Canonicus Caminensis, M. Petrus Matthie de Bernowe Doctor Medicine, Hermannus Buren Canonicus Lubicensis, Johannes Molner, Archidiaconus Parchimensis**), aus dem Jahre 1424 Dns. Nicolaus Reder, Rector ecclesie in Malmö, Frater Arlindus Joannis de monasterio Warnensi, Olavus Da Canonicus Roschildensis, M. Elaleus Canonicus Scharensis, Hennighus Plebanus ecclesie Schwanensis, Dns. Thomas Nicolai Plebanus in Ystede, Jacobus Roperstorp Capellanus ad sanct. Jacobum,

---

petitionibus Dominorum de Consulatu, Civitatis Rostockcensis wird seiner Gehaltsverhältnisse gedacht: so schal Mester Michel van Stettin hebben XX Gulden Geldes des Jahres u. s. w. Er bezog diese, weil er an Tidericus Zukows Stelle in artibus las. Vgl. Urkundliche Bestätigung. 24 Beil. S. 35.

*) So wurden im Sommersemester des Jahres 1424 unter dem Rector Hinricus Toke 130 intitulirt, im Sommersemester des Jahres 1426 sogar 158. Selbst als die ungünstigen Verhältnisse, welche später den Wegzug der Academie nach Greifswalde herbeiführten, ihren Einfluß auszuüben begannen, wurden noch unter dem Rectorate Bekelins 14$^{33}/_{34}$ 103 Studirende und unter dem Rectorat des Ludolf Satorius de Ebkestorp 120 intitulirt.

**) Etwas J. 1739. S. 48. Schröder, Pap. Meklenburg S. 1866.

Martinus Moltke Plebanus ad sanctum Petrum, Dns. Boldewinus frater religiosus monachus de clauso campo de Frisia, Dn. Paulus Plebanus de Coslin, Bertoldus Roleke Capellanus sancti Jacobi, Georgius Hase, rector ecclesie in Melsak, Hermannus Duseke de domo legis Mariae*); aus dem Jahre 1425 D. Jordanus Grothe, Cantor ecclesie Mindensis, Gottfridus Budde de ordine Cisterciensi, D. Eggardus Stake Prepositus monialium sancte crucis, Tidericus Rode Canonicus Stetinensis, Dns. Paulus Oldenborgh Protonotarius Lubicensis**). Auch in den folgenden Jahren begegnen uns in der Matrikel noch viele Ordensgeistliche; so im Jahre 1427 Gregorius de Belbog, Premonstratensis ordinis de Camyn; im Jahre 1428 D. Sanderus de Brokelde, Prepositus monialium de Wantzil, im J. 1431—32 Frater Helmericus de ordine sancti Francisci. Außerdem finden wir in diesen Jahren hauptsächlich viele Canoniker aus Lund verzeichnet. Wie sehr die Stiftung Rostocks einem allgemein gefühlten Bedürfnisse entsprach, läßt sich aus dieser bedeutenden Frequenz erkennen, da nicht nur die Universität aus dem engeren Vaterlande, sondern aus Pommern, Preußen, der Mark, Holstein, Schleswig, Dänemark, Schweden, Livland und Curland besucht wurde. Seitdem Eugenius der Universität auch die theologische Facultät gewährt hatte, waren alle Bedingungen, äußere und innere, vereinigt, welche ein kräftiges Aufblühen Rostocks hoffen lassen konnten. In der

*) Etwas J. 1739. S. 77 ff. Schröder, Pap. Meklenburg S. 1774. Hermann Duseke gehörte dem Stifte Domus Coeli Moeniorum s. Legis Mariae Ordinis Carthusiensis prope Rostock an.

**) Etwas J. 1739. S. 141 f. Schröder, Pap. Meklenburg S. 1877.

That waren die Anfänge dazu auch vorhanden, und die Universität hatte sich trotz aller entgegenstehenden Schwierigkeiten, mit denen sie in Bezug auf ihre finanzielle Lage und ihre rechtliche Stellung zu kämpfen hatte, schon zu einem Mittelpunkte deutscher Bildung und Gelehrsamkeit für den Norden erhoben, als sie sich durch den Ausbruch innerer Unruhen und bürgerlicher und kirchlicher Kämpfe plötzlich in ihrer Wirksamkeit gehemmt und fast mit dem Untergange bedroht sah.

Viertes Capitel.

Die ursprüngliche Verfassung der Universität in dieser Periode.

Jedes corporative Leben hat im Mittelalter seine eigenthümliche Ausbildung gefunden. In Folge dessen ist aus jeder ihre Selbstständigkeit bewahrenden Corporation ein bestimmtes Recht und eine bestimmte Verfassung erwachsen, welche uns in ihr innerstes Leben einen Einblick gewähren. Für das Städteleben des Mittelalters ist dies fast allgemein anerkannt. Aber wie das Eingehen in ein specielles Stadtrecht und in eine specielle Städteverfassung uns das in ihr waltende Leben enthüllt und auf die sie durchdringenden Grundideen hinweiset*), so wird dies auch für das Leben der Universitäten seine Geltung haben, deren corporatives Leben sehr bestimmt in ihrer besonderen Verfassung ausgeprägt ist. Selbst das scheinbar Unbedeutende gewinnt im Zusammenhange der ganzen rechtlichen und geschichtlichen Anschauung

*) Gaupp, Ueber deutsche Städtegründung, Stadtverfassung und Weichbild im Mittelalter. S. 141 f.

an Bedeutung, und läßt uns den Geist erkennen, aus dem das Ganze wie das Einzelne hervorgegangen ist.

Wie die Universitäten durch verschiedene Stadien ihrer Entwicklung hindurch gegangen sind, so finden wir, daß auch ihre Verfassung den jedesmaligen Typus an sich trägt, den das geschichtliche Leben einer bestimmten Periode ausgeprägt hatte. Wir werden daher später den umgestaltenden Einfluß zu verfolgen haben, den die neuen, in die Geschichte eintretenden Ideen auf die Organisation der Universität als Corporation und auf ihre Statuten allmälig ausüben. Hier aber werden wir zunächst die Verfassung näher darlegen, welche die Universität gleich anfangs hatte, die im Laufe des 15. Jahrhunderts nach einzelnen Seiten hin, und später bei der neuen Organisation der Universität im Jahre 1563 bestimmter ausgebildet worden ist. Da, wie wir sahen, die Rostocker Universität indirect von der Pariser durch den Einfluß Prags, Kölns und Erfurts ihre Organisation empfangen hat, so erklärt es sich uns auch, daß ihre ursprüngliche Verfassung Vieles mit der von Paris gemein hatte. Daß die Universität als geistliche Stiftung nach der ganzen Anschauungsweise jener Zeit angesehen wurde, mußte nothwendig ihren Institutionen einen kirchlichen Character geben*), der sich auch in verwandten, den Kirchen- und Domstiften nachgebildeten Einrichtungen aussprach.

Von Anfang an tritt die Universität als ein Ganzes auf,

*) So wurden die scholae exteriores, welche im Unterschiede von den für die eigentlichen Geistlichen bestimmten scholae interiores in den Abteien und Domstiften für die Söhne der Adeligen und Freien errichtet waren, auch scholae canonicae genannt, da sie unter dem Einfluß der kirchlichen Gesetzgebung und Disciplin standen. Vergl. F. H. Grautoff, Historische Schriften Bd. I. S. 336 f.

und bewährt neben dem corporativen auch den einheitlichen Character. Lag es in der Natur der Verhältnisse, daß in Rostock von keiner Nationen Eintheilung die Rede sein konnte, wie zu Paris, obschon das nationale Element aller größeren und kleineren nordischen Staaten in Rostock vertreten gewesen ist, so zerfiel aber auch andererseits die Universität nicht in einzelne Corporationen, welche auf dem Unterschied der Facultäten beruhten. Die Universität tritt vielmehr von ihrer Stiftung an als einheitliche Corporation auf, welche unbeschadet ihrer Gliederung in Facultäten, die ihr in der Stiftungsbulle beigelegten Rechte ohne irgend Jemandes Theilnahme ausübte. Das jus statuendi ward von ihr mit voller Selbstständigkeit gehandhabt*), so daß weder die Herzöge, noch der Rath zu Rostock dasselbe irgendwie beschränken konnten, so lange die Corporation nicht in der Ausübung dieses Rechtes über die ihr zustehende Rechtssphäre hinausging. Dies bezeugen die ältesten Statuten der Universität*), welche zwar

*) Das jus statuendi wird allerdings nicht ausdrücklich in der Stiftungsbulle erwähnt, und kann an sich auch wohl nicht aus der ihr beigelegten jurisdictio omnimoda abgeleitet werden, aber die Beilegung dieser setzte damals, wo die Landeshoheit sich noch nicht in dem späteren Sinne ausgebildet hatte, jenes voraus. Da Rostock dieselben Rechte wie die übrigen Universitäten erhielt, war darin auch das jus statuendi eingeschlossen. Die von Kaiser Ferdinand unter dem 18. August 1560 erlassene Confirmations-Urkunde verleiht daher auch nicht der Academie das jus statuendi, sondern bestätigt nur dasselbe: Damus et concedimus Doctoribus et Scholaribus in dicta universitate existentibus aut futuris ex concessu praefatorum Ducum aut successorum eorundem auctoritatem et potestatem condendi et faciendi statuta et ordinationes juxta consuetudinem caeterarum Universitatum. Urkundliche Bestätigung Beil. 50. Eschenbachs Annalen Bd. 10, S. 274 f.

**) Es ergiebt sich dies unzweifelhaft aus der Art und Weise, wie dieselben des Tidericus Zukow, welcher der dritte Rector gewesen, und

erst nach der Errichtung der theologischen Facultät abgefaßt sind, aber doch dem ersten Stadium ihrer Entwickelung angehören. Obwohl es in den allgemeinen Zuständen der Zeit begründet lag, daß die verschiedenen Corporationen über ihre Rechtssphäre und über die Gränzen ihrer Berechtigung mit einander nicht selten in beständiger Fehde lagen, und es sich somit wohl hatte voraussehen lassen, daß die Universität als Corporation, sobald man ihr das jus statuendi einräume, mit der Stadt sich im häufigen Zwiespalt befinden werde, so hatte doch der Rath darüber berathschlagt und einstimmig darein gewilligt, daß diese Statuten von der Academie möchten zugelassen und angenommen werden*). Es lag im Geiste der Zeit, das Recht Statuten zu geben als natürlichen Ausfluß des corporativen Lebens anzusehen, so daß man überhaupt geneigt war, es allen Corporationen zuzugestehen. Desto weniger aber dachte man daran, dieses Recht den Corporationen der Universitäten zu entziehen oder auch nur an sich zu beschränken, da dieselben es seit dem dreizehnten Jahr-

des Ludolf Gruwel, welcher im Jahre 1422 das Rectorat bekleidete, gedenken. Diese Statuta Academiae Rostochiensis sind auf Pergament geschrieben und in einem mit Messing beschlagenen Lederbande gebunden, welcher auf dem academischen Archive aufbewahrt wird. Auch Schriftzüge und Orthographie stimmen mit denen der Matrikel überein. Vgl. Statuta prima academiae Rostochiensis anno 1419 inchoatae. Ex authentico codice membranaceo descripta in: Diplomatar. Meklenb. ad a. 1419 bei de Westphalen, monumenta inedita. Vol. IV pag. 1008 bis 1047. Urkundliche Bestätigung der herzoglich meklenburgischen hohen Gerechtsame über Dero Academie und Rath zu Rostock. § 50. 60. 63 bis 76. Geschichte der Juristen-Facultet S. 4 ff. Eschenbachs Annalen der Rostockschen Academie. Th. 1. S. 97 ff. 119 ff. 132 ff. 139 ff. 157 ff. 165 ff. S. 171 ff. S. 180 ff. S. 229 ff. S. 237.

*) Urkundliche Bestätigung, 4. Beil. S. 9. 27.

hundert geübt hatten*). Das hinderte indessen nicht, daß man über das Maaß dieser rechtlichen Befugnisse und über ihre Gränzen ununterbrochen die lebhaftesten Kämpfe führte.

Für das corporative Leben der Universität war es von hoher Wichtigkeit in jener Zeit, daß ihr die Gerichtsbarkeit zustand, und daß der Rath keine Civil- und Criminal-Jurisdiction über die Academie und deren Verwandte hatte**). Wenn dies bei einzelnen Gelegenheiten theilweise, namentlich in Bezug auf die peinliche Gerichtsbarkeit, in Frage gestellt worden ist, und wenn sich daran durch Jahrhunderte hindurch ziehende Reibungen und Kämpfe schließen, so kann dies zwar bisweilen einen kleinlichen und niederdrückenden Eindruck machen, aber wir dürfen diese Kämpfe nicht nach dem Maaßstabe unsrer gegenwärtigen Zustände und Verhältnisse beurtheilen. Es sind jene recht eigentlich noch hervorgegangen aus dem ganzen Geiste des mittelalterlichen Lebens. Sofern nun die Gerichts-Organisation damals keine auch nur einigermaßen genügende war, und dies auch von den legislativen Grundlagen derselben gesagt werden muß, diese vielmehr den bedenklichsten Schwankungen unterlagen, mußte es nothwendig zu den Lebensfragen einer Corporation gehören, nur der eigenen Gerichtsbarkeit unterworfen zu sein***).

*) Meiners Geschichte der Entstehung und Entwickelung der hohen Schulen. II. Abschnitt: Geschichte des Rechts Statuten zu machen. S. 129 ff.

**) E. Cothmann, Responsa juris etc. Respons. primum, super prima controversia de criminali jurisdictione ac mero imperio p. 7 sqq.

***) Vgl. über die Geschichte der acad. Gerichtsbarkeit: Meiners a. a. O. S. 50 ff. Crevier, histoire de l'université de Paris. Vol. IV p. 125 ff. von Savigny, Geschichte des Röm. Rechts im Mittelalter Bd. IV S. 175 ff. S. 333 ff.

Standen nun auch die Mitglieder des geistlichen Standes der Academie unter dem Bischof von Schwerin, so war doch im Uebrigen eine völlig uneingeschränkte Gerichtsbarkeit (omnimodam jurisdictionem) dem Rector der Universität, von welchem die Civil- und Criminal-Jurisdiction ausgeübt wurde, durch die Stiftungsbulle eingeräumt*). Die Instruction des Processes stand daher selbst in peinlichen Fällen der Universität zu, nur daß die Vollstreckung der Sentenz entweder dem Bischof zu Schwerin oder der weltlichen Obrigkeit überlassen blieb**). Die geistliche Gerichtsbarkeit dagegen ist dem bischöflichen Officialate zu Schwerin verblieben***), wie dies in der ganzen Organisation der katholischen Kirche begründet lag. In dieser Beziehung standen die älteren deutschen Universitäten, und namentlich Rostock, weit selbstständiger und in ihrem corporativen Leben geschützter da, als die Pariser Hochschule, welche mit Ausschluß der Civil- und Criminal-Jurisdiction, nur die eigentliche Disciplinar-Gerichtsbarkeit hatte, welche indessen sowohl auf die Lehrer, als auf die Scholaren sich erstreckte. Hatte auch der Rath zu Rostock im Jahre 1358 am Tage Andreae für 2000 Mark Rostocker

*) Vgl. auch Herm. Conringii de antiquitatibus academicis dissertationes septem una cum ejus supplementis. Gott. 1739, wo über die Jurisdiction, welche die älteren Universitäten inne hatten, ausführlich gehandelt wird. S. 366 ff.

**) Urkundliche Bestätigung S. 34, Eschenbachs Annalen Th. 12. S. 234 f.

***) Allen älteren Universitäten ward die jurisdictio omnimoda verliehen, nur daß später allerdings die Tendenz entsteht, dieselbe auf Civil- und Disciplinar-Sachen zu beschränken. An sich liegt in jenem Begriffe die jurisdictio in civilibus et criminalibus, wogegen die jurisdictio ecclesiastica in dieser Periode selbstverständlich ausgenommen ist.

Pfenninge von dem Herzog Albrecht die höchste, mittlere und niedere Gerichtsbarkeit in der Stadt-Gränze erkauft*), so wie derselbe und seine hohen Vorfahren an der Regierung diese besessen hatten, so konnte doch hieraus gegen die Gerichtsbarkeit der Academie um so weniger etwas abgeleitet werden, da diese auf besonderer Verleihung ruhete und einer geistlichen Commüne, die ihrem ganzen Begriffe nach keiner weltlichen Gerichtsbarkeit untergeordnet sein konnte, verliehen worden war.

An der Spitze der ganzen Corporation stand von Anfang an der Rector, welcher nach den Statuten als der einzige Vorgesetzte der Corporation (tantum unum caput) betrachtet wurde, welcher alle Regierungsgewalt über dieselbe in sich vereinigte**). Wie der erste Geistliche einer Parochialkirche den Namen rector ecclesiae***) führte, so war dieser Name schon früher analog auf die geistlichen Stiftungen, die Universitäten, übertragen worden. Aehnlich hatten die Facultäten von den Domstiftern die Einrichtung und den Namen der Dechanten empfangen. Die Wahl des Rectors fand alle halbe Jahre

---

*) Chemnitii Chronicon ad a. 1358. Chronika der Stadt Rostock von 1266—1664. Msp. ad a. 1358. Urkundliche Bestätigung S. 2.

**) Statuimus primo, ut juxta privilegia Apostolica a Domino Martino Papa Quinto oppido Rostochiensi concessa inibi vigeat studium universale Privilegiatum de Facultatibus Juris Canonici, Legum, Medicinae, Philosophiae, Artium liberalium et aliis scientiis licitis: Sit tantum una Universitas et unum Corpus indivisibile, et ejus tantum unum caput, quod vocetur Rector Universitatis, ad quem quidem Rectorem nominatae facultates et earundem Decani se referent tanquam unum caput et supremum, habens potestatem regendi membra Universitatis secundum tenorem privilegii Apostolici et Statutorum Universitatis ejusdem.

***) Die Bezeichnung ist gleichbedeutend mit Plebanus, für beide findet sich im Deutschen der Ausdruck Kerkhere.

Statt; für den Winter am Dionysiustage, den 9. October, für den Sommer am Tiburtiustage, den 14. April. Während im Winter am Gallustage, den 16. October, die Publication der Wahl Statt fand, und am Lucastage, den 18. October, die Messe für die Universität gelesen wurde, fand im Sommer die Publication acht Tage nach der Wahl Statt, wenn nicht des etwa einfallenden Osterfestes wegen die Publication bis zum Dinstage nach Quasimodogeniti verschoben ward, worauf am Tage nach der Publication die Messe für die Universität gelesen wurde. Es zeigt sich uns hier noch die innige Verbindung der kirchlichen Weihe mit der Inauguration eines jeden obrigkeitlichen Amtes im Mittelalter.

Der Rector konnte nur aus der Mitte der wirklichen Professoren und der Mitglieder des Concilii gewählt werden. Von vorne herein war also in Rostock die Artisten-Facultät nicht in dem Maaße bevorzugt, daß aus ihrer Mitte, wie dies im Anfange noch auf der Universität Heidelberg der Fall war*), stets der Rector gewählt werden mußte. Die mannigfachen Kämpfe, welche dort bis zur Aufhebung dieser Bevorzugung Statt fanden, wurden dadurch Rostock erspart. Der Modus der Wahl ist ein eigenthümlicher. Hier ist der Punkt, wo die einzelnen Universitäten in bedeutsamer Weise auseinandergehen, und sich je nach den Principien, welche sie verfolgen, oder nach den geschichtlichen Vorbildern, verschieden

*) J. F. Hautz, Zur Geschichte der Universität Heidelberg nebst einigen darauf bezüglichen noch nicht gedruckten Urkunden. Heidelberg 1852. S. 22 f. Statutum fuit concorditer perpetuis temporibus observandum, quod deinceps Rector solum Magister existat in facultate artium, quodque si Doctor vel Magister in alia facultate existat, Rector studii nullatenus esse deberet, sicut hoc Parisiis est consuetum et conservatum. Annal. Univers. T. I. fol. 36. a.





stellen*). In Rostock wurden drei Professoren durch das Loos bestimmt, denen, nachdem sie zuvor eidlich gelobt hatten, den zu wählen, welchen sie nach bestem Wissen und Gewissen für den besten hielten, die Wahl des Rectors überlassen wurde**). Es begegnet uns hier dieselbe eigenthümliche Verbindung des Looses mit der Wahl, wie wir dieselbe in den Städte-Verfassungen des nördlichen Deutschlands in dieser Periode bei der Wahl der Magistrate eingehalten finden, eine Form, welche sich in den Hansestädten bis auf die neueste Zeit erhalten hat.

Durften in dem General-Concil der Pariser Universität nur die eigentlichen magistri regentes, die wirklichen Lehrer und Professoren, erscheinen und Beschlüsse fassen, und konnten nur in außerordentlichen Fällen auf besondere Einladungen auch die übrigen Graduirten Theil nehmen***), so wurden analog zum Concilio der Universität nur diejenigen Lehrer gerechnet, welche wirkliche Besoldung empfingen, jedoch mit Ausnahme der beiden Philosophen, die jeder 15 Gulden, und des Juristen, der 25 Gulden Gehalt hatte, während, ähnlich

*) So hatte z. B. Ingolstadt von Anfang an vier Nationen, denen die Macht eingeräumt war, den Rector zu wählen. Cf. Valentini Rotmari Annales academiae Ingolstadiensis, in duas divisi partes, quarum prior Acclamationes ad illustrissimos principes et scholae tum patronos, tum professores; posterior Rectorum seriem, celebriores personas et acta memorabilia complectitur. Ingolst. 1580.

**) Merkwürdig ist die Bestimmung, nach welcher die Wahl beschafft werden mußte: ante exstinctionem seu consumptionem unius parvae candelae cereae ad longitudinem indicis accensae ipsis termino praefixae, sub poena privationis sui stipendii per medium annum. Vgl. Statuta prima II, 3.

***) v. Savigny, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter. Bd. 3, S. 323.

wie in Paris, außerordentlicherweise noch zwei oder höchstens drei angesehene Graduati nach dem Gutdünken des Concilii hinzugezogen werden konnten*).

Die Disciplinarstrafen wurden über die Studirenden in der Regel von dem Rector, seinem Vorweser und dem Promotor bestimmt. War aber über solche zu erkennen, welche einen Grad erworben hatten, so konnte dies nur unter Zuziehung des ganzen Concilii geschehen. Alle Gewalt der Corporation concentrirte sich jedoch in dem Rector, der auch in seinem Namen alle Edicte und Statuten bekannt machte**). Alle diese bedeutenden Corporationsrechte bleiben so lange in vollem Bestande und rechtlicher Geltung, bis die landesherrliche Macht überhaupt erstarkt, und in Folge dessen jene allmälig modificirt und abgeschwächt, oder auch unter ganz veränderten Zeitverhältnissen aufgehoben werden.

Die Aufnahme in die Zahl der academischen Bürger geschah durch die Inscription in die Matrikel***). Der Eid, mit welchem dem Rector und den jetzigen und künftigen Statuten

---

*) Statuta prima II, 3. Item de consilio Universitatis debent esse soli Stipendiati ex Stipendio Octingentorum florenorum annuorum et omnes illi, exceptis duobus magistris in artibus, quorum quilibet est de salario quindecim florenorum, et lectore in jure, cujus salarium est viginti quinque florenorum. Possunt tamen praemissi consiliarii duos vel tres graduatos notabiles et non ultra ad consilium admittere, cum Universitatis consilio hoc visum fuerit expedire.

**) Die gewöhnliche Publicationsformel lautete: Nos... rector Universitatis studii Rostochiensis mandamus omnibus et singulis membris Universitatis ejusdem.

***) Die Ausdrücke: intitulare, intitulatus, intitulatio bezeichnen die eigentliche Immatrikulation, und sind in dieser Zeit die gebräuchlichen; erst später kommt das Wort inscribere in Gebrauch. Doch findet sich auch der Ausdruck: intitulatio pro examine.

der Universität Gehorsam gelobt wurde, findet sich vor derselben*). Es ward dieser Eid aber nicht von Allen, sondern hauptsächlich nur von Denen, hinsichtlich welcher Besorgnisse obwalteten, oder nach Befinden des Rectors erfordert. Jedoch war die Immatriculation, welche binnen 14 Tagen erfolgen mußte, unerläßlich**). Die Gebühren für dieselbe richteten

*) Vgl. Formula juramenti studiosorum, qui membra esse hujus academiae, et privilegiis illius frui cupiunt: proposita ab antiquis gubernatoribus academiae, anno 1419 die XII. Novembris primum inchoatae.

Ego N. juro vobis Domino Rectori Universitatis studii Rostochiensis, vestris quoque in hoc officio successoribus obedientiam in licitis et honestis. Et quod volo observare statuta, et per ipsam Universitatem statuenda ac procurare bonum Universitatis ejusdem, pro posse et nosse meis, ad quemcunque statum pervenero.



Et, si propter excessum per me commissum, aut propter inobedientiam, per Universitatis Rectorem mihi mandatum fuerit, ut intra certum terminum ab oppido Rostock recedam, et ante terminum mihi praefixum non revertar: illud, cum mihi mandatum fuerit, semota omni rebellione exequar: nisi superdicto recessu, et termino mihi praefixo, per consilium Universitatis, sive per Rectorem mecum fuerit dispensatum.

Nec quomodolibet recedendo, quin satisfecerim creditoribus meis aut eorum expressam obtinuerim voluntatem.

Deferendo habitum honestum, prout Universitas suis Professoribus et membris actualibus decreverit gerendum. Promitto quoque, me inhabitaturum domos Academiae, nisi ob justas causas per Rectorem mecum fuerit dispensatum. Sic me Deus adjuvet.

**) In der Eidesformel für die Studenten Heidelbergs hatten dieselben noch zu geloben, die Verbindung der Universität, nämlich der vier Facultäten, unter Einem Rector zu bewahren, jeder Trennung der Facultäten entgegenzuwirken und überhaupt die Einheit der Universität aufrecht zu halten. Vgl. Hautz, Zur Geschichte der Universität Heidelberg S. 18. Diese Bestimmung scheint sich noch auf die alten früher vorhandenen Gegensätze zu beziehen, wo theils Facultäten und Nationen sich entgegenstanden, theils einzelne Facultäten, namentlich die Juristen und Artisten, eine eigene universitas bildeten oder zu bilden suchten. In Rostock machten sich diese Gegensätze von Anfang an

sich, wenn nicht besondere Rücksichten obwalteten, nach der Verschiedenheit des Standes und der Verhältnisse der Einzelnen. Wir dürfen aber das Studentenleben des 15. Jahrhunderts nicht mit dem der Gegenwart zusammenstellen. Die Studirenden waren in der Wahl ihrer Wohnung mannigfach beschränkt, unterlagen zum größten Theile in den Regentien einer speciellen Beaufsichtigung, und waren durch besondere Studien-Vorschriften und Disputations-Uebungen, welche einen bestimmten Zeitraum hindurch fortgesetzt werden mußten, und bei der Ertheilung der verschiedenen Stufen der gelehrten Grade wesentlich in Betracht kamen, gar sehr beschränkt.

Schon die Universitäten und Rechtsschulen Italiens zeigen uns das Entstehen von Collegien, in denen für Wohnung, Kost und Unterricht der Scholaren Sorge getragen wurde*). Die Institution dieser Collegien bildete sich auf der Pariser Universität im Fortgange der Zeit immer bestimmter aus, so daß sie das ganze Universitätsleben umfaßte und bedingte. Waren auch anfänglich diese Convicte für Diejenigen bestimmt, welche der Unterstützung bedurften, und verband man damit die Ansicht, daß dieselben näher zu beaufsichtigen seien, um dadurch eine Bürgschaft für die zweckmäßige Verwendung solcher Beneficien zu erhalten**), so verlor sich doch allmälig,

---

kaum mehr bemerkbar. Der Begriff der Facultäten als Glieder eines studium generale hatte sich allmälig schon festgestellt.

*) C. Meiners, Geschichte der Entstehung und Entwickelung der hohen Schulen unseres Erdtheils. IV. Buch, Entstehung und Einfluß von Collegiis und Bursen. Th. I. S. 100 ff. J. G. Eichhorns Geschichte der Literatur. III. S. 254 ff.

**) Unter den verschiedenen Collegien der Pariser Universität nahm das Collegium von Navarra eine so bedeutende Stellung ein, daß dasselbe nicht bloß eine sehr große Zahl von Studirenden umfaßte, sondern daß es ihnen auch durch die für dasselbe angestellten Lehrer, unter

wenigstens theilweise, dieser Gesichtspunkt, und neben demselben trat der andere hervor, daß auch für wohlhabende und reiche Scholaren, welche jährlich Pensionen bezahlten, solche Collegien gegründet wurden. Da an der Spitze dieser Collegien Lehrer standen, welche die Studien der Studirenden leiteten, so verbanden sich hier mit dem materiellen Vortheile einer solchen Anstalt die höheren Gesichtspunkte des gemeinsamen wissenschaftlichen Strebens, welches durch die Einsicht des Lehrers einen gesicherten Fortgang gewinnen konnte. So bedeutsam wirkte diese Institution ein, und erwarb sich allmälig solche Anerkennung, daß wir im 15. Jahrhundert auf der zahlreich besuchten Pariser Hochschule alle Studirenden in diesen Collegien vereinigt finden*). Nur vereinzelt lebten Einige außerhalb derselben, wozu in der Regel dann irgend eine besondere Veranlassung war.

Die Form der Collegia, wie sie sich gegen Ende des 14. Jahrhunderts ausgebildet hatte, ging auf die deutschen unter dem Einfluß der Pariser Universität entstandenen Hochschulen über**). Das Institut der Collegien finden wir von Anfang an in Rostock, wo es bis gegen Ende des sechszehnten Jahr-

---

deren besonderen Obhut und Leitung sie standen, die Möglichkeit gewährte, den ganzen Cursus der philosophischen und theologischen Studien zu vollenden, ohne die Vorlesungen anderer Lehrer noch benutzen zu müssen. Es war dies selbst durch die Ordnung des Collegiums ausgeschlossen. Vgl. Joannis de Launoy, Theologi Parisiensis, Regii Navarrae Gymnasii Historia I. p. 119 sqq.

*) von Savigny, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter. Bd. III, S. 328.

**) In Prag befanden sich acht solcher Collegia, welche ihren Namen von ihren Gründern führten, und Lehrer und Studirende zu einem gemeinsamen Leben verbanden. Vgl. Liber Decanorum Facultatis Philosophicae Universitatis Pragensis I, 291. 347. II, 336. 375.

hunderts mehrere Phasen durchläuft. In dem bei ihrer Immatriculation zu leistenden Eide mußten die Studirenden, wie derselbe zeigt, geloben, die ihnen bestimmten academischen Gebäude zu bewohnen*). Wenn sie außerhalb der Regentie wohnten, so war dies eine Ausnahme von der Regel, und bedurften sie dazu der besonderen Erlaubniß des Concilii. Welches Gewicht man hierauf legte, beweiset auch der Umstand, daß diese Erlaubniß nur auf ein halbes Jahr ertheilt, und dann allenfalls erneuert wurde, und daß bei Promotionen der Studirenden sehr berücksichtigt wurde, ob sie die in den Statuten für die Promovirenden bestimmte Zeit in den Regentien zugebracht hatten oder nicht. War dies nicht geschehen, so ward meistens eine längere Zeit erfordert. Jeder mußte sich der in seiner Regentie eingeführten Ordnung unterwerfen**). Die Regentialen hatten für Wohnung, Kost und Unterricht ihren Beitrag zu leisten. Das Verhältniß der Regentialen zu ihren Aufsehern war durch besondere Statuten geordnet. Es war recht eigentlich ein Zusammenleben des die Regentie beaufsichtigenden Lehrers mit den Studirenden, so daß derselbe regelmäßig an der Mittags- und an der Abendmahlzeit Theil nehmen, und nach Beendigung derselben eine Stunde lang Disputirübungen halten oder andere wissenschaftliche Gegenstände behandeln mußte, auch wohl auf die ihm

*) Vgl. über die verwandten Einrichtungen Oxfords: **Antonii a Wood, Historia et Antiquitates Universitatis Oxoniensis Libri duo. Oxon. 1674.** Alberti, Brief, betreffend den allerneuesten Zustand der Religion und der Wissenschaft in Großbritannien. Th. 3. S. 787 ff.

) **Diplomatarium Meklenburgicum, de Westphalen Vol. IV. p. 1026. IX. De officio Rectorum Regentiarum 2. Item Regentiales debent subesse et debitam reverentiam exhibere Rectori suo eique parere in his, quae regentiam concernunt et regimen ejusdem.

vorgetragenen wissenschaftlichen Fragen einzugehen hatte*). Insbesondere war der Vorsteher einer Regentie angewiesen, die Studirenden sowohl in wissenschaftlicher als auch in sittlicher Beziehung zu unterweisen, und sie anzuhalten, lateinisch zu sprechen.

Die ganze Art der Einrichtung und der Ueberwachung erinnert an klösterliche Zucht. Zu bestimmten Stunden wurde die Regentie geschlossen**), und war Jeder gehalten, in allen äußeren Dingen sich der Hausordnung zu fügen. Die Zahl der aufzunehmenden Studirenden war festgestellt, und durfte in der Regel nicht 30 bis 40 überschreiten. Die Aufsicht über die Regentien ward vom Concil geführt***). Die einzelnen Regentien aber gehörten den verschiedenen Facultäten an, so daß diese es waren, welche über die Regentien verfügten, wenngleich die Anstellung des Aufsehers vom Concilium aus-

*) Statuta prima IX, 7. Item Rector Regentiae debet pro suis Regentialibus quolibet die post prandium et post coenam unam brevem disputationem vel lectionem Scholasticam tenere seu teneri facere in materia ipsis competenti sub poena remotionis a Regentia.

**) Dav. Chytraei Or. de urbe Rostochio (a Joanne Posselio habita): In hisce Collegiis majores nostri omnes studiosos, qui per aetatem et judicii inopiam ipsi regere sua studia et mores non possent, habitare et praeceptorum, qui singulis domibus praefecti essent, doctrina institui et auctoritate regi, ac in officio contineri et nocturno praesertim tempore domi cohiberi voluerunt.

***) Statuta prima IX, 17. Item Rector domus per Consilium Universitatis deputandus sic fidem praestabit consilio Universitatis. Ego N. sub bona fide promitto, quod meis Scholaribus, praesentibus et futuris in tali domo mecum commorantibus aut commoraturis volo pro posse et nosse in moribus et disciplinis praeesse, ipsos ad latine loquendum cogere etc. — Et si solus rexero, ultra triginta ponentes regentiales, si vero alio mihi adjuncto, ultra quadraginta in regentia nostra non admittam aut assumam.

ging. Bei Einrichtung neuer Regentien lag es auch dem Concilium ob, sowohl das vorhandene Bedürfniß, als auch die Lage und die Einrichtung der Regentie zu prüfen, und zu beurtheilen, wie weit diese jenem abzuhelfen im Stande sei. Daß schon in dieser Periode mehrere Regentien vorhanden gewesen, ergiebt sich aus den ersten Statuten der Universität, nur daß uns dieselben nicht namentlich genannt werden. Das Pädagogium, dessen allein gedacht wird, scheint eine den Regentien verwandte Stellung gehabt zu haben*).

Neben dem Rector finden wir den Promotor im Amte, welcher dem Ersteren beigeordnet war, um als Superintendent über die Aufrechthaltung der academischen Statuten zu wachen. Diese seine Amtsobliegenheit erstreckte sich sowohl über die Universität im Ganzen, als auch über die einzelnen Facultäten und deren Mitglieder. Selbst die Amtsführung des Rectors ward von ihm beaufsichtigt. Die Regentien standen unter seiner besondern Obhut, so daß die Regentialen ihre etwaigen Klagen bei dem Promotor anzubringen hatten. In diesen Beziehungen standen ihm nicht unbedeutende Befugnisse zu Gebote**). Nur bei wichtigeren Dingen, oder wenn der

*) Statuta prima IX, 20. Item volumus et statuimus, quod in qualibet Regentia Universitatis studii Rostochiensis, similiter in Paedagogio, omnia et singula statuta regentialium regulativa et statuta Rectorem vel Rectores in eisdem respicientia habeantur appensa in folio pergameno sive in tabula in communi Stuba sive in Regentialium refectorio etc.

**) Statuta prima VI. De officio Promotoris. 1. Quia Universitatis Rector propter varias distractiones atque occupationes impeditivas in executione sui officii multifarie impeditur, ideo ut nulla fiat negligentia in statutis servandis et in excessibus corrigendis, atque in variis periculis praecavendis, volumus et statuimus, quod in Universitate semper debet esse Generalis Promotor et Superintendens, cujus officium sit, diligenter et fideliter curam agere et

Promotor gegen den Rector etwas zu erinnern hatte, war er gehalten, die Sache zur Entscheidung des Concilii zu stellen.

Die richtige Erkenntniß, daß die Eintheilung in Nationen in den Verhältnissen der Universität Rostock nicht begründet liege, hatte gleich anfangs dazu geführt, jede solche Gliederung ausdrücklich abzulehnen, welche noch bei der Gründung Prags und Wiens vorgewaltet hatte. Dagegen ward die Eintheilung in Facultäten festgehalten. Nur trug man Sorge, daß diese nicht die nothwendige Einheit der Universität gefährdete. Die Facultäten wurden als selbstständige Glieder der Universität angesehen, welche in ihrer Sphäre bestimmte corporative Rechte und Pflichten hatten. Innerhalb derselben waren sie unabhängig, so daß das Concilium keinerlei Recht hatte, sich in Facultäts-Angelegenheiten zu mischen, wenn nicht das Wohl der Universität irgendwie gefährdet schien*). Dieses Abschließen der einzelnen Facultäten gegen einander zeigt sich

sollicite animadvertere, ut statuta Universitatis a quolibet supposita illaesa conserventur, et excessus exorbitantium cum effectu puniantur. Et ideo ejus officium respectum habebit ad omnes excessus, defectus, negligentias in Universitate et singulis facultatibus exortos et a quibusvis suppositis cujuscunque gradus, eminentiae vel conditionis existant, commissos, etiamsi hujusmodi excessus sive negligentiae per Rectorem Universitatis aut per alicujus facultatis quatuor facultatum Decanum aut per stipendiatos aut Regentiarum Rectores in lectionibus legendis vel neglectis aut minus diligenter lectis aut exercitiis aut quovis alio modo committentur etc.

*) Statuta prima VII. De ordine facultatum et promovendorum, et primo de facultatibus in generali. 1. Primum nulla facultas aliquid statuat vel attentet, quod sit contra Universitatem vel aliquam aliarum facultatum directe vel indirecte vel quovis alio modo statutumque in contrarium factum, sit irritum et inane. 3. Item quod concilium Universitatis non se intromittat de iis, quae specialiter pertinent ad aliquam Facultatem, nisi requisitum vel in casu negligentiae, quam Promotor tenetur denunciare, et tunc monitione prae-

auch darin, daß eine jede besondere Hörsäle hatte, welche zu ihrem alleinigen Gebrauche bestimmt waren. Die theologische, die juristische und die medicinische Facultät wurden als die oberen Facultäten betrachtet, die philosophische Facultät aber trat gegen diese verhältnißmäßig zurück. Es zeigt sich uns hier das umgekehrte Verhältniß wie in Paris, Heidelberg, Prag und Leipzig, wo die Artisten-Facultät sich großer Vorzüge erfreute. Während auf den beiden ersteren Universitäten der Rector allein aus der Artisten-Facultät gewählt werden konnte, ward in Prag und Leipzig dieselbe als die erste unter den Facultäten betrachtet. Tübingen dagegen hat das mit Rostock gemeinsam, daß die Artisten-Facultät dort untergeordnet erscheint, und überdies noch in einem höheren Maaße*).

Für die corporative Stellung der Universität, namentlich für ihre innere Einheit, war es von hoher Bedeutung, daß ihr das Recht zustand, die Lehrer zu berufen und zu entlassen**). Das Concilium übte dieses Recht ohne alle Beschränkung aus; erst fast anderthalb Jahrhunderte später ging das Recht der Vocation vertragsmäßig auf die Herzöge und den Rath zu Rostock über***). Mit diesem Vocationsrechte hing es zusammen, daß auch die Besoldungen von Seiten des Conciliums bestimmt wurden. Die der Academie zugesicherten

---

missa, si aliqua facultas negligens reperta fuerit, poterit concilium providere, nisi in iis, quae videntur praejudicare Universitati aut alicui facultati, quia in his potest Rector, ut tenetur irrequisitus providenter vigilare.

*) Klüpfel, Geschichte und Beschreibung der Universität Tübingen. S. 8.

**) Statuta prima XIII. De Stipendiatis Universitatis et singularum facultatum et de modo assumendi aliquem ad lecturam loco vacante etc.

***) Urkundliche Bestätigung, Beil. 26 und 27.

Einkünfte wurden an den Fiscus des Conciliums ausgezahlt, welches die Verwaltung jener Summen hatte, und die Zahlung der in den Statuten für die einzelnen Lehrer der verschiedenen Facultäten bestimmten Gehalte verfügte. Die Größe der Hebungen ist bei den verschiedenen Professuren verschieden. Die Lehrer der Theologie und des canonischen und des bürgerlichen Rechtes erscheinen dabei bevorzugt. Jeder der zwei weltlichen Lehrer der Theologie (Doctores seculares in sacra theologia regentes aut Baccalaurei aut Licentiati) erhielt 80 Gulden Gehalt, dagegen empfingen die drei Magistri in artibus, von denen ein jeder Baccalaureus in theologia sein mußte, nur 40 Gulden. In der juristischen Facultät waren duo principales regentes in jure canonico, unter denen der eine das ältere, der andere das neuere Recht vorzutragen hatte. Der eine bezog ein Gehalt von 100 Fl., der andere von 70 Fl. Außer ihnen waren noch duo principales in legibus. Der eine derselben erhielt 100 Fl., der andere 50 Fl. Gehalt. Die Gehalte der beiden Mediciner waren bedeutend geringer; der eine hatte ein Gehalt von jährlich 40 Fl., der andere von 30 Fl. Die Facultät der Artisten, die philosophische Facultät, erscheint auch in diesem Punkte untergeordnet, und bezog nur geringe Hebungen. Außer den genannten Lehrern der Philosophie waren noch drei Artisten angestellt, aber nur mit 30 Fl. Gehalt; jedoch waren ihre Mitglieder nicht aus dem Concilium ausgeschlossen, wie dieses in Tübingen wenigstens theilweise der Fall war, da allein der Decan mit zwei andern im Senate war und auch diese in manchen Fällen von den Berathungen ausgeschlossen waren*).

*) Klüpfel, Geschichte und Beschreibung der Universität Tübingen. S. 7.

Zwei Artisten waren überdies zu Aufsehern der Regentien mit 15 Fl. Gehalt bestellt, doch scheint es, daß diese eine noch mehr untergeordnete, außerordentliche Stellung gehabt haben, und nicht eigentlich zu der Facultät der Artisten gerechnet wurden.

Lag nun die Wohlfahrt und die Blüthe der Universität ganz in den Händen des Conciliums, da dasselbe die Nomination und die Vocation aller Lehrer hatte, so kam es sehr wesentlich darauf an, daß dieses Recht mit großer Umsicht, mit Gewissenhaftigkeit und mit Unparteilichkeit ausgeübt wurde. Deshalb schreiben auch die Statuten denen, welche diese Wahl zu vollziehen hatten, die Ableistung eines Eides vor, daß sie ohne alle Rücksicht nur den Flor der Universität vor Augen haben wollen*). Der Wahlmodus war ein gemischter. Bei der Erledigung theologischer und philosophischer Lehrstellen nahmen sowohl die Theologen Theil an dem Vorschlage für die philosophischen Lehrstellen, als auch fand das umgekehrte Verhältniß Statt, was einigermaßen auffallend erscheinen kann, daß die Philosophen bei dem Vorschlage der Theologen betheiligt waren. War einer der beiden Lehrstühle der Medicin zu besetzen, so hatten die drei, die eigentliche Artisten-Facultät bildenden, Philosophen Antheil an den zu machenden Vorschlägen. Nur allein die Juristen schlugen, wenn in ihrer

*) Statuta prima XIII, 9. Item nominatio trium et electio unius ex ipsis debet fieri unico contextu, absque interventu actus extranei, ne fiat subordinatio, et infra quartale anni a tempore resignationis aut vacationis lecturae. 10. Item quilibet nominantium antiquam ad nominationem procedat, sic coram Rectore publice jurabit. Ego N. juro, quod omni favore, odio, amore et dono ac spe exclusis, pro posse et nosse nominare volo ad hanc lecturam vacantem tres, quos secundum conscientiam meam magis idoneos judicavero, pro utilitate Scholarium et honore ac incremento Universitatis.

Mitte eine Stelle zu besetzen war, drei Candidaten dem Concilio ohne Concurrenz anderer Facultätsmitglieder vor. Nachdem die Vorschläge in dieser Weise sachgemäß gemacht waren, bestimmte das Concil durch das Loos drei seiner Glieder, welche aus den drei vorgeschlagenen Candidaten die Wahl definitiv vorzunehmen hatten*). Dabei war jede private Bewerbung ausdrücklich ausgeschlossen, und hatte der Erwählte bei seiner Einführung eidlich zu bezeugen, daß solche nicht Statt gefunden habe. Dennoch lag es in der Natur der Sache, daß die von dem Concil ausgehenden Vocationen meist in einer bestimmten Richtung geschahen, welche gerade vorzugsweise auf der Universität vertreten war. Erwuchs einerseits daraus der große Vortheil, daß die Corporation ein einheitlich geschlossenes Ganze bildete, und keine principiellen Gegensätze innerhalb der Corporation hervortraten, welche zur Auflösung des corporativen Verbandes beitragen konnten, so war doch auch andererseits der Nachtheil ein unvermeidlicher, daß ein feststehender Typus des wissenschaftlichen und des corporativen Lebens sich ausbildete, welcher unter Umständen zu einer gewissen Abgeschlossenheit und Einseitigkeit führen konnte.

Um die besondere Eigenthümlichkeit der Stellung der einzelnen Lehrer der Academie zu dem Ganzen der Corporation in jener Periode zu erkennen, muß hier noch hervorgehoben werden, daß die Statuten dem Concilium das Recht verleihen,

---

*) Statuta prima XIII, 11. Item quilibet per sortem electorum, antequam ad electionem procedat, sic coram Rectore publice jurabit: Ego N. juro, quod omni favore, odio, amore, et dolo et spe exclusis, eligere volo ad hanc lecturam vacantem unum ex tribus nominatis, quem secundum conscientiam meam magis idoneum judicavero, pro utilitate Scholarium et honore ac incremento Universitatis.

jedes Glied der Corporation seiner Stelle zu entsetzen*). Es zeigt sich auch hier die der Corporation als solcher einwohnende Machtvollkommenheit. Wir dürfen aber zugleich nicht übersehen, daß überhaupt erst im Laufe des 15. Jahrhunderts innerhalb des kirchlichen und des staatlichen Lebens die ersten Anfänge einer Dienstpraxis sich entwickelt haben**). Alle Aemter wurden in jener Periode überhaupt noch als officia temporalia betrachtet***). Wie man in dieselben durch einen Dienstmiethecontract eintrat, so konnte derselbe auch von beiden Seiten beliebig aufgekündigt werden†). Das Princip der Lebenslänglichkeit bildete sich erst Jahrhunderte später unter ganz veränderten Verhältnissen und unter dem besonderen Einflusse kirchlicher und rechtlicher Doctrinen aus. Diese Befugniß, die Lehrer ihres Amtes zu entlassen, stand dem Concilium unbedingt zu, wenn besondere Umstände ob-

*) Diese corporative Selbstständigkeit finden wir nicht in gleichem Maaße bei anderen Universitäten in dieser Periode. In Greifswalde vereinigte der eigentliche Stifter der Universität, der erste Bürgermeister und Rector Rubenow, als Vicedominus fast alle Gewalt in sich, da Wartislav IX. in der dem Vicedominus ertheilten Vollmacht demselben die Befugniß zuerkannt hatte, die Statuten zu ändern und Lehrer, die ihm nicht fleißig und tüchtig erschienen, die ungehorsam waren oder durch ihre Vota Conspiration gegen ihn machten, zu verabschieden. Doch erlosch nach Rubenows Tode das Vicedominat; es scheint indessen, daß die Fürsten das Recht der Berufung der Lehrer ausübten, wenn sie sich desselben nicht zeitweise begeben hatten. Vgl. F. W. Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern. Bd. IV. S. 222.

**) Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht II, S. 66 ff.

***) K. F. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Th. IV S. 409 f.

†) Myler ab Ehrenbach, Hyparchologia IV, 11. Nec per talem officii revocationem conqueri potest officialis, natura contractus precarii ita suadente, ut tam diu utendum concedatur, quam diu concedens patitur.

walteten. Lag indessen zu solcher Kündigung nur eine Vernachlässigung des Amtes vor, so mußte ordnungsmäßig eine dreimalige Erinnerung voraufgehen, welche von sechs zu sechs Wochen zu wiederholen war. Nach ausgesprochener Entlassung waren indessen die zu Entlassenden verpflichtet, noch ein viertel Jahr das Amt zu verwalten. Erst nachdem die Landeshoheit sich auszubilden anfängt, und die Landesherren bemüht sind, das corporative Leben der verschiedenen Corporationen, wenn auch nicht zu brechen, doch unter ihre Aufsicht zu bringen, geht, wie wir später sehen werden, da die Landesherrschaft sich zugleich immer mehr an dem Unterhalte der Academie betheiligt, auch das Recht der Vocation und der Dimission unter bestimmten Modalitäten an sie über.

Von Anfang an besaß die Universität zwei Collegia, ein Collegium majus et minus, worauf schon die Stiftungsurkunden hinweisen. Das erste führt eine Reihe von Namen: Album Collegium, Collegium facultatis artium, Collegium philosophicum, Collegium Theologorum et Artistarum, Domus Collegii, welche Bezeichnungen sich später im Laufe der Zeit ausbildeten*). Aus den ältesten Statuten erhellt, daß dasselbe schon damals einen Mittelpunkt für die Universität bildete. In demselben (in Collegio prope Sanctam crucem) war acht Lehrern, den zwei weltlichen Lehrern der Theologie, den drei Magistris in artibus und Baccalaureis in theologia,

*) Lindenberg, Chronicon Rostoch. lib. V, c. 8 bemerkt: Collegium Facultatis artium seu Philosophicum olim sacellum fuit Episcopi Suerinensis, quod vetus structura testabatur, et adhuc insignia Buloviorum (quorum quinque Episcopali tiarâ Suerinensi fuerunt redimiti) indicant. War dies der Fall, so erhellt nur nicht, wie das Gebäude nichtsdestoweniger an die Stadt hatte kommen können, und von ihr der Universität zur Benutzung überlassen werden konnte.

und den drei Artisten, welche in keiner andern Facultät graduirt waren, Wohnung angewiesen, und waren diese gehalten, an einem gemeinsamen Tische zu speisen*). Das andere Collegium (apud forum antiquum) enthielt das Auditorium der Juristen; es wird stets als das kleinere bezeichnet, scheint indessen auch für eine fast gleiche Anzahl von Lehrern bestimmt gewesen zu sein. Die Rectorwahl fand hier insgemein Statt, wenn

---

*) Statuta prima XIII, 2. Dagegen finden wir eine andere Darstellung etwa aus dem Jahre 1485 in einem Brief um Hülfe an Markgraf Johann von Brandenburg und andere Herren oder ihre Prälaten, Mannen und Städte etwa um die Zeit zwischen der ersten und zweiten päpstlichen Bulle wegen des Doms, in welchem die früheren Verhältnisse der Universität dargelegt werden:

Item segghen un setten wy, dat de sulffte vorgesechte furste unse voroldercn dem vorgescr. unsen alderhilg. vader, dem pawes mit ere noghaftiche vorlove breve gelavet hebben, to makende un funderende twe helike collegia in der sulven unser universiteten to rostok, ein grot uu ein lüttik mit vordenste un mit vorrade so dar to behoret etc. deme so is gescheen, dat ok clar un apenbar is.

Item setten un segghen wy, dat unse voreldern, baven benomet, hebben funderet dat groteste collegium in unser stad rostok vor twelff meister, un einem isliken meister togerekent XXX rinsche gulden jarlike etc dat ok is clar etc.

Item segghen un setten wy, dat manck den twelffen vorscr. meisteren schalen sin

twe de stedelke lesen, de eine in de hilghen scrift un de ander in de arstedige und sulften meisteren ein islik van den schal hebben baven de anderen noch XXX rinsche gulden is samelik LX gulden etc.

Item is upgerichtet un gefunderet dat mynste collegium vor XII meisteren und enem isliken to gerekent vor sine vordenst XVIII rinsche gulden un den jenen de dar leset in den nigen rechten LX g. un de leset in decreto XXX rinsche gulden etc.

Item setten un segghen wy, dat syk desse vordenst den de genannten meister nach erem geschike scholden hebben uppe achte hundert myn VI rinsche gulden lopende werdt un vorlopet. — Aus den im Rathsarchiv befindlichen, die Domhändel betreffenden Acten. Nach einer alten Copey.

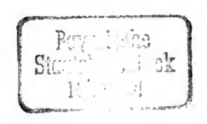
der Rector des laufenden Jahres Jurist war. Auch scheint das Gebäude als Regentie benutzt zu sein, obschon die Juristen sich später das Vorrecht erwarben, daß sie nicht in den Regentien zu wohnen brauchten*).

Schon auf der Pariser Universität finden wir neben dem Rector Conservatoren angestellt, welche für die Aufrechthaltung der Privilegien der Corporation Sorge zu tragen hatten. Diese Stellung konnte schon vermöge ihrer Aufgabe nur angesehenen und bedeutenden Männern übertragen werden. Diese allein waren im Stande, den von andern Corporationen oder von mächtigen Individuen ausgehenden Eingriffen in die Rechte der Universität Schranken zu setzen. Es characterisirt jene Zeit, daß die Corporationen einen fortgehenden Kampf um die Aufrechthaltung ihrer Rechte zu führen hatten. Sie lehnten sich daher gerne unter Umständen an bedeutende und einflußreiche Männer an, welche für die ihnen zustehenden Rechte nöthigenfalls sehr energisch in die Schranken treten konnten. Darin lag auch der Grund, daß die Universität, wie wir gesehen haben, schon im Jahre 1423 von Martin V. ein Conservatorium auf sieben Jahre erhielt, welches ihr im Jahre 1430 von ihm noch kurz vor seinem Tode, und in der Folgezeit bis zur Reformation wiederholt von den Päpsten erneuert wurde.

Eine sehr bedeutende Stelle im Universitätsleben jener Zeit nehmen die Promotionen ein. So wie auf der Pariser Hochschule die Promotionen von der Genehmigung des Domcanzlers abhingen**), so hatte die Stiftungsbulle der Uni-

*) Krey, Beiträge zur Meklenburgischen Kirchen- und Gelehrtengeschichte Bd. II. S. 41 f.

**) v. Savigny, Gesch. d. röm. Rechts im Mittelalter. Bd. 3. S. 336.



versität Rostock dem Bischof von Schwerin das Recht gegeben, die höheren academischen Würden zu ertheilen*). Es war dies ein Attribut seines Canzleramtes, mit welchem der Bischof von Schwerin bekleidet war. Im Fall einer Sedisvacanz trat der Rostocksche Archidiaconus in die Rechte des Bischofs von Schwerin**). War indessen der Bischof abwesend, oder verweigerte er die Ertheilung dieser Würden, so hatte Martin V. der Universität, wie wir bereits erwähnt haben***), die Begnadigung ertheilt, unter gewissen Voraussetzungen zugleich mit zwei oder drei Magistern oder Doctoren die academischen Würden mit gleicher Wirkung verleihen zu dürfen. Um Baccalaureus und Licentiat zu werden, hatten die Einzelnen ihre vorschriftsmäßigen Lehrstunden in ihrer Facultät zu besuchen, und sich den herkömmlichen Disputir-Uebungen zu unterziehen†). Konnte Einer in der philosophischen Facul-

*) Vgl. Bulla fundationis: Singuli vero qui cursu feliciter consummato in ea facultate qua hujusmodi inhesere studio bravium obtinere meruerint sibique etiam pro aliorum crudimento docendi licentiam ac doctoratus sive magisterii honorem petierint elargiri per ipsorum inibi Doctores sive Magistros Episcopo Suerinensi quem Cancellarium studii in opido hujusmodi esse perpetuo volumus constituimus pariter et ordinamus ecclesia vero Swerinensi vacante Archidiacono Rostoccensi in eadem ecclesia pro tempore existentibus sive aliis ab ipsis pro tempore deputandis presententur et ab illis si servatis consuetudine et modis super talibus in aliis studiis premissis observari solitis ad hoc exstiterint idonei sufficientesque reperti licentiam et honorem sortiantur et reportent antedictos. etc. Urkundliche Bestätigung, § 18. Beil. 9.

**) Vgl. über die Theilnahme des Archidiaconus an den Promotionen auf den alten Universitäten: Meiners comm. 1. et 2. qua hist. muneris cancellariorum acad. pertractat in: Comment. soc. Gotting. Vol. XVI p. 65 sqq.

***) Vgl. S. 60 f.

†) Das erste Stadium der wissenschaftlichen Laufbahn wurde durch Erlangung des Baccalaureats als des ersten academischen Grades zu-

tät nach Ablauf von anderthalb Jahren Baccalaureus und nach Ablauf von vier Jahren Licentiat werden, so bedurfte es dagegen zum Baccalaureate des canonischen und des bürgerlichen Rechtes drei Jahre, und erst nach drei weiteren Studienjahren in dieser Facultät konnte derselbe Licentiat werden*). Die Gebiete des canonischen und des bürgerlichen Rechtes waren sehr scharf getrennt, sowohl in Bezug auf die zu machenden Studien, als auch in Bezug auf die Erlangung der verschiedenen gelehrten Grade. Wie groß diese Trennung war, ergiebt sich auch aus der Bestimmung, daß

rückgelegt. Der Baccalaureus erlangte das Recht, Andere zu unterrichten und Disputationen mit ihnen zu halten. Aber da dieselben zur Erreichung des zweiten Stadiums, der Licenz, noch einen weiteren Weg wissenschaftlichen Strebens zu durchlaufen hatten, so theilte man denselben ursprünglich in drei Abschnitte, nach denen die Baccalaurei entweder simplices oder currentes (cursores) oder formati genannt wurden. Später wurden diese Unterscheidungen nicht mehr eingehalten, die beiden ersten Bezeichnungen treten zurück, und als eigentlich gelehrter Grad, welcher der Licenz am nächsten stand, galt nur der Grad des Baccalaureus formatus, den wir so oft in der alten Matrikel finden. Es kommt auch häufig der Ausdruck Baccalarius und Baccalariatus vor. Derselbe ist vom Kriegswesen entnommen, und findet sich in dem französischen Bachelier wieder. Schwerlich möchte es aber richtig sein, wenn Facciolati es von bas cavalier herleitet. Es sind vielmehr diejenigen, welche mit der corona laurea baccifera geschmückt werden.

*) Auch der Ausdruck Licentiatus ist von der res militaris entnommen. Licentiati dicuntur, quemadmodum olim apud Romanos missi et rude donati, quibus scilicet concessa est ab episcopo vel cancellario, cujus est dare, libertas seu missio ab onere disputandi, scholas magistrorum actusque solemnes frequentandi, itemque licentia docendi seu extraordinarie legendi; ac proinde non differunt a magistris nisi sola susceptione paludamenti magistralis. Bulaei historia universitatis Parisiensis V, 681. Doch gab es auch Abweichungen von dem allgemeinen Sprachgebrauche. So wurden die Promovendi ad gradum licentiae auf der Universität Wien sententiarii genannt. Dipl. universitatis Vindobonensis II, 62.

einem Studirenden, nachdem er sich dem canonischen Rechte gewidmet und bereits zwei Jahre lang dasselbe studirt hatte, diese beiden Jahre dennoch nur für ein Jahr gerechnet wurden, wenn er zum Studium des bürgerlichen Rechtes überging. Selbst derjenige, der schon Baccalaureus des canonischen Rechtes war, mußte gleichwohl noch zwei Jahre das bürgerliche Recht hören, ehe er Baccalaureus in diesem werden konnte. Dasselbe trat aber auch ein, wenn Jemand sich vom Studium des bürgerlichen Rechtes zum canonischen Rechte wandte*). Die Examina wurden von den betreffenden Facultäten vollzogen. Zu der philosophischen Facultät wurden indessen in diesem Falle alle Magister gerechnet, welche Vorlesungen hielten. Meldete sich Einer zum Baccalaureate, so wurden aus dieser Gesammtzahl der Magister fünf durch das Loos erwählt, um das Examen abzuhalten. An dem Magister-Examen nahmen vier in gleicher Form erwählte Magister mit dem Procancellarius Theil. Die ad gradum magisterii Zugelassenen begannen einige Wochen nachher ihre Vorlesungen, und wurden später in die Facultät aufgenommen. Wann die Aufnahme erfolgte, scheint von verschiedenen Umständen abgehangen, und dem Urtheile der Facultät unterlegen zu haben. Konnte auch ausnahmsweise die Reception sogleich erfolgen, so scheint doch insgemein ein Zeitraum von zwei

*) Zu Bologna war es herkömmlich, daß der Canonist sechs Jahre, der Civilist acht Jahre studirte. Vgl. v. Savigny, Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter Bd. 3. S. 192. Dasselbe Herkommen fand im Wesentlichen auch auf der Pariser Universität statt, und ging von dort auf die deutschen Universitäten des 14. und 15. Jahrhunderts über. Dort wie hier findet sich der Gebrauch, daß das frühere Studium des canonischen Rechtes dem Civilisten angerechnet und von der vorschriftsmäßigen Zahl der für das Studium des bürgerlichen Rechtes festgesetzten Jahre abgerechnet wurde.

Jahren, mitunter auch selbst von fünf Jahren, erforderlich gewesen zu sein, um die Reception in Anspruch nehmen zu können. Die Entscheidung über das Examen erfolgte per schedulas, auf denen ein approbo und ein reprobo stand. Der Notarius der Facultät sammelte diese Stimmzettel, und je nachdem die Mehrzahl der Zettel ausfiel, je nachdem war der Examinirte entweder zugelassen oder abgewiesen. Bei den Promotionen selbst normirten die Vorschriften und Gewohnheiten der einzelnen Facultäten. Der Promotor mußte sich unbedingt, bei Strafe, von der Academie ausgeschlossen zu werden, oder in eine Strafe von 100 Gulden Rheinisch zu verfallen, den Gesetzen und Herkommen anschließen. Nur von beeidigten Mitgliedern der Academie konnten die Promotionen ausgehen. Auch hatten die Examinatoren vor Abhaltung des Examens einen Eid abzuleisten, daß sie die Prüfung mit allem Fleiße und unparteiisch vollziehen wollten. Aber auch der Candidat hatte eidlich zu versichern, daß er weder mittelbar noch unmittelbar durch Gunst oder Gabe den Grad, um den er sich bewerbe, zu erlangen suche.

Es lag in der Stellung der academischen Lehrer, daß, da sie die gelehrten Grade, als Glieder ihrer Facultät, zu ertheilen hatten, sie auch selbst dieselben besitzen mußten, wenn sie in die Facultät eintraten. Für die beiden medicinischen Professoren ward gefordert, daß sie entweder bei ihrem Eintritt schon Doctoren in ihrer Facultät seien, oder daß sie wenigstens baldmöglichst den Doctorgrad in ihrer Facultät erwürben. Da sie aber Licentiaten oder nur Baccalaurei sein konnten, so setzen die Statuten fest, wie die Licentiaten der Medicin umsonst zu Doctoren promovirt werden sollen, nur daß sie statt des Mantels zehen Gulden an den Promotor zu

bezahlen hatten. In dem Falle, daß einer nur Baccalaureus war, ging ein Examen vorher. Der Betreffende wurde indessen sofort zum Licentiaten und sodann sofort zum Doctor creirt, ohne daß es nöthig war, daß unter diesen Umständen die gesetzmäßige Frist eingehalten wurde, welche sonst zwischen der Erlangung der einzelnen Grade verfließen mußte*). Jedoch werden in diesem Falle, wo Einer durch seine Designation zu einer Professur den Doctorgrad unentgeldlich erhält, dahin noch besondere Bestimmungen getroffen, daß derselbe seine Professur acht Jahre hindurch ununterbrochen zu verwalten hatte, ohne das Recht zu haben, seine Lehrstelle aufkündigen zu können, wenn er nicht eine Summe von 40 Gulden als Entschädigung an die Academie und an den Promotor zahlen wollte.

Die älteren Universitäten standen, als in sich abgeschlossene Corporationen, nicht selten auch als Gegner sich gegenüber. Die verschiedenen Richtungen, welche die Universitäten meistens repräsentirten, trugen zur Schärfung des Gegensatzes bei. Die Eifersucht der verschiedenen Universitäten auf einander machte sich insbesondere auch auf dem Gebiete der Promotionen bemerkbar. Es gereichte einer Universität zur Ehre, wenn auf ihr recht viele academische Grade nachgesucht wurden. Je mehr Grade eine Universität ertheilte, desto höher stieg ihr Ansehen. So geschah es denn auch wohl, daß die Grade, welche die eine Universität ertheilt hatte, höher geschätzt wurden, da sie die berühmtere war, als die Grade, welche eine

*) Ueber die Entstehung der gelehrten Grade, und über den Ursprung der Sitte, daß diese von den Facultäten verliehen werden, vgl.: Herm. Conringii de antiquitatibus academicis dissertationes septem p. 110 sqq. p. 136 sqq.

andere minder berühmte Universität ertheilt hatte. Es war dies eine reiche Quelle von Eifersucht und Feindschaft im Universitätsleben jener Zeit. Wir finden daher auf manchen Universitäten die Bestimmung, daß der zu Promovirende bei seiner Promotion zu schwören hat, daß er nicht nochmals auf einer andern Universität denselben gelehrten Grad nachsuchen werde. Durch die stattgehabte Promotion trat aber auch der Betreffende in ein näheres Verhältniß zu der Corporation überhaupt; dadurch, daß ihm ein gelehrter Grad von ihr ertheilt war, gehörte er ihr gliedlich an, und hatte eidlich zu geloben, daß er das Beste der Corporation aus allen Kräften fördern werde*). War nun der Grad auf einer andern Universität erlangt**), wie dies sehr häufig der Fall war bei den Lehrern, welche von auswärts berufen wurden, so hatte die Corporation die Aufgabe, sich möglichst sicher zu stellen, daß nicht der in ihre Mitte Eintretende zum Nachtheil seiner Corporation mit den gelehrten Corporationen in Verbindung bleibe, die ihn promovirt hatten. Deßhalb setzen die Statuten fest, daß derjenige, welcher an einem andern Orte promovirt hatte, hier bei seiner Reception in Gegenwart der Facultät schwöre, daß er nach seinem Vermögen das Wohl der hiesigen Academie eben so befördern wolle, als es einem hieselbst Promovirten zur Pflicht gemacht werde.

Im Uebrigen verbreiten sich diese ältesten Statuten auch noch über eine Reihe untergeordneter Verhältnisse, über die

*) Vgl. Liber Decanorum Facultatis Theologicae Academiae Vitebergensis. Ex autographo edidit Car. Ed. Foerstemann p. 146: Juramentum Promovendorum.

**) Vgl. auch Liber Decanorum Facultatis Philosophicae Universitatis Pragensis. P. I. p. 60 sq. Tertia Rubrica. De receptione baccalarii aut magistri alterius universitatis.

Bestrafung der Studirenden, so wie über die Obliegenheiten der Bidelle*). Die eigentlichen Statuten schließen auch mit diesen Bestimmungen ab, so daß festgestellt wird, es solle so wenig bei der Academie, als bei den vier Facultäten irgend eine Gewohnheit oder ein Herkommen gelten, welches den Statuten der Academie und der Facultäten entgegen sei. Auch wird erklärt, daß, wenn irgend etwas in diesen Statuten dem Rath und der Gemeinde dieser Stadt oder der Academie und den einzelnen Facultäten nachtheilig sein solle, dies gegen die Absicht sei, und solches, sobald es sich ergebe, wiederum abgeändert werden solle.

Höchst merkwürdig und characteristisch für die Einwirkungen, welche die Universität schon in dieser ersten Periode ihres Bestehens von Seiten des Rathes der Stadt Rostock erfuhr, ist es, daß nach den eigentlichen Statuten Zusätze folgen, welche auf Anhalten der Bürgermeister gemacht worden**) und, während die eigentlichen Statuten in lateinischer Sprache abgefaßt sind, in plattdeutscher Sprache sich finden. Diese Zusätze zu den Statuten haben offenbar die Absicht, die Verhältnisse des Rathes zur Universität als Corporation zu regeln,

---

*) Bidellus, bedellus, pedellus (a Saxon. voce Bidele, germ. Büttel, quae praeconem significat secundum alios a pedo, propterea quod hujusmodi servientes virga aut pedo i. e. baculo uterentur) designabat apparitorem minorem, qui ad judicia citabat, tum quoque alios similes servos ecclesiarum et universitatum. (Du Fresne.)

**) Tit. XX der Statuten lautet: de petitionibus Dnor. de consulatu civitatis Rozstock. Es finden sich dieselben auch in dem alten Pergament-Buche: Statuta Academiae Rostochiensis a. 1419, und zwar in plattdeutscher Sprache. Vgl. Diplomatarium Meklenburgicum bei: de Westphalen, Monumenta inedita IV p. 1044 sqq. Eschenbachs Annalen der Rostockschen Academie. Bd. I, S. 238 ff.

und seine Gerechtsame in Bezug auf diese festzustellen, jedoch werden bei dem Allen sehr entschieden die Gerechtsame der Universität gewahrt*). Dem Rathe wird das Recht zuerkannt, drei Professoren zu wählen, welche gemeinschaftlich mit zwei Bürgermeistern die Professoren ein halbes Jahr vorher aufkündigen können, ohne daß es der Anführung oder des Erweises einer Ursache bedürfe. Unklar ist dabei die Clausel, die hinzugefügt wird, daß man nur denjenigen, der noch nicht volle sechs Jahre sein Gehalt genossen habe, nicht anders entlassen solle, als in gesetzlicher Form**). Wir finden hier eine ganz andere Auffassung, als sie uns sonst entgegentritt. Die Corporation ist in Bezug auf Berufung und Absetzung ihrer Glieder völlig selbstständig, und kann aus eigenem Rechte beides verfügen; hier aber sehen wir das sonst feststehende Recht der Corporation in Bezug auf die drei vom Rath erwählten Professoren beschränkt. Doch muß im Ganzen auch dies als folgerecht angesehen werden, und als fließend aus der damals vorherrschenden Auffassung des Amtes als eines

---

*) Statuta prima Tit. XX heißt es: Magnifici viri proconsules opidi Rozstock sequentia statuta pecierunt ab universitate admitti et acceptari, et aliis praemissis adscribi in lingua vulgari, quod factum est pari et unanimi consensu omnium, qui fuerunt de consilio universitatis.

**) Statuta prima XX, 1. De Rad to Rozstock schal tho dem ersten kesen dre meystere, de mit twee borghermestern scholen de macht vry und vullenkomlichen hebben, also langhe dat se der nicht vortygen, alszo einen islichen stipendiaten der universitet von synem stipendio to settende en half jar tovore upthoseggende, ane woringhe edder bewysinghe jenegher saken. So verne alze de meyster nicht stedes von nu an tho rekende, dat stipendium soss jar langh beseten hebben, so schal man een nicht affsetten, men na der forme des ghesettes, das allrede is upghemaket, so beghinnende.

Dienstmiethevertrages. War der Rath derjenige, der den Dienstmiethevertrag schloß, und das Mandatum zu dem Lehramte ertheilte, so konnte er folgerecht jenen kündigen und dieses zurückziehen. Jedoch lassen uns diese Zusätze erkennen, wie nichtsdestoweniger auch hier einigermaßen die Selbstständigkeit der Corporation anerkannt wird, indem festgesetzt wird, daß in dem Falle, daß einer von diesen drei vom Rath erwählten Professoren abgehe, die übrigen beiden nebst den beiden Bürgermeistern einen andern an seine Stelle zu wählen haben, und daß, wenn diese Wahl nicht binnen Monatsfrist geschehe, das Recht zur Wahl an das Concilium verfalle*). Wir sehen also, daß die Concurrenz der Universität bei der Wahl in bedeutsamer Weise gesichert ist. In Bezug auf das jus statuendi ward noch vorgesehen, daß, wenn es nicht die Universität allein, sondern auch den Rath angehe, die betreffenden Artikel vom Concilio und vom Rathe gemeinschaftlich beliebt werden sollten. Das Auffallendste in diesen Vorschriften ist indessen die Bestimmung, daß den Bürgermeistern das Recht ertheilt wird, die Beilegung einer jeden im Concilio oder in den Facultäten entstandenen Uneinigkeit zwischen den Professoren zu versuchen**). Dadurch scheint

*) Statuta prima XX, 2. Item, weret ock dat der drieer mesteren ener de macht des kores vortygede, so scolen de andren twe und twe borghermestere den drudden mester in det vorbenomeden mesters stede kesen bynnen enem mante und offt se dat bynnen enem mante nichten deden, so schal de kore an dat consilium van der universiteten vallen, to der tidt to kesen de na der formen als me den Rectorem universitatis keset, vnd de mester schal de sulve macht myt den anderen hebben de de vornsten, in wes stede he ghekaren ist, aftosettende, also vorgherurt isz, ghehatt heft, und so schal me dat vort an myt den anderen twen mestern holden to ewighen tyden vnd eren navolghern.

**) Statuta prima XX, 6. Item weret dat jennich twedracht

die Selbstständigkeit und das eigene Regiment der Corporation wesentlich beeinträchtigt. Doch werden wir nicht annehmen dürfen, daß den Bürgermeistern auch die Entscheidung über dieselben damit beigelegt sei. Aber schon die Berechtigung des Versuchs einer Ausgleichung hat unzweifelhaft zu den vielen Conflicten und Streitigkeiten beigetragen, welche zwischen der Universität und dem Rathe in der späteren Zeit Statt fanden, da von Seiten der Bürgermeister späterhin mehrfach der Versuch gemacht wurde, auf Grundlage dieser Bestimmung eine eigentliche Gewalt über das Concilium zu erhalten. Wie wenig aber es beabsichtigt war, diese dem Rathe zuzugestehen, ergiebt sich aus diesen selben Zusatzartikeln, welche bestimmen*), daß, so zwischen dem Rath und dem

mank den mesteren in consilio universitatis edder ener faculteten vpstunde, so schal en jewelk mester des consilii universitatis vry wesen de twedracht den borghermeistern apenbarende, vp dat die twedracht bylecht werde.

*) Statuta prima XX, 12. Item weret sake, dat wanner twedracht vmme jennige sake twischen den Rade der Stad Rozstock vnd twischen den mestern der universiteten vpstunde, dar de universitet vmme entloset mochte werden, edder dorch verderffnisse edder hinder der universiteten edder de stad kamen mochte, so schal me umme de saken in dem Rade der universiteten drie sprecken myt infalle achte dagen, alse rede wonlik is, vnd ver sokent, offt man by sich sulven endrechtlikes inne finden kann, isset den, dat idt welche syde van den mestern, edder des Rades eschet, so scholen de mestere vht erem Rade vnd de Rad tho Rostock ock vht erem Rade enen kesen, de twe scholen binnen dre weken, na deme alse se karen sin, eren willen affseggen. Isset dat se dat endrechtichlichen affseggen, dar schall idt by bliven, isset dat se dat vnendrechliken affseggen, so schal en prior tho den Carthusern tho Marienehe, vnd oft men en nicht vermochte, en Abbet von Doberan Ouermann wesen, vnd sinen ram vnd willen darup ock binnen dre weken seggen, vnd wat he denne secht mitt dem enen edder den andren tho fallende, effte en mittel dar manck thoramende, dar schal idt by bliven.

Concilio Streitigkeiten entstehen würden, in drei Zusammenkünften deren Ausgleichung versucht werden solle, daß aber, wenn dieser Zweck nicht erreicht werde, das Concilium eines seiner Mitglieder und der Rath zu Rostock ebenfalls eines seiner Mitglieder wählen sollen, damit diese innerhalb drei Wochen ihr Erachten abgeben möchten, bei welchem Ausspruche, wenn Beide einig, es sein Bewenden haben solle. Endlich aber wird vorgesehen, daß in dem Falle eines zwiespältigen Ausspruches der Prior der Karthäuser zu Marienehe*) oder der Abt zu Doberan**) der Obmann sein solle, bei dessen Entscheidung es unter allen Umständen, wie sie auch ausfalle, verbleibe. Diese Bestimmungen beweisen zur Genüge, daß jene Zusätze zu den Statuten keineswegs die

*) Das von Wynold Baggele im Jahre 1396 gegründete Karthäuser Kloster Marienehe stieg, nachdem es die Bestätigung des Bischofs Rudolph von Schwerin erhalten, und der bischöflichen Gerichtsbarkeit entnommen war, zu immer höherem Ansehen während des 15. Jahrhunderts empor. Hatte anfangs das neue Kloster nur einen Rector, so stand bereits seit dem Jahre 1409 ein Prior an der Spitze, dessen unmittelbarer Einfluß auf Rostock bei der großen Nähe des Klosters und seinen vielen Beziehungen zu der Stadt an sich sehr begreiflich ist. Zu Zeiten war dieser Einfluß bei mehr hervortretender Persönlichkeit der Prioren sehr bedeutend. Für das hohe Ansehen des Priors des Klosters spricht auch, daß er als Prälat zu den Landständen gezählt wurde. Vgl. B. Hederichs Bischöfliche Historie bei G. G. Gerdes, Nützliche Sammlung ungedruckter Schriften und Urkunden. S. 390. So erklärt sich zur Genüge, wie ihm in diesen ältesten Statuten der Universität das schiedsrichterliche Amt übertragen werden konnte.

**) Die hohe Stellung des Abtes von Doberan, dem vom Papste Bonifacius IX am 6. Februar 1402 das Vorrecht, die bischöflichen Insignien tragen zu dürfen, verliehen war, erklärt zur Genüge die Uebertragung des schiedsrichterlichen Amtes an denselben, zumal da er von Martin V. im J. 1430 zum Conservator der Universität (vgl. S. 59) bestellt war. Vgl. Ueber die Verleihung der bischöflichen Insignien an den Abt von Doberan: Lisch, Jahrbücher des Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde J. VIII S. 227 f.

Selbstständigkeit der Corporation dem Belieben des Rathes preisgaben. Daß im Uebrigen noch festgesetzt ward, daß kein die Stadt angehendes Statut ohne Vorwissen der Bürgermeister abgeändert oder gemacht werden solle, liegt an sich schon in den Verhältnissen, da das Concil weder über die der Stadt zustehenden Rechte irgend etwas bestimmen, noch über Verhältnisse, welche die Stadt und deren Angehörige, besonders in ihren gewerblichen Verhältnissen betrafen, selbst wenn diese die Universität berührten, einseitig etwas feststellen konnte. Die Bestimmung am Schlusse der Statuten, daß kein Professor mehr etwaiger Irrungen in seinen Vorlesungen und Predigten gedenken solle, da auf dem bezeichneten Wege jede Uneinigkeit leichtlich beigelegt werden könne, weist allerdings auf manche bereits Statt gefundene Streitigkeiten und Kämpfe hin, aber auch darauf, daß man sich der Hoffnung glaubte hingeben zu können, es werde durch die so fixirten Statuten die Wiederkehr solcher Irrungen vermieden werden. Und in der That war durch diese Feststellung der alle Verhältnisse der Academie umfassenden Statuten eine feste und sichere Grundlage geschaffen, auf welcher sich in der folgenden Periode das Leben der Corporation entwickeln konnte, welche dadurch im Stande war, den schweren sie nicht selten in ihrer Existenz bedrohenden Wechselfällen, von denen sie schon in der nächsten Zeit heimgesucht wurde, mit Erfolg die Spitze zu bieten und dieselben zu überwinden.

Fünftes Capitel.

Innere Kämpfe in der Stadt Rostock. Verlegung der Universität nach Greifswald vom Jahre 1437—1443.

Durch das ganze funfzehnte Jahrhundert ziehen sich in den Hansestädten die inneren Kämpfe hindurch, in denen die Stadtgemeinden mit dem Rathe um das Regiment ringen. Die Anfänge dieser Kämpfe gehen schon in das vierzehnte Jahrhundert zurück, wo die ersten Bewegungen gegen die die Städte beherrschenden Geschlechter Statt fanden. Rostock nahm unter den Wendischen Hansestädten eine hervorragende Stellung ein, war aber auch von den allgemeinen Einflüssen, welche sich in dem Städteleben jener Zeit geltend machten, von Anfang an nicht wenig berührt. Im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts hatten die Innungen sich consolidirt, und hatten sich zu großer äußerer und innerer Selbstständigkeit herangebildet. Der Einfluß derselben stieg mehr und mehr, und unverholen zeigt sich bei ihnen das Streben, einen Antheil am Stadtregimente zu erhalten. Die in Lübeck beginnenden Kämpfe, durch welche damals die Einsetzung der sogenannten Sechsziger, eines Ausschusses aus der Bürgergemeinde, erreicht wurde, setzten sich auch in den übrigen Städten fort*). Doch waren die innern Zerwürfnisse, welche schon im Jahre 1409 dadurch in Wismar und Rostock herbeigeführt wurden, noch

---

*) Vgl. die Auszüge aus der Chronik des Reimar Kock vom J. 1401—1482 (Ergänzung zur Chronik des Detmar), herausgegeben von F. H. Grautoff. Th. II S. 614: Van dem Uprohre tho Lübeck unnd in allen bussen wendischen Steden 1408.

vorübergehende, trugen indessen die Keime der späteren Bewegungen schon in sich*).

Die Wendischen Hansestädte waren in die Dänisch-Holsteinschen Streitigkeiten verwickelt, welche über das Herzogthum Schleswig seit längerer Zeit Statt fanden**). Rostock und Wismar fürchteten, gleich den übrigen Städten, eine Beeinträchtigung ihres Handels, wenn es dem König Erich von Dännemark gelänge, das Herzogthum Schleswig zu erobern***). Der Krieg, den Rostock und Wismar in Verbindung mit Lübeck, Hamburg, Stralsund und Lüneburg gegen König Erich führten†), schien anfangs eine glückliche Wendung zu nehmen. Umsonst hatte daher der Kaiser Sigmund die Städte von der Fortsetzung des Krieges direct abgemahnt und durch andere Städte abmahnen lassen††), da er es war, welcher dem König Erich das Herzogthum Schleswig willkürlich zugesprochen hatte. Aber als Flensburgs Eroberung aufgegeben werden mußte, und eine große Kauffahrer-Flotte von 36 Segeln den verbündeten sechs Städten verloren ging, und in die Hände der Dänen fiel, rief dieses Unglück eine

---

*) Vgl. auch G. C. F. Lisch: Ueber das Rostocker Patriciat. Jahrb. des Vereins für meklenb. Geschichte und Alterthumskunde. J. XI, S. 178 ff.

**) Hermanni Corneri Chronicon ad a. 1426. 1427 in: J. G. Eccard, Corpus historicum medii aevi p. 1267 sqq.

***) Dahlmann, Geschichte von Dännemark Bd. III, S. 127 ff.

†) Thomas Kantzows Chronik von Pommern in Niederdeutscher Mundart, herausg. v. Wilh. Böhmer S. 104 ff.

††) Schreiben K. Sigmunds d. d. Kronstadt, 7. Jul. 1427 an die Stadt Frankfurt wegen des Krieges der Hansestädte gegen den König von Dännemark in: J. Aschbach, Geschichte Kaiser Sigmunds Bd. III, S. 409 f.

allgemeine Bestürzung in den Städten hervor*), und weckte dort aufs Neue die demagogischen Umtriebe, da die Führer der mit der Städteverfassung Unzufriedenen laut die Obrigkeiten der Städte als diejenigen anklagten, welche jenes Kriegsunglück herbeigeführt hätten. König Erich von Dänemark aber wußte in sehr geschickter Weise diesen in den Städten ausgebrochenen Zwiespalt noch dadurch zu erhöhen, daß er Briefe in den Städten vertheilen ließ, welche geradezu die Beschuldigung aussprachen, daß die Rathmänner der Städte zum Nachtheile derselben mit ihm im geheimen Einverständnisse gestanden, daß er aber das Wohl der Städte aufrichtig wünsche, und sie deshalb von weiteren Unternehmungen abmahne.

Die klug berechnete Anklage verfehlte ihren Zweck nicht. Die Erbitterung der städtischen Gemeinden wandte sich in Hamburg, Wismar und Rostock gegen den Rath. Einzelne Rathsglieder wurden bald von der aufgeregten Menge als besonders verdächtig bezeichnet. In Hamburg wurde der Rathmann Johann Kletzen, in Wismar der Bürgermeister Johann Bantschow und der Rathmann Heinrich von Haren, welche die wild erregte Menge des geheimen Einverständnisses

*) Sartorius, Geschichte des Hanseatischen Bundes. Th. II, S. 261 ff. Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern IV, 1, S. 81 ff.

**) Chronik des Franziscaner Lesemeisters Detmar, herausg. von F. H. Grautoff Bd. II, S. 46 f. De konyngh van dennemarken dachte twedracht to makende twisschen deme rade unde der meenheyt ener ysliken stad, unde sande breve an de meenheyt ener ysliken stad, darynne stund, wo der rad ane vulbord der meenheyt sik myt eme (jeghen en) vorbunden hadde, unde dat se otmodighen, dat se eren rad beden unde darto vormochten, dat he aflede dat unrecht orleghe, dat de stede vorden jeghen syne ryke, unde bede eme beteringhe vor den groten schaden, de de em was gescheen jeghen god unde jeghen recht. u. s. w.

mit dem dänischen Könige bezüchtigte, enthauptet*). In Rostock wurden aufs Neue Sechsziger eingesetzt. Von diesen wurde im Jahre 1428 ein Bürgerbrief entworfen, durch welchen die Rechte der städtischen Gemeinde gewahrt werden sollten**). Der Rath sah sich zugleich in seinen wichtigsten Rechten bedroht, so daß die vier Bürgermeister, Heinrich Katzow, Heinrich Buek, Friedrich von der Zene und Johann Otbrecht, heimlich die Flucht ergriffen. Die Folge dieser Flucht war, daß der alte Rath abgesetzt, die entwichenen Bürgermeister geächtet, und ein neuer Rath eingesetzt wurde. Aber obschon die Herzogin Catharina, als Vormünderin ihrer minderjährigen Söhne, weder in Rostock, noch selbst in Wismar eingeschritten war, und obgleich sie das Geschehene landesherrlich gutgeheißen, und selbst in das Erkenntniß gewilligt hatte, welches die Entwichenen ihrer in Mecklenburg gelegenen Habe und Güter für verlustig erklärte, so mußte doch nothwendig eine Reaction eintreten, als es den Erben der in Wismar gemordeten Rathmänner gelungen war, die Reichserecution gegen Wismar zu erwirken, welche im Jahre 1430 der Stadt Lübeck übertragen ward***).

*) Auszüge aus der Chronik des Reimer Kock: Vann deme Uprohre tho der Wismar bei Grautoff, Th. II S. 666 ff. David Frank, Altes und Neues Meklenburg. Lib. VII S. 224 ff. Rudloff, Pragmatisches Handbuch der Meklenburgischen Geschichte. Th. II S. 606 ff. von Lützow, Versuch einer pragmatischen Geschichte Mecklenburgs. Th. II S. 250 ff.

**) Börger Breve einer Gemeine der löfflicken Stadt Rostock An. 1428 in: Diplomatarium Meklenburgicum, de Westphalen Monumenta inedita. Vol. IV pag. 1048 sqq.

***) Herm. Corneri Chronicon ad a. 1427. 1428 in: J. G. Eccardi Corpus historicum etc. II, 1232 sqq. Frank, Altes und Neues Meklenburg. Lib. VII S. 239 ff. Rudloff, Pragm. Handbuch d. Mekl. Geschichte. II, S. 614. von Lützow, Versuch einer pragm. Geschichte. II, S. 252.

Als in Folge dessen ein Vergleich zu Stande kam, und der alte Rath in Wismar wieder eingesetzt wurde, versuchten nun auch die flüchtig gewordenen Rostockschen Bürgermeister, ihre Wiedereinsetzung zu erreichen. Die schwache vormundschaftliche Regierung der Herzogin Catharina, welche Matthias von Arekow leitete*), ging jetzt eben so bereitwillig hierauf ein. Aber selbst die unter der Anführung der jungen Herzöge von Meklenburg, des Herzogs Otto von Lüneburg und des Herzogs Erich von Lauenburg unternommene Belagerung Rostocks konnte den Widerstand der Stadt nicht brechen, und da die Herzogin und ihre Söhne sich in Folge der gescheiterten Unternehmung mit der Stadt wieder ausgesöhnt hatten, nahmen jetzt die vertriebenen Rathmänner ihre Zuflucht zu Kaiser und Reich**). Da die Beklagten ihr Verfahren nicht als ein den Rechten gemäßes beweisen konnten, so erwirkten jene in der That nach einander des Kaisers Acht und Oberacht gegen Rostock***), ohne daß die mit der Vollstreckung beauftragten Fürsten derselben nachkamen.

Schon während dieser Vorgänge war die Universität von Seiten mehrerer Fürsten aufgefordert, Rostock zu verlassen. Aber sie hatte geglaubt, keine Veranlassung zu haben, dieser Aufforderung Folge zu geben, da sie ungeachtet der innern

---

*) Krantzii Wandalia. Lib. XI c. 1.

**) Herm. Corner bei J. G. Eccard, Corpus historicum medii aevi II, p. 1329: Sigismundus Imperator in dicto concilio Basil. constitus, auditis querelis eorundem exulantium Proconsulum, et eis mature examinatis, dictam urbem Rostoccensem et suos inhabitatores banno imperiali subjecit, liberam dans cuilibet facultatem, eos et eorum quemlibet capiendi, et bona eorum diripiendi ac vinculis mancipandi.

***) Die Achterklärung datirt aus Parma vom 12. May 1432. Rudloff II, S. 620.

Zerwürfnisse zwischen Rath und Gemeinde in ihrer wissenschaftlichen Thätigkeit nicht gestört worden war. Als nun auf diesem Wege die vier geächteten Bürgermeister nicht zu ihrem Rechte hatten gelangen können, suchten sie bei der römischen Curie die Untersuchung ihrer Angelegenheit nach. Da hier dieselbe eine günstige Wendung nahm, legte die Stadt Rostock eine Appellation an das Concil zu Basel ein, welches unter Erneuerung der Beschlüsse von Kostnitz*), die das Concil über den Papst gestellt hatten, in offenen Gegensatz zu Eugenius IV. getreten war, und unter Geringachtung seiner Auctorität es in Anspruch nahm, in allen kirchlichen Angelegenheiten die höchste schiedsrichterliche Gewalt auszuüben. Bereits war Eugenius IV. von dem Concil vor seinen Richterstuhl geladen*) und hatte sich, gedrängt von der Macht der Umstände, vorläufig dazu verstanden, nachzugeben. Durch ausdrücklich abgegebene Erklärung hatte er die Legitimität und die Unabhängigkeit des Concils anerkannt, und bezeugt, daß das Concil, im heiligen Geiste versammelt, die ganze Kirche repräsentire. In rascher Aufeinanderfolge waren bereits sehr wichtige reformatorische Decrete, welche die weitgreifende und Alles umgestaltende Macht der Synode bezeugten, erlassen, als die Rostocksche Angelegenheit an das Concilium gebracht

*) v. d. Hardt, Conc. Constantiense. IV p. 72.

**) Sess. III d. d. 29 m. April. 1432: Haec sancta Synodus in Spiritu Sancto legitime congregata praedictum beatissimum dominum Papam Eugenium cum omni reverentia et instantia supplicat, et per viscera misericordiae Jesu Christi exorat, requirit, et obtestatur, ac monet, quatenus praetensam dissolutionem, sicut de facto processit, de facto revocet: — nec non infra trium mensium spatium, quod ad hoc pro termino peremptorio praefigit et assignat, si corporalis ipsius dispositio patiatur, personaliter veniat etc. Mansi Collectio Conciliorum Vol. XXIX, p. 25.

wurde. Da das Baseler Concil vollauf zu thun hatte mit der Abschaffung der päpstlichen Reservationen und mit der Feststellung neuer organisatorischer Bestimmungen, übertrug es die Untersuchung der Sache im Jahre 1435 dem Abte des Michaelis-Klosters zu Lüneburg, Doctor Boldewin von Wenden*), auf dessen Bericht hin das Concil die Wiedereinsetzung der flüchtig gewordenen Rathmänner und die Rückgabe der eingezogenen Güter erkannte.

Als nun die Stadt Rostock durch dies Erkenntniß sich beschwert achtete, und den Versuch machte, durch Appellation an den Papst eine andere Wendung der Angelegenheit herbeizuführen, erklärte die Synode, eifersüchtig auf ihre Macht, welche sie von Christo unmittelbar empfangen zu haben behauptete, diese Appellation für unzulässig, und schritt mit Bann nnd Interdict**) gegen die Stadt ein, welche sich dem Urtheile des Concils nicht unterwerfen wollte***). Die

*) Boldewin von Wenden, vorher Prior, wurde vom Papst Martin V. am 23. Jan. 1419 zum Abt des Klosters St. Michaelis in Lüneburg ernannt. Nachdem er später Erzbischof von Bremen geworden war, starb er am 8. Juli 1441. Vgl. den Katalog der Aebte, Landhofmeister und Landschaftsdirectoren des Klosters bei Wedekind, Noten zu einigen Geschichtsschreibern des deutschen Mittelalters. Bd. II, S. 330.

**) Dies geschah, ungeachtet daß das Baseler Concil sich selbst gegen jede indiscreta interdictorum promulgatio erklärt hatte. Sess. XX. Decr. 3 bei Mansi Collectio Conciliorum. Vol. XXIX, p. 104.

***) Es begreift sich daher, wie das Baseler Concil, als es sowohl in Bezug auf Rostock als auch anderswo die Erfahrung machen mußte, daß man von ihm appellirend sich an den Papst wandte, am 20. Jan. 1436 Gesandte an den Papst schicken konnte, welche von ihm den Erlaß einer Bulle des Inhalts forderten: Omnes appellationes interpositas vel interponendas ad nos a sententiis latis per sacrum Concilium vel Commissarios aut Judices ejusdem ipso durante, annullamus et irritamus, mandantes sub poena excommunicationis latae sententiae

Einstellung des Gottesdienstes und alle in Folge des Interdictes eintretenden kirchlichen Maaßregeln lasteten schwer auf der Stadt, ohne ihren Widerstand brechen zu können. Man bot Alles auf, die einzelnen Geistlichen zur Fortsetzung ihrer geistlichen Functionen zu bewegen, um dadurch die Macht des Interdicts zu schwächen*). Auch der Universität war vom Baseler Concil der Befehl geworden, die Stadt zu verlassen, aber sie konnte sich anfangs nicht entschließen, demselben nachzukommen, da ihre Thätigkeit bisher keine Unterbrechung erlitten hatte, und sie überdies von einem Verlassen Rostocks für sich Alles fürchtete. Zwar hatte die Universität bei den überhand nehmenden Unruhen und bei den daraus allmälig für sie hervorgehenden Bedrückungen sich mit dem Gedanken vertraut gemacht, Rostock unter Umständen verlassen zu müssen; sie hatte selbst zu diesem Zwecke von dem Fürsten Wilhelm von Werle einen Geleitsbrief für sich und ihre Angehörigen zu erwirken gewußt**), aber sie betrachtete diese Eventualität als eine für die Anstalt äußerst gefahrdrohende, und darum

---

omnibus Judicibus et Commissariis auctoritate nostra deputatis, ne super illis procedere audeant. bei Mansi, Coll. Conc. Vol. XXX p. 1065. In gleicher Weise setzte die Stadt Mainz den Verfügungen des Concils, von dem sie in den Bann gethan wurde, hartnäckigen Widerstand entgegen. Vgl. Schaab, Rhein. Städteb. I, S. 467 ff.

*) Der Umstand, daß der Kaiser Sigmund die Einmischung des Conciliums in diese Angelegenheit nicht billigte, änderte die Sachlage im Wesentlichen nicht, da der Kaiser auf die Seite des alten Rathes trat, und die Reichsacht über Rostock verhängte. Vgl. J. Aschbach, Geschichte Kaiser Sigmunds. Bd. IV, S. 211.

**) Salvus Conductus Principis Wilhelmi (Gheven to Güstrow na dem Jare Gades dusent veerhundert an deme druttigheſten Jare darna des Mandaghes na unser leven Vrowen Daghe erer Hemmelvart under unseren Inghezeghel). Das Original ist auf dem academischen Archiv. Vgl. Etwas J. 1737. S. 13 f. Schröder, Pap. Mecklenburg. S. 1909 f.

möglichst zu vermeidende, und wußte daher, ungeachtet aller ihr bereiteten Schwierigkeiten und aller erfahrenen Bedrückungen, Jahre lang dieser Nothwendigkeit auszuweichen.

Als aber das Baseler Concil unter Androhung des Bannes sie aufforderte*), jede Gemeinschaft mit den Excommunicirten aufzugeben, ließ die Universität ihre schon eingeleitete Appellation nach Rom fallen, und verstand sich dazu, obwohl mit Widerstreben, Rostock zu verlassen, nachdem die Baseler Synode in ihrem Mandate vom 26. September 1436 ihr gestattet hatte, sich nach einem andern Orte des Schwerinschen Kirchsprengels zu begeben, und selbst die Vergünstigung hinzugefügt hatte, daß die Verlegung der Universität an irgend einen geeigneten Ort der Caminer oder Ratzeburger Diöcese geschehen könne. Da zugleich der Universität zugesichert ward, daß alle ihre Privilegien, Freiheiten und Ehren in Bestand bleiben, und daß sie während der Dauer des Interdicts alle academischen Officien, welcher Art sie auch seien, in allen Facultäten fortsetzen könne**), so gab sie der Nothwendigkeit

---

*) Literae Concilii Basileensis ad Rectorem ac universos magistros, doctores et studentes Universitatis studii Rostoczensis de Academia in alium locum transferenda tempore excommunicationis. IV. Kal. Octobr datae. Anno a nativitate Domini millesimo quadringentesimo sexto. Das Original befindet sich auf dem academischen Archive. Vgl. auch Etwas J. 1738. S. 2 ff. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 1935 ff. Franck, Altes und Neues Meklenburg Lib. VIII, S. 25 ff. Cothmann, Respons. Acad. Respons. 35.

**) Mandatum concilii Basileensis l. c. Nos igitur hujusmodi supplicationibus inclinati vobis hujusmodi studium et universitatem de prefato opido Rozstock ad hujusmodi locum in Zwerinensi et Dominio predictis quem ad hoc congruum abilem et sufficientem eligendum duxeritis et in quo receptores predictos commode habere poteritis cum omnibus suis juribus privilegiis libertatibus honoribus preeminentiis et indultis vobis et universitati vestre predicte a sede

nach, und entschloß sich, Rostock zu verlassen und ihren Sitz nach Greifswald zu verlegen*).

Ungeachtet daß der Befehl des Baseler Concils vom 28. September 1436 datirt ist, verzögerte sich doch der Umzug der Universität bis in den März 1437. Höchstwahrscheinlich hat derselbe nach dem 13. März Statt gefunden. Anfangs Aprils finden wir die Universität bereits in Greifswald. Indessen hatten schon vor dem Umzuge die allgemeinen drückenden Verhältnisse, welche sich durch die Statt gehabten politischen Zerwürfnisse und Kämpfe in der Stadt gebildet hatten, bereits im Sommer des Jahres 1436 auf den Besuch der Universität nachtheilig eingewirkt. Die Zahl der Studirenden hatte sich bedeutend vermindert, da man der Auflösung der Academie entgegensehen mußte. Die beschlossene Verlegung der Academie fand jetzt unter dem Rector Helmoldus de Uelzen Statt**). Unter seinem Rectorate hörten die öffentlichen Acte der Uni-

---

predicta vel alias quomodolibet concessis statutis etiam et ordinationibus ac cursu et consuetudinibus inibi observare solitis nobis semper salvis transferendi nec non inibi interdicto hujusmodi durante duntaxat quod illos qui causam hujusmodi non dederint residendi ac remanendi ut prefertur nec non studium hujusmodi in facultatibus vobis permissis continuandi ac omnes et singulos actus scolasticos exercendi legendi quoque et disputandi ac omnia et singula alia quoad Universitatem et generale studium quomodolibet pertinere noscuntur et que in studio vel universitate dicti opidi Rozstock facere potuistis et adhuc si predicta non contigissent illic remanendo facere possetis etiam libere faciendi vobis auctoritate universalis ecclesie tenore presentium licentiam concedimus et facultatem.

*) Danielis Crameri Großes Pommersches Kirchen-Chronikon Buch II, S. 90 f.

**) Krantzii Waudalia Lib. 12, 9. Lindenberg, Chronicon Rostoch. Lib. III c. 6. At illi, ut imminens periculum a se redimerent, quod gravius erat perpendentes, decurso fere novem mensium spacio, quod

versität auf*), doch fanden im Laufe des Sommersemesters noch Inscriptionen Statt**).

Die ersten Jahre der Verlegung der Universität nach Greifswald waren für dieselbe keineswegs ungünstig. Die Verlegung hatte unmittelbar keine bedenklichen Folgen gehabt, da verhältnißmäßig eine nicht unbedeutende Zahl von Studirenden sich zu Greifswald einfand, obwohl dieser Sitz der Academie mit Recht nur als ein zeitweiliger und vorübergehender angesehen wurde. Wenn in den ersten Jahren des Aufenthalts der Academie zu Greifswald über 300 Studirende inscribirt wurden, so ist dies auch für jene Zeit unter den eingetretenen Verhältnissen nicht geringe anzuschlagen.

---

anni dodrantem conficit, Rectore Helmoldo Ulysseo, Medicinae Doctore, Gryphiswaldiam secesserunt, ibique aliquamdiu se continuerunt.

*) In der alten Matrikel heißt es: Anno Domini millesimo quadringentesimo tricesimo sexto Helmoldus de Ulzen arcium & medicine doctor in die Tiburcii in Rectorem Universitatis est electus et in die beati Georgii publicatus infra scriptos intitulavit. In cujus Rectoratu Universitas ab actibus publicis est suspensa. Vgl. auch Etwas J. 1738. S. 9 ff.

**) Nach Ausweis der Matrikel wurden im Monat April 1436 10 Studirende, im Mai 33, im Junius 12, im Julius 3, im August nur einer aufgenommen; im September ward keiner und im October nur einer inscribirt. Für das Wintersemester dieses Jahres wurde kein neuer Rector erwählt, sondern Helmold bekleidete das Rectorat wider das Herkommen noch länger. In der Matrikel heißt es: Anno Domini MCCCCXXXVI Dominus Doctor Helmoldus propter causas erat in Rectoratu continuatus. Et infra notatos dictus Dominus Helmoldus Rector intitulavit. Intitulirte 5 Studirende im Januar 1437 und bis zum 13. März drei. An diesem Tage wurde der letzte inscribirt. In der Matrikel finden sich darauf die Worte: Infra notati sunt intitulati Grypeswaldi propter translationem Universitatis concilii Basileensis — factam. Unter diesen ward der erste am 6. April 1437 inscribirt. Jedenfalls muß der Umzug der Academie zwischen dem 13. März und 6. April Statt gefunden haben. Nach Aus-

Dieser Besuch der Universität steht aber in einem eigenthümlichen Mißverhältnisse zu dem Besuche derselben in den letzten Jahren ihres Aufenthalts in Greifswald, wo die Universität dahinsiechte, zusehends abnahm und ihrer Auflösung entgegenging, da Niemand mehr inscribirt wurde. Unter diesen Umständen war es natürlich, daß die Lehrer ängstlich um die Rückkehr der Universität nach Rostock besorgt waren, und mehrfache Schritte thaten, diese Rückkehr herbeizuführen.

Es ist bereits anderweitig, sowohl aus der academischen Matrikel, als auch aus dem Album der philosophischen Facultät nachgewiesen worden*), daß seit dem Dionysiustage des Jahres 1439 bis Ostern 1443 die Universität keine öffentlichen Acte irgend einer Art weder zu Greifswald noch Rostock, vorgenommen hat, daß dieselbe weder einen neuen Rector erwählt, noch academische Ehren ertheilt hat, und daß auch

weis der Matrikel hat aber dann Helmold de Uelzen noch im April 24 in die Zahl der academischen Bürger aufgenommen. Damit stimmt auch das Album der philosophischen Facultät überein. Der erste in Greifswald gewählte Rector war Nicolaus Wentorp, Juris Canonici Baccalaureus et in legibus Licentiatus, welcher dort 93 intitulirte, unter denen besonders hervortreten: Frater Henricus Grybenow Baccalaureus in Theologia honoratus ad petitionem Doctoris Gandersen. Dns. Bernardus Totendorp de Sund. Unter dem Vice-Rectorat des Augustus Wilkinus Bole, arcium Magister et juris canonici Doctor, im August desselben Jahres finden sich unter den Inscribirten: Dns. Johannes Presbiter, Frater Johannes Vraes de ordine minorum, Frater Everhardus Hillemann. Vgl. auch Etwas J. 1738. S. 10 ff. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 1962 f. Franck, Altes und Neues Meklenburg. Lib. VIII, S. 20 f. Lasius, historiae exiliorum etc. Part. I, p. 14 sq.

*) Etwas J. 1738. S. 13. H. J. Lasius, historiae exiliorum, in quae academia Rostochiensis saeculo XV. missa pulsaque fuit, particula prima, quae continet secessionem ejusdem Gryphiswaldiam factam. Rostochii 1792. p. 18.

nachdem der Rector Bodeker am 3. August des Jahres 1439 die letzte Inscription vollzogen hatte, erst wiederum in Rostock um Ostern 1443 Inscriptionen vollzogen worden sind*). Forscht man nach der Ursache dieser auffallenden Erscheinung, so kann dieselbe offenbar nicht in besonderen oder in localen Verhältnissen Greifswald's gelegen haben, da von März 1437 an bis Michaelis 1439, also fünf Semester hindurch, die Thätigkeit der Universität eine ununterbrochene gewesen war. Während dieses Zeitraums hatte die ordnungsmäßige halbjährige Wahl des Rectors Statt gefunden, und fortwährend war eine nicht unbedeutende Zahl von Studirenden immatrikulirt worden**). Es läßt sich nicht annehmen, daß dies würde geschehen sein, wenn nicht die öffentlichen und die privaten Vorlesungen der Lehrer ihren ordnungsmäßigen Fortgang gehabt hätten. Wenn dann aber der völlige Stillstand

*) So heißt es in dem Album Ordinis philosophici: Ex hoc loco deinceps per triennium (1440. 41. 42) neque Gryphiae neque Rostochii quicquam agebatur; nam translatio erat suspensa, immo forte revocata et in Rozstock nondum Universitas resuscitata. Und sodann heißt es: Anno Domini MCCCCXLIII post Pascha resuscitata est universitas Rostockzensis et in facultate artium relictus est Decanus Magister Jacobus Nygebur.

**) Im J. 1437 ward für das Wintersemester Bernardus Bodeker (Bötticher) de Haghen Artium Magister, in Medicinis Licentiatus in sacra theologia et jure Canonico Baccalaureus Rector. Unter den 45 von ihm Intitulirten sind zu bemerken: Dn. Matthias Andree, Dn. Johannes Laurencii, Dn. Hermannus Witte Officialis generalis Zwerinensis honoratus. Mag. Hinricus Netelhorst. Für das Sommersemester 1438 ward Henricus Bekelin, J. U. Doctor, zum Rector gewählt. Unter seinem Rectorat finden wir 82 und darunter viele Fratres inscribirt: Dn. Henr. Ghise, Fratr. Nic. Kane de Schonbecke, Fratr. Libbertus de Rene, Fr. Jac. Amdree Ord. S. Joh., Fr. Gotfr. Monachus. Nachdem im Herbste 1438 Nicolaus Wentorp wiederum Rector geworden war, wird für das Sommersemester 1439 Bodeker wieder Rector, welcher am 3. Aug. die letzte Inscription vollzieht. Die Rectorwahl scheint

der Thätigkeit der Universität eintritt, so wird sich dies nur aus dem Umstande erklären lassen, daß jetzt in Rostock die Verhältnisse sich geändert hatten. Es war eine Vermittelung und in Folge derselben eine Aussöhnung der kämpfenden Parteien eingetreten, worauf im Jahre 1439 ein vollständiger Friede abgeschlossen war. Die vertriebenen Rathmänner wurden in ihre Aemter und Würden wieder eingesetzt, obschon auch die während der revolutionären Bewegung in den Rath gekommenen Mitglieder in demselben verblieben. Indessen ward auch der im J. 1428 verliehene Bürgerbrief, sowie die städtische Repräsentation der Sechsziger, welche zur Hälfte aus den Kaufleuten, zur Hälfte aus den Gewerken hervorgingen, bestätigt*). Die nächste Rückwirkung dieser Vereinbarung war, daß nun der Bann und das Interdict, welche auf der Stadt ruheten, wieder aufgehoben wurden. Damit fiel auch die Veranlassung weg, um deretwillen die Universität die Stadt Rostock hatte verlassen müssen. Der Befehl des Baseler Concils hatte jetzt seine Bedeutung verloren, und die Academie konnte für ihr längeres Bleiben und für die Fortsetzung ihrer Wirksamkeit in Greifswald keine öffentliche

---

dann nicht mehr herkömmlich alle Halbjahr vollzogen zu sein. Nach Bodeker ist zwar noch Bekelin gewählt, da sich in der Matrikel die Notiz findet: Anno Domini 1440 mense Februario die 15 in Rectoratu Dni Henrici Bekelin intitulatus est Dns. Petrus Nicolai alias Drucker Presbiter Rozkildensis Diocesis, aber wir finden denselben noch das Rectorat verwaltend bei Wiedereröffnung der Universität in Rostock, so daß in den dazwischen liegenden Jahren keine Rectorwahl muß Statt gefunden haben, was sich aus der völligen Sistirung der Thätigkeit der Academie zu Greifswald während dieser Jahre erklären dürfte.

*) Rudloff, Pragm. Handbuch II. S. 608 ff. Lisch, Ueber das rostocker Patriciat, Jahrb. für mecklenb. Gesch. und Alterthumskunde. J. XI. S. 179.

Bevollmächtigung irgend einer Art geltend machen. Sie sah sich also genöthigt, um nicht in eine falsche Stellung hineinzugerathen, und den Schein eigenmächtigen Handelns auf sich zu laden, ihre Thätigkeit einzustellen, und sofort Alles aufzubieten, daß ihr die Rückkehr nach Rostock gestattet werde.

Hier aber stellten sich ihr unerwartet die mannigfachsten Schwierigkeiten entgegen, welche noch Jahre lang ihre Rückkehr verzögerten. Dennoch mochte dieselbe, als sie ihre öffentliche Wirksamkeit einstellte, mit Recht haben glauben können, daß ihr Wunsch der Rückkehr nach Rostock sehr bald in Erfüllung gehen werde. Aber die Universität, die ganz unbetheiligt an dem innern Parteikampfe gewesen war, mußte jetzt nach erfolgter Aussöhnung der kämpfenden Parteien am härtesten leiden. Ohne daß dieselbe irgendwie in jene Kämpfe verwickelt gewesen wäre, war vielmehr ihr Wegzug von Rostock ein unfreiwilliger gewesen, welcher von dem Baseler Concil befohlen, indirect aber von den vertriebenen Rathmännern herbeigeführt war. Nichtsdestoweniger aber scheinen diese später, nachdem sie ihre Absicht erreicht hatten, sich der Universität nicht angenommen zu haben, die neuen Rathmänner dagegen, die während der Revolution in den Rath erwählt waren und den Wegzug der Universität wohl ungern gesehen hatten, waren der Universität um deswillen abgeneigt*), weil sie während der äußersten Bedrängniß der Stadt dieselbe verlassen und daher, wie jene wähnen mochten, eine feindselige Gesinnung an den Tag gelegt hatte. Es kam hinzu, daß durch die Wiedereinsetzung des alten Raths und durch die Beibehaltung des neuen die Zahl der Rathsmitglieder auf

*) Chemnitii Chronicon Megapol. ad a. 1443.

sieben oder acht Bürgermeister und auf fast 40 Senatoren angewachsen war. Ueberdies hatte das Aerar der Stadt äußerst gelitten, und war von geringem Bestande. Dies Alles scheint dazu beigetragen zu haben, daß der Rath der Universität die Erlaubniß zur Rückkehr verweigerte. Umsonst bemühte sich der Bischof Gerhard von Bremen die Wiederaufnahme der Academie von dem Rath zu Rostock zu erlangen. Da der bischöfliche Stuhl Bremens durch das von Martin V. ihm ertheilte Conservatorium zu der Universität in näherer Beziehung stand*), so erklärt sich, wie derselbe Bürgermeister und Radmannen der Städte Lübeck, Hamburg und Bremen zur Mitwirkung zu dem gleichen Zwecke auffordern konnte**). Wirklich scheinen die Städte, welche für die Universität von Anfang an Theilnahme gehabt, und in vielfacher Beziehung zu ihr gestanden hatten, auch auf jene Aufforderung eingegangen zu sein***), ohne daß alle diese Bestrebungen zu dem gewünschten Ziele führten.

Den in Greifswald zurückgebliebenen Professoren aber, deren Thätigkeit daselbst ganz darnieder lag, mußte Alles daran liegen, die Wiederaufnahme zu erlangen†). Der Rath, hauptsächlich in seinen neuen Gliedern, glaubte der Universität die härtesten Bedingungen auferlegen zu können. Derselbe

*) Vgl. S. 59.

**) Schreiben des Bischofs Gerhard, Mandaghes na den Palmnedagh. Anno XLII in: Etwas J. 1741. S. 324 f.

***) Circularschreiben Lübecks: den Steden Hamborch, Wismar unde Lüneborch; ebendas. S. 327.

†) Krantzii Metropolis lib. XI. c. 22. P. Lindenbergii Chronicon Rostoch. ad a. 1439 u. 1440. Lib. III c. 6. Etsi autem septem aut octo Consulibus et quadraginta fere Senatoribus rempublicam unam administrari insolens quiddam visum fuit: tamen urgente summa necessitate foro utendum et populi furori cedendum, donec

wollte sich nicht eher dazu verstehen, die Universität wieder aufzunehmen, als bis sie, unter Einwilligung der Bischöfe von Schwerin und Ratzeburg, das Versprechen gegeben habe, daß weder von den dermaligen Gliedern der Academie, noch von ihren Nachfolgern, jene Hebung von 800 Goldgulden, welche der Rath der Academie jährlich aus dem Fiscus zu zahlen übernommen hatte, werde in Anspruch genommen werden; ja die Universität mußte sich sogar verpflichten*), 200 Jahre auf dieselbe zu verzichten**).

Es war dies eine der ersten und schwersten Vergewaltigungen, welche die Universität von Seiten der Stadt erfuhr,

---

morte quibusdam sublatis ad certum Senatus numerum perveniretur, prudentiores omnes judicarunt. His peractis, imperialis confestim bannus et ecclesiasticum in urbe interdictum sublata sunt.

*) Vgl. den von dem Rector Henricus Bekelin und den übrigen Gliedern des Concils, welche zu der Zeit die Universität repräsentirten, ausgestellten Begebungs-Revers 1443 an deme Daghe Sunte Ghartrudes der Jungfrouven, in: Urkundliche Bestätigung, Beilage 12.

**) Krantzii Metropolis lib. XI. c. 22. ..... et nimium aegre redire anhelabant festinantes. Quod si diem suae vocationis exspectassent, magnis utique conditionibus invitati redissent. Nunc autem invitante nemine, ipsi misere pulsabant ad reditum, qua de re cogebantur ab aliis accipere conditiones, qui poterant ipsi aliis praefinivisse. Pacti sunt igitur Rostochienses, aerario exhausto, salariis promissis vacare ad annos, ut fertur CC. Tum obligationem reviviscere: sed quid erit illi seculo? Illi vero, qui misere festinabant redire, accipiebant conditionem, majora pramissuri, ut reditum mererentur. Lindenberg Chron. Rostoch. lib. III. c. 6. Professores item, qui Concilii jussu Gryphiswaldiam concesserant, redire festinabant, coelum et terram solicitantes, ut reciperentur. Quoniam autem illi invito Senatu novo eoque rogante, orante, monente, ne solum verterent tanquam vacillantes in adversis discessissent et jam annua salaria, aerario publico phthisi laborante, capere non possent, non prius admissi sunt, etiamsi ad reditum indesinenter pulsarent, seque recipi improbis precibus instarent, quam dato obligationis ac documento, sigillo proprio nec non Sucrinensis et Raceburgensis episco-

da sie dadurch ihrer stiftungsmäßigen Dotation beraubt wurde. Möglich ist es allerdings, daß, wie Krantz mehrfach in den angezogenen Stellen behauptet*), die Universität unter ganz andern Umständen würde zurückgekehrt sein, wenn sie ihre Zurückberufung abgewartet hätte. Aber es begreift sich wohl, daß, da ihre Rückkehr nichtsdestoweniger Jahre lang nach Wiederherstellung der alten Verhältnisse Rostocks sich verzögerte, die Glieder der Academie sich endlich jenen Bedingungen unterzogen, wie hart und ungerecht dieselben ihnen auch erscheinen mochten. Demnach wird Krantz wohl im Rechte sein, wenn er aus dieser Entziehung der stiftungsmäßigen Dotation die Schwierigkeit herleitet, ausgezeichnete Männer für die Universität damals zu gewinnen**). Zwar überwies der Rath schon

porum consensu corroborato, promitterent, nec a se, nec a successoribus suis, intra ducentorum annorum spacium, octingentos illos florenos Rhenenses, quos urbis senatus se Academiae quotannis ex fisco soluturum receperat, reposci debere. Bacmeister, Antiquitates Rostoch. in: de Westphalen, Monumenta inedita Vol. III, p. 823.

*) Krantzii Wandalia XII, 9. Tum vero ecclesiastico in urbe sublato interdicto festinavere doctores et magistri, qui publicum in eo loco foverent palladium jamque per proximos annos, mandatis concilii parentes, in Gripiswaldum concesserant, rediere in locum suum. Prudentius et ex re sua fecissent commodius, si non ipsi reditum tanta postulassent instantia. Facile enim futurum erat, ut cives magno eorum desiderio flagrantes orarent, ut redirent: tum pristinis libertatibus et stipendiis et non aliter, reditum pollicerentur. Nunc vero coelum et terram pro reditu solicitantes, cogebantur rebus suis carere, stipendiis et ecclesiis, quae pridem tenuissent in dotem. Praeerant autem rebus literariis quidam ex civibus ejus loci, qui eo diutius carere non paterentur, magno ejus gymnasii detrimento. Invitati enim ipsi dixissent legem et conditiones: solicitantes autem ardenter, cogebantur suscipere, quas illi voluere conditiones.

**) Krantzii Metropolis XI, 22. Ex illo die satis tenuiter viros praestantes apud se habent: qui meliores cernit rerum conditiones

im Jahre 1444 der Universität 183 Mark jährliche Rente, welche zu ewigen Zeiten bei derselben bleiben sollten, nur unter der Cautel, daß, wenn die Universität nicht in Rostock sich befinde, dieselbe dann der Stadt und dem Rathe zufallen solle*). Aber, wenn auch diese Legirung aus der Erkenntniß des der Universität zugefügten Unrechts sollte hervorgegangen sein, so war jene Rente doch immer nicht entfernt ein Ersatz für das, was dieselbe stiftungsmäßig in Anspruch nehmen konnte.

Nach dem Eingehen jener Vergleichs-Artikel und dem Vollzuge des Begebungs-Reverses kehrte die Universität im Jahre 1443, unter dem Rectorate des Heinrich Bekelin, nach Rostock zurück. Nur vier der alten Rostocker Professoren, welche sich unter diesen Bedingungen nicht hatten zur Rückkehr entschließen können, blieben bis zum Ende ihres Lebens in Greifswald**). Sie glaubten, es weder gegen sich, noch gegen ihre Nachkommen verantworten zu können, wenn sie sich den vom Rathe angebotenen Vertrag gefallen ließen.

---

abiens amplectitur. Inde jurisconsultos apud se diu retinere, viros praesertim graves et memorabiles, non possunt. De reliquo satis bene instituti ad omnia, praesertim quae philosophiae sunt et naturali et divinae pertinentia.

*) Urkundliche Bestätigung, 13. Beil.

**) Diese waren: Nicolaus Theodoricus de Amsterdam, artium liberalium Magister, S. Theol. Baccalaureus, primus Quodlibetarius Rostochiensis, Bernardus Bodeker, artium liberalium Mag., Medic. Licent., S. Theol. et Juris Baccal., Jo Tilemann J. U. D., Canonicus Eccles. Metrop. Rigensis, Wilkinus Bole Decr. D., Canon. Sucrin. Dazu kommen noch die Greifswalder Barthold Segeberg AA. Mag., Consul Gryph. et Decan Facult. Artium et Joh. Lamside, AA. Mag. S. Theol. Baccal., Scholasticus Eccl. Nic. et primus Acad. Gryph. Quodlibetarius, welche bereits in Rostock an der Universität gewirkt hatten. Vgl. über das zu Greifswald in der Nicolai-Kirche befind-

Möglich ist es, daß sie, wie wiederholt behauptet ist, durch ihr Bleiben in Greifswald zu der Aufrichtung der Greifswalder Universität beigetragen haben*).

Sechstes Capitel.

Rückkehr der Universität von Greifswald nach Rostock. Studienverhältnisse und allgemeine Zustände der Universität.

Die Rückkehr der Academie nach Rostock fällt in das Ende des Monats Aprils 1443. Schon am 1. Mai ward nach Ausweis der Matrikel die erste Inscription in Rostock vollzogen**).

---

liche Gemälde und dessen Inschrift, aus welcher dieses erhellt: J. C. Dähnerts Pommersche Bibliothek. Bd. 4. S. 286 f. Acta Jubilaei Acad. Gryph. p. 119. Lasius, historiae exiliorum etc. Part. I, p. 10 sqq. p. 21.

*) Chemnitii Chronicon Megapol. ad a. 1443: Wie nun dieses dem Concilio der Universität Rostock (so damals zu Greifswald als vorangezeiget sich aufhielt, und die Collegiaten genennet worden) angemeldet worden ist, ist unter erstgedachten Collegiaten große Dissension und Uneinigkeit entstanden dieserhalb; deren ein Theil es dafür hielten, sie hätten es für ihre Nachkommen nicht zu verantworten, wo sie in angezogene conditiones willigten. Das ander theil aber hat ihnen den angedeuteten schweren Contract gefallen lassen. Und sind darauf diese allein zwar mit großen Freuden, aber doch mit wenigem Vortheil wiederum unter dem damaligen Rectore Henrico Bekelinio gen Rostock gezogen; die andern aber zu Greifswald geblieben, und haben dieselbige hernach es beim Herzoge zu Pommern erhalten, daß auch zu Greifswald eine Universität aufgerichtet worden ist. Siehe den Vergleich der Universität mit der Stadt Rostock v. J. 1443 in: Etwas J. 1739. S. 743 ff. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2012 ff. Frank, Altes und Neues Meklenburg. Lib. VIII, S. 64 ff.

**) In der Matrikel heißt es: Anno 1443 Dominus Henricus Bekelin, utriusque juris Doctor, pro tempore estuali electus est in

Von allen Seiten strömten jetzt wiederum die Studirenden dorthin, so daß von dem damaligen Rector Hinrich Bekelin*) 277 Studirende in die Matrikel im Sommersemester dieses Jahres eingetragen worden sind. Es wird als ein besonderes Zeichen des großen Andranges angesehen, daß im Monat Junius allein 132 intitulirt wurden. Noch war damals Rostock im ganzen Norden der einzige Heerd der Wissenschaft. Wenn an einem einzigen Tage dieses Jahres 76 Studirende intitulirt wurden, so beweist diese große, nach mehrjähriger Unterbrechung Statt findende Frequenz der Universität zur Genüge, welchem allgemein gefühlten Bedürfnisse dieselbe entsprach**). Die Studirenden waren aus Meklenburg, Pommern, der Mark, Hannover, Holstein und aus den Hansestädten, welche zahlreich vertreten waren. Der Rath von Hamburg stiftete um diese Zeit Stipendien für Studirende in Rostock***). Eine nicht geringe Zahl gehörte den scandinavischen Reichen an, was wir theils aus den Eigennamen, theils aus den hinzugefügten Ortsnamen zu schließen berechtigt sind. Auch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß durch diesen bedeutenden Besuch, dessen sich die Academie von dorther auch nach ihrer Wiederherstellung erfreute, die ersten

Rectorem Universitatis; intitulavit infra scriptos. Mensis Maii die I. etc. Unter den Inscribirten treten besonders hervor: Dn. Petrus Munk Rector ecclesie in Gheytzur und Johannes Henningh Rector ecclesiarum Ghettinge. Etwas J. 1738. S. 13. J. 1739. S. 619.

*) Vgl. S. 68.

**) Krantzii Wandalia, lib. XII. c. 9. Lindenberg, Chronicon Rostoch. lib. III. c. 6.

***) Eines derselben von 8 Rthlr. findet sich seit dem Jahre 1444 unter der Stadtausgabe Hamburgs aufgeführt. Vgl. J. M. Lappenbergs Vorrede zu der Schrift: Die milden Privatstiftungen zu Hamburg S. XIX.

Keime wissenschaftlichen Lebens von Rostock aus in jene Gegenden gepflanzt sind, welche damals noch jeder wissenschaftlichen Pflege entbehrten, und noch immer ganz allein auf Vermittelung der Geistlichkeit sich beschränkt sahen, wenn auch nur der vorhandene Erwerb der allgemeinsten und gewöhnlichsten Kenntnisse dürftig überliefert werden sollte. Unter den von Greifswald nach Rostock zurückkehrenden Lehrern sind hier vorzugsweise zu nennen*): Burghard Plotze, Helmicus Gandersheim, Arnold Westphael, Helmold de Uelzen und Nicolaus Wentorp**). Die wissenschaftliche Thätigkeit der Universität ward mit erneuerter Kraft aufgenommen, und erfreute sich eines wachsenden Erfolges.

Bei jener bedeutenden Frequenz, welche gleich anfangs die nach Rostock zurückgekehrte Academie erhielt, scheint auch von Seiten des Rathes manches geschehen zu sein, um die

---

*) Burghard Plotze, Magister in artibus et in jure canonico Baccalaureus, war bereits im J. 1421 Decan der Artisten-Facultät und im J. 1422, sowie später 1431 Rector. In dem Vergleiche der Academie vom J. 1443 wird er bezeichnet als Doctor in der hilgen Schrift, Domherr tho Hamborch; Helmicus Gandersheim wird in demselben Vergleiche als Doctor in der hilgen Schrift aufgeführt. In der academischen Matrikel finden wir indessen unter dem 7. Jul. 1431 einen Hennyngius de Gandersen intitulirt. Arnold Westphael war nach der Wiederherstellung der Academie der zweite Rector in Rostock 1443, und ebenfalls einer derer, welcher den erwähnten Vergleich abschloß; er wird in demselben Doctor in deme gestlieken Rechte und Domherr tho Lübeck genannt. In der Matrikel wird er bezeichnet als decretorum Doctor et in legibus Licentiatus. Ueber Helmold de Uelzen vgl. S. 69 und S. 119. Nicolaus Wentorp war erst in legibus Licentiatus, als welcher er in demselben Vergleiche angeführt wird, dann juris canonici baccalaureus, endlich legum Doctor. Das Rectorat bekleidete er 1435. 1444. 1445. 1447. 1450. 1452. 1455. 1459. 1461.

**) Rostocker Etwas. J. 1739. S. 743. Geschichte der Juristen-Facultet. S. 44 f. Lasius a. a. O. pag. 19.

Zwecke der Academie zu fördern. Vor Allem wurden derselben wiederum die früheren Regentien und Auditorien eingeräumt und, wie sich zeigen läßt, auch durch neue vermehrt*). Hier sind hauptsächlich zu nennen die Regentien: Rother Löwe (Domus rubei leonis)**), Collegium unicornis***),

*) Chemnitii Chronicon Megapol. ad a. 1443. Als aber obgedachte Collegiaten zu Rostock wiederum angelangt, sind ihnen, damit sie nur ihren Aufenthalt haben mögten, zu dero Behuf die Regentien als collegium Norwegianorum, welches nun ein Bürgerhaus ist; collegium Sylveri, welches zu Bürgerrecht auch gezogen worden; porta coeli, daraus vor etlichen Jahren ein Spinnhaus gemacht und dadurch der usus desselbigen der Universität entzogen worden; collegium aquilae, unicornis und philosophicum, welche noch in esse sind, untergeben worden, und haben die Studiosi auf den Regentien wohnen und dem Inspectori für Stube und Institution jährlich 4 Goldgulden geben müssen. Diplomatarium Meklenburgicum in: de Westphalen, Monumenta inedita Vol. IV, p. 1056. Etwas J. 1738. S. 14. Eschenbachs Annalen Bd. I, S. 165 ff. XI, S. 187 f. J. B. Krey, die Rostockschen Humanisten S. 31 ff.; Beiträge zur Meklenburgischen Kirchen- und Gelehrtengeschichte, Bd. II, S. 37 ff.

**) Was die ältern academischen Gebäude anlangt, so sind die auf diese sich beziehenden Fragen bisher noch sehr im Unklaren geblieben, und nicht selten sind auch die verschiedenen Zeiträume verwechselt worden. Aus dem Register zum Hausbuche, welches im Rathsarchive vorhanden ist, und aus dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts herrührt, läßt sich indessen das Vorhandensein dieser Gebäude speciell erweisen. Die meisten der academischen Gebäude lagen am Hopfenmarkt, und sind bereits im Jahre 1443 im Gebrauche: Angulus am Hopfenmarkt versus Grunenhagen. Drei Häuser gehen vorauf. Rother Löwe G. H. anno 1443. Drier Stede-Hausbuch. In margine geschrieben.

Gese Langen cum consensu et jussu Consulatus vendidit Henrico Berringer hereditatem suam apud forum humuli inter doctorem Karlebeken et Hans Wismar sitam, cum curia retrojacente, cum medietate fontis et cum suis attinentiis, quam, sicut consulatus dicto Henrico adjudicavit, sibi resignavit guarandiam promittens.

***) Collegium unicornis. G. H. findet sich in demselben Hausbuche: anno 1443 fol. 91. Consulatus Rostoch. vend. M. Joh. Karlebeken duas suas hereditates stantes circa forum humuli inter Clawes Klokow et Claus Langen sitas cum omnibus suis attinentiis et horto

das Collegium Norwegianorum*), Porta Coeli**) und Collegium Aquilae***), Collegium philosophicum†), Bursa Olavi††). Bei der großen Zahl der academischen Gebäude,

retrojacente, quas ut civitati pertineret sibi resignaverunt, guarandiam promittentes. Et si aliqua scriptura etc. nullius erit vigoris. Der Rath behält sich die Wiedereinlösung für 500 Mark Rostocker Pfennige vor. Zuweilen findet sich auch die Bezeichnung Regentia — Domus unicornis. Die Regentie ging erst im J. 1503 durch Kauf an die Universität über.

*) Das Vorhandensein desselben läßt sich weder aus dem Register, noch aus dem Hausbuche beweisen. Doch wird es von mehreren Schriftstellern angeführt. Etwas J. 1738. S. 14 f. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2014. 2237. David Franck, Altes und Neues Meklenburg. Lib. VIII, S. 59. Wahrscheinlich ist Collegium Norwegianorum der spätere Name, während der frühere Bursa Olavi oder St. Olaws Haus ist, dessen in dem städtischen Hausbuche ausdrücklich gedacht wird. Bestätigt wird dies durch die mannigfaltigen Beziehungen, in denen unläugbar Rostock zu Norwegen stand.

**) Porta Coeli ist höchst wahrscheinlich identisch mit dem Paedagogium, dessen bereits in den ältesten Statuten, wie erwähnt, gedacht wird; modo das Spinnhaus.

***) Die Regentie Arx Aquilae, der Adler, auch die Arnsborch genannt, ist zwar erst im J. 1500 nach einem alten uns erhaltenen Kaufbriefe von Margareta Gröpelins an den Mag. Albert Trempen, Baccal. formatus, und an Henricus Cruschman verkauft worden (Etwas J. 1739. S. 129 ff.) und dann an die Academie völlig übergegangen, aber das Gebäude war lange vorher als Regentie benutzt worden, obwohl es noch Privateigenthum war.

†) S. 95 f.

††) Auf das Einhorn folgt im Hausbuche: Domus facultatis theologiae G. H. Es ist dies aber offenbar späteren Ursprungs. 1513 von Heinrich Koler, Rathsherrn zu Lübeck, der Universität geschenkt. Arendsborch. Grunenhagen (worin drei Gärten belegen, in der Mauer des Schweinehirten Wohnung). Angulus, Klostergiebelhaus, Klosterhof ꝛc. Collegium philosophicum. Das Auditorium mitten auf dem Hopfenmarkt. Angulus nach der Kröpelinischen Straße. Eine Giebelbude nach dem Hopfenmarkte zu, rechts neben dem Collegio darnächst eine Bude, fünf Häuser weiter folgt eins mit der Bezeichnung „Olim St. Olaw's Haus". Das siebente: Domus Artistarum G. H., neben St. Olaws Haus, ist von den Gebrüdern Gerdt und Heinrich Rostock

die wir in dieser Periode finden, dürfen wir nicht vergessen, daß vorzugsweise um diese Zeit allen geistlichen Stiftungen und piis corporibus bedeutende Schenkungen und Legate zugewiesen wurden, und daß, da die Universität als geistliche Stiftung angesehen ward, auch ihr Legate der mannigfachsten Art zugewandt wurden. Schon in dieser Periode, wenn auch etwas später, finden wir bereits neben dem Carthäuserhause, welches das Kloster Marienehe*) in Rostock in

den Collegiaten facultatis artium (tunc: Licentiat Everhard Dykmann, M. Eggebert Harlen, M. Jodocus Stagge, M. Johannes Kruse) verkauft. Secretarius Universitatis tum: Lambert Takel; soll seyn zu Bürgerrecht. (S. D. et Cons.) Angulus am Hopfenmarkte versus Petrus Esse, Cursor (G. H.) die Meister Colladie. Ist 1493 den Collegiaten facultatis artium verkauft; soll seyn und bleiben zu Bürgerrecht.

*) Wir haben bereits der Stiftung des Carthäuserklosters Marienehe und seiner vielfachen Beziehungen zu Rostock gedacht. Vgl. S. 108. Der Stifter Wynold Baggele gehörte zu den patricischen Geschlechtern Rostocks (Etwas J. 1741. S. 577) und war, wie sein Vater Bernhard van Baggele, Rathmann. Schon von der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts an entwickelte Wynold Baggele seine umfassende und gesegnete Thätigkeit, und erwarb sich um das Gemeinwesen Rostocks nicht geringe Verdienste. Im Jahre 1394 finden wir Wynold Baggele neben Johann Vyl als Bürgermeister seiner Vaterstadt. Vgl. Ungnaden, Amoenitates Diplomatico-Historico-Juridicae p. 1383. In der Bibliothek des Rost. Ministeriums befinden sich (Etwas J. 1739. S. 528 f.) die Statuta Ordinis Carthusiensis a Domino Guigone Priore Cartusie edita. In diesem Foliobande ist vorne über die Stiftung des Klosters bemerkt: Anno Dni 1396 hoc claustrum inceptum est per Dominum Wynoldum Baggele Proconsulem Rostochii et Mariam Burcken uxorem ejus. Anno Dni 1413 in die Ambrosii obiit Matthias de Burcken fundator hujus claustri. Anno 1448 in die Stephani obiit Wynoldus Baggele filius fundatoris hujus claustri. Die Stiftung der Carthause, welche von Wynold Baggele und seinem Schwiegervater im Geiste der Zeit unternommen war zu Nutz und Frommen des Heils ihrer Seele, war zugleich auf die Hebung des geistlichen Lebens Rostocks und der Umgegend berechnet, so daß von Anfang an für die Carthause Marienehe ein Haus in der Breitenstraße eingerichtet ward, um dadurch den gegenseitigen Verkehr zu regeln.

der breiten Straße*) besaß, das Domus medicorum**). Der Umstand, daß der Universität neben den alten Regentien neue überwiesen waren, machte es auch möglich, die Studirenden ungeachtet ihrer größern Zahl unterzubringen. Es wohnten dieselben auf den Regentien, und hatten dem Regentialis für Stube und Institution jährlich 4 Goldgulden zu zahlen***). Unter ihren zahlreichen academischen Mitbürgern befindet sich in dieser Zeit Mauritius, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst†), und überhaupt finden sich unter ihnen viele, welche den aristokratischen Familien der Ostseeländer angehören.

Es gelang überdies der Universität, sowohl aus Rostock, als aus den übrigen Städten des Landes, mehrfache Legate und Dotationen zu erhalten, wodurch ihre Einkünfte

*) In dem im Rathsarchive befindlichen Hausbuche heißt es: Breite Straße: Carthäuserhaus, postea, Medicinische Facultät. Daneben: Domus medicorum G. H., 1470, von Johann Tide, sacre theologie doctor, der Universität ad usum et utilitatem ordinarii doctoris facultatis medicine geschenkt. Etwas J. 1739. S. 779. Schröder, Pap. Meklenburg S. 2215.

**) Aehnlich hatte die juristische und medicinische Facultät der Universität Köln jede ihre besonderen Gebäude. Für die philosophische Facultät war dort als Collegium philosophicum das sehr geräumige Gebäude bestimmt, welches den Namen der schola artium führte. Die medicinische Facultät daselbst benutzte auch den bei der schola artium befindlichen Garten als Kräutergarten. Vgl. F. J. von Bianco, Versuch einer Geschichte der ehemaligen Universität und der Gymnasien der Stadt Köln, so wie der an diese Lehr-Anstalten geknüpften Studien-Stiftungen von ihrem Ursprunge bis auf die neuesten Zeiten. Bd. I, S. 20 f.

***) Krantzii Wandalia lib. XII, c. 9. Metropolis lib. XI. c. 22. Lindenberg, Chron. Rostoch. lib. III. c. 6. Chemnitii Chron. Megap. ad a. 1443.

†) Es heißt in der Matrikel: Dns Mauricius Comes de Oldenborch et Elmenhorst etc. dedit quatuor florenos renenses pro se et familiaribus duobus et cursore unam marcam. Etwas J. 1739. S. 619.

wiederum gehoben wurden. Um diese Zeit wurden auch Verzeichnisse der Hebungen angelegt, welche die Universität besaß. Der Rath war geneigt, nach dieser Seite hin die Universität zu stützen und möglichst sicher zu stellen*). Aus Allem scheint hervorzugehen, daß derselbe zwar die auf die Stadtcasse ursprünglich radicirte Summe von 800 Gulden möglichst zu verringern gesucht hatte, und bei dem Umzuge 1443, wie wir sahen, gänzlich zu beseitigen bemüht gewesen war**), im Uebrigen jedoch es nicht ungerne sah, wenn der Universität

*) E. E. Raths zu Rostock Versicherung vom J. 1444 über verschiedene jährliche Renten, so zur Universität daselbst gehöret allhier in der Stadt und einigen Dörfern in der Nachbarschaft. Etwas J. 1737. S. 385. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2017 ff. David Franck, Altes und Neues Meklenburg. Lib. VIII. S. 66 f. Urkundliche Bestätigung, Beil. 13.

**) Es verdient hier noch ausdrücklich bemerkt zu werden, daß im Rathsarchive selbst sich nichts Näheres, was zur Aufhellung der Verschreibung jener 800 Gulden dienen könnte, findet. Kaum läßt sich annehmen, daß die Stadt sollte vollständig für jene jährliche Zahlung der 800 Gulden von den Herzögen eine ausreichende Deckung erhalten haben. Die erwähnte Ansicht von Chemnitz, als ob das Capital von Seiten der Herzöge eingezahlt sei, hat doch die mannigfachsten Bedenken gegen sich. Jene 800 Gulden repräsentiren ein für jene Zeit außerordentlich großes Capital von 16,000 Gulden. Wäre die Einzahlung dieses bedeutenden Capitals erfolgt, so würde völlig unbegreiflich sein, daß über die Einzahlung jener Summe nirgends eine Nachricht sich findet. Jedenfalls wäre man berechtigt anzunehmen, daß über die Verwendung jener der Stadtcasse zugewandten Summe sich eine Nachricht erhalten hätte. Völlig unglaublich aber wird es, daß die Stadt von den Herzögen volle Deckung erhalten hätte für die von ihr an die Universität zu zahlenden jährlichen 800 Gulden, wenn wir den Verzicht von 1443 erwägen. Unmöglich konnte die Stadt der Universität diesen Verzicht ansinnen, wenn sie nur debitrix der 800 Gulden gewesen wäre. Dazu kommt noch, daß wir von Anfang an, wie auch von uns schon gezeigt ist (vgl. S. 57 f.), Stiftungen finden (zu denen auch noch die Schenkung von 16 Mark Rente aus Konow um das Jahr 1421 hinzuzufügen ist), welche zur Minderung jener jährlichen Ausgabe der

anderweitig Mittel zukamen, namentlich aus den damals üblichen Schenkungen von Renten. Jedoch machte andererseits der Rath von diesem Zeitpunkte an wiederholt Versuche, die besonderen Freiheiten und Privilegien der Universität zu verkürzen, ihre selbstständige Stellung zu beschränken und ihre freie Entwickelung zu hemmen, um auf solche Weise die Universität in ein eigentliches Abhängigkeitsverhältniß zu bringen, worauf wir später zurückkommen werden.

Die aus vermachten Renten fließenden Hebungen scheinen nicht unbedeutend gewesen zu sein, so daß man an den Ausbau des für die Juristen bestimmten Collegiums denken konnte, dessen Anfang vermuthlich in diese Zeit fällt. Als eine sehr bedeutende, in das Jahr 1448 fallende Schenkung ist hier diejenige des Domherrn Diederich Meynesti zu Güstrow zu erwähnen, welcher in dankbarem Andenken an seinen Bruder, den Archidiaconus Meynesti zu Rostock, welcher im Jahre 1419 an der Errichtung der Universität lebhaften Antheil genommen hatte, der Universität zu Rostock und dem Johanniskloster sein zu Rostock am Doberanschen Hofe gelegenes Haus nebst 80 Mark Sundisch jährlicher Rente vermachte*).

Stadtcasse von 800 Gulden gemacht wurden. Dieses wäre völlig unerklärlich, wenn die Stadt von den Herzögen bei der Stiftung der Universität eine entsprechende Capitalzahlung oder andere entsprechende Leistungen erhalten hätte. Es mag eine theilweise Schadloshaltung der Stadt durch ihr überwiesene Rechte oder Einkünfte Statt gefunden haben, ohne daß diese für die ihr auferlegten Zahlungen ausreichten. Möglich ist es auch, daß von Seiten der Herzoge die der Universität überwiesenen geistlichen Hebungen, z. B. die Aufkünfte aus den sieben Zeiten, wovon noch später die Rede sein wird, mit zu jener Fundation gerechnet worden sind.

*) Vgl. die Urkunde im: Etwas J. 1738. S. 129. Schröder, Pap. Meklenburg S. 2053. Franck, Altes und Neues Meklenburg. Lib. VIII, S. 75 ff.

Obwohl nun Rostock von dem aus den pommerschen Differenzen entspringenden Kriege nicht gelitten hatte*), so wurde doch sehr bald die Wirksamkeit der Universität durch die im Jahre 1451 herrschende Pest unterbrochen. Diese Heimsuchung war um so schwerer, als weder staatspolizeiliche Maaßregeln gegen das Vordringen der Krankheit in jener Zeit genommen wurden, noch auch die Arzneiwissenschaft so weit vorgeschritten war, um mit Erfolg den verheerenden Wirkungen der Krankheit entgegenwirken zu können. Das Uebel scheint, je mehr man gegen dasselbe Mittel gebrauchte, desto ärger um sich gegriffen zu haben**). Die Folge war, daß

*) Der Besuch der Academie war fortwährend bedeutend. Im Sommersemester 1448 intitulirte der Rector M. Johannes Stammel U. J. Baccal. 98 Studirende, unter denen sich mehrere Franziskaner befanden. Unter den Intitulirten treten besonders hervor: Ingemundus Olavi Canonicus Wexionensis de Zwecia. Borchardus Luning Canonicus regularis in Bordesholm. Im Sommersemester 1449 inscribirte der Rector Hinricus Schauenbergh artium et medicine Doctor 63, unter denen sich ein Frater Dominus Johannes Snelle de Hilda und Johannes Gosmann Canonicus regularis in Bordesholm finden. Da sich in diesem Theile der Matrikel zuweilen bei den Intitulirten der Zusatz findet: gratis ad instantiam Doctoris Karlebech, so werfen die Verfasser des Etwas (J. 1739, S. 297) die Frage auf, wer derselbe gewesen, und vermuthen, daß er ein namhafter Professor gewesen sei. Ohne Zweifel aber ist es derselbe M. Joh. Karlebecke, der uns bei dem Collegium unicornis in dem städtischen Hausbuche (vgl. S. 132) genannt wird, und von Einfluß gewesen zu sein scheint.

**) Krantzii Wandalia lib. XII. c. 31 (welcher die Pest im J. 1464 vorzugsweise berücksichtigt): Saevierat tum pestis gravissima per Wandalicas urbes, cui ab hominum memoria nulla par erat lues: nullis ea remediis potuit placari, refugerat omnem opem medicam. Potuere ex ipsius beneficio naturae pauci superare vim veneni. Sed ubi manus medentis accessit, illico furens venenum atrocius, in omnem partem corporis saeviebat. Profuit abstinere medicamentis: opem ferre non potuit ulla cura. Multa hominum centena millia brevi periere hoc malo. Lindenberg Chron.

die Universität bald verödete, obwohl verhältnißmäßig das Uebel für diesmal noch rascher vorüberging. Aber die Zahl der Studirenden war doch so sehr gesunken, daß der Rector Plotze während seines halbjährigen Rectorates nur siebenzehn intitulirte, doch hob sich schon im folgenden Halbjahre die Zahl der unter dem Rector M. Henr. Bekelin U. J. D. Inscribirten auf achtundachtzig Studirende*).

Bald nachher änderten sich in einer Beziehung die allgemeinen Verhältnisse, da Rostock nicht mehr im Norden die einzige Hochschule blieb. Die Universität Greifswald ward

Rostoch. Lib. III. c. 7. Ferunt grassante lue, cui ab harum urbium natali par fuerat nulla, Rostochii non tam qui sarcophagos concinnarent quam asseres: non tam libitinarios quam vespillones defuisse etc.

*) Etwas J. 1739. S. 326. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2065. Noch im Frühlinge 1451 wurden unter dem Rectorate des M. Joh. Stammel, in Decretis Lic., 75 intitulirt, unter welchen Frater Martinus Jacobi, ordinis sancti Joh. Hierosolimitani und Wolterus Hovener, Canonicus sancti Ottonis Stetinensis, sich befinden. Doch steigt schon im Frühjahr 1453, nachdem im Herbste 1452 unter dem Rector M. Nic. Wentorp, Legum Doctor et Jur. Can. Baccal., nur 43 inscribirt waren, die Zahl der von M. Henr. Bekelin Intitulirten auf 100, unter welchen besonders genannt zu werden verdienen: D. Nicolaus Klostervoldt de Belbuc. Thomas Rode (derselbe, welcher später in den Domhändeln ein so tragisches Ende nahm), Tymo Enghelbrecht, bei dem sich der Zusatz: honoratus ad preces Carthusianorum, findet, welcher die von uns bereits hervorgehobenen Beziehungen der Carthause Marienehe zur Universität auch nach dieser Seite hin bestätigt, und Michael Petri Canonicus Arusiensis. Im Sommersemester 1454 stieg die Zahl der Intitulirten unter dem Rectorate des M. Joh. Stammel Decr. Lic. auf 121. Unter den Graduirten und Ordensbrüdern, welche unter dieser Zahl vorkommen, nennen wir: Hinricus Conradi de Upsalia Magister in artibus Lipsiensis. Meynardus Fabri ordinis sancti Benedicti claustri. Fr. Gregorius Becker ordinis cisterciensis de puro Campo. Laurencius Petri ordinis sancti Augustini sancti spiritus nuncupati. Fr. Petrus de Monte ordinis beate marie de monte Carmel conventus Qwerefordensis.

gestiftet, und mußte von vorne herein durch ihre Lage eine Nebenbuhlerin Rostocks werden, wenigstens durch dieselbe es in Anspruch nehmen, ebenfalls den wissenschaftlichen Bedürfnissen der Ostseeländer zu entsprechen und dieselben befriedigen zu können. Das Bedürfniß einer Hochschule war in Pommern wohl hauptsächlich empfunden worden wegen des Mangels geeigneter Kräfte, um für die Rechtspflege und für die höhere Administration ausreichend sorgen zu können. Bei der dort damals noch ziemlich allgemein vorwaltenden Rohheit und bei dem gänzlichen Mangel an Bildung, mußte das Fehlen gelehrter und tüchtiger Männer, welche im Stande gewesen wären, auf weitere Kreise einzuwirken, schmerzlich empfunden werden. Doch ging der Gedanke zur Stiftung Greifswalds von einem einzigen ausgezeichneten Manne aus, dem Bürgermeister Heinrich Rubenow, welcher eben so gründlich gelehrt, als allgemein gebildet und eben so reich, als freigiebig den Plan faßte, durch die Stiftung eines studium generale in Greifswald den Segen wissenschaftlicher Bildung seinem Vaterlande zuzuwenden. Manche leiten die Errichtung der Greifswalder Universität, welche als geistliche Stiftung und somit auch als pium corpus angesehen wurde, aus dem Wunsche her, die Stimme seines schwerbelasteten Gewissens zu sühnen, da er, als Richter an der Spitze der städtischen Verwaltung stehend, geglaubt hatte, seinen Neffen, der sich grober Zügellosigkeit und Vergehungen schuldig gemacht hatte, mit der Todesstrafe belegen zu müssen, ungeachtet, daß auf diesem die Hoffnung seines Geschlechtes, da er selbst unbeerbt war, ruhete*).

*) Augustin Balthasar, de vita ac fatis Henrici Rubenowii. Griphiswald. 1737. F. W. Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern. IV, 1, S. 210 f.

Wie dem aber auch gewesen sein mag, so ist das gewiß, daß er mit einem seltenen Eifer und einer außerordentlichen Energie alle Schwierigkeiten überwand, welche sich der Ausführung seines Vorhabens entgegensetzten, und daß er zugleich sein äußerst beträchtliches Vermögen mit Freudigkeit zu einem großen Theile opferte*), um die Universität, die er als seine Schöpfung betrachten konnte, ins Leben treten zu sehen.

Nicht unwahrscheinlich ist es aber, daß der Gedanke der Begründung einer Universität in Greifswald zuerst durch diejenigen Lehrer der Rostockschen Academie angeregt worden ist, welche im Jahre 1443 sich nicht entschließen konnten, nach Rostock zurückzukehren, sondern es vorzogen, in Greifswald zurückzubleiben**). Diese in Greifswald zurückgebliebenen

---

*) Vgl. über die verschiedenen Bewidmungen und Schenkungen, welche die Universität erhielt: Carl Gersterding, Beitrag zur Geschichte der Stadt Greifswald. S. 107 ff; auch Palthenii historia eccl. collegiatae S. Nicolai Gryphiswaldensis.

**) Die unter dem erwähnten (vgl. S. 128 f.) Gemälde in der Nicolai-Kirche sich findenden Verse lauten:

Anno milleno, quater C et ter duodeno
His tum conjungo de Rostock tempore diro
Translati studii defunguntur studiosi.
Quatuor hi primi duo sed moriuntur et imi
Anno milleno quater et C sexaquegeno
Lumina qui mundi, facundi, mente profundi
Cum quibus electis similes vix nunc habet orbis.
Sunt hic tres cum postremis primi tumulati;
Defunctum quartum sepelit domus ipsa minorum:
Virginis in templo cepit tumulatio quinto.
Omnibus his Christe tribuas Salvator inire
Regnum coeleste, baratri non morte perire.

Etwas J. 1738. S. 75. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 1961. Dähnert, Pommersche Bibliothek. Bd. IV, S. 286. Obwohl die dunkele Inschrift einzelne Ungenauigkeiten enthält, so ist sie doch jedenfalls beachtenswerth, und scheint, wie das ganze Gemälde, zu Ehren der in

Lehrer der Rostocker Universität scheinen ihre Wirksamkeit in ihrer nächsten Umgebung fortgesetzt, und dadurch den Wunsch nach Errichtung einer Universität in Greifswald in weiteren Kreisen geweckt zu haben. Dadurch mag auch Rubenow angeregt und ermuthigt worden sein, das schwierige Werk der Stiftung einer Hochschule in die Hand zu nehmen. Es kommt hinzu, daß Rubenow selbst in Rostock studirt *), und dort sowohl jene ihn characterisirende Liebe zu den Wissenschaften, als auch nähere Kenntniß der in Betracht kommenden Verhältnisse sich erworben hatte. Seinem Eifer und seiner Energie gelang es, den Herzog Wartislav für seinen Plan zu gewinnen, so daß dieser bereits im Jahre 1455 durch einen Legaten Calixt III. anging, das päpstliche Privilegium zur Aufrichtung eines studium generale für Theologie, Philosophie, geistliches und bürgerliches Recht und die übrigen Wissenschaften zu ertheilen **). Wirklich erwies sich der Papst sofort geneigt, und traf die einleitenden Maaßregeln durch die gewöhnliche Untersuchung der thatsächlichen Verhältnisse, welche er durch die Bulle vom 31. Juli 1455 dem Bischof Stephan von Brandenburg übertrug. Kaum hatte man aber in Rostock von dem Vorhaben erfahren, mit welchem Rubenow umging, so gab man sich der Sorge hin, daß die neu zu

---

der Verbannung zurückgebliebenen Rostocker Professoren entworfen zu sein. Manches spricht für die Vermuthung von Lasius, historiae exiliorum etc. Part I, p. 12 sq., daß das Gemälde bei Lebzeiten Rubenows und auf seine Veranlassung verfertigt worden sei.

*) Nach Ausweis der alten Matrikel ward unter dem Rector Henricus Bekelin den 23. März 1435 „Henricus Rubenowe" intitulirt. Es läßt sich wohl annehmen, daß derselbe in Rostock bis zur Verlegung der Universität nach Greifswald im J. 1437 studirt haben wird.

**) Dan. Cramer, Großes Pommersches Kirchen-Chronikon. Buch II, 106 ff. Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern. IV, 1. S. 212.

errichtende Universität in dieser großen Nähe von Rostock der Blüthe desselben Nachtheil bringen werde. In diesem Sinne scheinen auch Vorstellungen bei dem Herzoge zu Schwerin und bei dem Churfürsten von Brandenburg gemacht zu sein, welche dieselbe Besorgniß theilen mochten, und daher sich nach Rom wandten, um die Errichtung der Universität Greifswald zu hintertreiben. Aber Rubenow, der Geldmittel besaß, sandte den Nicolaus Burkmann, Vice-Dechanten des Caminschen Stiftes, nach Rom, um dort persönlich die Ausfertigung der Stiftungs-Bulle zu betreiben. Nach Beseitigung mancher Schwierigkeiten*) gelang es demselben, die Stiftungs-Bulle zu erlangen, welche, datirt vom 29. Mai 1456, der Greifswalder Universität alle Privilegien der übrigen Hochschulen zusicherte, und sie unter das Cancellariat des Bischofs von Camin stellte, auch denselben, wie den Bischof von Brandenburg, zu Conservatoren der Anstalt ernannte. Am 17. October 1456 erfolgte die feierliche Einweihung Greifswalds und die Einsetzung Rubenows zum Rector der neuen Hochschule durch den Herzog Wartislaw, welcher seinerseits die neue Universität nicht unbedeutend dotirte. Alle Gewalt über die Universität ward in die Hände Rubenows gelegt, der, als Rector der Universität und Bürgermeister der Stadt, unbe-

*) Schreiben Nicolai Burkmanns an Doctor Rubenow vom 16. Junius 1456: Post multas tribulaciones et vexaciones, quas passi fuimus, per subordinaciones emulorum nostrorum videlicet ex parte universitatis Rozstoccensis necnon ducis Megapolensis, qui etiam literas impetraverat sibi recommendaticias a Marchione Brandenburgensi ad Dominum nostrum Sanctissimum ad impediendum factum nostrum, istis non obstantibus relationem fecit talem, quod intentum nostrum obtinuerimus. Etwas J. 1739. S. 65 ff. David Franck, Altes und Neues Meklenburg. Lib. VIII, S. 96 ff. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2099 ff. Dähnert, Pommersche Bibliothek, Th. 1. S. 69.

dingt über dieselbe herrschte, aber auch unermüdet für die neue, von ihm hervorgerufene Pflanzung sorgte, und durch Legirung eines großen Theils seines bedeutenden Vermögens und seiner ausgesuchten Bibliothek nicht wenig dazu beitrug, die äußeren Verhältnisse der Universität zu sichern, und sie nach dieser Seite hin weit günstiger zu stellen, als dies von der Universität Rostock, die noch immer mit äußeren Schwierigkeiten ihrer Erhaltung zu kämpfen hatte, gesagt werden konnte.

Die Ereignisse der letzten Jahre, wo die Universität in Bezug auf ihre Rechte und Einkünfte manchen harten Wechselfällen ausgesetzt war, mochten dieselbe bestimmen, ein neues Conservatorium bei dem Papste Calixt III. nachzusuchen, welcher dasselbe auch am 31. März 1457 an den Abt von Doberan und an die Decane der Kirchen zu Hamburg und zu Stendal ertheilte*). Rostock litt indessen keinesweges in dem Maaße durch die neu errichtete Universität, wie man anfangs besorgt hatte, wenngleich diese ebenfalls aus Pommern, der Mark, Preußen und den nordischen Ländern, insbesondere aus Schweden, zahlreiche Schüler zählte; denn es nahm in dieser Periode nichtsdestoweniger einen gesegneten Fortgang. Ueberblicken wir die nächstfolgenden Jahre nach Errichtung Greifswalds, so blieb die Zahl der in Rostock Studirenden sich gleich**), ja hob sich selbst in

---

*) Das Original befindet sich im academischen Archive. Etwas J. 1738. S. 540 ff. Schröder, Pap. Meklenburg S. 2102 ff. David Franck, Altes und Neues Meklenburg. Lib. VIII, S. 104 ff. Von Seiten des Abts zu Doberan wurde später Nicolaus Kissoven, Canonicus Suerinensis und officialis curiae Suerinensis generalis, zum Subconservator eingesetzt. Schröder, Pap. Meklenb. S. 2166.

**) Im Sommersemester 1457 intitulirte der Rector M. Hinricus Schone 103 Studirende; im Herbste desselben Jahres inscribirte der

einzelnen Semestern über die frühere Anzahl. Im Sommersemester des Jahres 1458 inscribirte der Rector M. Johann Stammel, artium magister et in decretis licentiatus, 102 Studirende*), und dieselbe Zahl intitulirte Lambertus Witinghoff im Sommersemester 1462**). Im folgenden Jahre 1463 wurden unter dem Rector M. Henricus van dem Werdere 174 intitulirt, unter ihnen Albertus Krantz de Hamborgh**), welcher später sowohl als academischer Lehrer, als

---

Rector M. Nicolaus Garden, Decretorum Doctor, 54. Die Matrikel führt unter diesen auf: Hermannus Warborgh de puro Campo ordinis Cisterciensis. Michael Middeldorp de Lubeck, Frater ordinis predicatorum.

*) Unter diesen befanden sich Fr. Wilhelmus Hansten, Baccalaureus formatus Erfordensis ordinis Predicatorum. Detlevus Smylove de Boysenborch, familiaris Domini ducis Magnopolensis honoratus. Auch finden sich schon Promovirte intitulirt. So Frater Wernerus Verman, doctor sacre theologie ordinis minorum, wo sich in der Matrikel der Zusatz findet: honoratus promisit pro posse et nosse bonum procurare universitatis Rozstockcensis, Erfordiae promotus. Auch unter den Inscribirten der folgenden Jahre werden Manche aufgeführt, welche die Einwirkung Rostocks auf die verschiedensten Länder erkennen lassen. So im Jahre 1459: Bernardus, comes Holsacie Stormarie Wagrie et Schowenborgh, nec non ecclesie Hildensemensis Canonicus dedit tres florenos Renenses et unum florenum Renensem cursoribus pro se et tribus servitoribus; ferner Cleophas Blandow de Prutzia, honoratus propter dominum Plebanum beate Marie virginis Henricum Benzin. Im Jahre 1460, wo ebenfalls die Frequenz sich bedeutend hob, finden wir intitulirt: Johannes Parkentyn, Canonicus Razeburgensis, postea Episcopus. Dieser war es, welcher im J. 1485 den Herzog Magnus auf seiner Reise nach Rom, um dem Papst Innocenz VIII. die von ihm beabsichtigte Stiftung des Domcapitels in Rostock darzulegen, und seiner Sanction zu empfehlen, begleitete. — Etwas J. 1739. S. 331. Schröder, Pap. Meklenb. S. 2119. 2125. 2135.

**) Etwas J. 1739. S. 332. Schröder, Pap. Meklenburg S. 2149. Unter diesen Johannes Berskamp de Hamborgh, später Consul Hamburgensis.

***) Etwas J. 1739. S. 333. Schröder, Pap. Meklenb. S. 2155.

auch insbesondere als Geschichtschreiber eine so bedeutende und tief eingreifende Wirksamkeit finden sollte, deren wir später ausführlich gedenken werden. Diese Blüthe der Universität erhielt aber bald einen neuen Stoß, als die Pest wiederholt das nördliche Deutschland durchzog, und besonders die wendischen Städte heimsuchte. Sie raffte in ganz Meklenburg viele Tausende dahin, und trat auch in Rostock so stark auf, daß die Vorlesungen geschlossen werden mußten, und die Studirenden sich überall hin zerstreueten. Doch verdient hier erwähnt zu werden, daß im Herbste dieses unglücklichen Jahres 1464 unter den wenigen Inscribirten Martinus Karith de Colberga sich findet, welcher später als Bischof von Camin sowohl für Pommern, als auch für Meklenburg, welches theilweise zum Caminschen Kirchensprengel gehörte, von Bedeutung geworden ist*). Viele Bürger starben an der Seuche, und auch die Academie beklagte den Tod vieler Universitäts-Angehörigen, unter denen der Decan der philosophischen Facultät, M. Thomas Stammelius, in sacris legibus Baccalaureus, besonders zu nennen ist**). In Folge dessen lag die Universität in diesem Jahre so sehr darnieder, daß nicht eine

Unter den im Herbste 1463 Intitulirten sind zu nennen: Otto Gezeluze militaris de Razeborg; Fr. Nicolaus Nicolai ordinis beate Marie de monte Carmeli de conventu Helskenore; Jo. van Depen de Hamborgh.

*) Danielis Crameri Pommersche Kirchen-Chronik (ad a. 1500) Buch II, S. 165.

**) Es hatte derselbe noch im Herbste 1462 das Rectorat bekleidet. Unter den 60 von ihm Inscribirten finden sich: Fr. Johannes Grawikler lector ordinis predicatorum; Johannes Berchmann, intraneus; Johannes Langhe de Lubeck, bei dem sich in der Matrikel der spätere Zusatz findet: de isto fama erat anno 1491 quod esset Soldanus Babyloniorum; Joannes Wilken Rozstockcensis. Die Matrikel bemerkt daneben: Proconsul Rozstockcensis.

einzige Promotion auf derselben Statt fand*). Es begreift sich, daß diese außerordentliche Calamität, die von allen Schriftstellern uns mit den ergreifendsten Farben geschildert wird, die Thätigkeit der Academie für eine Zeitlang hemmen mußte, obwohl sie dessenungeachtet sich bald wieder zu der alten Blüthe erhob**). Manche Nachwehen, welche das schwere Pestjahr mit sich führte, machten sich freilich noch eine längere Zeit hindurch fühlbar, aber sie betrafen mehr die städtischen Verhältnisse, da die Stadt, die einen nicht unbedeutenden Theil ihrer Einwohnerzahl durch die Seuche verloren, äußerst gelitten hatte, und sich nur schwer und allmälig erholte. Der Umstand indessen, daß die Universität rasch ihre frühere Frequenz wieder erhielt, war auch für die Stadt von Wichtigkeit, da dadurch die allerdings mannigfachen gewerblichen und maritimen Hülfsquellen derselben nicht unerheblich vermehrt wurden. Nachdem unter dem Rector M. Johannes Stammel, Decretorum Doctor, im Frühjahre 1465 fünfundsiebenzig inscribirt waren und unter diesen***) Joachim Block de Stolpe, Joachim van Plate militaris prope

*) Krantzii Wandalia Lib. XII. c. 31. XIII, c. 25. Lindenberg, Chron. Rostoch. lib. III c. 7. Latomi Genealo-Chronicon Megapol. ad a. 1465. Auch war in selbigem Jahr ein gemeines Sterben in allen umliegenden Landen gewesen, und in diesen Wendischen Städten innerhalb 6 Wochen über 100,000 Menschen gestorben, und nicht anders wie die Blätter von den Bäumen dahin gefallen. Insonderheit ist zu Rostock solch erbärmlicher Zustand gewesen, daß die Eltern die Kinder, die Brüder ihre Schwestern und die Knechte ihre Herren in Leinwand gewickelt ohne Sarg auf Karren gelegt und bei Nachtzeit in große auf jeglichem Kirchhofe durch Anordnung des Rathes gemachte Gruben von oben hinab zu den vorigen Todten geworfen haben.

**) Bacmeister, Antiquitates Rostochienses bei: de Westphalen, Monumenta inedita. Vol. III. p. 824.

***) Etwas J. 1739. S. 358 f. Schröder, Pap. Meklenburg S. 2175.

Luchow, Johannes Bekker de Wilsnak, Johannes Nicolai ordinis sancti Johannis de Ducholm, Johannes Lusowe militaris Magnopolensis*), Borchardus Lutzowe militaris Magnopolensis, Johannes Rode de Brema und von dem Rector M. Lambertus Witinghof, Decretorum Doctor, im Herbste neunundvierzig aufgenommen waren**), stieg bereits im Frühjahre 1466 unter dem Rectorate des M. Albertus Goyer, artium et medicine Doctor, die Zahl der Intitulirten auf hundert und sechs, unter welchen Arnoldus Seghebergk de Gripes***), Nicolaus Ror militaris de Meyenborgh, Hermannus van dem Brugge militaris, Frater Johannes Petri, Frater Johannes Johannis ordinis Carmelitarum conventus Helsegarensis, Frater Gheverdus van Kisleven de Luttere ordinis sancti Benedicti, Hartwicus Brekewolt de Lubeck besonders hervorzuheben sind. In diese Zeit fällt auch die Vermehrung der Regentien, da die Universität das wahrscheinlich schon zu diesem Zwecke von einem Professor Regentialis benutzte Gebäude Mesolenium, Domus mediae lunae, da es diesen Namen schon zur Zeit des Ankaufs hatte, käuflich erwarb. Am Himmelfahrts-Abend des Jahres 1472 ward der Kaufbrief†) vollzogen, und die Regentie dem Rectori,

*) Unter den Inscribirten begegnen uns jetzt häufiger solche, welche adlichen Geschlechtern scheinen angehört zu haben. Sehr zahlreich finden sich auch in dieser Periode Mitglieder der verschiedensten geistlichen Orden.

**) Unter diesen Petrus Sulvervelt de Lubeck, wobei sich in der Matrikel der Zusatz findet: honoratus per universitatem propter Episcopum symbolicum; Symon Gudmundt de Upsalia Doctor Canonum, Hinricus Uteske de Rugia, Harderus Bruns de Meldorp.

***) In der Matrikel ist später daneben bemerkt: Consul Sundensis et Doctor.

†) Litera Laurencii Culemann super regentia medie lune (die Regentie der halbe Mond lag an der Ecke der Badstüberstraße und Langen=

Doctoribus und Meisteren des Rades der Universität zugeschrieben.

So weit die mannigfachen politischen Zerwürfnisse und die vielfachen kleineren Fehden und Kriege, in welche die Herzoge in dieser Periode verwickelt waren, es zugelassen hatten, und soweit nicht die mit der Stadt Rostock sich immer erneuernden Irrungen hindernd dazwischen getreten waren, hatten dieselben der Universität durch mehrfache Schenkungen und Verleihungen von Privilegien ihre Gunst bewiesen, und die von ihrer Stiftung her der Hochschule zugewandte Theilnahme bethätigt. Herzog Heinrich III. zu Meklenburg-Schwerin und Stargard hatte theils durch Erwerbung des Fürstenthums Wenden, theils durch den Erbanfall des Landes Stargard, nachdem der Mannesstamm des Hauses Meklenburg-Stargard ausgestorben war, seine Besitzungen bedeutend erweitert*), und ging mit mannigfachen Planen um, die unter ihm wiederum vereinigten alten Stammlande immermehr zu heben und mächtiger und angesehener zu machen. Mit vollem Rechte konnte er seine Hoffnungen an seine talentvollen Söhne Al-

straße vom Strande hinauf rechts; im Kaufbriefe heißt es: dat orthus des halven mane mit achte boden na der badstoever strate viff boden vnde dre na der langenstraten). Das Original befindet sich auf dem academischen Archive. Etwas J. 1737. S. 641 ff. J. 1738. S. 425. J. 1740. S. 100. (Vgl. auch die Quittung des Klosters zum heiligen Kreuz über 200 Mark Sundisch, welche das Kloster in domo et regencia medie lune in früherer Zeit gehabt hatte. Etwas J. 1738. S. 411 f.). Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2212. 2333 ff. 2271. Vgl. auch daselbst das carmen des Johannes Padus: in Gymnasium quod medie Lune dicunt etc. S. 2236. Krey, Beiträge zur Meklenburgischen Kirchen- und Gelehrtengeschichte. Bd. II, S. 42.

*) Rudloff, Pragmat. Handbuch d. Mekl. Gesch. Th. II, S. 785. von Lützow, Versuch einer pragm. Geschichte von Meklenburg. Th. II. S. 270 ff.

brecht, Magnus, Johann*) und Balthasar knüpfen. Während Herzog Heinrich die beiden ersteren schon frühe am Regimente des Landes betheiligte, und ihnen einen bestimmten Kreis der Thätigkeit anwies, war Balthasar zum geistlichen Stande bestimmt, und zu seiner gelehrten Ausbildung auf die Rostocker Hochschule gesandt worden. Hier ward er im Frühjahre 1467 unter dem Rectorate des M. Hinricus Schone, sacre theologie Doctor, intitulirt**) und darauf im Herbste desselben Jahres, am Dionysius-Tage, als an dem herkömmlichen Wahltage, zum Rector erwählt***). Herzog Balthasar, der eifrig den wissenschaftlichen Studien oblag und für seine Zeit nicht geringe gelehrte Kenntnisse sich erworben hatte, nahm die ihm gewordene Ehre an, und verwaltete mit Eifer das Rectorat, welches ihm, da er sechs Jahre lang Rostocks Hochschule besuchte, noch zwei Male, nämlich im Jahre 1470, als er so eben von der mit Herzog Ulrich II. von Stargard und seinem Bruder Magnus unternommenen Reise zum heiligen Grabe

*) Johann starb schon 1474, so daß, nachdem auch Albrecht gestorben war, Magnus und Balthasar die ihnen zugefallenen Länder allein besaßen.

**) In der Matrikel wird er aufgeführt: Balthasar Dux Magnopolensis. Neben ihm sind inscribirt: Thomas Went intraneus, bei dem später der Zusatz gemacht ist: Doctor medicine. Magister Nicolaus Moler de Wolyn, Albertus Dasne Sundensis, Nicolaus Ulzen de Lubeck, Georgius Palmdach de Revalia. Dabei findet sich die Bemerkung: Pro quibus quinque Dominus obtulit X florenos, sed universitas Dominum honoravit cum suis.

***) Diese Rector-Wahl ist in der Matrikel mit den Worten verzeichnet: Anno Domini MCCCCLXVII in die sancti Dyonisii postulatus est in Rectorem Universitatis Illustris Princeps et Dominus Dns Balthasar Dux Magnopolensis Comes Zwerinensis Princeps Slavie Rozstock et Stargardie terrarum Dominus. Vgl. Schediasma Historico-Literario-Politicum de Rectoribus Academiae Rostochianae Magnificentissimis atque Illustribus. Rostochii 1714. p. 2 sq.

zurückgekehrt war, und zuletzt im Jahre 1473 übertragen ward*). Da während seines dreimaligen Rectorats eines Prorectors in der Matrikel nirgends gedacht wird, so läßt sich mit Fug annehmen, daß er das ihm übertragene Amt auch selbst verwaltet hat. Nur in Fällen, wo er wirklich verhindert war, ließ er sich durch M. Henricus Schone, sacre pagine Doctor, vertreten**). Die Liebe, mit welcher er den Wissenschaften oblag, und die persönliche Theilnahme, welche er an den Zuständen der Universität gewonnen hatte, begleiteten ihn auch in seine späteren Verhältnisse. Wie verschieden diese sich auch gestalteten, so blieb er dennoch der Universität mit innerer Theilnahme zugewandt, und war stets bereit, für ihre Angelegenheiten Sorge zu tragen und zu ihrer Blüthe mitzuwirken. Nachdem er schon im J. 1470 zum Coadjutor des Bischofs von Schwerin bestellt, und im J. 1471 zum Bischof von Hildesheim erwählt worden war, aber bei dem hartnäckigen Widerstreben einer ihm den Bischofssitz streitig machenden Partei hatte weichen und den Hildesheimer Episcopat hatte aufgeben müssen, wurde er im Jahre 1474 Bischof

*) Ueber die Wahl im Herbste 1470 lautet die Matrikel: Anno Domini MCCCCLXX ipso die sanctorum Cosme et Damiani postulatus est in Rectorem Universitatis Illustris Princeps et Dominus Dns. Balthasar Dux Magnopolensis Comes Zwerinensis Slavie Princeps Rozstock et Stargardie terrarum Dominus. Ueber dessen drittes Rectorat bemerkt die Matrikel: Anno Domini MCCCCLXX tercio in die sancti Tiburtii postulatus (statt electus) est in Rectorem Universitatis Illustris Princeps et Dominus Dominus Balthasar, Dux Magnopolensis Comes Zwerinensis Slavie Princeps Rozstock et Stargardie terrarum Dominus.

**) Bei den Inscriptionen findet sich dieses ausdrücklich angeführt, indem, während es sonst heißt: Sub Rectoratu Domini Ducis Balthasar, es dann lautet: Sub Vice Rectoratu Dni & Henr. Schone. Vgl. Etwas J. 1739. S. 494.

von Schwerin*), und nahm seinen Sitz in der Stiftsburg zu Bützow**). Hatte er schon in dieser seiner Stellung mannigfache Veranlassung und Gelegenheit, die Interessen der Universität zu fördern, so trat dieses in noch höherem Maaße ein, als derselbe sein bischöfliches Amt niederlegte, sich vermählte, und seinen Antheil an den Erblanden und die Mitregierung in Anspruch nahm. In Folge der Auseinandersetzung vom 13. März 1480, in welcher Herzog Albrecht das Fürstenthum Wenden, die Herzoge Magnus und Balthasar aber die übrigen Erblande erhielten, stand Balthasar in landesherrlichem Verhältniß zu Rostock, und er sowohl als Herzog Magnus boten, wie wir sehen werden, Alles auf, die Fundation der Universität zu vermehren, und sie selbst auf jede Weise zu heben.

In diese Zeit fällt die damals nicht unwichtige Bestätigung der academischen Gerichtsbarkeit, welche der Bischof Werner von Schwerin im Jahre 1468 ertheilte***). Als Canzler der Universität gab er auf Anhalten derselben eine nähere Erläuterung der in der päpstlichen Stiftungsbulle enthaltenen, die Jurisdiction der Universität betreffenden Privi-

*) Krantzii Metropolis Lib. XII, c. 7. 8. 9. Mareschalci Thurii Chronicon Mscr. Lib. I, c. 81. 82. Chemnitii Genealog. Ducum Mecklenb. Mscr.

**) Vgl. über das für die Heraldik des meklenburgischen Landeswappens so wichtige bischöfliche Siegel des Bischofs Balthasar: G. C. F. Lisch, Geschichte des bischöflich-schwerinschen Wappens, Jahrb. f. mekl. Gesch. und Alterthumskunde. VIII. S. 25 f.

***) Litera Werneri Episcopi Zwerin. qua concessit Rectori Universitatis Rozstockc. facultatem jus exercendi in membra universitatis. Das Original befindet sich im academischen Archive. Etwas J. 1737. S. 353. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2202 f. David Franck, Altes und Neues Meklenburg. Lib. VIII, S. 135. Urkundliche Bestätigung. S. 14 und Beilage 15.

legien, welche die ausdrückliche Bestimmung enthielt, daß der Rector der Universität das Recht habe, alle Glieder derselben, sobald sie bei Tage oder Nacht sich Vergehen zu Schulden kommen lassen, gefänglich einzuziehen. Hätte die Universität das ihr zustehende Recht kräftig vertreten, und zur zweckmäßigen Handhabung desselben die nöthigen Einleitungen getroffen, so würden ihr eine Reihe von Competenz-Streitigkeiten und Conflicten, welche später fast unausgesetzt Statt fanden, erspart worden sein. Es war dies um so nothwendiger, als der starke Besuch der Universität eine kräftige Disciplin nothwendig machte. Es waren im J. 1471 232 Studirende inscribirt worden*), und die wachsende Zahl der Studirenden, die nach dem Geiste jener Zeit mancher Rohheit und Zügellosigkeit sich schuldig machten, erheischte kräftige Maaßregeln, da mehrere selbst blutige Händel und Störungen des öffentlichen Friedens das Unzureichende der bisherigen Einrichtungen zur Aufrechthaltung der Disciplin erwiesen hatten. Der Bischof Werner, als Canzler der Universität, Hinricus Bentzin, als Archidiaconus, Rector, Doctores Meistere vamme Rade des studii und Borghermeistere vnde Radmanne der Stadt Rostock, richteten einen Vergleich über die Einrichtung eines gemeinsamen Gefängnisses auf, in welches alle diejenigen, welche Nachts einen Exceß begangen hatten und ergriffen wurden, geführt werden sollten**). Sämmtlichen contrahirenden Parteien wurden gleiche Rechte an dem Gefängnisse

---

*) Im Frühjahre 1471 wurden unter dem Rector M. Albertus Ghoyer, in medicina Doctor, 133, im Herbste unter dem Rector M. Henr. Schono, sacre theologie Doctor, 99 inscribirt. Etwas J. 1739. S. 493.

**) Etwas J. 1738. S. 289 ff. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2221. David Franck, Altes und Neues Meklenburg. Lib. VIII, S. 147. Urkundliche Bestätigung. Beilage 16.

zugestanden, auch ihnen gemeinsam das Recht zur Beeidigung des Gefängniß-Aufsehers eingeräumt. Dieser von Herzog Magnus bestätigte Vergleich*) hatte dennoch nicht den Erfolg, den man sich von demselben versprochen hatte. Von Seiten des Rathes, der schon seit längerer Zeit die Tendenz verfolgte, die Rechte der Academie zu beschränken und ihre Privilegien zu beeinträchtigen, wurde der Vergleich, in welchem die Academie factisch auf die Ausübung wesentlicher Jurisdictions-Rechte verzichtet hatte, benutzt, um überhaupt die ihr zustehende Gerichtsbarkeit allmälig in immer engere Schranken zurückzudrängen. Die Bestimmung des Vergleiches, daß die Nachts gefänglich eingezogenen Studirenden der Universität zur Bestrafung überwiesen werden sollten, wurde von Seiten des Rathes nicht immer eingehalten, so daß daraus eine Reihe von Streitigkeiten und unausgesetzte Reibungen zwischen der Universität und der Stadt entstehen mußten. Der Rath versuchte indessen auch auf anderem Wege die Freiheiten und Rechte der Universität herabzudrücken, und ihre Unabhängigkeit zu gefährden. Auf Grundlage der zu den eigentlichen Statuten gemachten Zusätze: de petitionibus Dnor. de consulatu civitatis Rozstock**), versuchte der Rath bei der Wahl neuer Professoren größeren Einfluß zu erlangen und eine bedingende Einwirkung auszuüben. Es fand sogar ein eigentliches Eindrängen desselben Statt***), wodurch die

---

*) Ungnaden, Amoenitates Diplomatico-Historico-Juridicae p. 172.

**) Vgl. S. 104 ff.

***) In dem Anruf um Hülfe an Markgraf Johann von Brandenburg ꝛc., die Domhändel betreffend, welcher sich im Rathsarchive befindet, werden auch diese Beschwerden erwähnt, und gegen die Stadt geltend gemacht. Es heißt darin: Item setten un segghen wy, dat de rad unser stad rostock syk indrenghe in den kore des rectoris

freie Wahl beschränkt, und die von Anfang der Stiftung an dem Concilium als Corporation zustehenden Privilegien in einem wichtigen, die Einheit der Corporation bedingenden Punkte bedroht wurden. Das Concilium setzte zwar diesen Bestrebungen theilweise einen sehr entschiedenen Widerstand entgegen, aber bei der schwierigen finanziellen Lage der Universität, wo der Rath es bei mannigfachen Gelegenheiten in seiner Macht hatte, ihr Einkünfte zuzuwenden oder zu entziehen, konnte dieser letztere Umstand nicht ohne Einfluß bleiben, und zu Zeiten den auf Herabdrückung der Selbstständigkeit der Universität gerichteten Tendenzen des Rathes zu Hülfe kommen. Umsonst widerstrebte das Concilium, und suchte Abhülfe aller dieser Nothstände bei Herzog Heinrich nach. Dieser war nicht ohne Theilnahme für die Hochschule seines Landes; daß er seinen Sohn Balthasar zu seinen wissenschaftlichen Studien dorthin sandte, bewies dies zur Genüge. Aber ungeachtet daß Herzog Heinrich durch Wiedervereinigung sämmtlicher Erbländer unter seinem Scepter seine Einkünfte sehr bedeutend vermehrt hatte, so wirkten doch manche Umstände, welche theils in den Regierungs-Verhältnissen, theils in der herzoglichen Hofhaltung lagen, mit, daß die herzoglichen Cassen erschöpft waren. Unverhältnißmäßige Aufwendungen für äußere Zwecke, sein Hang zum Wohlleben und die durch ererbte und gemachte Schulden herbeigeführten Nothstände nahmen seine Geldmittel in Anspruch, und die aus seinen neuen Erwerbungen an Ländern fließenden Einkünfte reichten durchaus nicht

---

und collegiaten, also wanere se enen nigen collegiaten kesen willen, mathen se baven ere privilegia vorscr. van unsen seligen voroldern und unsen h. vader dem paweste beholden, dat en sodane köre frigh schal sin, kesen weme se willen in vorachtinge sodaner privilegien vorben.

zu, um die verschiedenen und dringendsten Bedürfnisse zu decken. An die Abhülfe minder dringender Bedürfnisse konnte nicht gedacht werden, und die Plane, welche schon Herzog Heinrich zu einer gründlichen Aufhülfe und Hebung der Universität vorübergehend gehegt hatte, mußten aufgegeben werden. So sah die Universität manche ihrer Hoffnungen scheitern. Erst als Herzog Heinrich im Frühjahre 1477 heimgegangen war, und seine Söhne Magnus und Balthasar ihm in der Regierung des Landes folgten, belebten sich dieselben aufs Neue. Beide Herzoge hatten ein entschiedenes Wohlwollen für die Universität und die ausgesprochene Absicht, in umfassender Weise für sie Sorge zu tragen, aber beim Antritt ihrer Regierung auf näher liegende Sorgen hingewiesen, um die beim Tode Herzog Heinrichs ziemlich verwickelten Verhältnisse zu ordnen und durch umsichtige und sparsame Verwaltung die finanziellen Nothstände und Schwierigkeiten zu beseitigen, verflossen noch einige Jahre, bis sie im Stande waren, den Plan ihres Vaters wieder aufzunehmen, und den von ihnen selbst längst gefaßten Vorsatz, zum Besten der Universität ein Domherrenstift zu errichten, durchzuführen. Die Geschichte der Domhändel wird uns zeigen, welchen Widerstand die erbunterthänige Stadt dem fürstlichen Vorhaben entgegensetzte.

Siebentes Capitel.

Die geistlichen Stiftungen und Dotationen zum Besten der Universität. Die Brüderschaften, Gilden, Graale und Kalande in dieser Periode. Die Brüder vom gemeinsamen Leben und die Fratres im Michaeliskloster zu Rostock; ihre Beziehungen zur Universität. Rostocks Buchdruckereien.

Ueberall im nördlichen Deutschland nehmen wir gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts und in der ersten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts das regste Streben wahr, geistliche Stiftungen zu errichten oder bereits begründete geistliche Anstalten durch besondere Institutionen oder Vermächtnisse zu heben und zu consolidiren. Characteristisch ist es, daß die Theilnahme der Fürsten und des Adels sich überwiegend bezieht auf die Gründung von Domstiftern, Kirchen und Klöstern, daß dagegen, nachdem allmälig der Bürgerstand emporgewachsen war in den Städten, sich die geistliche Gesinnung der Bürger und ihre Mildthätigkeit hauptsächlich in den Brüderschaften, fraternitates, aussprach, welche die verschiedensten Zwecke bald des eigenen Seelenheils, bald insbesondere die Unterstützung einzelner Kirchen und Klöster oder anderer geistlichen Stiftungen bezweckten. Aber auch die gewerblichen Verhältnisse des Bürgerstandes riefen solche Brüderschaften hervor, wo die Genossen der verschiedenen Zünfte und Gewerbe sich zu einem bestimmten Zwecke vereinigten und für dieselben bestimmte Cassen, auch Armenfonds, errichteten. In Rostock finden wir, wie überhaupt in Meklenburg, schon ziemlich früh eine sehr große Zahl von Brüderschaften dieser Art, so zahlreich und mannigfach, daß die Geistlichkeit mitunter Besorg-

nisse hegte wegen der Ueberhandnahme derselben*). Diese Verbindungen nahmen aber insofern auch einen politischen Character an, als sie dem Oppositionsgeiste Formen darboten, unter denen und mit deren Hülfe er seine Zwecke verfolgen konnte. Bei der Gährung und bei der politischen Erregtheit, welche sich im Städteleben des nördlichen Deutschlands gerade in dieser Periode durch mannigfache Symptome kund gaben, glaubte der Rostocker Rath der stets wachsenden Menge von

---

*) Aus dem Jahre 1367 findet sich bereits ein Inhibitorium des Bischofs von Schwerin: 1367 feria secunda in octavis B. Petri et Pauli App. Fredericus Episcopus Suer. etc. ex insinuatione h. v. Proc. et Cons. civ. Rozstock ad nostrum noveritis pervenisse auditum quod multi eorum cives tam mares quam femine a longis retroactis temporibus diversa conventicula binis anni temporibus cum observancia spiritualium rituum et statutorum observare et facere hactenus consueverunt quorum quedam vulgari vocabulo Broderschop, quedam Susterschop, quedam Gilde, quedam Kaland, quedam Graal, ab eisdem sunt et fuerunt nuncupata. Ex quibus cum Proc. et Cons. mem. plurima futura pericula rei et utilitati publice dicte civitatis providebant imminere.... statuerunt, ut eorum cives a prelatis conventiculis abstineant. Et quod inter clericos dicte civ. etiam talia esse conventicula, quibus cives dicti loci solent interesse etc.; exstitit Proc. et Cons. humiliter supplicatum etc. Nos vero attendentes etc. universis presbyteris et clericis infra dictam civitatem fraternitatem aliquam habentibus in virtute sancte obedientie et sub pena excommunicationis etc. mandamus, quatenus a suis fraternitatibus cives excludant etc. Nolumus sub premisso mandato comprehendi fraternitatem majorum Calendarum, quibus Dni terrarum cum ecclesiarum rectoribus et quibusdam consulibus consueverunt et solent interesse. Eine gleiche Verordnung des Bischofs Heinrich von Schwerin kommt im Jahre 1421 Sabbato post dominicam Invocavit vor. Der Inhalt ist fast wörtlich derselbe, nur hie und da findet sich im Texte eine kleine Abweichung. Die Clausel, daß neue Kalande nur mit dem Consens der Rectores ecclesiarum, des Rathes und des Bischofs sollen eingerichtet werden dürfen, fehlt. Es werden alle Confirmationen und Privilegien der Kalande aufgerufen, praeterquam beate Marie virginis et majorum Calendarum Dominorum terre.

Verbrüderungen gegenüber, die auch anderen Tendenzen Vorschub leisten konnten, sich nicht passiv verhalten zu können, und das Seinige zu ihrer Verminderung und Einschränkung beitragen zu müssen*). Es ward festgesetzt, daß neue Kalande nur mit Einwilligung der rectores ecclesiarum, des Rathes und des Bischofs eingerichtet werden sollten. Dennoch erreichten die Brüderschaften in Rostock, wie überall, das Recht, eigene Rentebücher auf der Stadtschreiberei zu führen, und können wir namentlich aus den auf dem Rostocker Rathsarchive befindlichen, uns vollständig erhaltenen Rentebüchern die große Zahl der geistlichen Brüderschaften und ihrer sehr bedeutenden Besitzungen an Renten erkennen. Auch in Rostock finden wir, ähnlich wie in den übrigen wendischen Städten, im vierzehnten und im funfzehnten Jahrhundert die Stiftung der Memorien und der Vicarien. Die Stiftung der ersteren geht am weitesten zurück. Nachdem sich indessen vorzugsweise in der ersten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts das Recht der geistlichen Brüderschaften festgestellt hatte, die ihnen gehörigen Häuser und Renten sowohl in den Erbe- und Hausbüchern, als auch in den Rentebüchern der Stadt verzeichnen zu lassen, mehrten sich die Besitzungen aller dieser Brüderschaften in sehr bedeutender Weise. Im Jahre 1460 erhielt die Universität von dem Herzog Heinrich von Meklenburg das für sie in damaliger Zeit höchst bedeutsame Recht, alle

*) In den Hoheits-Rechten, welche der Rath um diese Zeit übte, lag auch das Recht der Aufrichtung und Beaufsichtigung der Innungen und Gilden. Vgl. Historisch-diplomatische Abhandlung von dem Ursprunge der Stadt Rostock Gerechtsame S. 145 f. So mußte dem Rath daran gelegen sein, daß diese so wichtigen Gerechtsame nicht durch die unbeschränkte Errichtung der Brüderschaften abgeschwächt oder umgangen wurden.

Arten von Renten, sowohl ewige, als wieder käufliche, anzukaufen*). Dieser herzogliche Willbrief vom 8. Septbr. 1460 mußte bei den obwaltenden Vermögens-Verhältnissen der Universität von um so größerer Bedeutung sein, als ohne jenes von dem Herzoge verliehene Privilegium die Universität nicht im Stande gewesen wäre, solche Renten anzukaufen. Jene in damaliger Zeit eigenthümliche Beschränkung scheint indessen aus dem Gesichtspunkte hervorgegangen zu sein, daß man bei unbeschränkter Verleihung jenes Rechtes der Besorgniß glaubte sich nicht erwehren zu können, daß nicht nur die Geistlichkeit, sondern auch die geistlichen Stiftungen in zu ausgedehntem Maaße sich dieses Vorrechtes bedienen würden, so daß man es von besonderer Verleihung abhängig machte. Um diese Zeit scheint auch der Ausbau des juristischen Collegiums vollendet worden zu sein, zu welchem Rector und Concilium die Summe von zweihundert Mark Sundisch verwandten, welche sie vom Rostocker Rathe für eine ihnen zustehende Rente ausgezahlt erhalten hatten**).

Insbesondere bilden die Vicarien in dieser Periode eine eigenthümliche Institution. Durch den frommen Eifer der

*) Litera consensus Principis Domini Hinrici ducis felicis memorie ad emendos quoscunque redditus aut proventus in terris suis. Das Original befindet sich im academischen Archive. Etwas J. 1737. S. 65 ff. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2135 ff. David Franck, Altes und Neues Mecklenburg. Lib. VIII, S. 102 ff. Urkundliche Bestätigung Beilage 14.

**) Anno Domini MCCCCLXIX die veneris post Lucie — — Dn. Conradus Schezel Rector ceterique Doctores et Magistri Universitatis studii Rozstoccensis receperunt et levarunt a Consulibus Rostoccensibus ducentas marcas sundens. retroemcionatas pro redemptione reddituum sedecim marcarum ex villa Nienhusen quas ducentas marcas duxerunt conversas in structuram collegii juristarum. Etwas J. 1737. S. 387. Schröder. Pap. Meklenburg. S. 2209.

Gläubigen hatte, namentlich seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts, die Zahl der gestifteten und von den ordentlichen Pfarrherren abzuhaltenden Messen in dem Maaße zugenommen, daß es für diese unmöglich war, allen diesen Obliegenheiten nachzukommen. Dadurch entstand das Institut der Stellvertreter oder Vicarien, welche verpflichtet waren, an den Neben-Altären die Messe zu lesen, und hierfür bestimmte Hebungen genossen. So erfolgte am 16. Mai 1463 durch den Bischof Werner Wolmers die Bestätigung zweier Vicarien zu Rostock, eine in der St. Petrikirche und eine in der St. Marienkirche. Der Bischof ernannte den Doctor Stammel, welcher lange Jahre als Lehrer an der Universität stand, und bereits mehrere Male das Rectorat bekleidet hatte, zum Vicarius in St. Marien*). Zugleich wurde er von ihm zum Lector der Theologie ernannt. Das Patronat zur Verleihung der Vicarie und der daran geknüpften Hebungen überwies der Bischof dem Rector und Concilium der Universität. Ueberhaupt entstand durch solche Stiftungen das Institut der Lectores, indem diese für die von ihnen zu beziehenden Hebungen verpflichtet waren, in der Theologie zu lesen, womit man die Art ihrer Vorträge bezeichnete. Dieser Geist der Zeit äußerte sich aber auch darin, entweder möglichst viele pia corpora zu begründen, oder diejenigen Institute zu unterstützen, welche entweder unmittelbar oder mittelbar mit der Kirche zusammenhingen und ihren Zwecken dienten. Da die Einzelnen weniger dieser vorherrschenden Neigung

*) Confirmatio Vicariarum, quarum una in ecclesia Sancte Marie, altera in ecclesia Sancti Petri. Rostoch. de dato 16. m. Maji 1463. Etwas J. 1739. S. 2 ff. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2155. David Franck, Altes und Neues Meklenburg. Lib. VIII, S. 115.

entsprechen konnten, wenn sie nicht ein bedeutendes Vermögen hatten, so sind es vorzugsweise die Corporationen, welche mit gemeinsamen Kräften jene Zwecke anstreben. Das corporative Leben in den Städten tritt uns besonders in den Zünften entgegen, die nicht bloß zu gewerblichen Zwecken, sondern auch zu allgemeineren ihren Corporations-Verband benutzten, um mittelst desselben diese verwirklichen zu können. Es begegnen uns daher in dieser Periode nicht wenige geistliche Stiftungen, welche durch die einzelnen Aemter und Zünfte ins Leben gerufen wurden. Im Jahre 1471 stiftet das Amt der Böttcher eine Vicarie zur Besoldung eines Professors der Theologie an der Universität*), was überhaupt nur dadurch möglich war, daß das an sich sehr reiche Amt, welches durch das blühende Gewerbe der Brauerei begünstigt wurde, sich verband und Bedeutendes zur Erreichung dieses seines Zweckes aufwandte. Im Jahre 1477 ging durch Verzicht und Uebertragung der Brüder Gherd und Gharlich Turckowe das jus praesentandi zu der Turckowischen philosophischen Professur**) an die vier Bürgermeister Rostocks über***).

Die Geistlichkeit mußte durch diese vorherrschende Neigung zur Stiftung von Memorien, Vicarien und andern Institutionen allmälig eben so sehr bereichert werden, als die Kirchen und Klöster es im Allgemeinen durch die fortwährenden, ihnen überwiesenen Legate waren. Es scheint indessen, daß die Geistlichkeit in dieser Zeit nicht unbedeutende Anstrengungen

*) Etwas J. 1743. S. 193 ff. Rost. Anzeigen J. 1757. S. 49. Franck, Altes und Neues Meklenburg. Lib. VIII, S. 147. Rudloff, Pragm. Handbuch der Mekl. Geschichte. II, S. 979.

**) S. 56 f.

***) Etwas J. 1739. S. 624 f. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2284 f.

gemacht und für die Dotation der Universität manches Opfer dargebracht hat. Es wird uns glaubwürdig berichtet, daß die ganze Klerisei des Stifts Schwerin den zehnten Pfenning der geistlichen Lehne auf die Fundation der Universität verwandt habe*). Zwar scheint sich dies auf die ursprüngliche Stiftung der Universität zu beziehen, aber es geht aus Allem hervor, daß die Geistlichkeit im Ganzen der Universität fortwährend ihre Theilnahme erhalten hatte, und bemüht war, namentlich auch durch die Institution der hore canonice, ihr Einkünfte zuzuwenden, indem zu Gunsten der Universität die Einkünfte der sieben Tageszeiten zurückgelegt und zu den Stipendien der Universität verwandt wurden**). Ungeachtet aber, daß auf diese Weise so Bedeutendes zusammengebracht wurde, verkürzte dennoch der Rath nicht selten die auf diesem Wege zusammengebrachten Summen, oder suchte gar der Universität dieselben vorzuenthalten. Je unbezweifelter aber es war, daß diese Einkünfte und Stipendien geistlicher Art und geistlichen Ursprunges waren, auch von der Geistlichkeit herkamen, desto mehr mußte

*) Item setten un segghen wy, dat to dessen stipendio efte vordenste hefft togelecht de ganze clericie des stiftes Zwerin den teigeden penning der geestliken lene uppe dat de fundacio unser universiteten mochte bestendich bliven baven dat de försten dar to gelavet un geven hebben. Die Darstellung findet sich in den im Rathsarchiv befindlichen, die Domhändel betreffenden Acten, in dem schon mehrfach angeführten, sehr speciell eingehenden Anruf um Hülfe an Markgraf Johann von Brandenburg und andere Herren ꝛc.

**) Ebendaselbst: Item setten un segghen wy, dat in de parrkerken unser leeven frouwen to rostocke uns. stad vorb. sunt gewesen de soven dagelike tiden genomet hore canonice, welker tide sunt in der uprichtinge der hilgen universiteten aff un to rugge gelecht un de gulde un hovet summe to der universiteten un to dem stipendio so vorgesecht is wedder gelecht umme bestendinge der universiteten.

es die Universität und die Geistlichkeit erbittern, wenn diese Einkünfte ihr vorenthalten wurden*). Beruhten aber diese so geordneten Einkünfte auf Vertrag mit den Herzogen, die ihrerseits die Geistlichkeit zu solchen Opfern vermocht hatten, so begreift sich, daß, auch abgesehen davon, wie weit die Herzöge selbst dazu beigesteuert hatten, diese über die Entziehung jener Einkünfte und Stipendien sehr ungehalten sein mußten, und ihre Beschwerden, welche sie längst gegen die Stadt hatten, bei Gelegenheit der Domhändel geltend machten.

Wir dürfen hier den Umstand nicht außer Acht lassen, daß die Herzöge in dieser Periode eine weit einflußreichere Stellung in Rostock in Bezug auf die Verhältnisse der Kirche und der geistlichen Stiftungen hatten, und daß ihnen namentlich vor den Domhändeln Patronatsrechte und das jus praesentandi an den vier Parochial-Kirchen zustanden. Aus diesen so bedeutsamen Rechten ging aber unzweifelhaft auch mancher Einfluß hinsichtlich der Verwendung der

*) Ebendaselbst: Item sunt alle samelige hovet summe un gulde gekamen bi unse rad un stad to rostock, alse de achte hundert myn sos rinsch gulden vorgescr. jarliken der universiteten to entrichtende.

Item setten und segghen wy, so als denne sodane stipendium by unser stad un dem rade noch is unaffgekoft un se ok dat in langhen jaren beth in dessen dach nicht der universiteten, so id en gemaket wo vorscr. is nicht entrichtet ofte uth gekamen, is men en dat, so jeghen unse fundacio und confirmacien hebben vorentholden, dat syk sodane stipendium nastellich vorlopet an summen wol uppe XXX^{m} gulden edder villichte hogher.

Item setten un segghen wy, dat dyt stipendium geistlik is un geistlike gulde sint un van geistlicheit herkamen, darumme de van rozstok sodane stipendium mit vrevele unser universiteten un myn denn mit rechte vorentholden hebben un noch vorentholden unsen voreldern un uns to hone und smaheit.

Kirchengüter hervor. Aus einer im Rathsarchive sich findenden Zusammenstellung sämmtlicher geistlicher Einkünfte, Hebungen und Renten der verschiedenen Kirchen und der einzelnen Pfarrstellen an denselben*) ergiebt sich unwidersprechlich, wie bedeutend die Kirchen- und Pfarrstellen dotirt waren**). Es dürfte sich mit Fug annehmen lassen, daß die Herzöge unter Umständen wohl darauf hinwirken konnten, daß ein Theil dieser Einkünfte zu den Zwecken der Universität, als einer geistlichen Stiftung, verwendet werden konnte und auch wirklich verwandt worden ist.

Da wir bereits auf die eigenthümliche Erscheinung der Brüderschaften und deren Beziehungen zu dem kirchlichen Leben, auf dessen Hebung ihre Bestrebungen zum Theil ge-

---

*) Das wichtige Actenstück lautet: Registrum decimarum cleri per Archidyaconatum Rostochiensem de mandato reverendi in Christo Patris et Dni Dni Werneri Eccl. Suer. Episcopi de anno Dni MCCCC septuagesimo per me Ottonem Buchholt officialem nunc Suerin. generalem fideliter collectum et effectum.

**) Sehr wichtig für die geschichtliche Kenntniß in dieser Beziehung sind die Bücher, welche das Verzeichniß der Renten an Geistliche enthalten. Unter den auf dem Rathsarchiv befindlichen sind hauptsächlich zu nennen: 1) Olde ghestlike Bok, vom Jahre 1428 bis 1462 (die ersten sechs Folien fehlen), und 2) Cod. Ms. Membr. Darin heißt es: In nomine Dni amen. Anno nativitatis ejusdem MCCCCLXII de mandato Dnorum Proconsulum et Consulum Rostochiensium presens liber inceptus est quarta feria proxima ante festum Beatorum Apostolorum Symonis et Jude in quo scribi debent, petita priori licentia Dnorum predictorum, emptiones et venditiones aliique contractus inter spirituales et seculares personas sive in redditibus sive in aliis negotiis dummodo spirituales persone vigore contractuum infra scriptorum seculares personas non ad aliud quam ad forum seculare trahant et ibi jus suum exigant et civitati satisfaciant de collecta, de quibus dominos ante dictos vel camerarios assecurent ante adscriptionem aliquam et contentent. Justicia tamen per predictos dominos utrisque partibus servata. (geht bis zum Jahre 1537).

richtet waren, so wie auf die daraus für die Universität hervorgehenden nicht unbedeutenden Vortheile hingewiesen haben, so werden wir hier vor Allem noch der Brüder vom gemeinsamen Leben gedenken müssen, welche in Rostock zur Universität in Beziehung gestanden haben, wenngleich diese Beziehungen sich erst allmälig bestimmter dürften gestaltet und herausgebildet haben. Unverkennbar findet zu Zeiten eine Wechselbeziehung zwischen beiden Statt, die wir später auch im Einzelnen näher werden verfolgen können.

Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts entwickelt sich aus dem eigenthümlichen Triebe der Zeit, Genossenschaften zu gründen, in den Niederlanden die Genossenschaft der Brüder vom gemeinsamen Leben, fratres vitae communis, auch fratres bonae voluntatis genannt*). Im Allgemeinen lag der Stiftung ihrer Genossenschaft eine, wenn auch nicht klar bewußte und noch weniger bestimmt ausgesprochene Reaction zum Grunde gegen einzelne Institutionen der Kirche, namentlich gegen das im Verderben begriffene klösterliche Leben und gegen den theils verweltlichten, theils hierarchischen Geist der verschiedenen Orden der katholischen Kirche. In dem Entstehen dieser Genossenschaft spricht sich ein tiefes Bedürfniß der Zeit aus, das wissenschaftliche und das practische Element mit ein-

*) Es kommt auch die Bezeichnung fratres in commune viventes und der Name fratres collationarii vor. Noch gewöhnlicher aber ist die allgemeine Bezeichnung clerici devoti. Daneben aber bildeten sich in den einzelnen Provinzen und Gegenden, wo es den Brüdern vom gemeinsamen Leben gelang, bleibende Niederlassungen zu gründen, besondere Namen und Bezeichnungen aus, welche sich zum Theil auf die Lage ihrer Grundstücke oder auf besondere Eigenthümlichkeiten ihrer Congregation bezogen. In ersterer Hinsicht finden wir in Rostock den Namen der Brüder vom gemeinsamen Leben zum grünen Hofe zu St. Michael zu Rostock.

ander zu vermitteln und auszugleichen. Dabei ward zugleich auf eine lebendige Herzensfrömmigkeit gedrungen, um somit beiden Elementen den wahren Halt und die rechte Stütze zu gewähren. Seitdem Geert Groote (Gerardus, Gerhardus Magnus) zu Deventer durch die Errichtung der Genossenschaft der Brüder vom gemeinsamen Leben, durch die erste Organisation derselben und durch Begründung einer diesen Zwecken dienenden Schule jenem tiefen, in der Zeit vorhandenen Bedürfnisse einen Ausdruck gegeben hatte*), fand auch das genossenschaftliche Streben der Brüder vom gemeinsamen Leben eine immer größere Anerkennung. Die Pflege wissenschaftlicher Bestrebungen ging in der Congregation Hand in Hand mit dem Bemühen, den Jugendunterricht, welcher ganz darniederlag, zu heben, und auf denselben durch den Gebrauch der Volkssprache in den Gegenden, wo die Niederlassung Statt gefunden hatte, fördernd und belebend einzuwirken. Es ist charakteristisch, daß in den Fraterhäusern neben dem Lesen der bedeutendern Kirchenväter und guter ascetischer Schriftsteller, welche in der ersten Periode der Entstehung der Congregation auf das fleißigste abgeschrieben wurden, auch auf die heilige Schrift zurückgegangen ward, welche vielfältig auf das schönste abgeschrieben und verbreitet ward.

Neben den theologischen Studien gingen aber die classischen, da schon frühe die Liebe zum Alterthume und den hervorra-

*) Vgl. Verhandeling over de Broederschap van G. Groote, en over den invloed der Fraterhuizen op den wetenschappelijken en godsdienstigen Toestand, voornamelijk van de Nederlanden, door G. H. M. Delprat, ins Deutsche übers. von Mohnike, S. 29 ff. N. G. v. Kampen, Geschichte der Niederlande. Bd. I, S. 209. C. Ullmann, Reformatoren vor der Reformation, vornehmlich in Deutschland und in den Niederlanden. Bd. II, S. 62 ff.

genden Schriftstellern desselben innerhalb der Congregation sich äußerte. Je größer aber die Erfolge waren, welche die Brüder vom gemeinsamen Leben durch die Beziehungen erreichten, in welche sie namentlich zum practischen Leben traten, desto rascher verbreitete sich auch ihre Genossenschaft nach den verschiedensten Gegenden. Doch sind nur die Niederlande und das nördliche Deutschland der eigentliche Sitz der Brüder, während dagegen im südlichen Deutschland ihre Tendenz weder ein rechtes Verständniß, noch eine wirkliche Anerkennung fand. Ihre Versuche, sich hier niederzulassen, mißlangen. Meistens gingen sie in ihrer Vereinzelung dort in die häretischen Genossenschaften der Begharden und der Lolharden über. Anders stellt es sich dagegen in Holland und Norddeutschland. Hier entstehen zahlreiche Fraterhäuser, und überall vermitteln dieselben entweder die Hebung des Jugendunterrichtes oder den eifrigen Betrieb einzelner Gewerbe. Namentlich wird die Buchdruckerkunst vom Anfang ihrer Erfindung unter den Brüdern vom gemeinsamen Leben heimisch. Bei der eigenthümlichen Organisation ihrer Congregation, welche aus den drei Classen der Presbyteri, der Clerici und Laïci bestand, wurden die verschiedenen Zwecke von ihnen auf das leichteste mit einander verbunden, so daß desto eher eine Einwirkung auf das Volksleben herbeigeführt werden konnte.

Diese Brüder vom gemeinsamen Leben waren es, welche etwa um das Jahr 1462 sich in Rostock niedergelassen hatten. Die Stiftung des Rostocker Fraterhauses ging von dem Fraterhause zum Springborn binnen der Stadt Münster in Westphalen aus*), wohin schon frühe von den Niederlanden

*) Vgl. die überaus sorgfältige, auf genauer Durchforschung der im Rathsarchive der Stadt Rostock sich befindenden Urkunden der Brü-

die Congregation verpflanzt worden war. Von ihrer ersten Wohnung am Kuhthore, auf dem Hofe Peters von Köln, führten sie den Namen der Congregation der Brüder des gemeinsamen Lebens zum Grünen Hofe zu Rostock *), und behielten diesen Namen auch bei, nachdem sie ihren Wohnsitz verlegt, und bereits an der westlichen Seite der Schwaan'schen Straße an der Stadtmauer unter dem Rector Nicolaus von Deer allmälig einen bedeutenden Grundbesitz erworben hatten. In dem hier befindlichen Fraterhause ward im Jahre 1475 die Buchdruckerei angelegt, welche zu dem Aufblühen der Congregation so wesentlich beitrug, und auch auf die Universität einen allmälig zunehmenden, höchst bedeutsamen Einfluß ausübte. Andererseits ist es wohl kaum zu bezweifeln, daß die Brüder vom gemeinsamen Leben gerade deshalb in Rostock sich niederließen, weil sie von der Universität eine Förderung ihrer Zwecke erwarteten, und weil sie überhaupt bei dem mannigfachen Verkehre, in welchem Rostock mit den Niederlanden stand, auf Sympathieen für sich glaubten rechnen zu können.

Von Anfang an fand die Buchdruckerkunst in der Congregation der Brüder große Theilnahme und Pflege, wenn auch das Abschreiben der heiligen Schrift und der Kirchenväter keineswegs von ihnen aufgegeben ward. Lassen wir auch die gleichzeitige Erfindung der Buchdruckerei zu Harlem dahingestellt **), so bleibt doch die besondere Pflege dieser Kunst in den Niederlanden gewiß, so daß sich die Errichtung einer

---

derschaft beruhende Geschichte des Fraterhauses der Brüder vom gemeinsamen Leben zu Rostock, genannt der Grüne Hof zu St. Michael, von Lisch, in dessen Geschichte der Buchdruckerkunst bis zum Jahre 1540. S. 7 ff.

*) Urk. Nr. I bei Lisch a. a. O. S. 212.

**) N. G. von Kampen, Geschichte der Niederlande. Bd. 1. S. 221.

Buchdruckerei in dem Fraterhause zu Rostock, das höchst wahrscheinlich mit den niederländischen Fraterhäusern in Verbindung gestanden hat, genugsam erklärt*). Es ist freilich nicht ganz ausgemacht, ob die Druckerei der Brüder vom gemeinsamen Leben in Rostock niederländischen Ursprungs war. Es wäre nicht unmöglich, daß dieselbe bei den mannigfaltigen Beziehungen, welche Rostock und Köln zu einander hatten, von Köln ausgegangen wäre. Vielleicht dürfte der Umstand, daß die Brüder zuerst auf dem Hofe Peters von Köln ihre Wohnung nahmen, dahin weisen. Indessen kennen wir zu wenig die ältesten Druckereien Kölns, um mit Sicherheit urtheilen zu können**). Die Druckerei der Brüder vom gemeinsamen Leben in Rostock hat ihre Wirksamkeit allein für die Zwecke der Kirche ausgeübt. Die Drucke, welche von ihnen ausgegangen, sind theils ascetische, theils kirchliche und für den kirchlichen Gebrauch bestimmte Schriften gewesen. Als feststehend kann angesehen werden, daß das erste von ihnen gedruckte Buch Lactantii opera ist, welches am 9. April 1476 vollendet wurde***).

---

*) Bald nach Erfindung der Buchdruckerkunst finden wir in dem Fraterhause zu Gouda eine Buchdruckerei, welche von Delprat a. a. O. S. 111 ff. für die erste in den Niederlanden erklärt wird.

**) Ulrich Zell, der erste Setzer bei Faust und Gutenberg, soll um das Jahr 1462 nach Köln gekommen und hier seinen Betrieb sehr bedeutend ausgedehnt haben. Seine Typen sollen noch Mainzischen Gusses gewesen sein. Während seine Wirksamkeit in Köln sich noch bis zum Jahre 1493 erstreckt, waren bereits neben ihm eine große Zahl von Druckereien entstanden, von denen aus wiederum manche Druckereien in anderen Gegenden unläugbar ihren Ursprung genommen haben. Vgl. F. J. von Bianco, Versuch einer Geschichte der ehemaligen Universität und der Gymnasien der Stadt Köln. Bd. 1. S. 57 ff.

***) Vgl. Lisch, Geschichte der Buchdruckerkunst in Meklenburg

In Hinsicht auf diese ersten Drucke der Michaelisbrüder lassen sich zwar keine directen Beziehungen zur Universität nachweisen; manche Umstände aber machen es wahrscheinlich, daß dieselben sich erst allmählig ausbildeten, da vielleicht anfangs die Brüder vom gemeinsamen Leben selbst mit einem gewißen Mißtrauen angesehen worden sind. Die Angriffe des Dominicaners Matthäus Grabo in Gröningen auf die Brüder vom gemeinsamen Leben hatten, auch nachdem das Concilium zu Kostnitz sich für die Brüder erklärt hatte*), ihre Wirkung vielfältig nicht verfehlt, und noch immer erneuerten sich von Zeit zu Zeit von kirchlicher Seite aus die Angriffe auf die Congregation. Man sah in ihnen freie Vereine, welche zugleich mit den Zwecken, welche sie verfolgten, leicht der Kirche gefährlich werden konnten. Es wurden in ihnen sectirerische Tendenzen gesucht, und dies Alles trug dazu bei, daß ihnen nicht selten die gewünschte Aufnahme und Niederlassung verweigert ward. In Rostock müssen sie sich bedeutender Fürsprache und der Gunst und des Schutzes einflußreicher Männer erfreuet haben, da es ihnen so bald gelang, dort festen Fuß zu fassen und nicht unbedeutenden Grundbesitz zu erwerben. Die Aufnahme derselben war ohne Wissen und Bewilligung der Herzöge erfolgt, und es ist gewiß, daß diese nichts weniger als zufrieden mit derselben waren. In den Beschwerden, welche die Herzöge gegen die Stadt bei Gelegenheit der über die Errichtung des Domcapitels ausgebrochenen Händel und Streitigkeiten erhoben, machen dieselben es der Stadt

---

S. 37 f.; vgl. ebendas. die vollständige Aufführung und Darlegung aller von den Michaelisbrüdern ausgegangenen Drucke. S. 44 ff.

*) v. d. Hardt, Magnum oecumenicum Constantiense Concilium Vol. III, pag. 106 sqq.

gerade zum Vorwurf, daß diese die Brüder vom gemeinsamen Leben ohne ihre Bewilligung aufgenommen habe*). Danach nahmen es die Herzöge in Anspruch, daß von der Stadt die Brüder vom gemeinsamen Leben nicht anders hätten aufgenommen werden sollen, als bis auch die fürstliche Bewilligung für dieselben erfolgt gewesen sei. Es läßt sich indessen nicht annehmen, daß bereits um diese Zeit zu Anfang der Domhändel bestimmte Verhältnisse der Brüder vom gemeinsamen Leben zur Universität sich herausgebildet hatten, wenn auch allgemeine Beziehungen zu einzelnen Mitgliedern derselben mögen Statt gefunden haben, da es unwahrscheinlich ist, daß die Herzöge in ihren Klagartikeln gegen die Stadt die Beschwerde über die Niederlassung der Brüder vom gemeinsamen Leben würden aufgenommen haben, wenn bereits ein näheres Verhältniß derselben zur Universität, in deren Interesse die Herzöge bei den Domstreitigkeiten wesentlich handelten, vorhanden gewesen wäre. Dies bildete sich aber immer mehr, je fester die Niederlassung der Brüder sich begründete, und je einflußreicher sie sowohl durch ihre allgemeine Stellung als Brüderschaft, wie durch den besonderen Betrieb der Buchdruckerei wurden. Die einzelnen, von den Michaelisbrüdern

---

*) Es heißt in dem schon oft von uns citirten Anruf um Hülfe an den Markgrafen Johann von Brandenburg und andere Herren über den obenerwähnten Punkt folgendermaßen: Item setten un segghen wy, dat se in unser stad hebben tolaten ichteswelke secte, de syk nomen broder des gemenen levenden, unse stad to vorbuwende myn denn mit rechte, der sulven unser stad to schaden un vorvanghe un ok sunder unser voroldern und unser willen. — Da indessen der Bischof Balthasar von Schwerin schon am 4. Octbr. 1475 die Regel des Fraterhauses bestätigt hatte, vgl. Lisch a. a. O. S. 11 f. 23, so kann diese Beschwerde sich vielleicht allein aus den Parteikämpfen erklären, in welche die Brüder damals mochten mithineingezogen sein.

ausgehenden Drucke sind zwar in dieser Periode hauptsächlich für den kirchlichen Gebrauch bestimmt, aber die wissenschaftliche Thätigkeit dieser Periode wird überhaupt noch überwiegend hierdurch bestimmt, und hatte sich noch nicht unabhängig von der Kirche entwickelt, so daß sich wohl annehmen läßt, daß die Universität ein bedeutendes Interesse an dieser Thätigkeit der Brüder vom gemeinsamen Leben nahm. Als in den letzten Jahren des 15. Jahrhunderts ihre Druckerei sich mehr und mehr auch durch den Erwerb größerer Lettern, da sie anfangs allein mit kleinen gothischen Lettern gedruckt hatten, consolidirt hatte, und schon die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf sich zog, entwickelte sie eine so umfängliche und bedeutsame Thätigkeit, daß sie in ihrer Art fast einzig im nördlichen Deutschland dasteht, auch die übrigen Druckereien, die um diese Zeit entstanden waren, wenn man etwa diejenige Lübecks ausnimmt, sowohl an Alter, als auch an extensiver Thätigkeit weit übertraf*).

Während an anderen Orten nicht selten die Geistlichkeit sowohl den Brüdern vom gemeinsamen Leben, als auch insbesondere den von ihnen errichteten Buchdruckereien entgegengetreten war, finden wir in Rostock keine Spur einer den Brüdern abgeneigten oder gar feindseligen Haltung der Geistlichkeit. Mit der Universität mußten sie schon zunächst durch den Umstand in nähere Beziehung kommen, daß auch sie in ihrer Mitte die classischen Studien pflegten, und deren Förderung und Verbreitung sich angelegen sein ließen. Gerade jetzt nämlich fängt die humanistische Richtung, welche

*) Vgl. den Nachweis, wie ihre Wirksamkeit sich über die Diöcesen Lübeck und Schleswig, ja selbst über Dännemark verbreitete, bei Lisch a. a. O. S. 41.

bereits im südlichen Deutschland früher erstarkt war, an, sich auch nach dem nördlichen Deutschland hin zu verbreiten. Die Brüder des gemeinsamen Lebens aber dürfen zu den eigentlichen Förderern und Trägern derselben, wenigstens in den Niederlanden und in Norddeutschland, gerechnet werden. Diejenigen Brüder, welche wissenschaftliche Bildung besaßen und einen gelehrten Grad sich erworben hatten, ließen sich bei der Universität intituliren, und machten als Promovirte von dem Rechte, Vorlesungen zu halten, Gebrauch. Läßt sich dies auch nicht von dem ersten Stadium ihres Aufenthaltes in Rostock mit Gewißheit sagen, so gilt dies doch unläugbar von der Zeit ihrer Blüthe, welche das letzte Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts und die Zeit bis zur Reformation umfaßt. Ihre Vorliebe für humanistische Studien zeigt sich uns mehrfach, und werden wir später noch Gelegenheit haben, auf den Aufschwung hinzuweisen, den jene in dieser Periode in Rostock genommen hatten. Auch hier bereitete das humanistische Studium die Reformation nicht unwesentlich vor, wenngleich die Kämpfe, welche sich auf die humanistischen Studien bezogen, in Rostock nicht eigentlich einen principiellen Charakter gehabt haben. So lange aber das Fraterhaus in Rostock bestand, läßt sich diese Liebe zu den Classikern und der Eifer, ihr Studium zu fördern, bei den Brüdern nachweisen. Noch der letzte Rector des Fraterhauses, Henricus Pauli, gewöhnlich genannt M. Henricus Arsenius*), war bei der Universität intitulirt, ward Magister legens an derselben und selbst Mitglied der Artisten-Facultät, wo er die Leitung des Pädagogiums

*) Vgl. Nachricht von Henrico Pauli, sonst Arsenius genannt: Etwas J. 1739. S. 439 ff. S. 647 ff.

übernahm*). In dieser seiner Stellung interpretirte er römische und griechische Classiker, und selbst nachdem er in Folge der eingetretenen Reformation, welcher er sich nicht anschloß, aus seiner Stellung geschieden war, setzte er nicht nur eifrig seine griechischen Studien fort, sondern scheint selbst seine griechischen Lectionen, wenngleich privatim, gehalten zu haben**). Wir finden indessen, daß er sich aus Liebe zur Wissenschaft und zu den Studirenden zum Lesen eines griechischen Schriftstellers unter dem Versprechen erbot, nichts Theologisches einzumischen, da er bis zu seinem Ende aus Ueberzeugung Glied der katholischen Kirche blieb.

Die Druckerei der Brüder vom gemeinsamen Leben scheint nicht nur mit dem Ende des funfzehnten und mit dem Beginn des sechszehnten Jahrhunderts vielseitigere Beziehungen gewonnen zu haben, so daß sie ihre typographische Thätigkeit für kirchliche Zwecke immer weiter ausdehnen konnte, sondern sie hat höchst wahrscheinlich dazu beigetragen, ein allgemeineres Interesse für die Buchdruckerkunst in Rostock zu wecken, da wir die merkwürdige Erscheinung wahrnehmen, daß, nachdem die Brüder bereits einige Decennien gewirkt hatten, zugleich mit ihnen noch andere Druckereien eine sehr bedeutende Thätigkeit entwickeln. Die wichtige Druckerei des Rostocker Stadtsecretairs Hermann Barckhusen***) entwickelte vom

*) Lindenberg, Chronicon Rostoch. Lib. V. c. 7. p. 165.

**) J. Caselius, der ihn sehr hoch hielt, bezeugt von ihm in ep. ad Beccium: Unum idque singulare de hoc viro referam et memorabile: quod in ista vita otiosa nunquam vacabat a lectione Graecorum veteris ecclesiae: hoc et ipse vidi et testantur libri unus et alter, quos habeo ab heredibus. Etwas J. 1739. S. 413. Krey, Beiträge z. Meklenb. Kirchen- und Gelehrtengesch. I. S. 249. Krey, die Rostockschen Humanisten. S. 55.

***) Vgl. über das Leben und die Druckerei des H. Barckhusen:

Jahre 1505, wo sie einen Commentar zum Donat druckte, welcher von Barthold Moller herausgegeben ward, eine erfolgreiche, auf die Förderung wissenschaftlicher Zwecke gerichtete Thätigkeit. Da Barthold Moller*) an der Universität lange Jahre gewirkt hat, und schon vor seiner Berufung nach seiner Vaterstadt Hamburg hier eine einflußreiche Stellung einnahm, so erkennen wir auch hieraus die mannigfachen Beziehungen der Universität zu den aufblühenden Druckereien**). Auch Albert Krantz, der damals schon Rostock verlassen und seine Wirksamkeit nach Hamburg als Canonicus und Lector Theologiae primarius verpflanzt hatte***), ließ seine Schriften nicht in Hamburg, wo die Druckereien von der Geistlichkeit manchen Widerspruch erfahren hatten, sondern bald zu Köln, bald zu Straßburg, insbesondere zu Rostock drucken, da seine alten Beziehungen zur Rostocker Universität und seine freundschaftliche Verbindung mit Barthold Moller, dessen Lehrer Krantz gewesen war†) und der sich des Druckes seiner Werke eifrig annahm, ihm sehr zu Statten kamen. Freilich

Lisch, dessen sorgfältige Forschungen über diese Verhältnisse erst Licht verbreitet haben, in dessen Geschichte der Buchdruckerkunst in Meklenburg bis zum Jahre 1540. S. 63 ff.

*) Vgl. Hamelmanni historia eccles. evangelii in Saxonia inferiore renati II, p. 955 sq. Dav. Chytraei Saxonia p. 250. Cimbria Literata Vol. I, p. 424.

**) Dies beweist auch der von der philosophischen Facultät an Barckhusen gemachte Vorschuß von 50 rheinischen Gulden zur Bestreitung der Auslagen zum Drucke eines Hamburger Breviers bei Lisch a. a. O. S. 66 f.

***) Vgl. Leben des berühmten Doct. Alberti Krantzii, welchem beigefügt ist sein Defensorium ecclesiae aus einem Mscto von Anno 1514. 2 A. Hamb. 1729. S. 4 ff.

†) Krabbe, Ecclesiae evangelicae Hamburgi instauratae historia p. 43 sq.

darf nicht übersehen werden, daß die zahlreichen Werke, durch welche Krantz als Geschichtschreiber die Literatur bereichert hat, sämmtlich erst nach seinem am 7. December 1517 erfolgten Tode gedruckt worden sind*). Aber bereits im Jahre 1506 wird das Werk von Krantz: Culta et succincta Grammatica parvulis ingeniis admodum fructuosa, zu Rostock gedruckt, und in demselben Jahre erscheint sein Werk: Spirantissimum opusculum in officium Misse, ebendaselbst, dessen Druck nach dem Vorworte von Barthold Moller besorgt worden ist**). Diese aus der Druckerei von Barckhusen hervorgegangenen Werke***) bezeugen die Thätigkeit dieser Druckerei, an welche sich auch bald die Druckerei des Nicolaus Marschalk schloß, welche, obwohl sie nur eine Privat-Druckerei dieses bedeutsamen Mannes war, dessen literarische Thätigkeit, sowie dessen Verhältniß zur Universität wir später entwickeln werden, dennoch vom Jahre 1514 bis zum Jahre 1522 eine sehr beachtenswerthe Wirksamkeit entfaltete. Bei seinen vielfachen Verbindungen, die er mit dem Auslande unterhielt, ist es nicht unwahrscheinlich, daß er zu den Buchdruckereien

*) Die Dania erschien erst 1545, die Metropolis 1548, selbst das Gebet- und Erbauungsbuch „Cursus de Domina" ist erst im J. 1522 zu Rostock erschienen. J. M. Lappenberg, Zur Geschichte der Buchdruckerkunst in Hamburg. S. XXVIII.

**) Auf der Rückseite des Titelblatts heißt es: Bertoldus Moller artium magister et theologie baccalarius Lectori studioso Salutem perennem. Dum in manus meas pervenerat Candide Lector polita illa et Christiana explanatio officii misse: quam Hamburgi ediderat Clarissimus theologus Albertus Crantz non potui conquiescere quin te ad illius ardentissimam lectionem invitarem. Am Schlusse des Druckes aber: Opus ... nuper ab Alberto Krantz.. magistraliter congestum: In ecclesie Hamburgensis tocius Cleri congregatione eloquentissime voce viva enodatum ... impressum Rostochii.

***) Lisch a. a. O. S. 79 f. Lappenberg a. a. O. S. 119 f.

Kölns in Beziehung gestanden, die gerade jetzt eine bedeutende Thätigkeit entwickelten, und von denen zahlreiche Drucke ausgegangen sind*). Seine Kenntniß und Vorliebe für griechische Sprache und Wissenschaft zeigt sich auch darin, daß er zuerst griechische Lettern sich zu verschaffen wußte, und mit ihnen den Druck einzelner Wörter versuchte**). Es kann als ausgemacht gelten, daß er nicht eine so umfassende wissenschaftliche Thätigkeit hätte entwickeln können, wenn ihm nicht eine eigene Presse zu Gebote gestanden hätte.[1] An ihn schließt sich die Buchdruckerei von Ludwig Dietz an, welche als die erste zum öffentlichen Gebrauche bestimmte in Rostock angesehen werden kann. Seine ausgebreitete und unermüdliche Wirksamkeit ward für die Universität von der höchsten Bedeutung***), da alle wissenschaftlichen Bestrebungen in ihm und seinem Unternehmungsgeiste eine bedeutende Stütze fanden; sie dehnte sich nicht nur über Niedersachsen, sondern auch über Dännemark und Norwegen aus. Er gehört in-

---

*) F. J. von Bianco, Versuch einer Geschichte der ehemaligen Universität und der Gymnasien zu Köln. I, 59.

**) Lisch a. a. O. S. 92 ff. S. 109 f.

***) Wichtig ist das von David Chyträus im J. 1560 bei der Beerdigung des Bruders von L. Dietz, der ebenfalls der Druckerei vorgestanden hatte, verfaßte Leichen-Programm, in welchem derselbe sagt: Primus autem in hanc urbem Rostochium ante annos quinquaginta artem typographicam intulit Ludovicus Ditius, natus in vicinia meae patriae, ad Rhenum in urbe Spira: cujus officina elegantibus et variis typorum generibus instructa et nos in hac Academia fruimur et omnes ecclesiae in tota Saxonia et amplissimis Daniae ac Norwegiae regnis magno cum verae pietatis et doctrinae fructu et gratitudine ipsius laboribus et industriae debita utuntur. Vgl. Joh. Posselii Scripta in Academia Rostochiensi publice proposita Rostochii 1567. p. 11. G. F. Stiebers Mecklenburgische Historie der Gelehrsamkeit. Güstr. und Leipz. 1721. S. 68 f. Etwas J. 1740. S. 541 f. Lisch a. a. O. S. 134 ff.

dessen schon völlig der Reformation und den durch sie hervorgerufenen Zuständen an, und diente selbst durch die Herausgabe einer niederdeutschen und dänischen Bibel*) nicht wenig derselben, so daß auf ihn und seine Thätigkeit später wird hinzuweisen sein.

Achtes Capitel.

Die Domhändel in Rostock. Die Zerwürfnisse der Stadt mit den Herzögen. Der Wegzug der Universität nach Lübeck und ihre Rückkehr.

Die in Rostocks Geschichte Epoche machenden Domhändel, welche auf die Gestaltung aller städtischen Verhältnisse sehr bedingend eingewirkt haben, sind zwar im Allgemeinen als die heftig hervortretenden Folgen allgemeiner Mißstimmungen und Zerwürfnisse anzusehen, welche zwischen den Landesherren und der Stadt Rostock, die auf ihre gegenseitigen Rechte gleich eifersüchtig waren, unausgesetzt Statt gefunden hatten. Die Herzöge warfen den Rostockern fortwährende Verletzung der ihnen zustehenden Majestätsrechte vor, die Stadt dagegen erhob gegen die Herzöge die Beschwerde des Bruches der städtischen Privilegien. Aber dennoch werden wir berechtigt

*) ibid. Edidit enim tum alia utilia scripta, quae doctrinam verae pietatis et optimarum artium continent: tum vero primus omnium Biblia Sacra idiomate gentis Saxonicae et postea Danicae splendidissimis typis et summa fide ac diligentia elaboravit. Ideoque et inclyto Regi Danorum Christiano III, qui eum suo sumptu Hafniam ea de causa evocaverat, non modo propter peritiam et industriam in arte typographica, verum etiam propter integritatem morum et pietatem veram et diligentiam ac fidem in omni officii genere carissimus fuit. Hic Ludovicus anno 1559 die 1 Septemb. obiit.

sein, die specielle Veranlassung in den Verhältnissen zu finden, die sich allmälig durch das Bestreben der Herzöge bildeten, die Universität zu heben und neue Fundationen für dieselbe ausfindig zu machen. Doch soll damit keineswegs verkannt werden, daß die eintretenden Differenzen in den allgemeinen oppositionellen Tendenzen, welche Rostock in dieser Periode schon lange gegen die Herzöge verfolgt hatte, ihren eigentlichen Grund hatten und zugleich ihre besondere Nahrung fanden. Die Universität hatte sich noch immer nicht von den Verlüsten erholt, die sie durch ihren Wegzug nach Greifswald in ihren Einkünften erlitten hatte. Die Lehrer der Universität bezogen nicht nur sehr ungenügende Hebungen, sondern mußten auch der Befürchtung Raum geben, daß sie im höhern Lebensalter ohne alle Stütze sein und der nöthigen Subsistenzmittel völlig entbehren würden. Andere Universitäten waren vorangegangen mit der Errichtung von Institutionen, welche dazu bestimmt waren, einem solchen Nothstande abzuhelfen. Dadurch ward der Plan hervorgerufen, eine Kirche Rostocks zu einem Collegiatstifte zu erheben, um durch Verbindung desselben mit der Universität diese zu stützen. Kurfürst Ludwig III. und Kaiser Ruprecht hatten auf demselben Wege die Universität Heidelberg bedeutend gehoben, indem sie die Kirche zum heiligen Geist in Heidelberg zu einem Collegiatstift machten und mit der Universität vereinigten. Der Umstand, daß die Professoren der Universität meistens Stiftsherren wurden, und den Nießbrauch der reichen Pfründen hatten, welche das Stift besaß, trug nicht wenig zur Blüthe der Universität bei*). Ganz derselbe Weg war auf der neu errichteten Universität

*) J. F. Hautz, zur Geschichte der Universität Heidelberg nebst einigen darauf bezüglichen noch nicht gedruckten Urkunden. S. 24 f.

Greifswald eingeschlagen worden, um die Einkünfte der Lehrer zu verbessern, indem man ein collegium canonicorum mit der Universität verband. Im Jahre 1457 wurde die Nicolai-Kirche zu Greifswald, welches bis dahin Parochialkirche gewesen war, zu einer Collegiatkirche erhoben*). Mit derselben ward ein collegium canonicorum verbunden, welches den Gottesdienst herkömmlich verwaltete, und im Uebrigen auch andere kirchliche Functionen verrichtete**). Die Universitäts-Gehalte, wie überhaupt die Verhältnisse der Professoren, hatten dadurch eine festere Grundlage gewonnen, da die Pfründen des Stifts nach der urkundlichen Bestimmung nur den Doctoren, Licentiaten und Baccalaureen der oberen Facultäten und den zur Universität gehörenden Artisten gegeben werden sollten. Es lag daher der Gedanke nahe, auch für die Universität Rostock in derselben Weise Sorge zu tragen.

Schon Herzog Heinrich der Fette hatte den Plan, den der Archidiaconus Heinrich Penzin ihm zur Errichtung einer Collegiatkirche vorgelegt hatte, in Erwägung gezogen. Aber da Herzog Albrecht Bedenken hatte und dem Plane abgeneigt war, unterblieb die Ausführung um so mehr, als von Seiten Rostocks darin sofort eine Beeinträchtigung der städtischen Privilegien gesehen ward. Doch war Herzog Albrecht gegen das Ende seines Lebens anderer Ansicht geworden, und wünschte die Verwirklichung desselben. Nach dem Tode Heinrichs, dessen letzter Wille noch dahin sich ausgesprochen hatte, nahmen seine Söhne Magnus und Balthasar den Plan ihres Vaters

*) Vgl. die Urkunde v. 5. Jul. 1457 bei Dähnert. Bd. II, S. 760.

**) J. G. L. Kosegarten, De academia Pomerana ab doctrina Romana ad Evangelicam traducta. p. 3. Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern. IV, 1, S. 231.

wieder auf*), zu welchem sie nach dem Zeugniß von Krantz durch einige ihrer geistlichen Räthe veranlaßt waren, um durch die Umwandlung der Parochialkirche St. Jacobi in eine Collegiatkirche zur Befestigung und Sicherung der Academie beizutragen**). Erwägen wir, daß Krantz vor und während der Domhändel Mitglied unserer Universität und noch im Sommersemester 1486 Decan der philosophischen Facultät nach Ausweis ihres Albums war, so gewinnt sein Zeugniß doppelte Bedeutung, zumal da er, als späterer Syndicus von Hamburg, an den Conventen Theil nahm, welche die wendischen Städte wegen dieser Zerwürfnisse abhielten, und nicht minder an den Verhandlungen vor der Compromißinstanz zu Wismar im Jahre 1489 betheiligt war. Die Absicht war, daß in dem Capitel die älteren Lehrer der Universität, nachdem sie die kräftigsten Jahre ihres Lebens der Wissenschaft

---

*) Krantzii Wandalia lib. XIII c. 39. Erant per haec tempora viri boni ecclesiastici in consilio Ducis Magnopolensis domini Magni, qui optimo zelo propagandi divini cultus suggererent magnificentiae ejus optimum factu esse, si in oppido illustri Rostochio, ubi publicum floreret Gymnasium, ad aeternam sui suorumque memoriam, ad stabilimentum sublimis Academiae de parochiali St. Jacobi curaret fieri collegiatam ecclesiam, in qua diebus ac noctibus divinae laudes perennarentur, et apud quam magistri ac Doctores, posteaquam esset pertaesum laboris in doctrina, se collocarent ad quietem, qui nunc expletis marsupiis disperguntur in omnem terram, abductis secum quae diuturno labore conquisissent. Placuit res principi.

**) Lindenberg, Chron. Rostoch. Lib. V. c. 7. Etwas J. 1737. S. 806. J. 1738 S. 540. J. 1739 S. 622. Rostocksche Urkunden und Nachrichten auf das Jahr 1759. S. 9 ff. de Westphalen, Monumenta inedita IV, p. 410. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2351 ff. Urkundliche Bestätigung. § 29. H. J. Lasius, Historiae exiliorum, in quae academia Rostochiensis saeculo XV missa pulsaque fuit, part. II, quae enarrat secessionem Lubecam factam. p. 4. Rudloff, Pragm. Handbuch der Meklenb. Geschichte. S. 841 f.

und den Anstrengungen ihres Berufes gewidmet, eine ruhige und sorgenfreie Stellung finden möchten*). Der Universität mußte ein solcher Plan, verdienten Lehrern durch Präbenden in dem aufzurichtenden Domstifte ein sorgenfreies Alter zu verschaffen, von hoher Wichtigkeit sein, und wäre es daher nicht unmöglich, daß die Universität ihrerseits zur Gründung jenes Collegiatstiftes einen Beitrag von 100 Gulden in Aussicht gestellt hätte, wenngleich von Anfang an der Plan auch inmitten des Conciliums Gegner gehabt zu haben scheint. Jedenfalls aber ist ein solches Versprechen nicht von der Gesammtheit, sondern nur von Einzelnen ausgegangen**).

Herzog Magnus, welcher für die Hochschule eine lebhafte Theilnahme hatte, bemühte sich eifrig, sein Vorhaben durch-

*) In dem Anruf um Hülfe an Markgraf Johann von Brandenburg und andere Herren heißt es: Item setten und segghen wy gade allmechtich to lave, to vullenbringhende de lateste andacht un lateste willen unses seligen herrn vaders hertogen hinrik, deme god gnedich sy und unser seligen voroldern vorwaren und uns un unser nakomelinge tor selen selicheit und umme bestendinghe willen unser universiteten vorben. hadden vorgenamen uth der parkerke S. Jacobi, de van uns un unser hershop to lene gheit to stichtende eyn collegium ofte domkerken umme vormeninge gadesdenst.

**) Urkundliche Bestätigung Beilage 23. So denne vuhrder juwen Gnaden van hundert Gulden hebben vorgeven laten, Gnedige leve Herren deshalven syn wy underrichtet, dat de vorgenömte selge Herr Hinrich der erbare Universiteten Vorwesers do tor tyd regerende heft vorgeven, dat juwer Gnaden to Rozstock worden inkamendes uppe syne Kost wes to handelnde der benömten Universiteten to gude derhalvs he den begerde ze möchten to so daner teringe Hülpe don, wart emme wedder gesecht dede he wes dersülvesten Universiteten to Nütticheit wolde ze gherne irkennen. Rudloff, Pragmat. Handbuch der Mekl. Geschichte. II. S. 842. II. J. Lasius, Historiae exiliorum etc. part. II. p. 5. von Lützow, Versuch einer pragmat. Geschichte von Mecklenburg. Thl. II, S. 283.

zuführen, obwohl selbst einzelne Glieder der Universität bei ihrer Kenntniß der städtischen Verhältnisse sich der Besorgniß nicht erwehren konnten, daß die Angelegenheit einen verderblichen Ausgang nehmen werde*). Es gelang indessen dem Herzog Magnus, die Bischöfe von Schwerin und Ratzeburg für seinen Plan zu gewinnen**).

Auch der Rath der Stadt schien anfangs der Sache geneigt zu sein, doch zeigte sich bald das Gegentheil, wenngleich derselbe öffentlich sich noch nicht dem Vorhaben der Herzöge widersetzte. Die städtische Gemeinde dagegen war der neuen Domstiftung entschieden abgeneigt, und suchte auf jede Weise ihre Verwirklichung zu verhindern. Am 8. September 1483 wurde Johann Wilken, als Abgesandter der städtischen Gemeinde, zu den Herzögen nach Güstrow gesandt, um die Erklärung abzugeben, daß dieselbe nicht nur nicht mit der Errichtung eines Collegiatstiftes einverstanden sei, sondern daß sie sich auch auf das entschiedenste dagegen erkläre, da schon eine zu große Zahl von Geistlichen in der Stadt vorhanden sei, es auch keiner größeren Zahl von Gottesdiensten bedürfe. Ja, es ging dieselbe so weit, zu behaupten, daß die Stadt mit der Academie schon beschwert sei, es auch gerne sähe, daß dieselbe an einen anderen Ort gelegt werden möchte***).

*) Krantzii Wandalia l. XIII. c. 39. Profectus Rostochium rem detegit magistris ac doctoribus. Aguntur gratiae illustri magnificentiae ejus: sed tamen admonetur curare, ne, dum benefacere satagit, res in deteriores exitus prolabatur. Perpensus est tum exitus, qui postea se ostendit. Ille hoc sibi curae semper fore respondit.

**) Bacmeister, antiqq. Rostoch. in: de Westphalen, Monumenta inedita, vol. III. p. 824. Masch, Geschichte des Bisthums Ratzeburg. S. 396 ff.

***) Schröder, Pap. Meklenb. S. 2351 f. Urkundl. Bestätigung. § 29.

Diese so entschiedene und bittere Erklärung der Stadtgemeinde ist in mehr als einer Hinsicht auffallend. Aber abgesehen davon, daß bei dem allerdings notorisch weltlichen Leben der Geistlichen sie von der Errichtung einer Collegiatkirche kein Heil für die Stadt erwarten mochte, so lag diese entschiedene Zurückweisung wohl insbesondere in der Besorgniß begründet, daß durch die neue geistliche Stiftung die Rechte und Freiheiten der Stadt irgendwie gefährdet werden könnten*). Um die beantragte Verlegung der Hochschule doch einigermaßen zu begründen, ward die Sittlichkeit der Studirenden in Abrede gestellt und das Betragen derselben als ein dem Gemeinwesen gefährliches bezeichnet**). Diese Widersetzlichkeit konnte nur dazu dienen, die Herzöge zu erbittern, da diese bereits durch die Verweigerung der Steuer von Seiten Rostocks, welche sie zur Abhülfe ihrer Geldverlegenheiten angeordnet hatten, heftig erzürnt waren. Die Herzöge wiesen sofort jene ihnen gemachte Aeußerung entschieden zurück, und beschwerten sich über das Verfahren Rostocks, als ihrer erbunterthänigen Stadt, und erklärten, daß ohne des Raths und der Gemeinde Beschwerung die Universität von

*) Krantzii Wandalia lib. XIV c. 6. Inflammavere turbam, qui ultionem cogitabant in compares, ut totis nisibus plebs ecclesiasticae causae reniteretur, quod in ea omni causa insidiaretur civium libertati: Non quaeri a principibus ecclesiam, sed urbis plenum dominium: ut injiciatur fraenum libertati. Non agi de collegio, sed de arce quandoq; in urbe collocanda et transferenda episcopali cathedra de Zwerino in Rostochium. Ita sibi somnia finxerunt, quae pro veris habuere, a nemine cogitata.

**) Krantzii Wandalia lib. XIII. c. 39. Lindenberg, Chron. Rostoch. lib. III. c. 11. Chemnitz ad a. 1483. J. G. Wettken, Geschichte der Stadt und Herrschaft Rostock. S. 40 ff. von Lützow, Versuch einer pragmat. Geschichte Meklenburgs. Thl. II. S. 284.

ihren Vorfahren fundirt sei, und warnten, unter Androhung ernsten Einschreitens, vor jeder Vergewaltigung der Universität*).

Die Verhältnisse der Herzöge zur Stadt verschlimmerten sich täglich und nahmen allmälig einen sehr ernsten Character an. Als nun aber die Herzöge im Jahre 1484 von dem Bischof Conrad von Schwerin die Erhebung der St. Jacobikirche zum Collegiatstifte forderten, und dieser im Begriff stand, darauf einzugehen, appellirte die städtische Gemeinde an den Erzbischof von Bremen, als Metropolitan**), um durch dessen Vermittelung oder Hülfe der angedroheten Domstiftung womöglich zu entgehen***).

---

*) Schröder, Pap. Mecklenb. S. 2352. David Franck, Altes und Neues Mecklenburg. Lib. VIII, 194. Rostocksche Urkunden und Nachrichten. J. 1759. S. 22 f.

**) Chemnitii Chronicon ad a. 1484. A. 1484 haben Magnus und Balthasar Gebrüder H. zu M. Herrn Conradum Bischof zu Schwerin, ordinarium loci, in dessen Kirchensprengel die Stadt Rostock belegen, angelangt und gebeten, daß er auctoritate sua ordinaria die Pfarrkirche zu St. Jacob in Rostock eine collegiat oder thumkirche erigiren wollte, welchem Begehren wohlgemeldeter Herr Bischof statt zu geben beschlossen und demnach E. E. Rath und Gemeine zu Rostock ersuchet, daß sie diesem christlichen Werke sich nicht länger entgegensetzen, sondern darein willigen und die erection vor sich gehen lassen möchten. Als aber der Rath und Gemeine nochmale solches beharrlich verneinet, hat der Bischof zu Schwerin auf ferneres Anhalten der H. zu M. ein monitorium und in eventum citatorium wider Bürgermeister, Rath und Gemeine zu Rostock erkannt und ausgehen lassen, in welchem sie der Bischof ermahnt, daß sie in benannter Zeit ihren Consens und Willen in solche erection geben oder vor ihm dem Bischof in praefixo termino erscheinen und beständige Ursache anzeigen, warum die gedachte erection nicht geschehen sollte noch könnte und in derselben Zeit genugsamen Schein und Document, daß sie solchen literis monitoriis pariret oder von ihrer Widersetzung abgestanden, fürbringen oder aber sich in die censuras, so dem monitorio einverleibt, erklärt zu werden sehen, oder warum solches mit Bestande nicht geschehen könnte, Ursach anzeigen sollten.

***) Schröder, Pap. Mecklenburg. S. 2351 f. v. Behr in rebus

Waren nun auch die Herzöge so weit völlig in ihrem Rechte, daß sie, ungeachtet daß die städtische Gemeinde ihre Zustimmung versagte, eine geistliche Stiftung aufrichten konnten, da der Bischof von Schwerin, der als Diöcesanbischof hier allein competent war, sich einverstanden erklärt hatte, so glaubten dennoch die Bürger, sich der Anerkennung dieses Rechtes um so mehr entziehen zu können, als sie im Stillen die Furcht hegten, daß das neue geistliche Institut zur Vermehrung des herzoglichen Ansehens in ihren Ringmauern beitragen könne. Die Erbitterung wuchs, als es zu offenen Conflicten und Gewaltthätigkeiten zwischen den herzoglichen Truppen und den Rostockern kam, da diese einem Störer der öffentlichen Ruhe Sicherheit gewährten und seine Auslieferung ungeachtet des herzoglichen Befehls und Executionsauftrages verweigerten.

Jetzt forderten die Herzöge von dem Bischof Conrad zu Schwerin, daß derselbe mit geistlichen Strafverfügungen gegen die widerspenstige Stadt einschreiten möge. Aber dessen Mahnungen fruchteten nichts, da Rostock sich durch die Unterstützung der bundesverwandten Städte, auf die es glaubte rechnen zu können, genugsam sicher hielt. Am 11. November 1483 ward dies Bündniß der sechs wendischen Städte Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar, Stralsund und Lüneburg errichtet, und nachdem am 12. Januar 1484 dasselbe publicirt worden war, glaubten die wendischen Städte ihre Verwendung für Rostock eintreten lassen zu müssen. Auf wiederholte Mahnungen des Bischofs zu Schwerin stellten sich zwar Johannes Riemann und Conrad Koldemeyer als Abgesandte

---

Mecklenb. p. 684. Masch, Geschichte des Bisthums Ratzeburg. S. 395.

des Raths und der Gemeinde, erhoben aber, ohne sich irgend auf die Sache näher einzulassen, und ohne Gründe ihrer Weigerung anzugeben, Appellation an den erzbischöflichen Stuhl zu Bremen*). Der von dem Erzbischof von Bremen ernannte Commissarius, der Domherr Johannes Barum, vermochte indessen die Sache nicht weiter zu führen, da die Herzöge sich durch sein Verfahren, als er die an sich klare Rechtssache aufs Neue zur Verhandlung bringen wollte, beschwert achteten. Da belegte der Erzbischof, nachdem die Rostocker sich auf die wiederholt ergangene und an die Kirchthür zu Bützow angeschlagene Citation nicht gestellt hatten, am 9. Mai 1484 Rath und Gemeinde mit dem Banne und die Stadt mit dem Interdicte; doch konnte selbst diese Maßregel die hartnäckige Widersetzlichkeit der Stadt nicht brechen. Es gelang ihr, die Fortsetzung des Gottesdienstes in den Kirchen und Klöstern von der Geistlichkeit durch das Vorschützen der eingelegten Appellation zu erreichen**). Denn da sie die Vollstreckung der geistlichen Strafbefehle durch den weltlichen Arm fürchten mußte, wandte sie sich, um sich den weiteren Folgen ihrer Widersetzlichkeit zu entziehen, mit einer erneuerten Appellation an den Papst Sixtus IV., von welchem Matthias de Porta, causarum Palatii Apostolici Auditor, beauftragt wurde, in der Sache das ordnungsmäßige Verfahren einzuleiten.

---

*) Krantzii Wandalia Lib. XIV c. 1. 6. Chemnitii Chronicon ad a. 1484. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2254. Frank, Altes und Neues Meklenburg. Lib. VIII, S. 197 f. Rostocksche Urkunden und Nachrichten. J. 1759. S. 25. Rudloff, Pragm. Handb. d. Meklenb. Gesch. II. S. 844 f. Lasius, Historiae exiliorum etc. Part. II, p. 9 sq.

**) Krantzii Wandalia l. c. Episcopum Suerinensem exercuisse in Rostochienses ecclesiae gladium, sed illos, quum appellationem legitimam rite obtendissent, invenisse Clerum, qui illis adhaereret.

Die Universität befand sich in einer höchst schwierigen und in einer doppelt beengten Lage. Waren gleich die zwischen den Herzögen und der Stadt entstandenen Differenzen verschiedener Art, und betrafen sie zum Theil weltliche Rechtsfragen und einzelne durch die gegenseitige Erbitterung herbeigeführte factische Conflicte, so war doch gerade der obschwebende geistliche Rechtsstreit dadurch veranlaßt worden, daß die Herzöge im Interesse der Universität das Domstift zu gründen beabsichtigten. Die Stadt mußte befürchten, daß in Folge des Bannes der Wegzug der Academie eintreten, und daß sodann auch von Seiten der Geistlichkeit die Einstellung des Gottesdienstes erfolgen werde. Es lag ihr Alles daran, Beides zu verhindern. Die Academie ließ sich endlich bewegen, der vom Rath und der Gemeinde erhobenen Appellation beizutreten*). Es ist indessen nicht unwahrscheinlich, daß Drohungen Statt gefunden haben, durch welche die Universität eingeschüchtert ward, und sich der Besorgniß hingab, daß, wenn sie eine feindliche Stellung gegen den Rath einhalte, sie der ihr zustehenden Hebungen und Einkünfte werde verlustig gehen. Doch mag es sein, daß bereits damals inmitten des Concils die Ansicht nicht unvertreten gewesen ist, daß die Errichtung eines Domstiftes keineswegs der Universität zu besonderem Vortheile gereichen werde. Darauf führen wenigstens spätere Versuche, die Trennung der Universität von der Collegiatkirche als wünschenswerth und nothwendig darzustellen**). Dennoch scheint der eigentliche Grund, weshalb

*) Literae adhaesionem appellationis in causa Canonicatus Jacobaei concernentes et Reversales inter Academiam et Urbem (am Dynxtedage vor pinxten 1484). Das Original findet sich auf dem academischen Archiv. Etwas J. 1737. S. 769.

**) Vgl. Copiale alter urkundlicher Vermächtnisse für diese und

sich die Universität in diesem Augenblicke dem Rathe anschloß und dem ergriffenen Rechtsmittel beipflichtete, die Besorgniß gewesen zu sein, daß Leib und Leben und Gut auf dem Spiele stehe. Es wird dies ausdrücklich in einem von den Mitgliedern der Universität an die Herzöge Magnus und Balthasar am Mittwoch nach Dionysii 1491 gerichteten Schreiben zur Entschuldigung ihres Verfahrens hervorgehoben*). Daß diese Entschuldigung nicht in der Wahrheit sollte gegründet sein, läßt sich mit Fug nicht annehmen. Daß aber die Mitglieder der Universität zu ihrem Verhalten durch Mißgunst und getäuschte Hoffnungen seien bewogen worden, weil keines aus ihrer Mitte an der neu begründeten Collegiatkirche eine Domherrnstelle erhalten hatte, würde eine durch nichts näher begründete Verdächtigung sein. Aus dem Schweigen von Krantz, welcher der Adhäsion der Universität zu der eingewandten Appellation nicht gedenkt, wird nicht entfernt die Berechtigung zu derartigen Vermuthungen hergeleitet werden können. Für die von der Academie selbst angegebenen Gründe spricht auch der Umstand, daß nach aufgerichtetem Verbündnisse der

jene Facultät der Universität zu Rostock. Item Beschreibung der dortigen Universitätsgebräuche, Hebungen, liegenden Gründe und Mobilien (das Manuscript ist um die Mitte des 16. Jahrhunderts angefertigt und wird dem Magister Arnold Bueren zugeschrieben, und soll von dem Magister Johannes Kruse und andern Anonymis fortgesetzt sein; es findet sich im Großherzoglichen Geheimen und Hauptarchiv zu Schwerin). Vgl. daselbst: **pro separatione universitatis a collegiata ecclesia suasorium, pag. 31 sqq.**

*) Urkundliche Bestätigung, Beilage 23. S. 32. Ock Gnedige leve Herren zo juwen Gnaden mene wy unse gelovte avertreden hebben und den van Rozstock byval dan eren appellacien to adhererende Gnedige leve Herrn wes wy daranne dan hebben is geschen van Bruchte wegen van Varlicheit Lyves und Gudes de wy da tor tyd vor oghen seghen wo van wy ock Protestacien dan hebben.

Rath der Academie wegen ihrer etwa dabei Gefahr laufenden Lehnen, Renten, Zinsen und Hebungen Sicherheit stellte*).

Diese Zerwürfnisse und Kämpfe traten in ein neues Stadium ein, als Papst Innocenz VIII., nachdem er im September 1484 den römischen Stuhl bestiegen hatte, sofort auf die Wünsche der Herzöge einging, und durch eine schon den 27. November 1484 erlassene Bulle die Erhebung der Pfarrkirche St. Jacobi zur Collegiatkirche sanctionirte**). Das Collegiatstift sollte aus vier Prälaten und acht Canonici bestehen. Der Präpositus, Decanus, Cantor und Scholasticus sollten die vier Pastores der städtischen Pfarrkirchen sein. Zu diesen vier Prälaturen kamen noch acht Canonicate und eben so viele Präbenden, welche aus fürstlichen Mitteln sollten dotirt werden, während die Einkünfte jener Kirchen zur Dotation der vier Prälaturen bestimmt wurden***). Die päpstliche Ur-

*) Vgl. Reversales E. E. Raths an die der Appellation wegen des neuen Doms beitretende Academie und Clerisei zu Rostock. Etwas J. 1737. S. 769. J. 1743. S. 210 ff. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2356. Rostocksche Urkunden und andere Nachrichten. J. 1759. S. 25. Urkundliche Bestätigung S. 15.

**) Vgl. Bulla des Papstes Innocentii VIII., darin er die St. Jacobi-Kirche zu Rostock zu einer Domkirche erigiret von Ao. 1484 bei D. H. Koepcken, Memoria Conradi Lostii p. 70. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2359. Franck, Altes und Neues Meklenburg. L. VIII, S. 280 f.

***) Im Rathsarchiv findet sich in einem Actenfascikel aus dem Jahre 1540 folgende Notiz: Duces habuerunt tempore erectionis Collegii jus presentandi ad quattuor ecclesias parochiales. Ad petitionem Episcopi et Ducum Papa ecclesiam Sancti Jacobi in collegiatam et in eo parochialem ecclesiam divine virginis in preposituram Sancti Jacobi in decaniam, Sancti Petri in cantoriam et Sancti Nicolai in scholasteriam, fructus earundum ecclesiarum pro dote applicans et assignans et praeterea octo canonicatus et totidem praebendas de principum bonis dotandas crexit et instituit, ita tamen quod Prepositus, Decanus, Cantor et Scholasticus in suis ecclesiis

kunde hebt ausdrücklich hervor: „omnes et singulos fructus proventus et redditus ecclesiarum predictarum pro dote assignamus.“ Der Papst behielt sich das Patronat zu der Präpositur vor; dem Bischof von Schwerin aber sollte das Patronat zum Decanat, Cantorat und Scholasticat zustehen. Dagegen sollten die Canonicate und Präbenden von den Fürsten vergeben werden. Zugleich wurden der Bischof Johannes von Ratzeburg und der Domdechant von Camin zu apostolischen Executoren ernannt. Auf erfolgte Weisung derselben begab sich der Präpositus der Güstrower Cathedral-Kirche, Johann Thun, nach dem Karthäuser-Kloster Marienehe, und veröffentlichte daselbst, nachdem er den Rostocker Magistrat dorthin vor sich geladen hatte, am 13. März 1485 die Bulle. Die dorthin gesandten Rathsglieder, unter denen auch die Bürgermeister Bartholo Kirchhof und Arend Hasselbeck sich befanden, protestirten gegen die Publication und verweigerten überhaupt ihre Annahme*).

Nur durch abermalige Berufung auf die römische Curie entging die Stadt der Wirkung des Interdicts, welches der Bischof bei ihrer fortdauernden Widersetzlichkeit bereits verhängt hatte. Voll Entrüstung über die auf's Neue eingelegte Appellation forderte er die Stadt Wismar zum Einschreiten gegen die Rostocker auf, ohne daß diese Aufforderung irgend einen Erfolg hatte.

---

curam animarum haberent, reservans ipse Papa sibi dispositionem prepositurae et Ducibus presentationem seu jus patronatus decanatus, cantorie et scholasterie et aliarum praebendarum, quotiens vacare contigerit. Diese letztere Notiz in Bezug auf das Patronat des Decanats, Cantorats und Scholasticats ist insofern nicht völlig entsprechend, als dem Bischof von Schwerin nach der päpstlichen Bulle solches Recht zukam.

*) Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2396 ff.

Die Angelegenheit der Errichtung des Domstiftes war im Verlauf der Kämpfe, die sich daran geknüpft hatten, weit über ihre ursprüngliche Wichtigkeit hinausgegangen, und hatte allmälig eine große politische Bedeutung gewonnen. Es mußte dem Herzog Magnus jetzt Alles daran liegen, dieselbe durchzuführen, wenn er der erbunterthänigen Stadt gegenüber nicht völlig einflußlos und machtlos erscheinen wollte. So entschloß sich der Herzog, zur energischen Betreibung und Erledigung der Domangelegenheit in Begleitung des Bischofs Johannes Parkentin von Ratzeburg persönlich nach Rom zu reisen. Kaum hatten die Rostocker das Vorhaben des Herzogs in Erfahrung gebracht, als sie ihrerseits den Professor Johann Berchmann nach Rom sandten, um die drohende Gefahr abzuwenden. Diese Gesandtschaft Berchmanns scheint wider die Absicht und den Wunsch der Universität erfolgt zu sein. Wenigstens sagt die Universität in ihrem desfallsigen Rechtfertigungs-Schreiben vom Jahre 1491 an den Herzog Magnus ausdrücklich, daß jener nicht von der Universität, sondern von dem Rathe zu Rostock ausgesandt sei*). Berchmann mag indessen, was nicht unwahrscheinlich ist, auch persönliche Anliegen bei der römischen Curie gehabt haben. Aus seinem uns noch aufbehaltenen Testamente**) ergiebt sich, daß er ein sehr bedeutendes Vermögen hatte, und daß er dasselbe zu

*) Urkundliche Bestätigung, Beilage 23. Würder Gnedige leve Herrn begehrt odmodigen Meister Johann Berchmann juwe Gnaden willen ene vor sich steden he wille juwe Gnaden des Artikels halven ene belangende so underrichten juwen Gnaden scholen em ofte uns van syn wegen nyne schuld geven de denne ock nicht van uns sonder van dem Rade to Rozstock uppsand is.

**) Vgl. Copiale alter urkundlicher Vermächtnisse für diese und jene Facultät der Universität zu Rostock (im Geheimen und Hauptarchiv zu Schwerin): Copia testamenti Doctoris Berchmann, p. 17 sqq.

frommen Stiftungen der verschiedensten Art verwandt hatte, und bei seinem Tode verwandt wissen wollte. Es wäre nicht unmöglich, daß er schon damals in Rom ähnliche auf pia corpora Bezug habende Interessen verfolgt hätte. In Hinsicht auf solche Stiftungen scheint er bei der römischen Curie ein williges Entgegenkommen und Berücksichtigung seiner Wünsche gefunden, im Uebrigen aber für die Stadt in Bezug auf die Domangelegenheit nichts erreicht zu haben. Bereits am 31. März 1486 erfolgte vom päpstlichen Stuhle ein confirmatorisches Erkenntniß, welches die Domstiftung sanctionirte*). In dem Notificatorium des Bischofs von Ratzeburg werden der Kaiser, der König von Dänemark, der Kurfürst von Brandenburg, so wie alle benachbarten geistlichen und weltlichen Fürsten Deutschlands in virtutem sanctae obedientiae aufgefordert, die Vollziehung der päpstlichen Bulle zu übernehmen, und den etwa noch fortgesetzten Widerstand der Stadt zu brechen.

Damit war aber alle Aussicht auf Erfolg verschwunden, und bei längerer Widersetzlichkeit mußte die Stadt das Schlimmste befürchten. Bereits wurden die ersten Executions-Maßregeln verfügt, und zunächst sah sich die Stadt mit der Inhibirung ihrer Schifffahrt und ihrer Handlung in den nordischen Reichen, namentlich in Dänemark, mit welchem die Handelsbeziehungen Rostocks nicht unbedeutend waren, bedroht. Der Rath glaubte jetzt einlenken zu müssen, wenigstens hörte die offene Widersetzlichkeit von Seiten des Rathes auf, und es erfolgte die Erklärung, daß man sich dem ergangenen Erkenntniß unterwerfen und gehorchen werde. In der

*) Diplomatar. Meclenb. ad a. 1486. p. 1091. Fortsetzung des Rostock. Etwas J. 1743 S. 204—237.

städtischen Gemeinde war aber die Aufregung über die Errichtung des Domstiftes noch immer sehr groß, und fast hat es den Anschein, als ob der Rath nicht offen mit der Sprache gegen die Gemeinde hervorgegangen sei. Denn während er den Herzögen gegenüber einlenkende Schritte that und sich zur Aufnahme des Collegiatstiftes verpflichtete, scheint derselbe, wenigstens in einigen seiner Mitglieder, der städtischen Gemeinde beruhigende Versicherungen gegeben zu haben. Vor Allen mögen die Bürgermeister Barthold Kirchhof und Arend Hasselbeke eine falsche Stellung der Gemeinde gegenüber eingenommen haben. Denn wie sehr auch der Parteihaß die Angelegenheit verwirrt hat, und wie sehr auch der demokratische Anhang Runge's die Mitglieder des Rathes mit Schmähungen jeder Art überhäufte, so mögen jene beiden Glieder des Rathes doch in einzelnen Aeußerungen zu dem Verdachte Veranlassung gegeben haben, daß sie absichtlich die Bürger durch ihre Erklärungen über die Nichterrichtung des Domstiftes betrogen hätten*). Aus den vorliegenden Thatsachen

*) Vgl. die Darstellung dieser Verhältnisse in den im Rathsarchive befindlichen „Beschwerden gegen den Rath", in specie gegen Barthold Kerkhof und Arend Hasselbeke. Wahrscheinlich ward diese Schrift von Tiedke Boldewan auf Runge's Anstiften 1489. die Scholastice Dienstag 13. Febr. in der Gemeinde verlesen, und ist auch an die Gemeinden der fünf wendischen Städte als offener Brief von Runge's Anhang versandt worden.

„Item aldus hefft de rad den dom togelaten un vorsegelt sunder willen un witschopp der borgere un der meenheit. desse breff de ward vor deme rade gelesen uppe dem huse. de rad konde dar nicht jegen seggen, also hebben se Rostock vorstan un myt vorrederygge hebben se umgan, wan got will mogen se eer lon entfan.

Item dyt synt de articule un de tosprake de de borgere hebben to deme rade to Rostock.

In dat erste de borgeren weren vorladet up dat hus vor den rad to Rostke do scholden se setten de domsake by dat capittel to

läßt sich in Verbindung mit dem, was aus den über die Domhändel vorhandenen Acten hervorgeht, wohl schließen, daß es dem Rathe an der nöthigen Entschiedenheit und Energie gefehlt habe, um den Tendenzen und Versuchen der zum Widerstande und zum Aufruhr geneigten Bürger, die in den Händen weniger Rädelsführer waren, mit Erfolg entgegenzutreten, und daß die beiden Bürgermeister Barthold Kirchhof und Arend Hasselbeke in ihren Reden an die Stadtgemeinde eine halbe Stellung eingenommen hatten. Die Bürger sahen noch fortgesetzt in der Errichtung des Domes eine schwere Beeinträchtigung ihrer Stadt und einen Eingriff in ihre Privilegien*) und in die von den Herzögen verbrieften Rechte.

Sweryn un by dem meyster to sunte Anthonius have un by den abbat to dobberan un by der universiteten. Do heelt her Barteld up un swor in den hilligen dot, duchte em so gut wesen, un were rad, aldus synt de borgere bedragen.

Item to der anderen reyse worden de borgere vorladet, do sede her Barteld Kerkhof: leven borger, gy seggen, gy willen den dom nicht hebben, wy will den dom noch vele myn hebben, wen gy, se scholen nicht uns övergan myt eren roden barredeken. Wy hebben ene vryge stat von unsern vorvarden entfangen, de wille wy unsen nakomelingen so vrygh wedder andworden, also wy se entfangen hebben. Wente gy leven borgeren wy en synt nicht meer wen gy. Aldus synt de borgere bedragen etc.

Item dat drudde artikel is dyt. Do sede Kerkhof: konde wy un gy leven borgere wene vor esken un utvragen de myt der domsake ummeginge, an de wolden wy uns holden, an ere lyff un an ere gut sunder togernt.

*) Ebendaselbst: Item so hefft her Barteld den borgeren toscreven, dat se synt gades vorgeten un sparen der warheit. Dat wille wy bewisen myt synen egenen breven, effte schryft he in den breven justicia de rechtverdicheyt overgan, men dat en schal he by uns nicht bryngen. Un de borger hebben stedes geseggt, se en wolden den dom nicht hebben, se wolden bliven by eren pryvyleyge und eren besegelden breven un warheyt, dat en vorsegelt is van heren to heren.

Jedenfalls scheint auch aus dem Zeugnisse von Krantz hervorzugehen, daß der Rath den Herzögen und der Gemeinde gegenüber nicht ganz offen gehandelt, und daß er wiederholt die Versicherung gegeben, daß die Errichtung des Collegiatstifts auf keinen Fall werde zur Ausführung kommen*).

Während die Herzöge bereit waren, die über andere weltliche Rechtsfragen entstandenen Differenzen weiterem schiedsrichterlichen Urtheile zu überlassen und vor dem weltlichen Richter Recht zu geben und zu nehmen**), schritten sie zur Ausführung des lange beabsichtigten Vorhabens, ohne weiter auf die Intervention der wendischen Städte Rücksicht zu nehmen, welche einen neuen Versuch machten, einen Aufschub in der Errichtung des Collegiatstifts herbeizuführen. Die Herzöge Balthasar und Magnus, so wie die Herzogin Sophie, die Gemahlin des Letzteren, kamen in Begleitung des

---

Item so worden de borger vorladet. Do sede her Barteld: leven borger, gy seggen, gy willen den dom nicht hebben. Do stunt her Barteld un swor unbedwungen reyne ut. Dat my god so helpe un hilgen, noch vele myn wille wy en hebben. Do sulves stunt Hasselbek mede in dem radsstole un sede: leven borger, dat gy my ok schuld geven, dat ik schal rat hebben myt deme dom, kone gy dat affvragen edder vorschen, ik will my dat hovet myt ener delen laten affstoten effte up deme markede affhouwen laten. Myt dessen worden hebben se den dom vortgebracht un uns bedragen etc.

*) Krantzii Wandalia lib. XIV. c. 6. Fremebat vulgus, dissidebant in concilio patres: e quibus qui sanius rem intuebantur, suasere ut se parituros ostenderent; quia tum nulla ratione mandatis apostolicis contraire. Verbo assentiri, nihil nociturum causae: rem denique nunquam perficiendam, populo reclamante. — — — — Vocatur in praetorium communitas, res quam potuit maxima modestia proponitur — — — esse illis omnibus communem sententiam, ut totis animi corporisque nisibus reluctarentur, ne unquam procederet in effectum: idque tum posse jure fieri, si nunc verbo assentiant, ut evitent juris poenas: rem tum nunquam futuram.

**) Rostocksche Urkunden und Nachrichten. J. 1759. S. 127 f.

Bischofs von Schwerin, Conradus Loftius, und des Bischofs von Ratzeburg, Johannes Parkentin, vieler andern Prälaten und Adeligen, nach Rostock*) und vollzogen am 12. Januar 1487 die feierliche Einweihung des Doms. Der Canzler Thomas Rode wurde zum Probst an St. Marien, der Archidiaconus Heinrich Bentzin zum Dechanten an St. Jacobi, der Rath Johann von Thun zum Cantor an St. Petri, Laurentius Stoltenberg zum Scholasticus und Thesaurarius an St. Nicolai ernannt**). Nach vollzogener Installation sprach der Bischof, auf Anhalten des worthabenden Bürgermeisters, Rath und Gemeinde vom Banne los. So schien Alles seine ruhige Entwickelung zu finden.

Aber schon am 14. Januar 1487 brach ein Aufstand der Gemeinde aus, der sich sowohl gegen das neu errichtete Domstift, als auch insbesondere gegen die neu eingesetzten Domherren wandte. Fast hat es, freilich nur nach der Darstel-

*) Krantzii Metropolis Lib. XII. c. 18. Lindeberg, Chron. Rost. Lib. III. c. 12.

**) Actenfascikel des Rathsarchivs von 1487: Anno Christi 1487. die Veneris post Festum trium Regum sub Friderico IIII. imperatore et Innocentio VIII. P. M., Magno et Balthasaro ducibus Megalburg., Bartoldo Kerkhof, Gerardo Bockholdt, Victore de Herwarden, Arnoldo Hasselbeke Consulibus, fundata est ecclesia collegiata Rostochii, in qua sequentes canonici primo fuere electi a principibus Dn. Thomas Rode Praepositus, qui ad mediam lunam a promiscua plebe interfectus est, Dn. Hinricus Bentzin Decanus: Dn. Joannes Thun Scholasticus (qui fuit tempore belli Rostochiensis illius diuturni episcopus Suerinensis) Laurentius Stoltenberg Thesaurarius. Hi quatuor fuere etiam parochiani in nostris templis: his adjuncti fuere a nostris quatuor Collegiati tunc temporis scholam gubernantes, quorum corpora (ut vocant) fundata sunt anno Christi 1494. sub Conrado episcopo Suerinensi et Joanne Krogher Rectore universitatis in ecclesia St. Jacobi etc.

lung Runge's und seiner Anhänger, den Anschein, als ob einige Glieder des Rathes, um die erbitterte Menge, welcher die schiefe Stellung des Rathes in dieser ganzen Angelegenheit mehr zum Bewußtsein kommen mochte, von sich abzuleiten, sie auf jene hingewiesen haben*). Der Probst Thomas Rode wurde unweit der Regentie des halben Mondes durch die aufrührerische Menge ums Leben gebracht; der Dechant Heinrich Benzin aber ward schimpflich ins Gefängniß geworfen. Die Herzöge waren genöthigt, um sich nicht drohender Gefahr auszusetzen, aus der Stadt zu weichen. Die Herzogin Sophia aber, welche nicht so schnell hatte folgen können, wurde verhöhnt, und entging kaum thätlicher Mißhandlung**). Der Zorn der Aufrührer wandte sich sodann gegen den Rath, namentlich gegen die Bürgermeister Barthold Kirchhof und Arend Hasselbeke, gegen welche von den Anhängern Runge's der Vorwurf erhoben ward, daß sie die Privilegien der Stadt

*) Vgl. die bereits angeführten, im Rathsarchive vorhandenen Beschwerden gegen den Rath, in specie gegen Berthold Kerkhof und Arend Hasselbeke: Item des sundages do de uplop wart, do brachte de rad den vorsten in syne herberge. Do ginge se up dat market to den borgeren un spreken. Leven borgere, weset tovrede, de dom schal hyr nicht wesen, gy scholen dar nene not aff hebben, un heelden up ére hende un sworen in den billigen. Do de klocke to teynen was, do gingen se na der schryverige, dar stund vele loses volckes vore. Do sede Hasselbeke: wene soke gy, soke gy de papen, de synt dar up der wedeme, dar vynde gy se to hope. Do lepen se na der wedeme un bekregen dar de papen.

**) Vergleiche die Erzählung dieser bekannten Thatsachen in: Krantzii Wandalia Lib. XIV. c. 8—13. Lindeberg Chronicon Rostoch. Lib. III. c. 12. Chemnitii Chronicon ad a. 1487. Schröder, Pap. Meklenburg, S. 2397 ff. Rostockſche Urkunden und Nachrichten, J. 1759. S. 179 ff. 183 ff. 191 f., J. 1760. S. 49. S. 67 f. S. 78 ff. Rudloff, Pragm. Handb. II. S. 858 ff., von Lützow, II. S. 290 ff.

den Herzogen gegenüber nicht aufrecht erhalten hätten. Als sie flüchtig geworden waren, und andere Rathsglieder den Rathsstuhl freiwillig verlassen hatten, wurden die übrig gebliebenen Rathmänner genöthigt, sich im Sinne der Aufrührer, welche auf die Wahlen einwirkten, zu ergänzen. Unterdessen daß die wendischen Städte eine Vermittelung herbeizuführen und den gerechten Zorn der Herzöge durch Absendung von Albert Krantz nach Schwerin, welcher gerade damals Hamburgischer Syndicus geworden war, zu beschwichtigen suchten und zu diesem Zwecke mehrere, jedoch erfolglose Convente veranlaßten, belegte der Bischof von Ratzeburg die Stadt schon Ende Januar 1487 mit dem Banne, untersagte der Geistlichkeit die Fortsetzung des Gottesdienstes, und befahl gleichzeitig der Academie, die Stadt zu verlassen.

Bei dieser Sachlage konnte die Universität nicht länger in Rostock verweilen. Dennoch hegte sie den Wunsch, wenn irgend möglich, den Auszug aus Rostock zu vermeiden, da sie noch unausgesetzt die großen Nachtheile empfand, welche sie durch die Verlegung nach Greifswald gehabt hatte. Noch immer litt sie an den Nachwirkungen jener Zeit. Da indessen die Nothwendigkeit eingetreten war, wiederum einen solchen Entschluß zu fassen, konnte es als ein günstiger Umstand angesehen werden, daß Papst Innocenz VIII., nachdem das von Calixt im Jahre 1457 auf 30 Jahre ertheilte Conservatorium abgelaufen war, ihr am 10. Febr. 1486 ein für immer ausgestelltes Conservatorium verliehen hatte, welches auf den Abt zu Doberan und auf die Dechanten zu Hamburg und Stettin übertragen war. Wichtig war es, daß ausdrücklich in dem Conservatorium bestimmt war, daß es in Geltung bleiben sollte, auch wenn die Academie nach einem andern Orte ver-

legt werden sollte*). Da aber die Zeitverhältnisse gefahrdrohend waren, und bei dem großen Zerwürfniß, welches eingetreten war, die Universität nicht wußte, wessen sie sich zu versehen haben würde, und auch besorgt sein mochte, daß die Herzöge mit ihrem Verhalten wenigstens theilweise nicht zufrieden sein möchten, so erbat sie sich einen Geleitsbrief von den Herzögen bis Wismar, welcher ihr auch am 14. Februar 1487 auf das Bereitwilligste von denselben ertheilt ward**). Die Herzöge sichern der Universität ihren Schutz zu bei dem Vorhaben, sich von Rostock nach Wismar begeben zu wollen. Nur fügen sie die Verwarnung hinzu, daß sie den Geleitsbrief aufrufen würden, sobald die Academie gegen ihre Zusagen handeln würde. Indessen hegte die Academie die Hoffnung, daß eine baldige Ausgleichung des Streites eintreten werde. In dieser Erwartung scheint sie auch das benachbarte Wismar gewählt zu haben, um desto eher von dort aus nach Rostock zurückkehren zu können. Unterdessen trat die Vermittelung der bundesverwandten Städte ein, und besonders bemühte sich Lübeck, die Herzöge mit der Stadt Rostock auszusöhnen***). Als aber diese Verhand-

---

*) Conservatorium universitatis Rostoch. Innocentii VIII., in quo conservatorium Calixti Pape de verbo ad verbum confirmatur in perpetuum, licet contigerit ut academia in alium locum transferatur. Das Original befindet sich auf dem academischen Archiv. Vgl. auch Etwas, J. 1738. S. 668. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2385 ff.

**) Salvus conductus Magni et Balthasaris ducum Megapol. pro personis academie Rostoch. Das Original befindet sich auf dem academischen Archiv. Vgl. Etwas, J. 1740. S. 609 ff. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2403 ff. Urkundliche Bestätigung, Beil. 17. Lasius, Historiae exiliorum Part. II. p. 14 sq.

***) Krantzii Wandalia lib. XIV. c. 10. Lubicenses nihil quod sui esset officii, intermisere, mittentes nuncium ad principes, qui placidis verbis molliret justas iras: oraret quoque, ut rem ab im-

lungen zu keinem Resultate führten, schritten die Herzöge in der Mitte des Julius zur Belagerung*), bei welcher sie von dem mit ihnen verschwägerten Herzog Bogislaw von Pommern unterstützt wurden. Aber ehe noch die eigentliche Belagerung eintrat, hatte die Universität bereits Rostock verlassen.

Dennoch ist es nicht wahrscheinlich, daß der Wegzug der Academie aus Rostock schon bald nach Empfang des Geleitsbriefes, wie Einige angenommen haben, im März oder im April Statt gefunden habe. Hatte dieselbe sich auch durch Erlangung eines Geleitsbriefes sicher zu stellen gesucht, weil ohne denselben der Auszug nicht Statt finden konnte, so erwartete sie doch von den durch die bundesverwandten Städte eingeleiteten Verhandlungen noch immer eine andere Wendung der Angelegenheit, durch welche sie des Auszuges überhaupt überhoben werden konnte. Erst als Herzog Magnus im Julius 1487 zur Belagerung schritt, scheint ein Theil der Professoren Rostock verlassen zu haben**), da sowohl im März die Rectorwahl, als auch im Mai und Junius,

---

proba plebe et tumultuante vulgo gestam non imputaret multis bonis viris, qui impetum frenare non poterant. Duces responderunt, non se ignorare, unde prodierint illa consilia: neminem se expurgare de malignitate posse, quando omnium esse crimen publica denunciatione sunt testati. In hoc apparere commune urbis consilium.

*) Krantzii Wandalia lib. XIV. c. 11.: Appetente deinde tempore, quo fruges essent in agris, equorum futura pabula, duces magno instructu urbem obsedere. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2412, hat die Vermuthung ausgesprochen, daß die Belagerung am Dienstag vor der Aposteltheilung, d. i. am 15. Julius, begonnen habe.

**) Krantzii Wandalia lib. XIV. c. 14.: Universitas autem doctorum, magistrorum et scholarium aliquamdiu se ab urbe retraxit, dum obsideretur, dumque ibi militares versarentur; sed postea, quum res in treugis esset, locum suum repetentes redierunt. Non enim utile, sed damnosum duxere, diu vacare gymnasium, quod scholares dilaberentur, dispersi, ut fieri solet, in omnem regionem.

nach Ausweis der Matrikel, Inscriptionen von Studirenden in Rostock Statt gefunden haben*). Zunächst wandte sich die Universität nach Wismar, wo sie vorübergehend in dem Prediger-Kloster Aufnahme gefunden haben soll**). Jedenfalls war ihr Verweilen in Wismar nur äußerst kurz, da sie, ohne auch nur den Versuch zu machen, sich daselbst niederzulassen und eine Thätigkeit zu entwickeln, nach Lübeck weiter zog***). Wir finden sie dort unter so weit geordneten Verhältnissen, daß sie Intitulationen vornehmen konnte. Diese wurden von dem Rector Arnoldus Bodensen, dessen in Rostock begonnenes Rectorat in Lübeck fortdauerte, jedoch

---

*) In der Matrikel heißt es: Anno Domini MCCCCLXXXVII. mensis Marcii die ultima electus est in Rectorem Universitatis honorabilis vir Dominus et Magister Arnoldus Bodensen et in die Scti Georgii publicatus, sub quo intitulati sunt infra scripti:

Maii.

Petrus Laurentii de Fionia d. d. 11. Marc. XXVIII die.

Junii.

Joannes Boëcii de Stege d. d. 11. Marc. prima die.
Alexius von dem Sande de Stendal d. d. 11. Marc. XIma die.
Olavus Johannes de Horsenisse d. d. 11. Marc. XXma die.

Aus dieser Inscription geht hervor, daß wenigstens am 20. Junius die Universität noch in Rostock gewesen ist. Für die Annahme Schröders, Pap. Mekl. S. 2409, daß diese Inscriptionen in Wismar vollzogen seien, spricht kein irgend haltbarer Grund.

**) Schröder, Pap. Meklenburg S. 2408. 10. Wismarsche Predigerhistorie S. 273. Rudloff, Pragmat. Handb. der mekl. Gesch. II. S. 863. Lasius, Historiae exiliorum etc. part. II. p. 21.

***) Jo. Henr. a Seelen in seiner Schrift: De academia Rostochiensi apud Lubecenses an. MCCCCLXXXVII. et seqq. commorata schediasma historicum, quod orationi solenni de reipublicae ornamentis, quae Mecklenburgum Lubecae concessit, praemisit, p. 10., nimmt an, daß die Academie daselbst im Julius, August und September verweilte, ohne dafür einen ausreichenden Grund beigebracht zu haben. Vgl. auch J. L. Becker, Umständliche Geschichte der freien Stadt Lübeck, Bd. 1. S. 462, welcher indessen von von Seelen abhängig ist.

erst am 2. und 12. August 1488 vollzogen*). Daß aber schon am 9. October 1487 die Academie zu Lübeck verweilte, ergiebt sich aus dem Umstande, daß Bodensen an dem Tage sein Rectorat unter Zustimmung seiner Collegen aufs Neue antrat, um es fortzuführen. Die Universität scheint sich einer wohlwollenden Aufnahme von Seiten des Lübecker Raths erfreuet zu haben**). Dennoch wird es mehr als zweifelhaft sein, ob überhaupt die Universität zu einer eigentlichen Thätigkeit in Lübeck gekommen ist. Wir werden zunächst in Anschlag bringen müssen, daß überhaupt damals die Zahl der Mitglieder des Conciliums eine nicht große gewesen ist, und die Zahl von sieben Gliedern nicht scheint überstiegen zu haben***). Ueberdies scheint es sehr fraglich,

*) Unmittelbar an die vorhin mitgetheilten Inscriptionen schließen sich in der Matrikel die Worte: Anno Domini MCCCCLXXXVII. ipso die Scti Dionysii dictus Dominus et Magister Arnoldus in imperiali civitate Lubicensi in suo rectoratu fuit continuatus, sub quo anno sequenti intitulati sunt infra scripti: Augusti

Martinus Hillemann de Mynda II. die in civitate Lubicensi d. d. II Marc. Der Zusatz „in civitate Lubicensi" weist offenbar hin auf die unterdessen stattgehabte Translocation der Universität nach Lübeck.

**) Bacmeister, Megapol. Liter. Prodromus bei De Westphalen, Mon. ined. II. p. 1065.: Academia Rostochiensis, mandatis Apostolicis obtemperans, ab urbe Rostochio non absque incommodis, damnis et detrimentis cum omnibus et singulis suae jurisdictionis subjectis ad urbium Hanseaticarum caput Lubecam se contulit, ubi abs Magnifico urbis Senatu et populo summo honore ac gaudio excepta, maximis tunc favoribus aeviternum commemorandis affecta fuit.

***) Aus der am 16. Sept. 1493 an die Universität ergangenen Citation des Bischofs Conrad von Schwerin ergiebt sich, daß eigentliche Mitglieder des Concils, welche die Universität repräsentirten, in jenem Jahre nur sieben waren. Es heißt in derselben: .... citetis Venerabiles et egregios viros Dominos Liborium Meyer Rectorem in utroque jure, Arnoldum Seghebergh legum Doctores Baltazarem Jenderik, Joachim Papken, Decretorum Licentiatos, Arnoldum Bodensen, fa-

ob dieselben sämmtlich Rostock verlassen haben*). Je mehr aber die nach Lübeck ausgewanderten Professoren sich der Hoffnung hingaben, bald nach Rostock zurückkehren zu können, desto weniger glaubte man academische Acte vornehmen und überhaupt irgend welche Veränderungen eintreten lassen zu dürfen. So wenig als Promotionen vorgenommen worden sind**), so wenig haben auch, mit Ausnahme der bereits erwähnten, Inscriptionen in Lübeck Statt gefunden. Ueberhaupt ist vom Monat October 1487 bis August 1488 Niemand inscribirt worden. Daß für die Vorlesungen der Rostocker Universität das Franciscaner-Kloster der heiligen Catharina von dem Lübecker Rathe eingeräumt worden sei, ist zwar eine vielfach wiederholte Tradition***), ohne daß sich ein sicheres historisches Datum darüber hat ermitteln lassen. Es ist daher kaum

cultatis artium Decanum sacre Theologie, Johannem Berchmann Legum Baccalarios et Johannem Crogher artium Magistrum, Consilium alme Universitatis studii Rostoccensis nostre Zuerinensis diocesis, atque ipsam Universitatem pro nunc representantes etc. vgl. Schröder, Pap. Meklenb. S. 2535. Nach Ausweis des Albums der philosophischen Facultät verwalteten vom Jahre 1488 bis zum Tiburtiustage des Jahres 1496 Berchmann, Jenderik und Bodensen das Decanat abwechselnd, was mit der obigen Angabe übereinstimmen würde. Lasius a. a. O. S. 18.

*) Urkundliche Bestätigung, Beilage 23.

**) Das Album der philosophischen Facultät führt Albert Kranz im Sommersemester 1486 als Decan auf, unter welchem 15 Baccalaurei creirt worden, im Wintersemester desselben Jahres aber Balthasar Jenderik, unter dessen Decanate 6 Magister und 12 Baccalaurei creirt wurden. Ohne daß das Vorhandensein einer Lücke in der Matrikel bezeichnet wird, heißt es: Anno MCCCCLXXXVIII. Dionysii electus est Decanus Magister Johannes Berchmann, sub quo promoti sunt III Magistri et VI Baccalaurei. Eine Marginalbemerkung von späterer Hand bemerkt zur Erklärung der Lücke, daß in jenen Semestern wegen der durch die Errichtung des Collegiatstiftes entstandenen Unruhen keine Promotionen Statt gefunden haben.

***) Becker, Umständliche Geschichte der freien Stadt Lübeck. Th. 1. S. 463. Lasius, Historiae exiliorum etc. part. II. p. 24.,

anzunehmen, daß, zumal bei der geringen Zahl der zu Lübeck Inscribirten*), Vorlesungen gehalten worden sind. Auch spricht das bereits erwähnte Zeugniß von Krantz dagegen. Da von der geringen Zahl der Professoren noch einige zurückgeblieben waren, so mochten die Lehrkräfte auch zu diesem Zwecke nicht ausreichen**). Jedenfalls liegt kein ausreichender Grund vor, einen mehrjährigen Aufenthalt der Academie in Lübeck anzunehmen***).

Die Academie, welche zu Lübeck ihre Thätigkeit nicht hatte fortsetzen können, und überdies der Besorgniß Raum geben mußte, daß sie bei länger fortdauernder Abwesenheit aus Rostock neue empfindliche Verlüste in ihren Hebungen und Einkünften erleiden werde, hatte sich sofort noch im Jahre 1487 an den Papst Innocenz gewandt, um von demselben die Erlaubniß zur Rückkehr zu erhalten. Diese wurde derselben durch eine vom 18. März 1488 datirte päpstliche Bulle ertheilt†). Unter Bezugnahme auf die der römischen Curie

---

hat dagegen gezeigt, daß jenes Kloster gar nicht zur Verfügung des Lübecker Raths gestanden habe.

*) Es wurden bis zum 11. August 1488 nur 4 immatriculirt.

**) Krantzii Wandalia l. XIV. c. 14. Etwas, J. 1737. S. 806. J. 1739. S. 622. Schröder, Wismarsche Predigerhistorie S. 273.

***) Becker a. a. O. hat dagegen, nach dem Vorgange von von Seelen, angenommen, daß der Aufenthalt der Academie in Lübeck bis zum Jahre 1492 gedauert habe. Er stützt sich dabei auf das Zeugniß von David Chytraeus, Saxonia lib. III. 229; aber derselbe sagt keineswegs, daß im Jahre 1492 die Universität aus Lübeck zurückgekehrt sei, sondern nur, daß unter dem Herzog Erich als Rector die Universität wiederum mäßig aufgeblüht sei, was mit dem Factum vollkommen übereinstimmt, daß damals, nachdem die Beilegung der Domhändel eingetreten, die Universität sich wieder zu heben begann. Dasselbe gilt auch von den Daten, welche in den beim Jubiläum 1619 gehaltenen Reden angeführt werden. Lasius l. c. p. 12.

†) Privilegium Innocentii Pontificis Romani de reditu Profes-

ausgesprochenen dringenden Bitten und auf die ihr sonst aus der längeren Abwesenheit erwachsenden Nachtheile, ward ihr die Rückkehr gestattet, um sowohl die Vorlesungen, als auch die academischen Acte, namentlich die Ertheilung academischer Grade, wieder aufnehmen zu können*). Fast gleichzeitig ertheilte auch der Rath von Rostock der Universität die gleiche Erlaubniß zur Rückkehr durch ein an den Lübecker Rath gerichtetes Schreiben**), welches sich unter Erwähnung der Schwierigkeiten der Rückkehr derselben geneigt erklärt***).

---

sorum Rostochiensium in urbem quod Academia si propter pestem vel bellum aliasque causas in alium locum fuerit translata, iisdem privilegiis ac immunitatibus frui debeat quibus in urbe Rostochiana collatum. Das Original befindet sich im academischen Archiv. Etwas J. 1738. S. 801. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2105. Urkundliche Bestätigung Beil. 17.

*) Nos igitur singulos vestrum a quibuscunque excommunicationis suspensionis et interdicti ac aliis ecclesiasticis sententiis censuris et penis a jure vel ab homine quavis occasione vel causa latis — — absolventes — — hujusmodi supplicationibus inclinati vobis quod ad opidum predictum redire et in illo quilibet in suo loco manere ac legere et actus quoslibet scolasticos exercere, nec non licentiam et gradus conferre et recipere aliaque omnia et singula studii generalis exercitia — — apostolica auctoritate — — indulgemus.

**) Es hat dasselbe die Aufschrift: den Ersamen Wolwisen Borgermesteren unde Radmannen der Stat Lubecke unde den Ersamen Heren Rades sendebaden der Wendischen Stede am Zonavende na Invocavit dar sulvest to Dage vorgaddert sämptliken un de besunders guden Fründen. Bei J. H. a Seelen, De academia Rostochiensi apud Lubecenses etc. commorata. p. 14. und Lasius, Historiae exiliorum, part. II. sect. 2. p. 6.

***) .... unde ynt ende mit swarheit van en erlanget, dat de ernömende Rector, Doctoren unde Meistere mit den eren, wen et dat gelivet, mogen wedder to uns inkamen, dar sulves mit uns wesen, unde ummegaen ere leksen unde disputatien öven, unde continueren un aller mathe unde wise so vörhen gescheen iss, darane wy ze inndemeze sick borliken wegen unse borgere unde innwaner holden, gerne willen vorbedingen, beschütten unde bescher-

Läßt sich schon aus allgemeinen Gründen und aus der ganzen Sachlage schließen, daß die Academie sofort nach Rostock werde zurückgekehrt sein, so wird dies dadurch bestätigt, daß der Professor Johann Berchmann am Dionysiustage 1488 Decan der philosophischen Facultät nach Ausweis ihres Albums geworden ist, und daß von diesem Zeitpunkte an die academischen Würden wiederum ertheilt worden sind. Damit stimmt überein, daß der Rath zu Rostock in einer Verschreibung vom 1. Februar 1489 der Academie die Zusage giebt, daß er ihr nach zwei Jahren die dargelehnten 100 Gulden Rheinisch zurückgeben werde. Nicht ohne große Wahrscheinlichkeit läßt sich aber der Zeitraum zwischen dem 2. und dem 16. August 1488 als der wahrscheinliche Zeitpunkt bestimmen, wo die Academie von Lübeck nach Rostock zurückgekehrt sei *).

---

men na unseme besten vermöge, so wy oct yn ertyden gedaen hebben. Mochte wy ock juwen ersamen heden unde den günnern unsen leven naberen unde Fründen der Stede vor Fründen anc to willen sin, deden wy mit alleme flyte gerne. Under unsen Secret am Dingesche Dage na Letare Weken. Sub anno Dni MCCCCLXXXVIII.

*) Lasius l. c. p. 9 sq. In der alten Matrikel lauten die Worte: Anno Dni MCCCCLXXXVII ipso die Scti Dionysii dictus dominus et Magister Arnoldus in imperiali civitate Lubicensi in suo rectoratu fuit continuatus, sub quo anno sequenti intitulati sunt infra scripti:

Augusti.

Martinus Hillemann de Mynda II. die in civitate Lubicensi d. d. II Marc.

Matthias Gronenhaghen de Luneborch d. d. II. Marc.
Petrus Radeleves de Buxtehude — —
Ludolphus Dassel } de Luneborch
Karstianus Zwertvegher } de Luneborch
Hermannus van der Decken de Vryborch —
Johannes Kroneke de Oesten
Hermannus Honed de Hanover
Karstianus Dalvitze — — } intranei
Joachimus Budde } intranei
Johannes Namynk de Emda
} XVI. die.

Da die Zerwürfnisse zwischen den Herzögen und der Stadt wegen des Collegiatstiftes noch immer fortdauerten, und alle Universitätsverhältnisse höchst unsicher machten, konnte auch die Universität sich in den ersten Jahren nach ihrer Rückkehr nicht heben; sie litt noch fortdauernd besonders unter den heftigen Spaltungen, welche innerhalb der städtischen Gemeinde Statt fanden. Unterdessen wurden die Versuche fortgesetzt, durch compromissarische Verhandlungen die Herzöge mit der Stadt auszusöhnen. Verschiedene Zusammenkünfte fanden wiederholt deshalb Statt, ohne daß dieselben zu einem Resultate führten. Endlich erfolgte nach diesen vergeblichen Versuchen der Zusammentritt der Compromißinstanz zu Wismar am 29. August 1489. Herzog Magnus erschien in Person, um seine Angelegenheit vor der Compromißinstanz zu führen. Von Seiten der Stadt Rostock hatten sich sechs Mitglieder des Rathes zu gleichem Zwecke eingefunden. König Johann von Dänemark hatte der an ihn ergangenen Einladung zur Bildung der Compromißinstanz in Person Folge geleistet, und war auch der Kurfürst Johann von Brandenburg nicht persönlich erschienen, so hatte er doch zu gleichem Zwecke den Bischof Busso von Havelberg nebst fünf kurfürstlichen Räthen nach Wismar entsandt. Ueberdies nahmen die Bischöfe von Lübeck, Schwerin und Ratzeburg Theil. Endlich hatten auch die Städte Lübeck, Hamburg und Stralsund ihre Rathssendeboten geschickt. Unter ihnen nahm Albert Krantz eine hervorragende Stelle ein, welcher alle Verhältnisse, sowohl der Universität als auch der Stadt Rostock, sehr genau kannte, und eifrig bemüht war, die Beendigung des langen Streites herbeizuführen. Die Verhandlungen vor der Compromißinstanz zu Wismar erstreckten sich zwar über die meisten staatsrecht-

lichen Verhältnisse, in denen die Herzöge und die Stadt Rostock zu einander standen, so wie über diejenigen gegenseitigen Handlungen, welche Gegenstand des Streites geworden waren. Wir beschränken uns aber hier auf diejenigen Verhältnisse und Streitpunkte, welche die Universität angehen.

Die Verhandlungen fanden in der allgemeinen Form richterlichen Verfahrens Statt, so daß förmliche Satzschriften in Klage und Vernehmlassung gewechselt wurden. In der fürstlichen Klage wird auf die Rechtsverhältnisse der Rostockschen Kirchen vor 1487 näher eingegangen und gezeigt, daß alle vier Pfarrkirchen mit ihrer Herrlichkeit, Zubehör, Freiheiten und Gerechtigkeiten den fürstlichen Vorältern zugestanden, und daß sie geistliche Lehne gewesen seien*). Die Absicht der Herzöge bei Begründung des Domstiftes wird näher dargelegt, und von ihnen insonderheit hervorgehoben, daß sie denjenigen Gliedern der Universität, welche lange im Dienste derselben gewesen und gelesen hätten, die Beneficien des Stiftes hätten zuwenden und ihnen die vier Präbenden, welche für Domherren bestimmt gewesen, hätten conferiren wollen, um sie so vor Mangel zu schützen**), und sie bis an ihr Ende in ehrlichem Stand und

*) Rathsarchiv, Acten über die Domhändel, Extracte aus den Verhandlungen vor der Compromißinstanz: Fürstliche Klage, Art. 4: Item setten un segghen wy, ergn. heren, dat alle de veer parrekerken mit eren herlicheiden, tobehoringen, fryheiden un gerechticheiden unser voroldern und unses leven hern vaders selg. vorhen und unser hir na, gheistlike lene, unde dat de leen war der vorgescr. gheistliken lene un parkarken van unsen hern vader un uns also rechten leenherren entfanghen worden, un by unser tiden des so in older rouweliker besittinghe ghewest sint und anders nemant.

**) Rathsarchiv, Acten über die Domhändel, Extracte aus den Verhandlungen vor der Compromißinstanz: Fürstliche Klage, Art. 9: Item setten un segghen wy, dat de kerke unser leven frouwen to Rostke mit erer wedem vor ein gesethe un woninghe des pravestes

Wesen zu erhalten. Von Seiten Rostocks ward dagegen in der Klage hervorgehoben, daß die Aufrichtung des Domstiftes zum Besten der Universität wider der Stadt Privilegien sei, und daß alle Landesherren bei der Confirmation derselben, und zuletzt noch im J. 1477 die Herzöge Magnus und Balthasar, dem Rath, Bürgern und Einwohnern die Zusicherung gegeben, alle Klöster, Kirchen und Kapellen bei ihren Privilegien zu lassen*). Die Herzöge dagegen bestreiten auf das Entschiedenste, daß die Klöster, Kirchen und Kapellen in Rostock Rath und Gemeinde angehörten**), und behaupten, daß die Errichtung des Domstiftes in keiner Weise den von ihnen gedachten und

des nyen collegii, de wedem to sunte Jacob tor woninge des Dekens, des sulven collegii un de kerken dar sulvest tom collegio, dar de tide gade to love stedichlichen scholen geövet werden, de wedem sunte Peters des Cantors und to sunte Nicolaus tom wesende des Scholastici. Und ok in den sulven parkerken gelike wol kerkheren wesen un bliven scholen. Unde dar to veer collegiaten van den personen des rades der universiteten de lange gedenet un dar sulvest gelesen hebben to den anderen veer prebenden vor domheren scholden geordineret werden, uppe dat de sulve personen, de so to langen jaren der universiteten gedenet hadden, by eerlik stant un wesent, gade to deenste bit an eer ende muchten hebben. Welker aller vorben. woninghen allrede vor langen tiden ghebuweth unde in erem wesen un noch jeghenwardich sint, unde der halven unse stad Rostock mit nenen nyen buweten an domhaven husen ofte andern wesende nicht vorbuwet ofte beswaret mogen hebben unser upgn. stad Rostock to na, vorfanghe ofte jenighen schaden etc.

*) Rathsarchiv, Acten über die Domhändel, ebendaselbst: Rostocksche Klage, Art. 9: Unse kloster, kerken un kapellen sampt un besunderen rouwsam to latende by allen privilegien, rechticheiden, vrygheiden, olden wanheiden, besegelden breven un anderen orkunden, so uns de erer gnaden vader vorsghegeld un dar by gelaten hedde.

**) Ebendaselbst: Fürstliche Vernehmlassung ad art. 9: Dát uns unbewust is, de kloster, kerken und kapellen bynnen Rostke, so se segghen, eer sint etc.

auch fürstlicherseits von Neuem zugesicherten Privilegien widerstreite*). Die Rostocksche Replik erkennt dies nach keiner Seite hin an, und lehnt es sehr entschieden ab, daß die Kirchen, Klöster und Gotteshäuser der Gemeinde Rostock nicht zugehören sollten, und gesteht nur das jus patronatus den Herzögen zu**). Die Herzöge ihrerseits warfen der Stadt wiederholt vor, daß dieselbe der Universität die ihr zukommenden Hebungen und Renten entzogen, und daß sie selbst jene Einkünfte und Stipendien der Universität vorenthalten habe, welche geistlichen Ursprungs seien, ohne daß die Stadt ein Recht gehabt habe, die von der Geistlichkeit für die Universität aufgebrachten Summen irgendwie zu verkürzen***). Ueberhaupt machen die Herzöge den Gesichtspunkt geltend, daß die Universität eine geistliche, für die Zwecke der Kirche bestimmte Stiftung sei, und daß die Stadt daher nicht berech-

*) Ebendaselbst: Fürstliche Vernehmlassung ad art. 9: Wente id uncristlik tiegen vormeringe gades denstes vormeten privilegie to geven, de doch oft zu geven weren, so see nicht von uns gegeven sint, in allen rechten uncristlik un machtlos sint etc.

**) Ebendaselbst: Replica Rost. — — — — un segghen noch also vor dat wy solk geld na vormeldinge unser clage den fursten gegeven hebben, orsake, dat se uns nene voranderinge deden der kerken, kloster ofte gadeshusen by uns van Rostock beleghen. Un so se danne scriven id uncristlik were, dat se derhalven geld genomen hebben, un solke vorscrivinge gedan, is derhalven unse demodige bede un begher juwe Kon. Majestet un furstlike Gnaden irkennen willen see plichtich schalen sin uns sulke summe gheldes un cristliken upgehaven un namen, cristliken wedder to geven, na inholde un vormelding unser vorgedanen anklage un schulde. Dat ok sulke kerken, kloster un gadeshues en un nicht uns to horen scholen edder tostan, so bekennen wy des nicht wider, denne up de slichten beleyninghe der parkerken genannt jus patronatus, denne suss alle ander regeringe uns un den unsen to heft gestan un noch hude to steit.

***) Vgl. S. 163 ff.

tigt sei, ihr Einkünfte vorzuenthalten, welche sie selbst nicht aufgebracht, vielmehr aus geistlichen Mitteln geflossen seien.

Die Rostockschen Bevollmächtigten hatten Wismar verlassen, ohne das Urtheil der Compromißinstanz abzuwarten, und hatten dadurch wesentlich dazu beigetragen, daß der schiedsrichterliche Spruch, welcher die Stadt verurtheilte, in seinen einzelnen Bestimmungen noch schärfer lautete, als dies der Fall gewesen wäre, wenn nicht die Stadt bis zum letzten Augenblick in ihrem Ungehorsam verharrt hätte. Die einzelnen Bestimmungen des schiedsrichterlichen Urtheils vom 7. Sept. 1489, soweit sie die weltliche Seite des anhängig gemachten Rechtsstreites betreffen, gehen uns hier nicht näher an*). Im Zusammenhange unserer Darstellung ist nur zu bemerken, daß der Spruch den Fortbestand des Collegiatstiftes erklärte, und daß die Stadt zum Verlust ihrer Privilegien und ihrer Gerichtsbarkeit verurtheilt, auch ihr eine Geldbuße von 30,000 rheinischen Gulden auferlegt ward. In Rostock selbst erregte das schiedsrichterliche Urtheil große Erbitterung. Je weniger die irregeleitete städtische Gemeinde diesen Ausgang erwartet hatte, desto heftiger wurden die innern Zerwürfnisse. Es kam hinzu, daß der Urtheilsspruch die Wiedereinsetzung der beiden vertriebenen Bürgermeister bestimmt hatte, worüber die herrschende demokratische Partei vorzugsweise aufgeregt war. Rostock bot noch immer ein Bild innerer Auflösung dar. Die Aufruhrsversuche der wortführenden Glieder der städtischen Gemeinde wiederholten sich. Viele Rathsglieder glaubten unter diesen Um-

*) Vgl. Latomus, Genealo-Chronicon Megapolitanum ad a. 1489. (MS. der Univ.-Bibliothek, p. 293.) Chemnitii Chronicon ad a. 1489. Rostocksche Urkunden und andere Nachrichten, J. 1760. S. 110 ff. Franck, Altes und Neues Mecklenburg. L. VIII, S. 234 f. Schröder, Pap. Mecklenburg. S. 2427 f. Rudloff, Bd. II, S. 867 ff.

ständen durch die Flucht sich dem drohenden Verderben entziehen zu müssen. Die Aufrührer, damit zufrieden, wußten die Einsetzung neuer Rathsmitglieder, die aus ihrer Mitte genommen werden mußten, herbeizuführen. Da der Haupträdelsführer Boldewan es dahin zu bringen gewußt hatte, daß er zur Bürgermeisterwürde erhoben ward, zerschlug sich völlig jede Aussicht, daß der schiedsrichterliche Spruch auf friedlichem Wege vollzogen werde. Die Stadt setzte bei dieser Organisation des städtischen Regiments ihren Widerstand fort, und beharrte hartnäckig bei ihrer Verwerfung des gegen sie ergangenen Rechtsspruches. Die Herzöge sahen sich dadurch genöthigt, die Execution der Sentenz zu begehren, und bereits ergingen die ersten Verfügungen zu executorischen Maaßregeln. Auch der Kaiser erließ auf ihr Anhalten strenge Poenalmandate, und es gewann den Anschein, daß es zum Aeußersten kommen werde.

Traten die erwarteten Executionsmaaßregeln ein, so mußte die Universität voraussichtlich wiederum in eine bedenkliche und schwierige Lage gerathen. Ihre Wirksamkeit war aufs Neue bedroht, und sie machte sich daher mit dem Gedanken vertrauet, daß ein neuer Umzug nothwendig werden werde. Um gegen alle Wechselfälle geschützt zu sein, erbat sie sich von den Herzögen sicheres Geleit, welches ihr auch am 16. Junius bereitwillig ertheilt ward*). Da die Universität über die etwa eintretende Nothwendigkeit ihrer Verlegung noch nicht zu einem festen Entschlusse gekommen, war auch in dem ihr

*) Der Geleitsbrief ist datirt Güstrow am Middeweken na Viti (nach dem 15. Junius) anno MCCCCLXXXX. Das Original befindet sich auf dem academischen Archive. Etwas, J. 1737. S. 161 f. Urkundliche Bestätigung, Beil. 19. Schröder, Pap. Mecklenburg. S. 2443.

ertheilten Geleitsbriefe kein bestimmter Ort bezeichnet worden. Unterdessen aber setzten die fünf wendischen Städte auf das Eifrigste ihre Vermittelung fort, und waren bemüht, vor Allem den innern Zwiespalt, der in der Stadt noch immer fortdauerte, und dieselbe an den Rand des Verderbens zu bringen drohte, auszugleichen. Wirklich gelang es ihnen, zu Lübeck eine Vereinbarung zwischen dem neuen und dem alten Rathe herbeizuführen. Doch trat erst ein Wendepunkt ein, nachdem ein neuer Aufruhrversuch Runge's und seiner Anhänger Statt gefunden hatte, welcher aber, da der Rath sich ermannte und zu energischen Maaßregeln griff, vereitelt wurde. Nachdem Runge und Berend Wartenberg, als Hauptanstifter, den Tod durch Henkershand empfangen hatten*), gelang es, die förmliche Ausgleichung aller Statt gehabten Zerwürfnisse mit den Herzögen und die Beseitigung der innern Wirren herbeizuführen. Endlich erfolgte am 20. Mai zu Wismar der Abschluß des Aussöhnungsrecesses, in welchem die Stadt nicht nur zur Zahlung der ihr aufgelegten, aber auf 20,000 rheinische Gulden ermäßigten Geldbuße und zur Abtragung der ihr auferlegten Entschädigung sich verstand, sondern auch ausdrücklich die päpstliche Bulle anerkannte, welche die Stiftung des Collegiatstiftes sanctionirte. Es mußte dieselbe sich unter andern Opfern, welche sie zu bringen hatte, auch dazu verstehen, dem Herzog Magnus die Kosten zu ersetzen, welche er auf die Reise nach Rom im Interesse des Collegiatstiftes verwandt hatte.

---

*) Krantzii Wandalia lib. XIV. c. 6. Chemnitii Chronicon ad a. 1491. Ungnaden, Amoenitates Diplomatico-Historico-Juridicae. p. 1042. Franck, Altes und Neues Meklenburg. L. VIII, S. 239 f. Rudloff II, S. 873.

Die Universität war bei ihrer Rückkehr aus Lübeck in ihre alten Verhältnisse zurückgetreten, und fand unmittelbar für ihre Thätigkeit keine weiteren Hindernisse und Schwierigkeiten. Aber da die städtischen Unruhen noch fortgingen, auch die allgemeinen Zerwürfnisse noch nicht beigelegt waren, sah sie sich doch indirect vielfach gehemmt. Nach der im August 1488 Statt gehabten Rückkehr immatriculirte Bodensen noch bis zum Schlusse seines mit dem Dionysiustage zu Ende gehenden Rectorates 40 Studirende, unter denen sich indessen nur zwei Mecklenburger befanden. Die Inländer hielten sich absichtlich fern. Noch ruhte auf der städtischen Gemeinde Bann und Interdict, und schon dieses mußte nach der ganzen religiösen Auffassung der Zeit, welche im nördlichen Deutschland noch keineswegs durchbrochen war, auf den Besuch der Universität hemmend einwirken. Die Inländer aber sahen sich wohl insbesondere veranlaßt, den Besuch der Rostocker Universität zu meiden, da der Zwiespalt zwischen den Herzögen und der Stadt in den ersten beiden Jahren nach der Rückkehr aus Lübeck noch keineswegs ausgeglichen war. Daß unter diesen Umständen die Herzöge den Besuch Rostocks nicht gerne sehen konnten, ist eben so klar, als darin indirect für Viele eine Abhaltung und Verhinderung lag. Die Vorlesungrn waren sofort wieder aufgenommen worden, ohne daß in den folgenden Semestern die Zahl der Studirenden bedeutend gewachsen wäre*).

---

*) Im Wintersemester 1488 intitulirte M. Lambertus Vryling, in medicinis Doctor, nach Ausweis der alten Matrikel nur 8 Studirende. Zwar hob sich unter dem Rectorate von M. Johann Berchmann, sacrarum legum Baccalarius, im Sommersemester 1489 die Zahl der Intitulirten auf 66, und auch im Wintersemester 14$^{89}/_{90}$ konnte der Rector Jenderik, Decretorum Baccal., 50 Studirende inti=

Als aber im Jahre 1490 die völlige Beilegung der Domhändel Statt gefunden hatte, und alle noch vorhandenen Differenzen auf dem Tage zu Wismar, welcher durch Lübeck und die übrigen wendischen Städte veranlaßt worden, ausgeglichen waren*), trat auch eine bedeutende Hebung in der Frequenz der Studirenden ein. Schon im Sommersemester 1491 wurden unter dem Rectorate Arnold Segheberch's, Legum Doct., 95 Studirende inscribirt, und in den folgenden Semestern stieg die Zahl der zu Immatriculirenden über 100, ja über 150 in den einzelnen Semestern**). Die Herstellung der innern Ruhe wirkte auf alle Verhältnisse wohlthätig ein. Auch die Inländer besuchten die Universität in großer Zahl, wie früher, zumal da die Herzöge das alte Wohlwollen der Universität wiederum zuwandten, ja dasselbe ihr noch in erhöhetem Maaße zu Theil werden ließen, als es der Universität gelungen war, sich in Bezug auf die ihr zur Last gelegten Punkte zu rechtfertigen. Die Herzöge, durchdrungen von der Wichtigkeit und Bedeutsamkeit der Universität für ihre Lande,

tuliren. Aber im Sommersemester 1490 sank die Zahl der Intitulirten unter dem Rectorate Berchmann's wiederum auf 28. Auch der Rector M. Arnoldus Bodensen immatriculirte im Wintersemester 14⁹⁰/₉₁ nur 22 Studirende. Vgl. Etwas, J. 1739. S. 622 ff. Ungnaden, Amoenitates Diplomatico-Historico-Juridicae. p. 1361 sq. Lasius, Historiae exiliorum etc. part. II, sect. 2, p. 17 sq.

*) Krantzii Wandalia lib. XIV. c. 16. 17. Chemnitii Chron. ad a. 1491. Latomus, Genealo-Chronicon ad a. 1490. Lindeberg, Chron. Rostoch. lib. III. c. 11. 12. 13. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2443. Rudloff II, S. 872 f.

**) Schon im Sommersemester 1492 intitulirte M. Jacobus Horstmann, in sacra theologia Baccalarius formatus, 157, M. Liborius Meyer 100 im Sommersemester 1493, sowie M. Arnoldus Segheberch 103 im Wintersemester 1493. Etwas, J. 1739. S. 624. Ungnaden l. c. p. 1362.

und wohl einsehend, in welcher schwierigen Lage die Universität während des nun beendigten Kampfes sich der Stadt gegenüber befunden habe, suchten die Einkünfte und Renten der Universität zu vermehren, und nahmen die alten Beziehungen zur Universität wiederum auf. In dieser Hinsicht verdient es erwähnt zu werden, daß schon im Sommersemester 1491 der fürstliche Canzler Johannes Tegheler de Waltershusen sich in Rostock befand, und von der Universität unter die Zahl ihrer Bürger aufgenommen wurde*).

Das Collegiatstift war nun in Wirksamkeit getreten, und die Prälaturen, Canonicate und Präbenden wurden nach der Stiftung conferirt. Die ersten von der Universität ernannten vier Domherren waren Liborius Meyer, Utriusque Juris Doctor, Thomas Weerth, Med. Dr., Jenderik, Decret. Lic., und M. Joh. Berchmann, Legum Baccal.**), nachdem der Bischof von Schwerin die von der Universität nachgesuchte Confirmation der von ihr gestifteten Canonicate und vier Präbenden ertheilt hatte. Doch beschränkte sich später die Collation an die Mitglieder der Universität nicht bloß auf die Canonicate, sondern es wurden später ihnen auch Prälaturen ertheilt, so daß die Universität allerdings in einen nicht unbedeutenden Genuß von Präbenden trat. Dennoch scheint die Institution nicht die allgemeine Anerkennung gefunden zu haben, welche man nach so langen Kämpfen für dieselbe hätte

---

*) In der Matrikel lauten die Worte: MCCCCLXXXXI Maii die 28. Dominus Johannes Tegheler de Waltershusen, Cancellarius Ducum Megapollensium Decanusque ecclesie Jacobi Rozstoccensis, honoratus cum intitulatione XXVIII. die. Etwas J. 1739. S. 623.

**) Copialbuch der Universität, p. 52 (im academischen Archive). Rectoris und Concilii Ernennung der vier ersten Domherren: Etwas, J. 1737. S. 609. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2546 ff.

erwarten sollen. Hierauf weist uns der Versuch hin, das Collegiatstift wiederum von der Universität zu trennen. Manche sahen darin nur ein Verderben für die Universität*), und

---

*) Vgl. Copiale alter urkundlicher Vermächtnisse für diese und jene Facultät der Universität zu Rostock (im Geheimen und Hauptarchive zu Schwerin), pag. 31 sq.: Pro separatione universitatis a collegiata ecclesia suasorium.

Sollicitatum est apud Universitatem pro separatione universitatis a collegiata ecclesia.

Primo ad sollicitationem proconsulis Johannis Wilken.

1°. Quia omnes civitates stagnales proclamant Universitatem perire propter collegium.

2°. Primus Decanus dixit plerisque civibus, dum captus in turri teneretur, boni cives, non nocebit vobis Collegium, sed misere Universitati.

3°. D. Berchmann, vir prudens, dixit, nunquam Universitati bene futurum quoad Collegio fuerit adaucta.

4°. Totus coetus Magistrorum ex conjunctione Collegii et Universitatis praesagivit Universitati mala futura, propterea in collegiatos ecclesiam tempore matutinali adeuntes cecinerunt. Venite exulti. (?)

4°. Per dominos universitatis canonicos fiunt lectiones negligentius.

5°. Detrahitur quod universitatis est ad ecclesiam collegiatam.

6°. Que in testamento dari solent universitati, datur ecclesie.

7°. Abstrahuntur commende ab Universitate ad ecclesiam.

8°. Diversa capittula diversis capitibus in periculum perjurii incidunt et uni capto detrahitur et alteri datur.

9°. Distrahuntur concordie per diversos diverse sortis Dnos et generantur periculosa suspicia.

10°. Diversa sunt canonicorum et dominorum de Universitate officia. Illi cantabunt, hi docebunt et studebunt.

11°. Et quia conjunctio collegii cum Universitate perniciosa est communitati civitatis Rozstochiane, cogitur omnis Rector ex juramento in principio sui Rectoratus facto istam separationem conari, si a perjurio se liberabit.

12°. Si Universitas huic separationi fuerit contraria, necesse erit hoc Consulatui et civibus notificari, ut ipsi provideant, ne obsint sibi, quibus bene fit in variis commodis per universitatem.

13°. Et quia tres dioceses ad dotem Universitatis contulerunt, si ex conjunctione collegii et universitatis incommoda timeantur, necesse erit eis hoc significari, ne dos eorum videatur infructuose collocari.

waren, ähnlich wie dies der Doctor Berchmann von Anfang an gewesen war, principielle Gegner des Collegiatstiftes, da sie darin eine ungehörige und unzulässige Vermischung zweier verschiedener Lebenssphären sahen. In dem von uns mitgetheilten, in mehr als einer Hinsicht merkwürdigen Actenstücke wird es geradezu ausgesprochen, daß durch die Glieder der Universität, welche zugleich Canonici seien, die Vorlesungen nachlässiger gehalten würden. Auch wird hervorgehoben, daß die Obliegenheiten und Pflichten der Mitglieder des Collegiatstiftes und der Universität durchaus verschiedene seien, da es ein Anderes sei, zu singen, und ein Anderes, zu studiren und Vorlesungen zu halten*). Zugleich macht sich die Befürchtung bemerkbar, daß durch diese Vereinigung der Universität mit dem Stifte Vermächtnisse der Universität entzogen werden könnten, indem sie der Kirche statt der Universität überwiesen

*) Der Inhalt dieses suasorium umfaßt alle Punkte, welche gegen die Vereinigung eines rein kirchlichen mit einem wissenschaftlichen Institute aufgestellt und geltend gemacht werden konnten. Auffällig ist in demselben die Berufung auf den Dr. Berchmann, daß derselbe niemals Heil für die Universität davon erwartet habe, daß zu ihrer Hebung ein Collegiatstift mit ihr verbunden sei, da er nichts desto weniger zu den ersten von Rector und Concilium ernannten Domherren gehört hatte. Wir haben diesen anscheinenden Widerspruch im Contexte nicht weiter berührt; es möchte sich derselbe aber einfach durch die Annahme ausgleichen, daß er zwar grundsätzlich der Errichtung des Domstiftes und namentlich seiner Verbindung mit der Academie entgegen gewesen sei, weil er beide ihrem Wesen nach für unvereinbar hielt, daß er aber, nachdem das Domstift einmal factisch in Wirksamkeit getreten war, weiter kein Bedenken trug, ein Canonicat an demselben anzunehmen. Es erscheint dieses zwar inconsequent, da er, die Identität beider Personen vorausgesetzt, woran kaum zu zweifeln ist, selbst als Abgesandter des Raths die Errichtung des Stifts zu hintertreiben versucht hatte, doch mag sich dieses, da wir zur Beurtheilung seines Charakters nicht genügende geschichtliche Data besitzen, aus der völlig veränderten Sachlage nach Beilegung der Domstreitigkeiten erklären.

würden. Endlich wird bemerkt, daß die Eintracht unter den Gliedern der Universität durch die Verschiedenheit ihrer äußern Lage könne gestört werden. Vor Allem aber verdient noch die hier sich findende Notiz hervorgehoben zu werden, daß drei Diöcesen zur Dotation und zum Unterhalte der Universität beigetragen, worunter wohl nur der Schwerinsche, der Ratzeburgische und der Caminsche Kirchensprengel verstanden werden können. Es liegt auch darin ein neuer Beweis, was wir wiederholt ausgeführt haben*), daß bei der ursprünglichen Dotation der Universität die Geistlichkeit vorzugsweise mitgewirkt, und daß ihre Renten und Hebungen aus geistlichen Gütern und Geldern geflossen seien.

Wie tief aber der Gegensatz gegen das Collegiatstift war, und wie entschieden der Urheber des Rathschlages sich von der Verkehrtheit der Institution überzeugt hielt, beweist die am Schlusse sich findende Verfügung**), daß, wenn die Trennung beider Institute nicht erreicht werde, der desfalls gemachte Vorschlag für die Trennung derselben gleichsam zu einem Zeugnisse für die Zukunft aufbewahrt werden möge, der erst dann wiederum solle zur Sprache kommen, wenn wirklich eine Gefährdung der Universität durch das Collegiatstift einzutreten scheine. Dies war nun freilich nicht der Fall. Die allgemeinen, in das Leben der Kirche überhaupt eintretenden

*) Vgl. S. 163 f.

**) Suasorium etc. Ebendaselbst p. 33: Item etsi omnia ista non processerint, necesse erit in quadam carta conscribi sollicitationem factam pro separatione et rationes moventes additas et tamen non prosperatum asscribi. Si tunc postea senserint, quod jam praesagitur: cognoscant non vane olim sollicitatum. Et illud sigillatum ponatur ad aerarium universitatis et civitatis et sigillo concludatur et foris scribatur: hoc sigillum non confringatur, nisi videatur universitas per collegium periclitari.

Ereignisse, die umgestaltend überall eingriffen, wirkten auch hier ein, ehe noch ausreichende Erfahrungen gesammelt werden konnten, ob wirklich die Verbindung des Collegiatstiftes mit der Universität für diese segensreich nnd fruchtbringend sei, oder nach der Behauptung Einiger schädlich und verderbenbringend. Noch im Jahre 1519 wird Berthold Moller Decan der Cathedralkirche*), aber der Eintritt der Reformation, welcher zwar unmittelbar noch eine Zeitlang aufgehalten, aber nicht gehemmt werden konnte, mußte mit innerer Nothwendigkeit eine Umgestaltung herbeiführen. Das Institut, das aus dem Geist der katholischen Kirche hervorgegangen war, und auf den Cultus und auf die Liturgie, so wie auf die Disciplin der katholischen Kirche basirt war**), verlor durch die Reformation seine Grundlagen und seinen Inhalt, und mußte, da es nicht mehr lebensfähig war, auch sofort anderen Institutionen weichen, da die reformatorische Kirche ebenfalls in innige Beziehung zu der Universität trat, und andere aus ihrem Leben hervorgegangene Institutionen bald enger, bald weiter mit der Universität verknüpfte.

---

*) In der alten Matrikel findet sich bei dem Rectorate von Berthold Moller folgende Notiz: Berthold Moller Rector per aestatem a. MDXIX Decanus collegii cathedralis nominatur.

**) Fundatio quatuor Canonicatuum in ecclesia S. Jacobi. Vgl. Copialbuch der Universität (im akademischen Archiv) p. 49 ff. „Dicti etiam quatuor Canonici et Praebendati debent et tenentur se conformare juribus, statutis atque consuetudinibus dictae ecclesiae collegiatae etc.

Neuntes Capitel.

Die Zustände der Universität in wissenschaftlicher Beziehung während des letzten Viertels des funfzehnten Jahrhunderts.

Ueberblicken wir die allgemeinen wissenschaftlichen Zustände, welche sich seit der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts herauszubilden beginnen, so machen sich unverkennbar Elemente bemerkbar, welche das Anheben eines neuen wissenschaftlichen Laufes bezeugen. Wir müssen uns zunächst daran erinnern, daß alles wissenschaftliche Leben noch bedingt wird von dem Leben der Kirche, und daß somit die im kirchlichen Gebiete hervortretenden Factoren sofort bedingend auf das wissenschaftliche Leben im Allgemeinen zurückwirken. Hier aber äußern sich schon die ersten, die Reformation vorbereitenden Factoren, welche allmälig größere Intensität gewinnen, und dann auch sofort eine bestimmtere Stellung einnehmen zu der späteren Gestaltung des kirchlichen und wissenschaftlichen Lebens. Im Allgemeinen aber entbehren diese vereinzelt hervortretenden Elemente noch der productiven Kraft, so daß in dieser Periode, besonders im nördlichen Deutschland, sowohl im Gebiete der Kirche, als auch im Gebiete der Wissenschaft, sich noch die alte Richtung fortsetzt. Auf dem theologischen Gebiete herrschte noch die Scholastik in den Formen, wie diese in ihrer letzten Periode sich ausgebildet hatten. Die nominalistische Auffassung überwog, ohne daß dieselbe sich irgendwie productiv erwiesen hätte. Die theologische Facultät Rostocks stand wesentlich auf dem alten kirchlichen Standpunkt, und war nicht nur nicht von den häretischen Richtungen, welche

Ende des vierzehnten und Anfang des funfzehnten Jahrhunderts in der Kirche hervorgetreten waren, berührt, sondern war auch diesen Tendenzen entschieden abgeneigt und bekämpfte dieselben.

Unter den Theologen, wie überhaupt unter den academischen Lehrern Rostocks, tritt in dieser Zeit vorzugsweise Albert Krantz hervor, der sowohl als Theologe, wie als Geschichtsschreiber eine für jene Zeit sehr bedeutsame Stellung einnimmt, und dessen Einfluß in seinen Geschichtswerken weit über die unmittelbare Wirksamkeit seines Lebens hinausgeht. Zu Hamburg*) geboren und einer angesehenen Familie angehörend, hatte er später seine Studien der Theologie und der Rechte zu Köln fortgesetzt, und sich dann nach Rostock gewandt, wo derselbe, wie wir bereits gesehen haben**), im Jahre 1463 intitulirt ward. Nachdem er im Jahre 1482 das Rectorat verwaltet hatte***) und mehrfach bei den die Domhändel betreffenden Angelegenheiten betheiligt gewesen war, folgte er einem Rufe in seine Vaterstadt als Lector Theologiae Primarius, als Canonicus und Possessor Praebendae Majoris primae. Wir fanden ihn als Syndicus et Procurator Dominorum Proconsulum von Lübeck und Hamburg bei der Compromißinstanz in Wismar †). Auch später ward

*) Vgl. die Zurückweisung der Hypothese, daß Bamberg seine Vaterstadt gewesen sei, in: (Wilkens) Leben des berühmten Doct. Alberti Crantzii. 2 A. Hamb. 1729. S. 2 f.

**) S. 145.

***) Es war im Wintersemester 1482, wo er 96 Studirende intitulirte. In der alten Matrikel wird er als Rector bezeichnet: dns et mgr Albertus Krantz sacre theologie formatus et decretorum baccalarius. Erst um das Jahr 1490 promovirte er in Doctorem Theologiae et Decretorum.

†) Vgl. S. 209.

er vielfach, namentlich in den Jahren 1497—99 zu Gesandtschaften nach England und Frankreich verwandt. Schon daraus ergiebt sich, daß er, gleich ausgezeichnet als academischer Lehrer, als Theologe und als Geschichtschreiber, zugleich eine staatsmännische Thätigkeit entwickelte. Niemand eignete sich zu derselben in höherem Maaße als Krantz, der die geschichtlichen und staatsrechtlichen Verhältnisse der einzelnen Länder auf das Gründlichste kannte, und ihnen eine lebhafte Theilnahme schenkte. Diese letztere Wirksamkeit fand allerdings erst Statt, nachdem er aus seinem Verhältniß zur Rostocker Universität ausgeschieden war. Aber er hatte gerade in demselben die ausgezeichnete Specialkenntniß der meklenburgischen Verhältnisse sich erworben, welche ihn vor Allen befähigten, in den verschiedenen, wegen der Domhändel eingeleiteten Conventen die Vermittelung zwischen den Herzögen und dem Rathe und der städtischen Gemeinde Rostocks zu übernehmen. Nicht minder erstreckten sich seine Specialstudien und schriftstellerischen Arbeiten über die Geschichte Dännemarks, Schwedens und Norwegens*). In wie hohem Ansehen er stand, beweist nicht nur der Umstand, daß ihm wiederholt von mehreren Fürsten Dienste angetragen wurden, sondern auch das Vertrauen, welches ihm von denselben in ihren Streitigkeiten und Erbansprüchen geschenkt ward. Der König Johann von Dännemark und der Herzog Friedrich von Holstein übertrugen ihm in den mit den Dithmarsen obwaltenden Differenzen im Jahre 1500 die schiedsrichterliche Entscheidung**).

Wir haben indessen hier mehr abzusehen von seiner staatsmännischen Wirksamkeit. Für uns kommt er vorzugsweise

*) Lindeberg, Chron. Rost. Lib. V. c. 11. pag. 173.
**) Jo. Molleri Cimbria Literata. Vol. I. p. 315.

als Gelehrter, als academischer Docent und als Schriftsteller in Betracht. Aus dem Geiste, der ihn beseelte in seinem amtlichen und schriftstellerischen Wirken, läßt sich auch auf die Zustände jener Zeit und auf den Kreis seiner Wirksamkeit zurückschließen. In ihm spricht sich noch einmal der kirchliche Standpunkt des älteren Katholicismus aus, aber es haben sich mit demselben schon einzelne Elemente der neuen, allmälig die Reformation anbahnenden Zeit verbunden. Von Anfang an war er mit ganzer Seele Lehrer der Theologie; er wußte sich als solcher im Dienste der Kirche, und faßte in seiner Wirksamkeit, sowohl als academischer Docent in Rostock, als auch nachdem er diese seine Lehrthätigkeit als Lector primarius der Theologie in Hamburg fortsetzte, das Ziel ins Auge, seine Zuhörer nicht bloß in die theologische Wissenschaft einzuführen, sondern dieselben mit der rechten Begeisterung für den ihnen gewordenen Lebensberuf zu erfüllen*). Die Kirche war ihm die Vermittlerin alles Heiles; die Institution derselben setzte er weit über Alles, und an sehr vielen Stellen seiner zahlreichen Schriften, selbst wo diese einen rein geschichtlichen Charakter haben, ist er ein entschiedener Lobredner der kirchlichen Einrichtungen und Gebräuche. Er weiß das Dogma der Kirche nicht bloß zu rühmen, sondern auch vom kirchlichen Standpunkte aus zu verdeutlichen und eindringend ans Herz zu legen.

Durch seine ganze Auffassung geht ein zwiefaches Moment dogmatischer Erkenntniß. Das Moment der Sichtbarkeit der Kirche überwiegt, und überall ist es die concrete, in die

*) Vgl. auch C. Mönckeberg, Der theologische Charakter des Albert Krantz; in der Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte, Bd. III. H. 3. S. 394 ff., 403 ff.

Erscheinung eintretende Kirche, welche er in der nothwendigen Gliederung ihrer Hierarchie als die Spenderin des Heiles ansieht. Damit hängt auch sein Glaube an die Fortsetzung des Wunders in der Kirche zusammen. Hier steht er noch völlig auf dem Standpunkte seiner Zeit*). Aber daneben geht ein anderes Moment, das freilich noch nicht bezeichnet werden kann als Betonung des Momentes der Unsichtbarkeit, da ihm der Begriff einer durch den Glauben allein vermittelten Gemeinschaft fehlt. Aber seine theologische Auffassung nähert sich insofern demselben, als er stets auf ein inneres Ergreifen der Heilswahrheiten und auf ein inneres Aneignen der Gnadengaben der Kirche dringt. Es ist ihm ersichtlich überall darum zu thun, daß die Einzelnen wirklich den ganzen Segen der Kirche Jesu Christi erfahren, und er ist fern davon eine bloß äußerliche Kirchlichkeit schon als die wahre Frömmigkeit gelten zu lassen. Er idealisirt mitunter die Institutionen der Kirche, um desto bestimmter an ihnen festhalten, und die Erfüllung kirchlicher Gesetze und Obliegenheiten fordern zu können. Aber durchdrungen von der Herrlichkeit der katholischen Kirche, eifert er mit großer Entschiedenheit gegen Alles, was irgend diese beeinträchtigen oder ihre segensreiche Einwirkung hemmen könnte. Daher ist er auch ein entschiedener Gegner aller häretischen Richtungen; der Wiklefitismus wird von ihm auf das Heftigste bekämpft, und in ihm die Quelle derjenigen häretischen Erscheinungen gesehen, welche das Leben der Kirche mit großer Gefahr bedrohen.

*) Wandalia Lib. XI. c. 3. Et ut prodigia inseramus, erat per id tempus puella in Hollandia oppido Schiddam Christo devota: quae intra octo et viginti annos nullo corporali cibo refecta, solo Dominici corporis sacramento per singulos dies dominicos accepto victitabat etc.

Die spiritualistische Richtung Hussens mußte ihm insbesondere zuwider sein, und manche seiner harten Urtheile, welche er über Huß fällt*), lassen sich daraus erklären, daß kaum ein größerer Gegensatz gedacht werden kann, als derjenige ist, welcher sich zwischen der Auffassung des Begriffs der Kirche von Seiten Hussens und zwischen der seinigen findet. Die Auffassung Hussens von der Kirche, als der Gesammtheit aller Prädestinirten in der Vergangenheit, in der Gegenwart und in der Zukunft, war ihm etwas durchaus Fremdartiges, für welches er in der eigenen Auffassung gar keinen Anknüpfungspunkt fand. Ueberall urtheilt er auf das Schärfste über die Hussitische Häresis und deren Gift, welche in das innere Leben der Kirche einzudringen und es zu zersetzen drohe. Da es ihm wahrhaft darum zu thun war, daß Alle das Heil in der Kirche fänden, außer welcher auch er kein Heil sah, so glaubte er jeder häretischen Bewegung und jedem Versuche entgegentreten zu müssen, welcher die Auctorität der Kirche und die Gnadengaben ihrer Heilsinstitutionen angriff und zu bedrohen schien**).

*) Metropolis Lib. XI. c. 8. Sed et novis et haereticis dogmatibus, ab Anglia advectis per quendam, de veneno perfidissimi haeretici Wiclef, in eo regno etiam post mortem concremati, turbavere........ Interim vero venena sua Bohemi diffudere. Joannes Huss, improbus calumniator, loquax, clamosus, blasphemias in omnem Romanam ecclesiam ausus proferre, conflare sibi coepit auctoritatem, male augescentem in perniciem infinitarum animarum.

**) Wandalia Lib. X. 2. Hujus (Joannis Wiclef) nunc haeresim Bohemi renovarunt: quorum errores hi fuere potissimi, Papam caeteris esse parem episcopis: purgatorium ignem nullum esse: vanum, orare pro mortuis, et avaritiae sacerdotalis inventum. Dei et sanctorum delendas imagines. Mendicantium religiones malos daemones invenisse: sacerdotes paupertatem servare, solis eleemosynis vivere decere et oportere: auricularem confessionem nugacem

Dennoch ist er weit entfernt, das Leben der katholischen Kirche, wie es geschichtlich vorlag, als ein entsprechendes und völlig normales anzusehen. Seine geschichtlichen Studien hatten ihm das Auge geschärft, daß er sehr wohl den großen Abstand erkannte zwischen dem, wie es in der Kirche sein sollte und wie es wirklich war. Obwohl er entschieden auf dem Standpunkte seiner Kirche steht, auch darin, daß er in der Hierarchie eine göttliche Institution erkennt, so täuscht er sich doch nicht über das innerhalb der Geistlichkeit damals herrschende Verderben, und spricht nicht selten seinen Schmerz, ja seinen Unwillen darüber aus. Die tiefer liegenden Gründe des Schismas, als Alexander V., Gregor XII. und Benedict XIII. gleichzeitig den Stuhl Petri in Anspruch nahmen, entgingen ihm nicht*). Aber er glaubte nicht, daß die Besserung dieser Zustände von Außen kommen könne. Wenn er in seinen geschichtlichen Darstellungen der Habsucht und anderer Laster des Clerus gedenken muß**), so geißelt er nicht allein dieselben, sondern weist sehr bestimmt darauf hin, wie eine Umkehr und sittliche Erneuerung nothwendig sei, damit die Kirche ihre große und segensreiche Aufgabe, die sie an der Menschheit habe, erfüllen könne. Aus dieser Auffassung geht es auch hervor, daß er zu den Gegnern der Bettelmönche und ihrer Wirksamkeit gehört***). Abgesehen von dem, was er

esse: sufficere sua quemque Deo in cubiculo cordis confiteri peccata: coemeteriorum inanem usum: sacerdotem quocunque loco Christi sacrum corpus conficere: in canonicis horis frustra teri tempora: jejuniis ab ecclesia institutis nihil inesse meriti.

*) Wandalia Lib. X. 21. Metropolis. Lib. XI. c. 17. Mira diaboli ars in cordibus vanescentium hominum, ut vitet quisque reformationem sui status.

**) Metropolis XII. c. 27. Saxon. XII. c. 1. Wandal. X. c. 11.

***) Vgl. D. Alberti Crantzii Defensorium ecclesiae seu speculum

in der practischen Realisirung dieses Institutes Verkehrtes findet, sieht er in demselben, da die Sacramentsverwaltung und die Seelsorge ihnen ebenfalls überwiesen war, zugleich eine Beeinträchtigung der von der Kirche zu pflegenden Wirksamkeit der Geistlichkeit*), deren Regeneration ihm vor allen Dingen am Herzen gelegen zu haben scheint, so weit seine eigentliche theologische Wirksamkeit ging. Sein spirantissimum Opusculum in officium Misse hat wesentlich auch diesen Gesichtspunkt mit ins Auge gefaßt**). Hier ist er vor Allem bestrebt, die Erhabenheit und Heiligkeit des Meßdienstes in tiefer, ergreifender Weise darzustellen***). Doch ist allerdings seine Wirksamkeit als Geschichtschreiber eine umfangsreichere und bedeutendere, als seine theologische, was durch die mannigfachen practischen und staatsmännischen Verhältnisse, in die er allmälig eintrat, bedingt wird. Dabei ist er in seiner einmal gefaßten Ueberzeugung folgerecht und entschieden, und wird, so viel sich erkennen läßt, von keiner Seite bedingt, so daß er in seiner Geschichtschreibung unwürdige Päpste in ihrer Verwerflichkeit darstellt, und sie als ein schweres Unglück für die Kirche bezeichnet. Das Alles ist indessen unabhängig von seiner durch Nichts erschütterten

---

hierarchiae ecclesiasticae contra mendicantes Doctores in: Leben des berühmten A. Crantzii, 2. A. Hamb. 1729. S. 59 ff.

*) Metropolis Lib. VII. c. 42. ....possent sine illis pastores ecclesiarum Dei populum gubernare: nunc vero privilegiis suis, quae praeferunt, mirabile faciunt ecclesiis detrimentum, non contenti mendicitate, quam sponte subierant, in qua nihil habentes omnia possident, magnis ecclesiae praelatis non impares. Hoc illis praestant Christi sacramenta, et praesertim poenitentiae, quae sunt illis aurifodinae.

**) Vgl. S. 177.

***) Vgl. die Auszüge bei Mönckeberg a. a. O. S. 464 f.

Grundansicht, daß der Primat der römischen Kirche eine göttlich gewollte Ordnung sei, die nach keiner Seite hin in ihrer wirklichen Berechtigung dürfe angetastet werden. Seine Polemik gegen häretische Erscheinungen, die diese Richtung nehmen, ist daher eine scharfe. Es läßt sich seine Auffassung der Kirche dahin zusammenfassen, daß sie ihm die in concreter Erscheinung vorhandene Heilsanstalt ist, welche unbeschadet mancher in ihr vorhandenen Krankheitserscheinungen und Auswüchse dazu bestimmt sei, das in Christo geoffenbarte Heil Allen zu vermitteln.

Es kann zwar nicht im Einzelnen nachgewiesen werden, welchen speciellen Gang die geschichtlichen und historischen Studien Krantzens genommen haben, da, wie bereits erwähnt, alle seine Geschichtswerke erst nach seinem Tode veröffentlicht worden sind. Man hat vielfach die Vermuthung ausgesprochen, daß dieselben von ihm selbst nicht zur Oeffentlichkeit bestimmt worden, daß sie vielmehr nur Collectaneen seien, die er sich zum Behuf seiner practischen Wirksamkeit, insbesondere bei seiner Mitwirkung in staatsrechtlichen Angelegenheiten, gemacht habe. Was jedoch diese Auffassung anlangt, so widerspricht die ganze Art der Composition seiner Geschichtswerke derselben. Es ist freilich wahr, daß er bedeutende Auszüge aus ältern, ihm zugänglichen Werken und Urkunden giebt, ohne dieselben eigentlich verarbeitet zu haben*). Aber wenn er so gemachte Auszüge einreiht in seine Geschichtswerke, so geschieht es doch meistens nur da, wo ihm kein anderes Ma-

*) Seine Benutzung der Geschichtswerke Adams von Bremen und der aus diesen abgeleiteten Quelle der Chronik des Albert von Stade ist bekannt, da bereits Dahlmann darauf hingewiesen hat. Monumenta Germaniae historica Vol. II. p. 681.

terial zu Gebote stand, und wo er durch eigene Forschungen nicht vermochte, geschichtliche Dunkelheiten aufzuhellen. Sonst verfolgt er in sehr bewußter Weise, sowohl in politischer als in kirchlicher Beziehung, ein bestimmtes Ziel, daß jene Auffassung als eine völlig unberechtigte erscheint. Erwägen wir, wie tief im Allgemeinen in jener Periode noch die Geschichtschreibung stand, und wie verhältnißmäßig äußerst wenig Kritik an den historischen Stoffen geübt wurde, so wird es durchaus anerkannt werden müssen, daß Krantz auch hierin, namentlich da, wo ihm das Material zur Prüfung zugänglich gewesen war, etwas leistete, ohne daß im Uebrigen verkannt werden soll, daß theilweise seine Arbeiten die Spuren einer sehr raschen und in die Geschichtsobjecte weniger eingehenden Composition an sich tragen*).

Nicht bloß die Menge und die Umfänglichkeit seiner geschichtlichen Arbeiten führen uns darauf, daß er dieselben schon in Rostock begonnen hat, sondern auch der in ihnen verarbeitete Stoff, welcher vorzugsweise uns eine specielle Kenntniß der nordischen Verhältnisse im Allgemeinen, als auch der mecklenburgischen Verhältnisse im Besonderen, zeigt, wozu Rostock vorzugsweise geeignet war ihm Hülfsmittel zu gewähren. Seine Saxonia, welche die Geschichte der gens Saxonica in dreizehn Büchern umfaßt, ward schon im Jahre 1500 vollendet**), wenngleich dieselbe später bis zum Jahre 1504 von

*) Vgl. über die von ihm benutzten Quellen und über die Art und Weise ihrer Verwendung: H. Meibomii Epilogus ad Henr. Woltheri Chronicon Bremense, Rer. Germ. II. p. 83 sqq. Cimbria Literata III. p. 378 sq.

**) Die Schrift erschien zum ersten Male im Jahre 1520 zu Köln. Fol. und später 1574 und 1595. 8. Da die Arbeiten Krantzens bei dem Mangel an allen geschichtlichen Hülfsmitteln immer größere Aner-

ihm fortgesetzt worden ist. In derselben weist er mehrfach auf seine übrigen Schriften, namentlich auf die Wandalia*) und die Dania, zurück, so daß deren Ausarbeitung wohl in eine frühere Zeit fällt und seinem Rostocker Aufenthalte angehören mag, da wir ihn später, namentlich in den letzten Jahren vor dem Schlusse des Jahrhunderts, wiederholt auf Gesandtschaften finden, die seine Zeit und Kräfte bedeutend in Anspruch nahmen. Seine Wandalia giebt eine Geschichte der Slavischen und Wendischen Stämme, umfaßt die Geschichte von Böhmen, Polen, Dalmatien und Slavonien, von Rußland, Liefland, Preußen, Pommern und Meklenburg, und verfolgt dieselbe von ihrem Ursprunge an bis zum Schlusse des funfzehnten Jahrhunderts. Unter seinen geschichtlichen Werken ist hier noch zu nennen sein Chronicon regnorum aquilonarium, welches, unter Zurückgehen auf die Geschichte der Ostgothen, Westgothen und Normannen, die politische Geschichte der drei nordischen Reiche, Dännemarks, Schwedens und Norwegens, umfaßt, und den Vorzug hat, daß es neben einer übersicht-

---

kennung fanden, erschienen von der Saxonia wiederholt Ausgaben zu Frankfurt 1575, 1580 und 1611. Fol. Eine deutsche Uebersetzung erschien Leipz. 1563 und 1582. Fol. So groß war das Ansehen auch dieser Arbeit, daß sich Chyträus dreiviertel Jahrhunderte nach Vollendung der Saxonia zu ihrer Fortsetzung vom Jahre 1500 bis zum Jahre 1525 verstand. Vgl. auch H. Meibomii Introductio ad historiam Saxoniae infer. p. 104 sq. Etwas, J. 1739. S. 563.

*) Die Wandalia giebt unter Benutzung des Chronicon Slavorum von Helmold und von Arnold von Lübeck in 14 Büchern eine Geschichtsdarstellung, welche neben der politischen Geschichte auch die kirchliche berücksichtigt, so daß dieselbe hie und da fast wie seine Metropolis als Quelle für die Kirchengeschichte dienen kann. Auch sie ist zuerst im Jahre 1519 zu Köln in Fol. herausgegeben. Wir besitzen auch Frankfurter Ausgaben aus den Jahren 1575, 1580 und 1601. Noch im Jahre 1619 erschien zu Hanau eine Ausgabe in Folio.

lichen Geschichtsdarstellung viele Specialia darbietet, welche nicht selten zur Aufhellung mancher oft dunkelen Facta beitragen*). An diese vorzugsweise politischen Geschichtswerke schließt sich seine Metropolis an, welche die Kirchengeschichte Norddeutschlands von den ersten Anfängen des Christenthums unter den Sachsen vom Jahre 780 an bis zum Jahre 1504 umfaßt, in der insbesondere jene allgemeinen theologischen und kirchlichen Gesichtspunkte sich geltend machen, welche von uns bereits dargelegt sind. In den zwölf Büchern dieses Geschichtswerkes findet sich über das Leben der einzelnen Bischöfe sehr beachtenswerther Stoff, und es läßt sich auch hier überall der Ernst und die Liebe erkennen, mit welcher Krantz auf das geschichtliche Leben der Kirche einging**).

*) Das Werk umfaßt die Geschichte der Dänen in neun Büchern bis zum J. 1504, die Geschichte der Schweden in sechs Büchern, sowie die Geschichte Norwegens ebenfalls in sechs Büchern bis zum Jahre 1500. Das Werk ist 1546 von Henricus ab Eppendorf, der es dem König Christian III. von Dännemark dedicirte, zu Straßburg herausgegeben worden; auch erschien es zu Frankfurt a. M. 1575 und 1583. Fol. und zu Wittenberg 1586. Fol. Schurtzfleisch, de rebus Danicis p. 7 sqq.: Quantum ad Daniae scriptores unus instar omnium esse potest Alb. Krantzius, non Danus, rerum septemtrionalium insignis scriptor. Cimbria Literata III. p. 389.

**) Die Metropolis hat sehr zahlreiche Ausgaben erlebt. Auf Melanchthons Zureden gab sie zuerst der Dr. Juris Joachim Moller, ein Hamburger, heraus, dessen Ausgabe den Baseler Ausgaben zum Grunde liegt. Die erste erschien 1548 zu Basel und später in wiederholten Ausgaben daselbst 1558 und 1568 in Folio. Nachdem dieselbe 1574 zu Köln herausgegeben war, erschien sie cum praefatione Davidis Chytraei Vitebergae 1576. Die Kölner Ausgabe erlebte 1596 eine zweite Auflage. Endlich sind drei Frankfurter Ausgaben zu nennen: Francof. ad M. 1576, 1590 und 1627. David Chyträus erkannte die große Wichtigkeit des Werkes, und entschloß sich zur Fortsetzung desselben. Seine Fortsetzung umfaßt den Zeitraum von 1500 bis 1585. Die Metropolis von Krantz, mit der Fortsetzung von Chyträus verbunden,

Unter den übrigen Werken Krantzens verdient Erwähnung sein Ordo Misse secundum ritum ecclesie Hamburgensis, im Jahre 1509 zu Straßburg erschienen. Doch läßt sich nicht behaupten, daß dasselbe als Missale eine hervortretende Eigenthümlichkeit habe. Es gehört überhaupt der Gattung der vielen damals erscheinenden Missalen an, und wie es nur zum practischen Gebrauche bestimmt ist, so tritt in demselben das Individuelle vor dem Allgemeinen zurück. Das in Rostock gedruckte*) Gebet- und Erbauungsbuch Cursus de Domina secundum Ecclesiam Hamburgensem, welches zum practischen Gebrauche verfaßt ist, enthält vielleicht einzelne von ihm herrührende Gebete, ist im Uebrigen höchstens von ihm redigirt worden**). Die Nachricht, daß Krantz ein Werk über das Leben des h. Ansgar verfaßt haben soll, hat sich bei dem Mangel an festen Anhaltspunkten noch immer nicht genügend aufhellen lassen***). In seinem Todesjahre (er starb am 7. December 1517) erschienen seine institutiones logicae, Lipsiae 1517, welche beurkunden, daß seine vielseitigen Studien sich auch nach dieser Seite hin gewandt haben. Da die Schrift ein Leitfaden für den Unterricht ist, so könnte

erschien zu Leipzig 1611. Vgl. Prooemium Metropolis seu successionis Episcoporum in ecclesiis Saxoniae et Vandaliae veteris XX cathedralibus ab anno Ch. 1500, ubi Albertus Krantzius desiit, ad nostram usque aetatem deductae: liber singularis.

*) S. 177.

**) Hier findet sich auch die ihm beigelegte Oratio ad Christum de illius passione. Vgl. J. A. Fabricii Mem. Hamb. Vol. IV. p. 127 sqq.

***) Lappenberg, Des Alb. Krantz Biographien der Erzbischöfe Ansgar und Rimbert; in der Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte, Bd. II. S. 637 ff.

ihre Abfassung in die Zeit seines Aufenthaltes zu Rostock zu setzen sein*), wenn nicht der späte Druck derselben entgegenstände.

Krantz steht noch völlig auf dem Standpunkte des älteren Katholicismus, und war von den eigentlich positiv reformatorischen Elementen, welche der Reformation voraufgingen, nicht berührt. Wie er die hervorragendste Größe unter den literarischen Persönlichkeiten jener Zeit ist, so kann in ihm auch, wenigstens im Allgemeinen, die theologische Richtung erkannt werden, welche damals in Rostock herrschte. Unter den Lehrern der Theologie in dieser Periode sind zu nennen: der Magister Johann Hane, sacre theologie Baccalaureus formatus, welcher in den Jahren 1468 und 1472 das Rectorat verwaltete; ferner der Magister Conrad Schetzel, sacre pagine Baccalaureus, welcher in den Jahren 1469, 1475 und 1479 Rector war**). Außer diesen gehörten zu den Lehrern der Theologie in jener Zeit Johann Letzmann, sacre scripture Baccalaureus, 1475 und 1480 Rector***), und der Magister

*) In der Universitäts-Bibliothek zu Freiburg scheint die Editio princeps aufgefunden zu sein: Logica illuminatissimi viri domini et magistri Alberti Krans sacre theologie et pontificii juris doctoris egregii, cōpendiosissime totam dyalecticen ea continens ut brevius ac disertius excogitari nequeat quam qui studiose perlegerit, facili et labore et tempore totā sese didicisse logicā gaudebit. Vgl. Lappenberg: Die Logik und andere Werke des Albert Krantz, a. a. O. S. 611 ff. Was die übrigen ihm beigelegten Schriften anlangt, vgl. Molleri isagoge ad hist. Cherson. Cimbr. p. 106. Cimbria Literata III. 390 sq. Leben des berühmten Doct. A. Krantzii, S. 49. Etwas, J. 1739. S. 564.

**) In einer Urkunde d. d. 11. Nov. 1472, in welcher das Kloster zum Heil. Kreuz den Brüdern vom gemeinsamen Leben die Erbauung eines Gotteshauses gestattet, bei Lisch, Jahrbücher IV. S. 224 wird er prestere mestere Conradus Scheyzel baccalarius in theologia vnde nu ter tydt decanus alme universitatis Rozstoccensis bezeichnet.

***) Unter den 54 im Herbst 1475 von ihm Intitulirten findet sich:

Arnoldus Bodensen, den wir bei dem Umzug nach Lübeck bereits kennen gelernt haben*); auch später dauert die Thätigkeit dieses eifrigen, für das Wohl der Universität besorgten Mannes fort, und bekleidet er noch in den Jahren 1490, 1496 und 1502 das Rectorat. Eine mehrfach einflußreiche Stellung nahm auch der Magister Johann Berchmann, Legum sacr. Baccalaureus ein, welcher in die Domhändel verflochten war**), dessen Thätigkeit aber sich bis zum Jahre 1517 erstreckt***). Gegen den Schluß des Jahrhunderts wirkten M. Hinr. Schone, Theol. Doctor, noch im Jahre 1485 Rector, nachdem er bereits im Jahre 1457 und später wiederholt das Rectorat bekleidet hatte†), M. Jacob Horstmann,

---

Fr. Jacobus Galop de monasterio Hildensi ordinis Cisterciensis; unter den 96 im Frühling 1480 Inscribirten: Fr. Gerardus Johannis Wilhelmi de Sternberghe Ordinis Carmelitarum. Dns Martinus Bellin de Havelberge. Frater Thomas de Sternberghe.

*) Vgl. S. 205 ff.

**) Vgl. S. 193 f., 218 ff. Sein Ansehen und seinen Einfluß bezeugt auch das von Joh. Padus ihm gewidmete Distichon: Clarissimo Philosophie ac Legum Doctori Joanni Montano perstrenuo Rostochiane Censori Academie viro non minus sapientia quam etate gravi salutem dicit Joh. Padus plurimam.

***) Er war Rector in den Jahren 1489, 1490, 1495, 1498, 1505, 1506, 1511 und 1514. Bei dem großen Vermögen, welches er besaß, scheint er sowohl bei seinen Lebzeiten nicht unbedeutende Verwendungen für pia corpora gemacht zu haben, als er auch nach seinem in hohem Alter erfolgten Tode den einzelnen Fakultäten, Instituten und Lehrern der Universität, den Minoriten, Prediger-Mönchen und Brüdern vom gemeinsamen Leben Hebungen und Renten legirte. Das Testament ist vom 2. März 1517. Vgl. Copiale alter urkundlicher Vermächtnisse für diese und jene Facultät der Universität zu Rostock (im Geheimen und Hauptarchiv zu Schwerin): Copia testamenti Doctoris Berchmann, p. 17—24. Fortsetzung des Rostocker Etwas, J. 1744. S. 131 ff.

†) S. 144 f. Im J. 1485 wurde von ihm Bartoldus Moller de Hamburgh intitulirt. In der Matrikel findet sich der Zusatz: Doctor Theologie et Decanus ecclesie Jacobi Rostoccensis.

in sacra theologia Baccalarius formatus, im Jahre 1492 Rector, Gerhard Vrilde, in sacra theologia Doct.*), und der Magister Hennyngus Schowarte, sacre theologie Baccalaureus**). Literarisch konnte die Wirksamkeit dieser Männer weniger hervortreten, da die Buchdruckerkunst doch noch immer in ihren Anfängen stand und erst, wie wir gesehen haben, später, namentlich vom Jahre 1508 an, einen bedeutenden Aufschwung nahm.

Die Jurisprudenz hatte in dieser Zeit noch auf beiden Gebieten, nicht nur des bürgerlichen, sondern auch des canonischen Rechtes, zahlreiche Vertreter. Es herrschte innerhalb dieser Disciplinen die alte Auffassung und Behandlung der Wissenschaft vor. Doch machte sich auch in der Jurisprudenz bemerkbar, daß sowohl Theorie und Praxis der älteren Zeit theilweise in einer Auflösung begriffen waren. In Bezug auf Criminalrecht und Criminalverfahren können die früheren Principien als fast ausgelebt angesehen werden,

---

*) Er bekleidete das Rectorat in den Jahren 1495, 1498, 1503, 1507, 1508 und 1512. Der Besuch der Universität war damals so bedeutend, daß er in dem einen Semester des Jahres 1508, wo er Rector war, 191 Studirende immatriculirte. In der aus dem Jahre 1509 herrührenden Urkunde über das Domus Theologi wird er Sacre Theologie Professor profundissimus ac ejusdem facultatis Lector primarius genannt. Etwas, J. 1739. S. 165. Im J. 1517 verzichtete er auf die sodann dem D. Moller conferirten Vicarien. Etwas, J. 1738. S. 700, J. 1740. S. 653. Er soll, um eine theologische Doctor-Promotion vorzunehmen, im J. 1498 nach Greifswald berufen sein. Krey, Beiträge zur Mekl. Kirchen- und Gelehrtengeschichte, Bd. I. S. 337.

**) Ueber den 89 im Herbste 1496 von ihm Intitulirten wird aufgeführt: Anthonyus Gronewald de Noremberga qui quia Cancellarius Principum Universitatis cum intitulacione honoratus. Aus der Inscription wird jedenfalls auf das völlig wiederhergestellte Verhältniß zu den Herzögen geschlossen werden dürfen.

ohne daß schon ein neues eingetreten war. Es war ein ziemlich allgemein empfundenes Bedürfniß vorhanden, aber es hatte noch keine Befriedigung gefunden. Die Regeneration tritt nach dieser Seite hin erst später mit der Bambergensis*) und Carolina ein, aber der ganze Charakter derselben ist wesentlich ein germanischer. Im Gebiete des Civilrechtes dagegen tritt, nachdem schon seit dem 14. Jahrhundert der Einfluß der Romanisten begonnen hatte, im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts das römische Recht immer bedingender auf, und führt neue, wesentlich römische Rechtsanschauungen in die Wissenschaft ein. Die im Jahre 1495 Statt findende Einsetzung des Reichskammergerichtes, dessen Glieder zur Hälfte Romanisten waren**), weist unwidersprechlich auf die bereits ins Leben getretene Geltung römischrechtlicher Doctrinen hin. Das canonische Recht dagegen verharrt auf dem alten Standpunkte, ohne daß darin sich gerade Elemente zu Neubildungen finden. Hatte es auch schon an umfassender Bedeutung, wenigstens an eingreifender Wirksamkeit verloren, so blieb es doch bis zur Reformationszeit allgemein in Geltung, und erhält dann, je nach der Verschiedenheit der Confession, eine andere wissenschaftliche Stellung und Bedeutung.

Unter den Lehrern des canonischen und des bürgerlichen

---

*) Die Bambergensis, welche im J. 1507 zuerst gedruckt wurde, hatte den Freiherrn Johann zu Schwarzenberg zu ihrem eigentlichen Urheber. Vgl. Johann Freiherr zu Schwarzenberg. Ein Beitrag zur Geschichte des Criminalrechts und der Gründung der protestantischen Kirche. S. 26 f. Im J. 1510 unternahm Hermann Barckhusen einen jetzt äußerst seltenen Druck der Bambergischen Halsgerichts-Ordnung, von welchem sich ein Exemplar im Großherz. Archive zu Schwerin findet. Lisch, Geschichte der Buchdruckerkunst u. s. w. S. 84 f.

**) Zoepfl, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. II. S. 186 f. (2. A.)

Rechtes ist schon früher der Doctor Hinricus Bekelin genannt worden*), dessen langjährige Thätigkeit sich bis zum Jahre 1454 erstreckt; sowohl von ihm, als auch insbesondere von seinem Collegen Nicolaus Wentorf**), der bis zum Jahre 1483 lebte, rührt eine nicht unbedeutende Menge geistlicher Stiftungen her. Merkwürdig und der Erwähnung werth ist es, daß Bekelin eine Rente für den Pleban zu St. Marien und seine Capellane stiftete, damit das credo und das pater noster in der Muttersprache fleißig vorgetragen werde***). Zu dem Kreise der Rechtslehrer in dieser Zeit gehören M. Johann Bremermann, Leg. sacrarum Baccal.†), M. Petrus

*) Vgl. S. 126 f., S. 129 f.

**) S. 121 ff., S. 131.

***) Geistl. Rentebuch (im Rathsarchive vorhanden) vom Jahre 1428—1462. Fol. 22; Stiftung des Doctor Henricus Bekelin, Plebanus ad b. Virginem 1439: — — Et iste XL Marce cum suis redditibus deputatae sunt et donatae et ordinatae plebano ad b. Virginem et suis p. t. capellanis, quilibet unam marcam percipiendo et pro hoc capellanus debet et obligatus est, ut fidem catholicam videlicet credo in deum etc. et pater noster similiter (singulis) diebus dominicis materna lingua etc. cum diligentia dicat et devote exponat. Aehnlich findet sich eine Stiftung Heinrich Baumanns von 9½ Mark Sundisch ewiger Rente für eine Wochenpredigt in der heiligen Kreuzkirche zu Rostock vom Jahre 1439: Anno MCCCCXXXIX feria quarta post Reminiscere Hinrik Buwman hefft to taken un inschriven laten X Mark Sundisch ewiger rente in sinen buhoff un sinen II boden in der zwanse straten tyschen de zwanse dore un Tideke Bokholt belegen un in sinen twen hoven up dem felde to bernstorpe belegen to allen paschen ut to gevende. Van desse vorschreven X Marc. ewiger rente schall men geven denjenen de lese mestere is to sunte Johanse und in to kamenden tyden wert 3½ ℔ sund und dem lesemestere to sunte Catharinen 4 ℔ und de sulven lesemestere scholen vor desse vorschreven rente prediken in de kerken to dem hilghen crutze to Rozstock alle weken des dinxtetages, de ene des enen dinxtedages, de andere des anderen dinxtedages to ewigen tyden. Ebendaselbst Fol. 21.

†) Er war in den Jahren 1469. 1474, wo er Thidericus Brus

Bentz, Decret. Doct., M. Otto Ernst, Decret. Doct., M. Nicolaus Kruse, Decret. Doct.*). Unter ihnen tritt M. Liborius Meyer, Juris Utriusque Doct., durch seine bedeutende Wirksamkeit, welche er zugleich als Anwalt entwickelte, in bemerkenswerther Weise hervor. Er ist es, welcher die Appellationsschriften gegen die Herzöge verfaßt hat**). Die uns aufbehaltene Appellationsschrift zeigt ganz römische Rechtsanschauungen, und ruht wesentlich auf der Theorie der vom Eigenthum getrennten Nutzungsrechte. Wir finden hier schon den von der Ausdrucksweise der Glossatoren herrührenden Sprachgebrauch vom getheilten Eigenthum, nach welcher der eine Theil das dominium directum, der andere das dominium utile hat***). Da aber das deutsche Recht überhaupt nicht ein solches sogenanntes dominium utile statuirt,

de Eyerstede: Plebanus in Hemma Ditmarcie intitulirte, und 1477 Rector. In der angezogenen Urkunde des Klosters zum h. Kreuz (vgl. Lisch IV. S. 224. 227.) heißt er: mester Johan Bremermann baccalarius in jure civili vnde collegiatus facultatis artium.

*) Bentz war im Sommersemester 1470, wo er 114 Studirende, unter ihnen Hinricus Rust honoratus ob rogatum Archid. Rozstoccensis et Domini Hermanni Widenbrugge Rectoris ecclesie beate Marie. Fr. Johannes de Esstorpp de Luneborch ordinis Benedicti. Johannes Kruse de Tribuses honoratus quia custos ecclesie sancti Jacobi Rozstoccensis. Johannes Junge de Dithmercia. Hinzugefügt ist: Plebanus de Hamma. Im Sommersemester 1474 intitulirte Bentz 116 Studirende, unter ihnen Petrus Wolkow de Kolberga. Von Ernst wurde das Rectorat im Wintersemester 1476, von Kruse im Wintersemester 1477 verwaltet. Unter den 82 von ihm Intitulirten treten hervor Bartholomeus Teske intraneus, später hinzugefügt: Consul Rozstoccensis, und Fr. Johannes Ordinis Cisterciensis de Novo campo.

**) Vgl. in den im Rathsarchive befindlichen, die Domhändel betreffenden Acten: Copia appellationis Rostochiensis contra duces Magnopol. primo per Mgr. Liborium Meyer, utriusque juris Doctorem, in Universitate Rostoch. in novis juribus Ordinarium, cum duabus sequentibus confecte.

***) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Th. IV. S. 476 ff.

16

vielmehr die hierin enthaltenen Rechte als dingliche Rechte an einer fremden Sache auffaßt*), so beweist dies unzweifelhaft, daß jene Auffassung unter der Einwirkung des Römischen Rechtes, das um diese Zeit schon festere Wurzeln gefaßt hatte, entstanden ist. Liborius Meyer geht davon aus, daß das directum dominium den Herzögen zustehe, das utile dominium aber dem Rath und der städtischen Gemeinde, woraus er den Schluß herleitet, daß die Herzöge, obschon directi domini, doch nicht berechtigt gewesen seien**), ein neues Collegiatstift an der Kirche zu St. Jacob aufzurichten, da dadurch das utile dominium der Stadt, das dieser, nicht aber den Herzögen zugestanden, verändert worden sei. Es tritt hier klar hervor, daß der Stadt ein vollständiges Nutzungsrecht, zwar getrennt von der Proprietät, aber doch als ein Nutzeigenthum, vindicirt wird. Die Herzöge werden zwar als Obereigenthümer betrachtet, aber insofern

*) Gerber, System des deutschen Privatrechts. 2. A. S. 166 f.

**) Vgl. Copia appellationis (ibidem) — — — Ego Procurator et Syndicus eo nomine praefatus, rata habere non volo neque intendo, idcirco sentiens — — attendens, eosdem meos Dominos Constituentes utiles Dominos dicti oppidi Rostock, verumque utile dominium pleno jure habentes, quod quidem oppidum instar rei usuariae, quae Neratio Jureconsulto dicente etiam per eum cujus proprietas est, puta directum dominium habentem, nullo modo etiam in melius potest commutari, Paulo etiam, alio Jurisconsulto attestante, deteriorem quidem causam usuarii proprietarium facere non posse, facit autem deteriorem etiam in meliorem statum re commutata — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Quamvis illustres principes Magnopol. insignis oppidi Rostoch. directi domini fere censeantur, utili dominio ejusdem oppidi apud consulatum et municipes persistente, nihilominus illustres principes ... apud quos dumtaxat directum dominium existit, nobis utile dominium habentibus, ad erectum sive erigendum novum collegium ibidem in ecclesia Scti Jacobi ... consensu nostro licet utilium dominorum minime ad id accedente etc.

die Stadt das Nutzeigenthum hat, werden ihr nicht bloß Nutzungsrechte, sondern auch gewisse Proprietätsrechte, welche nur durch das Recht der Herzöge, als des Obereigenthümers, begrenzt sind, beigelegt*). Diese ganze Auffassung eines rein deutschen Verhältnisses bewegt sich unverkennbar in römischer Form. Noch besitzen wir von Liborius Meyer eine Appellation von dem bischöflichen Stuhle von Schwerin an die römische Curie**), die jedoch eine Privatsache betraf. Seine Thätigkeit erstreckt sich bis gegen das Ende des Jahrhunderts, während welcher Zeit er in den Jahren 1478, 1486, 1493 und 1497 das Rectorat verwaltete, und eine nicht unbedeutende Wirksamkeit entwickelte***). Dann aber scheint er sich

---

*) Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. 7. A. Bd. I. S. 435 f.

**) Vgl. Appellation des Rost. Professors Liborius Meyer vom bischöflichen Stuhle von Schwerin an die römische Curie, d. d. 19. März 1486. Es findet sich dieselbe im Collectaneenbuch des Professors Dr. P. Boye, Fol. 95—98. Er producirt vor Notar und Zeugen petitionem apostolorum appellationis, deren Wortlaut in dem Notariatsinstrument wiedergegeben ist. Die Appellation scheint einen Streit mit M. Albert Krantz und M. Joh. Berchmann wegen eines auf die nachgelassenen Güter des Dr. Lubbert Sedeler erwirkten Arrestes zu betreffen. (Es befindet sich das Buch jetzt im Geheimen und Hauptarchiv zu Schwerin, und ist von dem Professor Boye im Jahre 1531 an den Herzog Heinrich geliehen und nicht wieder zurückgegeben worden, wie dies aus einem Briefe des Professors Boye an den Kanzler C. von Schöneich hervorgeht.) Der Eingang lautet: In nomine Domini Amen. Anno millesimo quadringentesimo octogesimo sexto indictione quarta die vero Dominica decima nona mensis Martii....Pontificatus sanctissimi in Christo patris et Domini nostri, Domini Innocentii, divina providentia Papae octavi, anno secundo in mei, notarii publici, testiumque infra scriptorum, ad hoc specialiter vocatorum et rogatorum praesentia constitutus venerabilis vir et Dominus Liborius Meyer, juris utriusque Doctor, in novis juribus in universitate Rostochiensi Suerinensis diocesis Ordinarius, principaliter etc.

***) Er ward im Sommersemester 1477 unter dem Rectorat des M. Johannes Bremermann intitulirt. Die Worte der alten Matrikel

mit dem Bischof Johannes von Thun, so wie mit dem Concil der Universität überworfen zu haben, welche Differenzen, da sie keine Ausgleichung fanden, ihn zu dem Entschluß veranlaßten, selbst nach Rom zu reisen, um seine Beschwerden bei der römischen Curie anzubringen. Ob er diese Reise glücklich vollführt, und welchen Erfolg dieselbe gehabt hat, läßt sich nicht erkennen; doch möchte jedenfalls gewiß sein, daß er nicht wiederum in seine frühere Stellung zurückgekehrt ist, da wir weiter keine Spur von ihm finden*).

---

lauten: Liborius Meyer, in utroque jure Licentiatus de Lubeck honoravit eum universitas. Das Ansehen, in welchem er stand, zeigt sich auch darin, daß er bereits im Sommersemester des folgenden Jahres Rector ward, wo er 92 intitulirte, unter diesen Jasperus Hoyer de Lubeck; daneben Legum Doctor Syndicus Sundensis, und Johannes van Loen de Dorpte, postea Doctor Magnus Prelatus in Livonia.

*) Er wird auch als Besitzer der Vicarie in der Klyngenbarger Capelle zu St. Marien genannt, welche ihm von M. Wilhelmus Westval, Decretorum Licentiatus, Ecclesie Lubecensis Decanus nec non Archidiaconus Rozstoccensis verliehen ward. Etwas, J. 1740. S. 354 ff. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2602 f. Er wird aufgeführt als Magister, juris utriusque Doctor und Procurator Dethlevi Dankquardi clerici Suerinensis diocesis. Vgl. Geschichte der Juristen-Facultät. S. 46 f. Was die erwähnte Reise anlangt, so besitzen wir darüber dasjenige Document, welches er vor Notar und Zeugen beim Antritt seiner Reise ausgestellt hatte, um sich in Betreff seiner Hebungen und der ihm zukommenden Nutzungen und Renten sicher zu stellen. Das Document hat dadurch Wichtigkeit, daß wir aus demselben den damaligen Bestand des Conciliums ersehen: — — — nec non egregios et honorabiles viros Dominos Albertum Winkel Rectorem medicine, Gherardum Vrilde theologie, Andream Becker, juris Doctores, Balthazarem Jenderick, Joachim Papeke, juris canonici Licentiatos, Johannem Berchmann, Arnoldum Bodensen et Henningum Schowarte, artium Magistros et Collegiatos, Concilium Universitatis Rozstoccensis representantes etc. Vgl. die Urkunde in: Etwas, J. 1740. S. 674 ff. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2632 ff. Es geht daraus hervor, daß er eine Präbende in der Collegiatkirche zu Güstrow besaß, cum eidem annexis seu unitis parochialibus ecclesiis Malchi-

Zu den übrigen Rechtslehrern jener Zeit gehören Hermann Gropelynck*), Lubertus Gebeler, Legum Licent., Henricus Morin, Decret. Doct., und M. Johannes Mileke, Decret. Doct., welche in den Jahren resp. 1480 bis 1483 das Rectorat verwalteten**). Als Lehrer des canonischen und des bürgerlichen Rechtes wird Hinricus Valke, in utroque Jure Baccal.***), so wie Arnoldus Segheberch, Legum Doct., als

---

nensi et Thetrowensi. Als Pfarrherr von Malchin und Teterow mußte er sich einen Vicarius halten. Geschichte der Juristen-Facultät. S. 46. Krey, Beiträge. Bd. I, 339.

*) In der Matrikel führt er den Beisatz: in Legibus Licent. Zugleich ist bemerkt: fuit honoratus, quia legere debet in Legibus. Jedenfalls hat er in weiterem Sinne zu dem corpus der Lehrer gehört, welche als die extraconciliares betrachtet wurden. Das Rectorat hat er niemals bekleidet. Sein Name wird in der Urkunde d. d. 28. Nov. 1472 genannt, durch welche der Rector und der Procurator des Hauses der Brüder vom gemeinsamen Leben dem Pfarrer zu St. Jacobi die Bulle des Papstes Sixtus V. insinuiren bei Lisch, Jahrbücher IV, S. 227.

**) Unter den 58 im Wintersemester 1480 von Gebeler Intitulirten findet sich: Johannes Ryedner de Ludersham poeta honoratus per universitatem. Eine weitere Spur seines Lebens und Wirkens haben wir nicht entdecken können. Morin inscribirte 111 im Sommersemester 1481, unter ihnen: Johannes Haex de Ruremund Licentiatus in medicinis honoratus per universitatem. Daß dieses geschah, muß in besonderen Verhältnissen, nicht in dem gelehrten Grade seinen Grund gehabt haben. Im Sommersemester 1482 inscribirte Mileke unter den 113 von ihm Intitulirten den Johannes Eberbach, Doctor in medicinis, ohne daß sich das honoratus per universitatem dabei bemerkt findet. Besondere Erwähnung verdient, daß Gebeler im Sommersemester 1483: Cornelius de Snekis, Doctor Theologie Prior conventus sancti Johannis in Rozstock ordinis Predicatorum, intitulirte. Es blieb derselbe in seiner einflußreichen Stellung bis zum Jahre 1534, wo der Sieg der Reformation in Rostock entschieden war und die Einziehung der Klöster erfolgte. Etwas, J. 1739. S. 526 und S. 620. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2346.

***) Als Valke im Jahre 1478 Rector war, intitulirte er: Johannes Konig de Ditmercia, wobei in der alten Matrikel sich die Bemer-

Lehrer des Civilrechtes genannt. Auch Albert Krantz ist als Decret. Baccal. zu der Zahl der Canonisten der Universität zu zählen. Dasselbe gilt von M. Balthasar Jenderick, Decret. Baccal., M. Johann Berchmann, Sacr. Leg. Baccal., und von Joachim Papeke, Decret. Licent. Jenderick muß eine einflußreiche Stellung in der Universität gehabt haben*), da er nicht nur in den Jahren 1484, 1489, 1492, 1497 und 1504 das Rectorat verwaltete, sondern auch bei allen wichtigeren, die Universität betreffenden Angelegenheiten mitwirkt. Wir finden ihn häufig, als die Universität repräsentirend, bei Gelegenheiten genannt, wo für die Universität oder deren Institute Vermächtnisse und Renten verschrieben werden. Endlich finden wir am Schlusse des Jahrhunderts noch als Rechtslehrer M. Martinus Gloden, J. U. Doct., und Andreas Becker, artium et J. U. Doctor**).

Die medicinischen Studien waren von der Ungunst der Zeiten niedergedrückt, so daß auch in der Art und Weise, wie diese Studien betrieben wurden, keine innere Fortbewegung und kein Aufschwung sich zeigt. Die Naturwissenschaften als solche und um ihrer selbst willen werden noch nicht betrieben. Das medicinische Studium wurde noch von astrologischen Theorieen beherrscht. Nicht bloß unter Laien war der Glaube verbreitet, daß Gesundheit und langes Leben durch Vermitte-

---

kung findet: postea Decretorum Baccal. et Plebanus in Wislingburen et postea in Hamborgh ad S. Catharinam.

*) Vgl. S. 201 f.

**) Unter dem Rectorate des Herzogs Erich im Wintersemester 1499 findet er sich intitulirt: Dns. Andreas Becker, artium et utriusque juris Doctor de Magdeborch. Universitas honoravit eum. Etwas, J. 1739. S. 656. Ungnaden, Amoenitates diplomatico-historico-juridicae, p. 1362. Geschichte der Juristen-Facultät. S. 48.

lung astrologischer Kenntnisse erreicht werden könne, sondern selbst Aerzte standen noch zum Theil unter dem Einflusse der Astrologie und ihrer Lehren von der Nativität*). Die scholastische Auslegung der Araber, namentlich Avicenna's, wirkt noch fort. Mischen sich nicht astrologische Gesichtspunkte ein, so sind es andere fremdartige Voraussetzungen, welche zu der Behandlung der Krankheiten hinzugebracht werden. Die ersten Elemente naturwissenschaftlicher Erkenntniß, welche spärlich vorhanden sein mochten, wurden mechanisch überliefert, und traten zu einander in keine lebendige, gegenseitig sich durchdringende Beziehung. Es konnte daher auch die naturwissenschaftliche Erkenntniß nicht wachsen, welche sich in Alchymie oder in andere Verkehrtheiten und Auswüchse verlor. Die Beobachtung lieferte zwar manches Material für die Pathologie, aber die Rathschläge zur Behandlung der Krankheiten schließen oft ein wunderliches Gemisch von Empirie und Aberglauben in sich. Es ist noch weit davon entfernt, daß die naturwissenschaftlichen Kenntnisse zur wissenschaftlichen Voraussetzung der Arzneikunde gemacht werden. In der Medicin wurde, was traditionell vorhanden war, weiter überliefert, ohne daß der Kreis der medicinischen Wissenschaft sich überhaupt erweiterte. Was von sämmtlichen Universitäten in dieser Periode gilt, daß sie nur wenig auf die Ausbildung der Heilkunde einwirkten**), muß auch von Rostock gesagt werden. Die Zahl der Lehrer der Arzneiwissenschaft war auch verhältnißmäßig eine weit geringere, als die Zahl der Theo-

*) Vgl. die Darstellung des funfzehnten Jahrhunderts in medicinischer Hinsicht in: Kurt Sprengel, Versuch einer pragmatischen Geschichte der Arzneykunde. Bd. II, S. 645—683.

**) Leupoldt, Geschichte der Heilkunde. S. 147 f.

logen und der Rechtslehrer. Unter ihnen werden uns genannt M. Albert Ghoyar, Med. Doct.*), M. Lambertus Vryling, in Medicinis Doct.**), Johann Eberbach, Med. doct., Johann Haer von Rüremond, Gerhard Gruter, Thomas Werth, Diederich Block und Albert Winkel, in Medicinis Doct., welcher im Sommersemester 1500 das Rectorat bekleidete, und bei steigender Frequenz der Universität hundertsiebenundfunfzig intitulirte.

In der Artisten-Facultät hatten sich in dieser Periode noch nicht alle Fächer bestimmt festgestellt und gegliedert. Wir nehmen vielmehr wahr, daß erst allmälig, je nach dem Maaße, daß die einzelnen Disciplinen sich herausbilden, dieselben auch Fachdisciplinen werden, und eine Vertretung innerhalb der Artisten-Facultät erlangen. Allerdings werden schon Geschichte, Alterthumskunde, Mathematik und Physik zu dem Gebiet der Artisten-Facultät gerechnet. Aber diese Disciplinen selbst hatten noch nicht eigentlich den Charakter der Wissenschaft, und bestanden bei Weitem mehr in einzelnen Elementen des Wissens, welche meistens in empirischer Weise, ohne im organischen Zusammenhange zu stehen und ein bestimmtes Ziel der Erkenntniß ins Auge zu fassen, angebauet wurden. Es wurden diese Fächer des Wissens insofern als die grundlegenden betrachtet, als man ohne das Studium derselben sich nicht zu dem Wissensgebiete der drei oberen Facultäten wandte. Mit Recht schlug man die Einwirkung der Artisten-Facultät

*) Er bekleidete im Jahre 1466 und 1471 das Rectorat. (Vgl. S. 153.) In der Matrikel wird er im J. 1466 artium et medicine Doctor bezeichnet. Da in der Matrikel häufig die Vertretung durch den Prorector bemerkt ist, so hat man daraus auf seine häufige Abwesenheit als Arzt schließen wollen. Etwas, J. 1739. S. 360.

**) Vgl. S. 216.

auf die übrigen Gebiete des Wissens hoch an, da jene die allgemeinen Vorbedingungen wissenschaftlicher Erkenntniß vermittelte. Erst wenn auf diesem Gebiete den Studien obgelegen, auch wohl ein Grad in den artes erlangt worden war, wandte man die Kräfte einem eigentlichen Fachstudium zu. Je bedeutender aber das Maaß intellectueller Kraft und wissenschaftlicher Erkenntniß war, das der Einzelne hatte, desto mehr versuchte er in verschiedenen Gebieten sich umzusehen, und wissenschaftliche Grade zu erlangen. Daraus folgte, daß die meisten Lehrer der drei oberen Facultäten in den artes den Magistergrad erreicht hatten, und somit auch zum Vortrage der Disciplinen der Artisten-Facultät berechtigt waren. Es erklärt sich aber daraus auch die Erscheinung, daß die Artisten-Facultät weniger Glieder zählte, die dieses allein und ausschließend waren. Die Baccalaureen, Licentiaten und Doctoren der übrigen Facultäten hatten meistens den Magistergrad in der Artisten-Facultät, und gehörten dadurch derselben gliedlich an*). Wir finden in dieser Periode nur den M. Heinrich Oldenstadt und den M. Johann Krogher, welche keinen andern Grad in den oberen Facultäten besaßen, und somit allein und ausschließlich der Artisten-Facultät angehörten. Indessen hatten sie dadurch in Bezug auf das Concilium keine geringeren Rechte, wie denn Johann Krogher im Sommersemester des Jahres 1494 das Rectorat verwaltete. Von Anfang an war die philosophische Facultät in Rostock den drei oberen Facultäten in Bezug auf das Rectorat ebenbürtig, und erhielt sich diese ihre

*) Vgl. über die verschiedene Stellung der Artisten-Facultät zu den übrigen Facultäten auf den verschiedenen Universitäten S. 89 f., so wie über die allmälige Beschränkung der Zahl der Mitglieder der Artisten-Facultät: Meiners Geschichte der Entstehung und Entwickelung der hohen Schulen unseres Erdtheils. Bd. I, S. 96 ff.

Stellung im Concilium und ihre Theilnahme an den allgemeinen Universitäts-Angelegenheiten, nur daß die Magistri regentiales nicht immer Mitglieder der Facultät waren.

Zehntes Capitel.

Die humanistische Richtung und ihr beginnender Kampf mit der älteren scholastischen Richtung. Die vorreformatorischen Zustände der Universität.

Es kann nicht verkannt werden, daß das ganze Mittelalter hindurch es die Geistlichkeit allein oder vorzugsweise ist, welche die Wissenschaft vertritt und ihre Ueberlieferung vermittelt. Von einer Ausbildung und Pflege der Wissenschaft innerhalb des nationalen Lebens der Völker kann daher in dieser Periode noch nicht die Rede sein, da die Hierarchie als solche keinem Volke angehörte, sondern alle Völker umfaßte. Im Laufe des 15. Jahrhunderts ändert sich dies durch den Eintritt zweier neuer Factoren. Das römische Recht gewinnt immer mehr Eingang, und wird Object wissenschaftlicher Erkenntniß. Von Italien aus verbreitet sich sein Einfluß nach Deutschland, und tritt in dieser Periode, wo die Beziehungen Deutschlands zu Italien sich erneuerten und ausdehnten, immer bedingender auf, da es an seinem Theile wesentlich dazu beitrug, die Aufrichtung geordneter Rechtszustände zu befördern. Da das Römische Recht nicht bloß die Kenntniß der lateinischen Sprache voraussetzte, sondern auch ein eingehendes Studium erforderte, erhielt es auch in dem sich bildenden besonderen Stande römischer Rechtsgelehrten, welche es auf

weltliche Sachen anwandten, seine besonderen Vertreter. So stieg sein Einfluß von Tage zu Tage, und erstreckte sich bald nicht nur auf privatrechtliche, sondern auch auf corporative und staatsrechtliche Verhältnisse. Vor Allem aber ist es die humanistische Richtung, welche ihren Ausgang nahm vom Leben der Alten, und umgestaltend, belebend und erneuernd auf die vorhandenen, aber erstorbenen Formen des wissenschaftlichen Lebens einwirkte. Die Eroberung Konstantinopels durch die Türken war ein Ereigniß, welches auch nach der Culturseite hin einen mächtigen Einfluß auf das ganze Leben Europas ausübte, weil durch dieselbe griechische Sprache und Literatur wiederum in Europa heimisch wurden. Man gewann die Erkenntniß mehr und mehr, daß darin unveräußerliche Bildungsmittel geschenkt seien, durch welche ein neues Ferment dem nationalen Leben aller Völker Europas gebracht werden sollte, um sich auf eine eigenthümliche Weise mit einem jeden derselben zu vermischen, und in dieser gegenseitigen Durchdringung ein Neues zu schaffen. Darin lag die erziehende Macht der Alterthumskunde für die Völker Europas, wie für alle neueren Völker überhaupt.

Wir haben wiederholt darauf hingewiesen, daß bisher die Theologie als Wissenschaft die übrigen Gebiete des Wissens bedingte, ja fast beherrschte. Aber die scholastische Theologie war in ihrer Stabilität erstarrt, hatte in ihrer letzten Periode kaum noch ein Moment der Fortbildung und Entwickelung, und war überdies in ihren Formen völlig barbarisch geworden. So konnte es nicht ausbleiben, daß die Regeneration der Philologie, welche im funfzehnten Jahrhundert begann, von vorne herein einen mächtigen Einfluß äußern mußte, da sie mit innerer Nothwendigkeit zugleich gegen die

Scholastik in Opposition trat*). Es ward in der Regeneration der Alterthumskunde und der Sprachwissenschaft das Mittel erkannt, durch welches es allein möglich war, das Leben der alten Welt mit dem der neuern Entwickelungsperioden zu verbinden. Es entging aber auch denen, welche mit dem allgemein wissenschaftlichen Interesse zugleich ein tieferes theologisches verbanden, nicht, daß durch die Vermittelung der Sprachwissenschaft eine neue Aera für das Verständniß der heiligen Urkunden eintreten müsse, und daß selbst das Studium der Kirchenväter in eingehender Weise durch die Regeneration der Philologie gefördert werden werde. Somit werden sich im Allgemeinen zwei Richtungen unterscheiden lassen, von denen die eine nur die humanistischen Studien als solche in ihrer Bedeutung erkennt und fördert, die andere aber zugleich mit den humanistischen Studien kirchliche Elemente verbindet, welche allmälig in die eigentliche reformatorische Richtung übergeht. Jene erstere indessen tritt namentlich in Italien in der Form des gelehrten Liberalismus auf, und nimmt fremdartige, der Kirche abgewandte, zum Theil zu ihr in Opposition stehende Elemente hier und da auf**). Der Humanismus, der die Philosophie angeblich in den Kreis seiner Studien hineinzog, eignete sich dadurch Elemente des Unglaubens an, welche jene Richtung als nicht unbedenklich

*) Heeren, Geschichte der classischen Literatur im Mittelalter, Bd. II, S. 160 ff. H. A. Erhard, Geschichte des Wiederaufblühens wissenschaftlicher Bildung, vornämlich in Deutschland. Bd. II, S. 403 ff. Karl von Raumer, Geschichte der Pädagogik vom Wiederaufblühen classischer Studien bis auf unsere Zeit. Erster Band, erste Hälfte, S. 60 ff.

**) Es gesteht dies gewissermaßen selbst Hagen, Deutschlands literarische und religiöse Verhältnisse im Reformations-Zeitalter, Bd. I, S. 39, zu.

erscheinen ließen. Doch halten sich die italienischen Humanisten zum Theil fern von derselben, und als ihr mächtiger Einfluß allmälig auf Deutschland sich erstreckte, gelang es jener ungläubigen Richtung nicht, sich durch die classischen Studien Eingang zu verschaffen. Ein Pomponatius suchte noch unter dem Deckmantel der Erörterung philosophischer Probleme seine Skepsis und seinen Gegensatz gegen die kirchliche Lehre zu verbergen, ohne daß eine verwandte Erscheinung in Deutschland uns entgegentritt, obschon das Wachsthum der humanistischen Richtung nicht minder, wie ihr Ursprung, von Italien ausging, von welchem die wissenschaftliche Philologie Deutschlands fortwährend ihre Nahrung erhielt. Wir sahen bereits, daß die Brüder vom gemeinsamen Leben mit ihrer practisch religiösen Richtung zugleich philologische Studien verbanden*); sie repräsentiren dadurch die Vermittelung der kirchlichen und humanistischen Richtung der Zeit. Während die italienischen Humanisten vorzugsweise auf das südliche Deutschland einwirken, erstreckt sich der Einfluß der humanistischen Richtung der Brüder vom gemeinsamen Leben von den Niederlanden aus durch Westphalen**) auf das ganze nördliche Deutschland.

Diejenigen Männer, welche unter Allen zuerst in weiteren Kreisen den Sinn für humanistische Studien in Deutschland zu wecken suchten, waren insbesondere der Graf Moritz von

---

*) Vgl. S. 167 f. S. 173 ff.

**) Ludwig Dringenberg war es, der schon um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts die gelehrte Schule zu Schlettstadt im Elsaß gründete, der er länger als vierzig Jahre vorstand. Vgl. T. W. Röhrich, Die Schule zu Schlettstadt, eine Vorläuferin der Kirchenverbesserung; in Illgens Zeitschrift für die historische Theologie. Bd. IV, 2, S. 201 f

Spiegelberg, Rudolph Agricola und Johann von Dalberg, welche ihre Liebe zu der classischen Sprachwissenschaft und Alterthumskunde in Italien genährt*) hatten, und von dort her die Begeisterung für diese Studien mit zurück nach Deutschland brachten**). Wäre Agricola ein längeres Leben vergönnt gewesen, so würde er ohne Zweifel noch nachhaltiger auch als Lehrer eingewirkt haben, während seine Wirksamkeit in Heidelberg und Worms nur eine kurze und vereinzelte war. Doch hat er die classischen Studien in Heidelberg kräftig angeregt, und zugleich das theologische Element mit denselben in eigenthümlicher Weise zu verbinden gewußt. In der letzten Zeit seines Lebens hatte er eine entschiedene Hinneigung zum Studium der heiligen Schrift***). Bald sehen wir auf allen Universitäten Deutschlands die humanistische Richtung entstehen, und ihren Kampf mit der Scholastik aufnehmen, welche auch von denen befehdet ward, die im Uebrigen theologisches Interesse hatten, und noch auf dem Boden der alten Kirche standen. Bereits seit der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts fangen die classischen Studien an in Erfurt Eingang zu gewinnen. Schon Johann von Wesel, der hier gelehrt, hatte auf die Nothwendigkeit sprachlicher Studien hingewiesen. Rudolph von Lange, der hier Magister der Philosophie wurde, Graf Moritz von Spiegelberg und Johann von Dalberg hatten, als sie den Studien in Erfurt oblagen, dort manche Anregung empfangen. Celtes selbst hatte im Jahre 1485 hier Vorle-

*) Vgl. Agricolas Erzählung seiner Reise nach Rom, Opp. II, 219.

**) Hamelmanni Opp. genealogico-historica de Saxonia inferiori et Westphalia, p. 324. Trithemii Catalogus virorum illustrium; Opp. hist. I, p. 180.

***) Jo. Saxo Holsat. orat. de vita Rud. Agricolae. Melanchthonis Declam. I, p. 600.

sungen gehalten, aber der Widerstand gegen die humanistische Richtung, insbesondere gegen das Studium der griechischen Sprache, erstreckte sich noch bis in die zwanziger Jahre des sechszehnten Jahrhunderts*).

In Tübingen wird die humanistische Richtung insonderheit durch Bebel vertreten, der zwar noch die mannigfachste und verschiedenartigste Opposition findet, dennoch aber der classischen Sprachwissenschaft hier die Bahn bricht. Sein Erfolg ist so bedeutsam, daß die politiores literae von seinen Schülern Coccinus, Heinrichmann und Brassicanus schon unangefochten vertreten werden**). Auf der Universität Wittenberg, erst im Jahre 1502 gegründet, vertrat Martinus Polichius von Mellerstadt, ein Mediciner, von Anfang an den Humanismus, obschon er früher dem Scholasticismus, der ihm nicht genügt, angehangen, und übte, als erster Rector***) der Universität, in einer, wie es scheint, sehr einflußreichen Stellung, als Leibarzt des Kurfürsten Friedrich von Sachsen, eine nicht unbedeutende Einwirkung auf die Hebung der humanistischen Studien aus. Er stand mit Celtes in Beziehung, und scheint ihn veranlaßt zu haben, sich nach Leipzig zu wenden, wo er selbst eine Reihe von Jahren gelehrt hatte, ohne daß damals die humanistische Bildung dort Eingang gefunden hatte. Wir dürfen hier wesentlich einen Umstand nicht aus der Acht lassen, daß die Schulstudien

*) J. Ch. Motschmanns Erfordia Literata, p. 487 ff.

**) Klüpfel, Geschichte und Beschreibung der Universität Tübingen. S. 13 f.

***) Foerstemann, Liber Decanorum Facultatis Theologicae Academiae Vitebergensis p. 1: in armario dicte parrochie electus est Rector magister Martinus polichius Mellerstatinus doctor medicine Lipciensis.

in dieser Periode noch mit den Universitätsstudien verknüpft sind, ja in diesen noch so sehr liegen, daß es erst allmälig möglich wird, eine Lösung und Sonderung derselben herbeizuführen. Dies geschieht erst, nachdem es gelingt, gelehrte Schulen ins Leben zu rufen, und ihnen die vorbereitenden classischen Studien zu überweisen. Bis dahin aber konnte die Liebe zu den classischen Studien nur durch die einzelnen Träger der humanistischen Richtung geweckt werden, welche dieselbe meistens auf ihren Reisen zu fördern und zu verbreiten suchten. Vor Allen verdient hier Rudolph von Lange genannt zu werden, welcher mehrere Male, zum ersten Male wahrscheinlich schon gegen das Jahr 1470, in Italien verweilte, während er auf der im Jahre 1486 von ihm unternommenen italienischen Reise sich von seinem Neffen Hermann von dem Busch begleiten ließ. Rudolph von Lange war es, welcher als Lehrer des Alexander Hegius zur Errichtung und Hebung der Schule zu Deventer, welche ihrerseits wiederum auf Norddeutschland einwirkte, sehr bedeutend beitrug.

Der erste aber unter allen Humanisten, welcher mit Rostock in Beziehung tritt, ist Conrad Celtes**). Dieser, zu Wippfeld in Franken bei Schweinfurt um das Jahr 1459 geboren, gelangte zuerst in Deutschland als Vertreter der humanistischen Richtung zu bedeutendem Ansehen. Die ausgezeichnete Ge-

---

*) Meiners Lebensbeschreibungen berühmter Männer, II, S. 338. K. Hagen, Deutschlands literarische und religiöse Verhältnisse im Reformations-Zeitalter, I, 159 f. Karl von Raumer, Geschichte der Pädagogik, I, 1, S. 90 f.

**) Trithemius de Scriptoribus eccles. p. 217. Chron. Hirsaug. II, p. 513. Klüpfel, de vita et scriptis Conradi Celtis. Friburg. 1827. Erhard, Geschichte des Wiederaufblühens wissenschaftlicher Bildung, vornämlich in Deutschland. Bd. I, S. 372.

wandtheit, Sicherheit und Feinheit, mit welcher er die römische Sprache behandelte, und die Leichtigkeit und der Geschmack, mit welchem er in derselben dichtete, erwarb ihm überall große Anerkennung, und endlich sogar die Auszeichnung, daß Kaiser Friedrich III. ihn zu Nürnberg am 1. Mai 1487 zum Poëten krönte. Durch diese Anerkennung, welche der Humanismus in so besonders hervortretender Weise erhielt, ward auch die allgemeinere Aufmerksamkeit auf ihn gezogen. Die deutschen Universitäten erhalten fortan je länger, desto mehr von Italien aus mannigfache Anregung, und nehmen, wenngleich nur allmälig, diese Studien in den Kreis ihrer Disciplinen auf. Celtes ist es, welcher von diesem Zeitpunkte an die verschiedenen Universitäten bereist, um auf ihnen das Interesse für die classische Sprachwissenschaft hervorzurufen oder, wo es etwa schon vorhanden, zu beleben. Er ist auch darin den späteren Humanisten vorangegangen. In Heidelberg hatte Johann von Dalberg*), der von Anfang an mit hingebender Liebe der Alterthumskunde zugethan war, und hauptsächlich dem Studium der griechischen Literatur zu Ferrara obgelegen hatte, die classischen Studien gefördert, und setzte auch als Bischof von Worms seine Bestrebungen für den gleichen Zweck mit tiefer Einsicht und wahrer Begeisterung fort**). Auf seinen Reisen durch Deutschland finden wir Celtes in Heidelberg, wo die gleiche Liebe zur Alterthumswissenschaft ihn mit Dalberg in nähere Beziehung treten ließ, dann in Erfurt und Leipzig, wo er indessen bei seinem in das Jahr 1486 fallenden Aufenthalt weniger Eingang gefunden zu

*) Trithemius, de Scriptoribus Germ. c. 247.

**) C. Ullmann, Memoria Joannis Dalburgii, Camerarii Wormatiensis, summi universitatis Heidelbergensis patroni, p. 10. 12.

haben scheint. Es ist zweifellos, daß derselbe auch in Rostock gewesen ist, aber es läßt sich nicht ermitteln, wann derselbe hier seinen Aufenthalt gehabt hat*). Man hat vermuthet, daß derselbe etwa um das Jahr 1485 Statt gehabt habe. Aber da damals die Domhändel bereits ausgebrochen waren, und die Thätigkeit der Academie lähmten, scheint dies kaum angenommen werden zu können. Das Wahrscheinlichere dürfte sein, daß er bald nach der Rückkehr der Universität aus Lübeck in Rostock gewesen ist, da wir ihn später im südlichen Deutschland mit der Organisation seiner gelehrten rheinischen Gesellschaft beschäftigt finden**), und er dann bis zu seinem im Jahre 1508 erfolgten Tode meistens zu Wien sich aufhält, wo er auf alle Verhältnisse der Universität einen belebenden Einfluß ausübt***). Es war insbesondere die römische Literatur, die er als Ferment wahrhafter Bildung zu verbreiten bemüht war. In diesem Sinne betrieb er auch die Auslegung der römischen Classiker, während das Studium der Griechen bei ihm mehr zurücktrat†). Welchen Einfluß er bei seinem Besuche Rostocks auf die Universitätsverhältnisse ausgeübt hat,

---

*) Krey, die Rostockschen Humanisten, S. 32 f. Andenken an die Rostockschen Gelehrten aus den drei letzten Jahrhunderten, Stück 6. S. 15 f.

**) Wiener, de Societate literaria Rhenana circa finem saec. XV et aliquanto post celeberrima. Wormat. 1776. Erhard, Geschichte des Wiederaufblühens wissenschaftlicher Bildung in Deutschland, Bd. II, S. 64.

***) Die Stiftung der Donaugesellschaft fällt in die Zeit seines Aufenthalts in Wien. Vgl. auch Hagen, Deutschlands literarische und religiöse Verhältnisse im Reformationszeitalter, Bd. I, S. 154 f.

†) Vgl. über ihn und seine Schriften: Trithemius, Abbas Spanhemensis, Catalogus scriptorum ecclesiasticorum (ed. Anno 1531) Fo. CLXIX.

läßt sich freilich, bei dem Mangel an directen Nachrichten, nicht im Einzelnen nachweisen. Daß aber seine Gegenwart nicht spurlos vorübergegangen ist, möchte sich mit Fug daraus schließen lassen, daß wir schon in den ersten Jahren des sechszehnten Jahrhunderts regelmäßige Vorträge über römische Classiker in Rostock gehalten finden. Es tritt uns dies bei Gelegenheit des Aufenthaltes Hermanns von dem Busch zu Rostock, welcher in das Jahr 1504 fällt, entgegen*).

Hermann von dem Busch war Schüler des Alexander Hegius gewesen**) und vereinigte, wie dieser, in sich classische Gelehrsamkeit mit einer ernsteren Richtung, wenngleich bei ihm die humanistische Tendenz überwog. Gleichzeitig mit Erasmus von Rotterdam und Johannes Mormerius hatte er

*) Hermann von dem Busch ward geboren im Jahre 1468 zu Sassenborch bei Münster in Westphalen, wo sein Vater seit dem Jahre 1460 ansässig war. Dieser, Borghardt von dem Busch, gehörte, ebenso wie Barbara von Schedelich, einer angesehenen Familie an. Er studirte in Heidelberg zu der Zeit, als Rudolph Agricola sich dort aufhielt, begab sich dann nach Tübingen, und war mit Rudolph von Lange in Italien. Von dort zurückgekehrt, ward er Magister zu Heidelberg, und zeichnete sich ebenso sehr durch den Umfang seiner Sprachkenntnisse, als auch durch die Schönheit, Feinheit und Vollendung seiner Gedichte aus. Auch griechische Sprache und Literatur, sowie Geschichte war das Feld, auf dem er sich mit Erfolg bewegte. Von ihm galt das Wort: Buschius est Phoenix unica Teutonibus. Vgl. R. H. Rollius, merita Westphalorum in academiam Rostochiensem delineata etc. p. 40 sqq. Hermann Hamelmanni narratio de vita, studiis, itineribus et laboribus Hermanni Buschii nobilis Westphali, in dessen Opp. genealogico-historica de Westphalia et Saxonia inferiori ed. E. C. Wasserbach. Lemgov. 1706. p. 279 sqq. Opuscula varia de Westphalia ejusque doctis aliquot viris edita et notis illustrata a Johanne Goes Westphalo. Helmestadii 1669. 4. p. 28 sqq.

**) Meiners Lebensbeschreibungen berühmter Männer aus den Zeiten der Wiederherstellung der Wissenschaften, S. 308 ff. Krey, Andenken an die Rostockschen Gelehrten aus den drei letzten Jahrhunderten. Stück 6. S. 17 ff.

die Schule zu Deventer besucht. Nachdem er seine Studien beendigt hatte, und aus Italien zurückgekehrt war, trat er seine Reisen durch Deutschland an, gleichwie er später England und Frankreich besuchte. Zu Köln, wo er eine Zeitlang lehrte, ward er in jenen Kampf mit den Dominicanern, an deren Spitze Hochstraten stand, hineingezogen, den jene nicht nur gegen die hebräischen, sondern auch gegen die humanistischen Sprachstudien begonnen hatten. Er wandte sich darauf nach seiner engern Heimath Westphalen, wo er längere Zeit verweilte, und in Hamm, Münster und Osnabrück den classischen Studien das Wort redete. Durch Proben seiner Sprachgelehrsamkeit und seiner dichterischen Begabung wußte er auch hier den humanistischen Studien Anerkennung zu verschaffen, besonders da seit der Gründung des Bruderhauses der Brüder vom gemeinsamen Leben zum Springborn zu Münster*) eine größere wissenschaftliche Regsamkeit sich hier bemerkbar machte**). Von dort wandte er sich nach Bremen, Hamburg und Lübeck, und nachdem er auch zu Wismar gelehrt, und dort eine Ecloga der Bucolica Virgils erklärt hatte, kam er wahrscheinlich um das Jahr 1503 nach Rostock***).

In Rostock fand Herrmann von dem Busch anfangs eine freundliche und zufriedenstellende Aufnahme, sowohl unter den

*) Vgl. 168 f.

**) Herm. Hamelmanni relatio historica, quomodo hominibus Westphalis potissimum debentur, quod lingua Latina et politiores artes per Germaniam sint restitutae priori nitori. Lemgo. 1580.

***) In der alten Matrikel findet sich im Wintersemester des Jahres 1503 unter den 62 Studirenden, welche von dem Rector M. Henningus Schowerte, theologie baccalaureus, intitulirt worden sind, ein van dem Busse; doch läßt sich nicht mit voller Sicherheit bestimmen, ob dies unser Hermann von dem Busch ist. Der Vorname ist abbrevirt, und nicht mit Sicherheit zu erkennen. Auch daß kein aca-

Lehrern als unter den Studirenden. Damals las bereits auf der hiesigen Universität Tilemann Heverlingh, artium liberalium Magister et sacre theologie Baccalarius, über einzelne Classiker, und interpretirte namentlich die Satiren Juvenals. Es ist dies ein genugsamer Beweis, daß Rostock schon die humanistische Richtung, wenn auch noch in ihrer ältern ungenügenden Form, aufgenommen hatte. Es scheint nicht, daß Heverlingh Mitglied des Conciliums gewesen ist, wie wir ihn denn auch nicht in dem alten Matrikelbuch unter den Rectoren verzeichnet finden, obwohl er sonst in Ansehen gestanden haben mag*). Er war Rector der Regentie „zum rothen Löwen" und hat als Professor regentialis wohl zu den extraconciliares gehört. Dieser Umstand möchte dafür sprechen, daß die humanistischen Studien damals vorzugsweise noch in den Regentien getrieben wurden, und noch nicht den vollen Rang und die Bedeutung der Fachdisciplinen erlangt hatten. Ueberhaupt sehen wir in dem Umstande, daß die humanistischen Studien in den Regentien betrieben werden, die Bestätigung der Bemerkung, daß die Schulstudien und die Universitätsstudien damals noch nicht getrennt waren und in einander übergingen. Hermann von dem Busch fing an, Vorträge zu halten, in denen er einzelne Classiker, namentlich Abschnitte aus Cicero, Virgil und Ovid erklärte, welche sich bei den Studirenden des größten Beifalls erfreuten. Die

---

demischer Grad bemerkt ist, möchte dagegen sprechen, daß es der schon damals promovirte und berühmt gewordene Hermann von dem Busch sei. Jedoch bleibt das Zusammentreffen seines Aufenthalts mit dieser Notiz in der Matrikel immer bedeutsam.

*) Hamelmanni Narratio de vita Hermanni Buschii, p. 42. Tandem Rostochium venit, ubi inter primarios professores volebat videri Tilemannus Heverlingius.

Feinheit der Formen, in denen sich Buschius bewegte, und die Herrschaft, welche er über die Sprache übte, zog dieselben mächtig an. Auf Bitten der Studirenden ließ er sich bewegen, auch die Satiren Juvenals und des Persius zu interpretiren, welches indessen zur Folge hatte, daß die Vorlesungen Heverlinghs kaum mehr besucht und im Vergleich zu denen von Buschs gering geachtet wurden*). Es erregte dies die Eifersucht Heverlinghs, der sich dadurch in den Augen der Studirenden herabgesetzt sah. Er betrachtete Hermann von dem Busch als einen Eindringling, und wußte es beim Concilium dahin zu bringen, daß derselbe seine Vorlesungen einstellen mußte. Es blieb aber hierbei nicht allein, sondern da es Heverlingh gelang, fast alle seine Collegen gegen Hermann von dem Busch und gegen die von ihm vertretene Richtung einzunehmen, wurde er genöthigt, die Stadt zu verlassen**).

Darüber erzürnt, richtete Hermann von dem Busch gegen Heverlingh eine Schrift, unter dem Titel: Oestrum in Tilem. Heverlingium, rubei Leonis Rectorem Rostochiensem***).

*) Hamelmanni Narratio ibidem. Cum vero ex Ascensii Badii ineptis commentariis Germanicis verbis insulse in schola paulo ante Juvenalem explicuisset Heverlingius, rogarunt aliquot ex studiosis candidati Buschium, ut etiam Juvenalis Satiras eis interpretaretur. Illis gratificaturus praeter praedictas lectiones etiam assumit Juvenalis et Persii versus enodandos. Ibi cum studiosi viderent longe feliciori vena et longe majori dexteritate istos poetas explicare Buschium, et poeseos ac prosodiae phrases atque elegantias dictionis non minus quam morales sententias indicare, melius quam Heverlingium, contemserunt Heverlingium, qui hoc pacto omni excidit gratia et auctoritate, quoniam ipsius oratio erat sterilis et explicatio jejuna et inepta.

**) Etwas, J. 1741. S. 809 f.

***) Sie erschien Lipsiae 1507 in 4. und enthält 53 Epigramme.

Er bekennt selbst, daß er viele tausend Verse gedichtet habe, ohne irgend Jemand anzugreifen*), aber er glaubte die ihm angethane Unbill nicht bloß rächen, sondern auch die verkehrte Richtung Heverlinghs darthun zu müssen. Ueber Heverlingh selbst wissen wir freilich verhältnißmäßig nur wenig. Mit dem Theologen Gherard Vrilden war er näher bekannt und befreundet**). Doch scheint es, daß er, wenngleich in untergeordneter Weise und in mangelhafter Form, die classischen Studien betrieben hat***). Die Epigramme Hermanns von dem Busch werfen es Heverlingh insbesondere vor, daß er die

---

Panzer, Annales typogr. Vol. VII, p. 168. Krey, die Rostockschen Humanisten. S. 34 ff., und desselben Beiträge zur Mecklenb. Kirchengeschichte. Bd. 1, S. 338. Karl von Raumer, Geschichte der Pädagogik vom Wiederaufblühen classischer Studien bis auf unsere Zeit. Bd. 1. 8. Erste Hälfte. S. 91 ff.

*) In dem Prooemium zum oestrum heißt es: Ad hoc usque tempus supra duodecim millia versuum, quae leguntur, edidimus, et in illis neminem adhuc unquam laesimus, nisi forte fictam aliquam personam.

**) Vrilden soll ein Werk geschrieben haben: Exercitium veteris artis in optimum ordinem repositum per egregium et venerabilem virum Dominum et Magistrum Gherardum Vrilden sacre Theologie Professorem et ordinarium principalem studii Rozstochiensis. Ita sententiam Averroes fideliter tenens, quod Christiane fidei non derogat, sed preclara adminicula subministret. Auf der Kehrseite des von den Verfassern des Etwas mitgetheilten Blattes, welches jenen Titel enthält, findet sich: Tilemannus Heverlingh artium liberalium Magister et sacre theologie Baccalarius. Ad studiosos discipulos Rozstochienses. Etwas, J. 1740, S. 653 f. Aus dem hier abgedruckten Gedichte ergiebt sich, wie hoch Heverlingh Vrilde stellte, und wie sehr er glaubte die Studirenden zum Studium des Werkes, aus dem die Grundlagen jeder Wissenschaft entnommen werden könnten, auffordern zu müssen. Vgl. auch Etwas, J. 1740, S. 565: Distichon Apostrophen ad librum pre se ferens Magistri Tilemanni Heverlingh.

***) Krey, Anhang zu den Rostockschen Humanisten. S. 75—81.

Classiker deutsch erkläre*), während Hermann von dem Busch die römische Sprache ebenso gewandt in der Prosa, wie in der Poesie zu behandeln wußte. Doch scheint der Gegensatz Beider zu einander keineswegs ein bloß wissenschaftlicher gewesen zu sein, da Heverlingh in ihm den fremden, wandernden Gelehrten erblickte, der in unberechtigter Weise ihn in Rostock zu verdrängen suchte. Wahrscheinlich war es auch Heverlingh gewesen, welcher zuerst die Waffen des Spottes gegen ihn richtete**). Jedenfalls aber trug der Aufenthalt von Hermann von dem Busch nicht wenig dazu bei, die humanistische Richtung in Rostock zu heben, und ihr einen allgemeineren Eingang zu verschaffen. So erklärt es sich, daß diese Studien schon um diese Zeit eine von Jahr zu Jahr wachsende Bedeutung gewannen***). Zwar scheint Busch noch den Standpunkt

*) A multis nostris tunc incunctanter ad aedes
Itur, et ad limen grex studiosus adest.
Quidquid Heverlingus legit auditoribus illud
Vulgari lingua, Theutonicaque docet.
Ergo ad Heverlingum perget meliore relicto
Discere qui sordes, barbariemque velit.

**) H. Hamelmanni Or. de quibusdam Westphaliae viris scientia claris, qui explosa barbarie puritatem Romanae linguae toti Germaniae attulerunt. Lemgov. 1563 in: Ejus Opp. genealog. historica etc. p. 119. Sed cum hoc male haberet Heverlingium, coepit Buschium traducere, et in lectionibus et versibus affixis interdum Beanum, Bestiam, Busium, Buffonem et Buffum appellare. Incepit igitur in illum T. Heverlingium scribere Oestrum poeticum, in quo etiam, cum Rostochium reliquisset, Gripswaldiae in Academia laboravit et tandem, si recte memini, Lipsiae absolvit.

***) Was die Schriften Hermanns von dem Busch anlangt, so nennen wir unter denselben folgende: Epigrammatum libri tres. Lips. 1504; Annotationes in Juvenalem; Commentarii in Claudiani carmina de raptu Proserpinae; Scholia in Aeneida Virgilii; Selectiores Epistolae Ciceronis in usum scholae; De singulari auctoritate vete-

des älteren Katholicismus getheilt zu haben*). Doch verband sich in ihm die humanistische Richtung insoweit mit einer reformatorischen, als er auf die heilige Schrift hinwies, und wie er selbst sich mit dem Studium derselben näher beschäftigt hatte, so auch wiederum zu ihrem Studium, wenigstens in der spätern Zeit seiner Wirksamkeit, entschieden aufgefordert hat**).

Nachdem Hermann von dem Busch Rostock verlassen, und sich nach Greifswald gewandt hatte***), erhalten die humanistischen Studien einen neuen und einflußreichen Vertreter, da Ulrich von Hutten unmittelbar nachher nach Rostock kommt. Ulrich von Hutten†) ist zu den eigenthümlichen Erscheinungen jener Zeit zu zählen, in welcher das dahinsterbende ritterliche Element sich zugleich mit dem gelehrten Elemente verband, das gerade um diese Zeit zu einer größeren Bedeutung gelangte. Er gehört nicht den hervorragenden Geistern an, die irgend ein bedeutendes Princip wahrhaft mit

---

ris ac novi testamenti. Außerdem hat er noch eine große Zahl von Gelegenheitsschriften und Gelegenheitsgedichten herausgegeben.

*) Darauf läßt wenigstens seine Schrift schließen: Spicilegium illustrium philosophorum auctoritates vel sententias et epigrammata quaedam in laudem D. Virginis complectens. Lips. 1502.

**) Vgl. die Schrift desselben: Oratio ad Clerum Coloniensem, qua omnes ecclesiasticos hortatur ad sacrae scripturae lectionem. Colon. 1526.

***) Nach Chytraeus Orat. de Westph. p. m. 17 soll derselbe von vielen Studenten nach Greifswald begleitet worden sein, doch findet sich sein Name nicht in der dortigen Matrikel.

†) Meiners Lebensbeschreibungen berühmter Männer aus den Zeiten der Wiederherstellung der Wissenschaften. Dritter Band. Gottl. Chr. Fr. Mohnike, Ulrich Huttens Jugendleben, nebst Geschichte und Beschreibung der Urschrift der Klagen, als Einleitung zu der Ausgabe und Uebersetzung derselben. Greifsw. 1816.

ihrem ganzen Leben vertreten; wohl aber gehört er zu denen, welche, bei großer Vielseitigkeit und Beweglichkeit des Geistes, auf weitere Kreise anregend und belebend eingewirkt haben. Aber die Unruhe und die Gährung der Zeit spiegelte sich in seinem bewegten Gemüthe ab. Noch ehe er in die Kämpfe der reformatorischen Bewegung hineingezogen war, hatte er schon regen Antheil genommen an Allem, was auf dem wissenschaftlichen Gebiete sich ereignete, und auch hier den epochemachenden Punkt der Reformation mit vorbereitet. Groß gezogen an den Werken des Alterthums und mit ihnen innig vertrauet, hatte er den Geist derselben in sich aufgenommen. Nicht bloß der Hang nach Abenteuern, von dem er allerdings nicht frei war, sondern auch der rastlose Trieb des Forschens und des Wissens führte ihn in die verschiedensten Kreise und Verbindungen, in denen er bei allen Wechselfällen, die ihn trafen, die hohen geistigen Gaben, die ihm zu Theil geworden, beurkundete. Ulrich von Hutten war im Jahre 1509, nachdem er aus Italien zurückgekehrt war, wo er mit dem Kaiser Maximilian der Belagerung von Padua beigewohnt hatte, nach Pommern gegangen. In Greifswald, wo er sich eine Zeitlang aufhielt*), scheint er mit Mangel, Noth und Krankheit gekämpft zu haben. Zwar unterstützte ihn der Greifswalder Bürgermeister Vedegus Lossius, behandelte ihn aber in unwürdiger Weise für diese äußere ihm ertheilte Unterstützung an Geld. Da entschloß sich Ulrich von Hutten, sich nach Rostock zu wenden, unwillig über die ihm gewordene

*) Im Sommersemester 1509 ward er dort von dem Rector Heinrich Bukow, Professor des Rechts, intitulirt. Die Worte der Matrikel lauten: Ulricus Huttenus poeta clericus Herbipolensis gratis intitulatus quia spoliatus omnibus bonis. Mohnike a. a. O. S. 114.

Behandlung. Er machte sich zu Fuß nach Rostock auf, wurde aber nicht weit von der Stadt von den Dienern des Lossius erreicht, die ihn alles dessen, was er bei sich führte, beraubten*).

Völlig entblößt von dem Nothwendigsten, kam Hutten in Rostock an, und würde in eine beklagenswerthe Lage gerathen sein, wenn er nicht die gastfreundlichste Aufnahme, die theilnehmendste Liebe und Freundschaft in Rostock gefunden hätte, welche nach seinem eigenen Zeugnisse**) geeignet waren, ihm das Vaterland einigermaßen zu ersetzen. Anfänglich lag er, von Krankheit und Armuth heimgesucht und von der erlittenen Mißhandlung niedergebeugt, in Rostock schwer darnieder. Kaum aber war seine Lage bekannt, als ihm Hülfe und Beistand zu Theil ward. Der Ruf seiner Gelehrsamkeit und die ausgezeichnete Begabung, welche er sowohl im Allgemeinen besaß, als auch im Besonderen auf dem Gebiete der Alterthumskunde in der Erklärung der Classiker an den Tag legte, zogen Aller Augen auf ihn. Die Universität besaß damals

*) Ulrici Hutteni in Wedegum Loetz, Consulem Gripeswaldensem in Pomerania et filium ejus Henningum, utriusque juris doctorem Grypeswaldi in Pomerania querelarum libri duo. Francophordii cis Oderam 1510. Das Original ist äußerst selten, und ward kaum unter den Huttenschen Schriften mit aufgeführt, so daß sogar das Vorhandensein der Querelen in Abrede genommen ward, bis Mohnike eine neue Ausgabe derselben besorgte, nach welcher Münch dieselben in seine Ausgabe aufgenommen hat. Vgl.: Ulrichi ab Hutten Equitis Germani Opera quae extant omnia. ed. E. J. H. Münch, Vol. I, p. 22—72.

**) Vgl. Querel. Lib. II, Elegia VIII ad Eobanum Hessum, vivacissimum poetam; bei Münch, Opp. Vol. I, p. 62.

Rostochium spolio deveni nudus in urbem,
Inveni doctos qualibet arte viros,
Inveni faciles et libertatis amicos,
Omnia pulchra magis credulitate tua.
Sic me juverunt, ita sum susceptus ab illis,
Ut videar patria non procul esse mea.

manche tüchtige Kräfte, und wissenschaftlicher Sinn und wissenschaftliches Streben machte sich in verschiedenen Richtungen bemerkbar. Berthold Moller, Gherard Brilden, Nicolaus Louwe und Petrus Boye vereinigten mit der Tüchtigkeit in ihren Fächern auch Kenntniß und Liebe zu den humanistischen Studien. Vorzugsweise aber nahm sich der Professor der Philosophie Egbert*) Harlem seiner an, führte ihn als lieben Gast in sein Haus**), und leistete ihm während seines ganzen Aufenthalts in Rostock jeden möglichen Vorschub, so daß sich Ulrich von Hutten ihm besonders verpflichtet fühlte***). Bald hatte derselbe sich von seiner Krankheit wiederhergestellt gesehen, und hatte, ohne daß ihm eine Schwie-

*) Er war aus Haarlem gebürtig, und wird in der Matrikel als artium Magister, theologie baccalaureus et in facultate artium collegiatus bezeichnet. Er war schon im Jahre 1510 in Rostock, doch fragt es sich, ob er damals bereits dem Concilium angehört hat. Gewiß ist, daß er Professor regentialis war, da die Regentie Porta Coeli seiner Leitung überwiesen war. Dies spricht aber gerade auch dafür, daß er verwandte Studien getrieben, und sich dadurch doppelt zu Ulrich von Hutten hingezogen gefühlt haben mag. Im Wintersemester 1517 war er Rector. Da er es noch im Jahre 1537 war, so hat er einen bedeutenden Zeitraum an der Universität gewirkt. Im Jahre 1539 ist er noch Decan der Artisten-Facultät. Im Album derselben heißt es: Anno 1539 sub Decanatu M. Engberti Herlem promoti sunt quinque Magistri in die Agate. Unter ihnen Arnoldus Burenius. Etwas, J. 1739, S. 804. J. 1739, S. 601. 810. J. 1740, S. 36. Krey, Anhang zu dem Andenken an die Rostockschen Gelehrten aus den drei letzten Jahrhunderten. S. 9 f.

**) Tetrast. XI. Ad Egbertum Harlem, hospitem, Philosophum bei Münch, Opp. Vol. I, p. 19.

***) Querel. Lib. II, Elegia IV, ad Egbertum Harlem, hospitem suum Rostochiensem bei Münch, Opp. Vol. I, p. 51 sq.

Contigit huc nudum amissis divertere rebus,
Quartana pressum vulnere hiante febri,
Suscipis, ah, miserum, votisque accersis egentem;
Dii reddant animae munera tanta tuae!

rigkeit in den Weg gelegt ward, Vorlesungen eröffnen können, die sich eines nicht geringen Beifalls erfreuten. Die Feinheit, Gewandtheit und Eleganz, mit welcher er die Sprache behandelte, zog seine Zuhörer an, und erwarb ihm nicht nur den Beifall dieser, sondern auch die Anerkennung der Rostockschen Universitätslehrer. Daß diese sich nicht auf Einzelne beschränkte, sehen wir aus der Zuschrift, die Hutten an sechszehn Glieder der Universität richtete*), in welcher er eben so sehr sich über das ihm widerfahrene Mißgeschick und über die erlittene Mißhandlung, als anerkennend über die Aufnahme ausspricht, die ihm in Rostock zu Theil geworden war**). Lange war freilich Huttens Bleiben in Rostock nicht, da sein unruhiger Charakter ihn nicht minder forttrieb, als der ihm eigenthümliche Hang zu Abenteuern und das Verlangen, sich

---

Ibid.

Aeger eram, dederamque gravi membra aegra grabato,
Tu petis, ah! morbo sordida tecta meo;
Copia nulli cibi, mensis inducis opimis,
Tu mihi delectas ponis, amice, dapes.
Per tua respirant arentes pocula fauces,
Tu vacuas laeto sufficis aere manus.
Nunc quoque, si quidquam gravius succedere visum est,
Multa doles, nostris motus, amice, malis.

*) Vgl. Ad Sedecimviros Gymnasii Rostochiensis Ulrici Hutteni epistola cum Tetrasticis in singulos bei Münch, Opp. Vol. I, p. 16 sqq.

**) Nihil a me scribi hac tempestate, nihil paene dici debet sine Vestri honoris praefatione. Cum enim hieme praeterita in spoliatorem Lossium incidissem, nudusque ad vos diverterem, et honorifice sum susceptus et habitus liberaliter. Scripsi itaque iis diebus, quos apud Vos humanas literas professus sum, Elegias quasdam ad diversos de fortuna mea etc. Adjunxi Tetrastica quaedam in singulos, exiguum pro tanta Vestra benevolentia munus, ut scilicet intelligeret spoliator meus, etsi quis item nasutus accesserit, tam me bonos laudare quam vituperare malos.

bei den verschiedenen Händeln zu betheiligen, in welche die deutsche Ritterschaft hie und da verflochten war, ihn fortzog. Wann Ulrich von Hutten Rostock verlassen hat, läßt sich nicht mit voller Sicherheit bestimmen, da uns ein bestimmtes Datum darüber fehlt. Jedenfalls aber möchte sein Aufenthalt nicht länger als bis zum Jahre 1512 gedauert haben, worauf er sich, wie mehrfach vermuthet worden ist, nach Braunschweig wandte*).

Unter denen, welche noch vor der Reformation die humanistischen Studien in Rostock vertraten, wird hier Johannes Padus zu nennen sein, welcher sechs Jahre nach dem Aufenthalte Huttens nach Rostock kam. Er hatte seine Studien höchst wahrscheinlich in Erfurt gemacht, und später Gelegenheit gehabt, sich durch die italienischen Humanisten auszubilden. Da in Greifswald die humanistische Richtung noch keine Vertretung gefunden hatte, so wurde Johannes Padus von dem Herzog Bugeslav X. von Pommern, wie es scheint, in der bestimmten Absicht nach Greifswald gesandt**), damit er dort die Classiker erkläre, und überhaupt der Alterthumskunde ein Feld bereite. Aber er hatte hier dieselbe Opposition gefunden, wie Andere vor ihm, und er entschloß sich darauf, sich nach Rostock zu wenden, wo der Vorgang Ulrichs von Hutten, und die diesem gewordene Aufnahme ihm bessere Aussichten eröffnete. Vermuthlich kannte er Hutten persönlich,

*) Leben Ulrich von Hutten von L. Schubart. Leipzig 1791. S. 18 f. Doch hat Mohnike a. a. O. S. 126 gezeigt, daß diese herkömmliche Annahme nicht ganz sicher ist, und manches Bedenken gegen sich hat.

) In den Greifswalder Rectorats-Annalen heißt es im J. 1514: **Johannes Hadus poeta. Huc missus per Illustrissimum principem Bugslavum ut — — oratores et poetas. Nihil dedit quia Universitas eum honoravit bei Mohnike a. a. O. S. 120.

mit dem er nicht unwahrscheinlich in Frankfurt oder Stettin vor seinem Aufenthalt in Greifswald zusammengetroffen ist. Als er im October des Jahres 1515 nach Rostock kam, ward er unter dem Rector Magister Nicolaus Louwe, Decret. Doct., immatriculirt*). Er erfuhr eine gleiche wohlwollende Aufnahme, und namentlich erwies auch ihm der Professor Egbert Harlem Wohlwollen und Gastfreundschaft. Nicht minder legten Johann Berchmann, Everhard Digmann und Nicolaus Louwe ihm ihre Theilnahme an den Tag, und vermittelten es, daß er in Rostock sowohl mit seinen humanistischen Vorlesungen, als auch mit seinen lateinischen Gedichten, in denen er für jene Zeit Bedeutendes leistete, Beifall und Anerkennung fand. Es veranlaßte ihn dies, ihnen seinen Dank auszusprechen in den Gedichten, welche unter dem Titel: Camoene im Jahre 1516 erschienen sind**), in denen nicht nur den einzelnen Lehrern der Rostocker Universität, namentlich dem Theologen Barthold Moller, dem Arzte Rembert Hilsheim, den Juristen Nicolaus Louwe und Everhard Digmann und insbesondere dem Egbert Harlem, große Anerkennung und herzlicher Dank ausgesprochen wird, sondern in denen auch die einzelnen Institutionen Rostocks, namentlich die damals in hohem Flor stehenden Regentien, besungen, in ihrer

*) In der alten Matrikel findet er sich unter dem Namen: Johannes Hadus, Bremensis, ab universitate honoratus, verzeichnet. Dagegen wird er vor dem gedruckten Gedicht Padus genannt.

**) Vgl. die Auszüge aus diesen Gedichten bei Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2234 ff. E. J. M. Mantzel, in Miscellanea Mecklenburgica, oder: Meklenb. Gelehrten-Lexicon. Stück 7. S. 31—48. Krey, die Rostockschen Humanisten. S. 38—44. Lisch, Geschichte der Buchdruckerkunst in Meklenburg bis zum Jahre 1540, S. 117 ff., welcher zeigt, daß der Druck der Gedichte höchst wahrscheinlich im J. 1516 in Marschalks Druckerei ausgeführt worden ist.

Bedeutung geschildert und hoch geehrt werden*). Diese Gedichte lassen uns einen Mann erkennen, welcher Sprache und Geist des Alterthums in nicht geringem Maaße sich angeeignet hatte, und es sich zur Lebensaufgabe auf seinen gelehrten Wanderungen gemacht zu haben scheint, diesen Geist überall hin zu verbreiten. Die classischen Studien wurden zu seiner Zeit in Rostock mit großem Eifer getrieben, und scheinen die verschiedensten Gebiete der Alterthumswissenschaft umfaßt zu haben**). Mit sichtlicher Freude hebt er es hervor, wie auch nach Rostock griechische und römische Literatur und Bildung verpflanzt, und dadurch eine neue Aera herbeigeführt worden sei.

Alle diese Männer hatten nur vorübergehend und ohne eine nähere, länger dauernde Verbindung mit der Universität

---

*) Wie bedeutend der Besuch Rostocks damals war, und wie die Regentien aus den verschiedensten Ländern Zöglinge hatten, ersehen wir aus dem Distichon: In illud celeberrimum Rostochii Gymnasium, quod Porta Coeli vocatur. Er schildert den Besuch der Porta Coeli folgendermaßen:

Hic fiunt homines, quos totus suspicit orbis,
Qui puer huc venit, vir bene doctus abit.
Huc Batavi veniunt, veniunt huc sepe Britanni
Huc veniunt Galli cum Phrisiisque Cati.

**) Ad Juventutem, ut Rostochii studeat; non minus extemporalis quam brevis elegia.

Hic est Pythagoras, hic est Plato divus et ipse,
Qui Sophiam celsi traxit ab arce poli.
Hic est Hippocrates, hic est Avicenna, Galenus.
Hic est in precio quisque poeta suo.
Hic cum Virgilio divinus vivit Homerus,
Hic cum discipulo Phyliridesque suo est.
Hic est astrorum sollers spectator Aratus,
Erudit hic multos Astrologia viros. — —
Denique nil Latio nil Greco est orbe receptum,
Quod non Rostochii vidimus esse boni.

gewirkt. Erst Nicolaus Marschalk war es, der allen diesen Bestrebungen einen Mittelpunkt und einen festen Halt gewährt, und durch die Vielseitigkeit seiner Bildung und durch den Eifer und die Entschiedenheit in seinem wissenschaftlichen Streben auf das Bedingendste eingewirkt, und sowohl für die Wissenschaft im Allgemeinen, als auch für die Universität Rostock im Besonderen Ausgezeichnetes geleistet hat. Bei der Eigenthümlichkeit des Mannes, welcher die verschiedensten Gebiete des Wissens in sich vereinigte, und bei den Sonderbarkeiten, von denen er in seinem wissenschaftlichen Streben nicht frei gewesen zu sein scheint, hat er nicht nur eine sehr verschiedene Beurtheilung, sondern selbst eine Verkennung seiner tieferen und allgemeineren Bedeutung erfahren. Nichtsdestoweniger gehört er zu den bedeutendsten Persönlichkeiten, die an der Universität Rostock gewirkt haben. Er kann selbst in mancher Beziehung, bei unläugbarer Originalität, für einzelne Zweige des Wissens und der Studien, namentlich der humanistischen, als bahnbrechend bezeichnet werden, wenngleich andererseits durchaus nicht verkannt werden soll, daß seine wissenschaftlichen Verdienste, namentlich auf dem historischen Gebiete, bedeutend getrübt und verringert werden durch die falschen Elemente, die sich bei ihm einmischten. Sein Hang zu Seltsamkeiten und zu phantastischen Auffassungen und Ausschmückungen übertrug sich leider auch auf seine Geschichtswerke. Es haben dieselben dadurch zum Theil nicht wenig an ihrer Glaubwürdigkeit und an ihrer Bedeutsamkeit verloren. Dennoch aber ist auch diese Seite seiner wissenschaftlichen Thätigkeit keinesweges in dem Maaße unbedeutend und unbrauchbar, wie dieses wohl bisweilen behauptet worden ist. Das Urtheil über ihn wird sich anders stellen, sobald man

nur alle singulären, mit seiner ganzen Persönlichkeit enge zusammenhängenden Elemente ausscheidet, und nur diejenigen geschichtlichen Stoffe ins Auge faßt, bei denen er auf einem festen Grund und Boden und innerhalb des Gebietes wissenschaftlicher Forschung stand.

Nicolaus Marschalk stammt aus Roßla im Thüringschen *), und scheint gegen das Jahr 1470 geboren zu sein**). Marschalk hatte den geschichtlichen und den Rechtsstudien auf der Universität Erfurt obgelegen, welche damals in großer Blüthe stand, und bis zur Gründung Wittenbergs noch fortwährend im Wachsen begriffen war. Im Jahre 1490 erwarb er den Magistergrad, und nachdem er dann von den allgemeineren Studien sich zu den Rechtsstudien gewandt hatte, promovirte er zum juris utriusque Baccalaureus***). Der Umstand, daß er zu Erfurt, beim Beginn seiner Laufbahn als Lehrer, Spalatin unter seine Schüler gezählt hatte, und später

---

*) Der Name Thurius enthält eine Hindeutung auf sein Vaterland, was wahrscheinlicher ist, als die Annahme einiger, daß derselbe an den Herodot erinnern solle.

**) Vgl. Christiani Schoetlgenii scholae Crucianae Dresdensis quondam Rectoris optime meriti commentatio de vita Nicolai Marschalci Thurii, juris olim Professoris in academia Rostochiensi nec non ducum Megapolensium consiliarii, quam ob raritatem recudi curavit et annotationibus quibusdam literariis auxit Joannes Philippus Schmidius. Rostochii 1752, abgedruckt in Vol. VI von J. A. Fabricii Bibliotheca med. et infim. Latinit. p. 749 sqq. Etwas, J. 1738, S. 801 f. J. 1740, S. 325 ff. Fortsetzung des Rostocker Etwas, J. 1745, S. 60. Krey, Beiträge zur meklenb. Kirchen- und Gelehrtengeschichte. Bd. 1, S. 298 ff., S. 315—17. Krey, Andenken an die Rostockschen Gelehrten. S. 24—26. Eschenbachs Annalen, Bd. 10, S. 125. Lisch, Geschichte der Buchdruckerkunst in Meklenburg bis zum Jahre 1540. S. 92 ff.

***) Vgl. über Marschalks Leben noch: (Friedr. Thomas) Biblioth. histor. Hamb. Cent. II, p. 261 sqq.

mit ihm befreundet worden war*), scheint die Veranlassung gegeben zu haben, daß, als der Kurfürst Friedrich der Weise im Jahre 1502 Wittenberg gegründet hatte**), und junge Gelehrte dort hinzuziehen wünschte, welche im Stande seien, die neue Stiftung kräftig zu unterstützen, die Blicke desselben auf Marschalk gerichtet wurden. So viel scheint gewiß, daß er gleich anfangs in Wittenberg lehrte***). Doch wurde er auch zu Gesandtschaften des sächsischen Hauses verwandt. Es scheint indessen nicht, daß die Verhältnisse Wittenbergs ihn befriedigten, obwohl er schon hier seinen gelehrten Studien sich hingab, und wir auch aus dieser Periode Beweise haben, mit welcher großen Energie er wissenschaftliche Unternehmungen zu fördern und durchzuführen wußte†). Gewiß ist nur, daß er die Anerbietungen des Kurfürsten von Brandenburg, in seine Dienste zu treten, nicht annahm, obwohl er dadurch

*) Vgl. den Brief Marschalks an Spalatin: Nicolaus Marscalcus Thurius Georg. Sphaltino bon. artium M. et omnis antiquitatis linguaeque utriusque studioso suo. Datae Brandeburgi die Marc. A. Dom. MDV. in v. Behr, Rerum Meclenburg. lib. VIII ex MSS. ed. et praef. de ratione, qua Germani merita sua in studium historicum in posterum amplificare possunt, vitamque Auctoris praemisit Jo. Erh. Kappius. Lips. 1741. Praef. p. XLV. Krey, Beiträge I, S. 316 f.

**) Hermanni Beckeri diss., qua Fridericum III. Sapientem Saxon. Electorem et Academiae Vitembergensis fundatorem sistit. Vitemb. 1702.

***) Nach A. Sennerti Athenae itemque inscriptiones Wittebergenses, p. 39, dem Schöttgen a. a. O. S. 8 folgt, soll er der eilfte in der Matrikel sein. Die Inscription lautet: Nicolaus Marscalcus Thurius arcium magister et utriusque juris baccalaureus erfordiensis. Lisch a. a. O. S. 94.

†) Vgl. den Nachweis, daß Marschalk, der schon zu Erfurt eine Hausdruckerei hatte, diese wahrscheinlich mit nach Wittenberg genommen hat, und die von ihm ausgegangenen Drucke bei Lisch a. a. O. S. 104 ff. S. 107.

einen Wirkungskreis auf der Universität Frankfurt an der Oder würde gefunden haben*). Da ihm gleichzeitig von dem Herzog Heinrich von Meklenburg Dienstanerbietungen durch die Vermittelung des Canzlers von Schöneich, mit dem er persönlich bekannt geworden war, gemacht wurden**), so entschied er sich für diese wohl aus dem Grunde, weil er in freundschaftlichen Beziehungen zu dem Canzler stand, und dieselben ihm vortheilhafter erscheinen mochten. Als herzoglicher Rath in Schwerin lebend, richtete er wiederholt, sowohl in Reichssachen, als auch in Specialangelegenheiten der Häuser Meklenburg, mehrfache Gesandtschaften, insbesondere bei den Städten Lübeck und Hamburg, aus. Auch für die dänischen Angelegenheiten und nicht minder für die Verhältnisse mit Rostock scheint er verwandt worden zu sein, ohne daß diese Art der Thätigkeit, ungeachtet seines lebhaften geschichtlichen und staatsrechtlichen Interesses, ihn auf die Länge befriedigte.

Marschalk hatte vorzugsweise ein wissenschaftliches Interesse,

---

*) In dem angezogenen Briefe Marschalks an Spalatin heißt es: — — — Postridie quam in urbem ipsam veni Marchiae princeps illustr. manu me sua, ut est humanissimus et adorator etiam studiosorum egregius, nedum studiorum, comprehendit, Francofurdiae suae academiam denarravit, me, si cupio, facturum ibi primum, qui juvet et exsurgat, desiderabatque vel maxime me ad conventum omnium suorum antistitum, procerum ac summatum ad feriam dicatam ascensioni dominicae Berlinis praestiturum, missis post ab absente etiam eam ob causam literis. Vgl. auch Franck, Altes und Neues Meklenburg. Lib. IX. S. 118 f.

**) Ebendaselbst: Oblata praeter id honesta mihi est conditio a Duce Megapolense illustr., ut oratorem agam apud regiam majestatem, et alios regulos et principes in provinciis obeundis, ternis ad minus equis principis sumptu, stipendioque in annos meos satis largo. In his utrum potius eligendum adhuc delibero.

und hatte schon in Erfurt und Wittenberg mit großer Umsicht und Energie bestimmte Zwecke innerhalb der Wissenschaften, in denen er arbeitete, verfolgt, und nicht geringe ihm entgegenstehende Schwierigkeiten beseitigt. Er hatte dabei auf den verschiedensten Gebieten sich eine Masse von Kenntnissen erworben, und konnte nicht mit Unrecht als Polyhistor angesehen werden. Die practischen Arbeiten, denen er sich in seiner Bedienung als fürstlicher Rath zu unterziehen hatte, hat er zwar für eine Zeit lang nicht ungerne verfolgt, besonders da sie ihm Gelegenheit gaben, sich auf dem Specialgebiete der Meklenburgischen Geschichte näher zu orientiren. Aber dennoch fühlte er sich auf die Länge durch die ihm übertragenen Gesandtschaften, Gutachten und Rechtsausführungen nicht befriedigt. Er sehnte sich darnach, sich und seinen Studien leben zu können, und wünschte deshalb lebhaft, seine Stellung verändern und rein wissenschaftliche Interessen verfolgen zu können. Es mag auch sein, daß, wie vermuthet worden ist, der damalige einfache Gang der Regierungsgeschäfte ihm in seiner Stellung nicht genug Beschäftigung bot, oder daß er sich mit dem Hofleben in Schwerin, das damals all die Mängel jener Zeit an sich trug, nicht befreunden konnte*). Gewiß ist nun, daß er schon seit dem Herbste 1510 in Rostock weilte, wo er unter dem Rector M. Hinricus Krusemann, sacre theologie Baccal., intitulirt ward**). Herzog Heinrich stand damals in fortgesetzter Beziehung zur Universität, und hatte den Wunsch, dieselbe durch Gewinnung tüchtiger Lehrkräfte zu

*) Lisch a. a. O. S. 97 f.

**) Die Worte der alten Matrikel lauten: Dns. Nicolaus Marschalk, juris utriusque doctor, honoratus per universitatem. Etwas, J. 1739, S. 783.

heben. Er wußte, daß die Universität vorkommenden Falles dann geeignete Persönlichkeiten darbieten werde für judicielle oder administrative Zwecke. Seit der Aufrichtung des Reichskammergerichts ward es überhaupt üblich, statt der geborenen und mit liegenden Grundstücken angesessenen Räthe gelehrte und besoldete Räthe zu verwenden, so daß von dieser Zeit an häufig Universitätsgelehrte, die nicht mit liegenden Gründen bewidmet waren, zu den herzoglichen Gerichten herangezogen wurden*). Im Jahre 1508 wandten sich die Herzöge Heinrich und Erich an die Universität mit dem Ersuchen, ihnen zwei doctores aus der Universität zu überlassen, um mit ihnen etliche irrige Sachen, die zu Bützow verhört werden sollten, mit anzuhören, und darüber neben andern zu urtheilen**). Gleich wie in dieser Weise Herzog Heinrich der Dienste der Universität begehrte, so scheint er auch den Wunsch gehabt zu haben, ihr in Marschalk einen Mann zu überlassen, dessen umfassendes Wissen auf dem Gebiete der Alterthumswissenschaft, der Geschichte und des Rechts dazu dienen mußte, erfrischend und belebend auf alle Universitätsverhältnisse einzuwirken. Herzog Heinrich ging dabei von der Ansicht aus, daß er das reiche Wissen Marschalks der Universität werde zuwenden können, ohne doch darum der Dienste des ausgezeichneten Mannes selbst entbehren zu müssen.

---

*) Diese wurden als „Ihrer fürstl. Gnaden Hausrethe zur Zeit ym Hoffe und vom Lande“ bezeichnet. Hofhaltungs- und Regierungs-Ordnung d. a. 1504, Mspt. bei Rudloff, Pragm. Handbuch II, S. 928 f.

**) Vgl. der Herzöge Hinrich und Erich zu Meklenburg Schreiben an die Universität Rostock wegen eines Assessoris beim Landgericht von 1528 datum Doberan Donnerstags nach Invocavit anno octavo. Etwas, J. 1737, S. 133. David Franck, Altes und Neues Meklenburg. Lib. IX, S. 32.

Noch während seines Aufenthalts zu Rostock wird Marschalk wiederholt in wichtigeren herzoglichen Aufträgen beschäftigt, und Alles weist darauf hin, daß die früheren Verhältnisse, sowohl zu dem Herzoge, als auch zu dem Canzler Caspar von Schöneich, fortgedauert haben*). Im Uebrigen aber gehörte er, nachdem er nach Rostock übersiedelt war, wo er sich verheirathet und häuslich niedergelassen hatte, der Universität als Corporation an, wenn er gleich, da er in seiner Eigenschaft als fürstlicher Rath bis an seinen am 12. Julius 1525 erfolgten Tod verblieb, dem Concilium nicht angehörte, und daher niemals das Rectorat bekleidet hat. Nichtsdestoweniger hatte er ein sehr lebhaftes Interesse für die Universität, und war bemüht, sowohl auf die allgemeinen, als auf die Fachstudien kräftig einzuwirken. Seine Vorlesungen wurden von ihm extraordinarie gehalten**). Er war zwar auf dem Gebiete des Rechts thätig, und las sowohl über Civilrecht, als auch über canonisches Recht, vor Allem aber beschäftigte er sich mit Geschichte und Alterthumskunde, und trug wesentlich dazu bei, den Sinn für die humanistischen Studien zu kräftigen, welche auch durch seine Bemü-

*) Vgl. die Bestallung Marschalks als fürstlichen Rathes, in welcher ausdrücklich bestimmt wird, daß derselbe sich „des Jars zu viermalen uff landt-vnnd ander tagen, ßo wir halbenn werden uff vnnßer Costunge Ratsweiße zu vnßernn geschefftenn gebrauchen lasszen“ solle. Bei Lisch, Jahrbücher. IV. S. 99.

**) In dem Rostocker Lections-Cataloge d. J. 1520, auf den wir später ausführlich zurückkommen werden, finden sich seine Vorlesungen folgendermaßen angezeigt: Lectiones et exercitatt. in utroque jure extraordinarie: „Dns. N. Marescalcus Thurius utr. J. D. leget hora XII. convenientem in jure civili materiam juxta voluntatem studiosorum. Et aliis temporibus non occupatis, elucidabit Hystoriam Aquatilium latine ac graece.“ Etwas, J. 1738, S. 801. Krey, Andenken an die Rostockschen Gelehrten rc. 4. Stück, S. 25.

hungen damals in Rostock vielfachen Eingang und große Anerkennung fanden*). Bei dem Umfange seines Wissens dehnte er aber auch seine Vorlesungen auf naturhistorische Gegenstände aus, und scheint selbst einzelne Gebiete der Naturwissenschaften zum Gegenstande specieller Studien gemacht zu haben. Jedenfalls ist gewiß, daß er für jene Zeit in seltener Weise eine Menge von naturwissenschaftlichen Kenntnissen sich angeeignet hatte, und dieselben mit in den Zusammenhang seiner übrigen wissenschaftlichen Auffassungen aufzunehmen bemüht war. Zugleich aber hatte er sich mit dem Studium der heiligen Schrift eingehend beschäftigt, so daß er über das neue Testament griechisch und hebräisch zu lesen beabsichtigte, und auch höchst wahrscheinlich gelesen hat**).

Mit wie großer Liebe er als Lehrer wirkte, beweist zur Genüge der Umstand, daß er viel und über die verschiedensten Fächer las, ungeachtet daß doch zu Zeiten seine Bedie-

---

*) Als er nach Rostock kam, fand er die Universität durch den in diese Zeit fallenden Aufenthalt Ulrichs von Hutten mehrfach angeregt. Er scheint mit demselben noch dort zusammengetroffen zu sein, da die neunte Elegie des ersten Buches der Querelen an ihn gerichtet ist: **Ad Nicolaum Marschalk, doctissimum virum.** Bei Münch, **Opp. vol. I. p. 41**:

> **I mea, nec longos abeundo congere passus**
> **Musa, Cothurnato suscipienda viro.**
> **Invenies illum placidas tractare sorores,**
> **Invenies gravium volvere scripta virûm.**
> **Et jam forte vagas depingit in ordine terras,**
> **Cumque mari silvas, flumina, rura, lacus,**
> **Et gentes quavis coeli regione repostas,**
> **Totque urbes graphico digerit in radio.**

**) Vgl. das Schreiben der Universität, in welchem sie den vom Herzog Heinrich gestellten desfallsigen Antrag, daß die Universität dem Doctor Marschalk dafür jährlich 50 Mark aussetzen möge, ablehnt. Bei Lisch, Jahrbücher. IV. S. 101 f.

nung als fürstlicher Rath ihn in Anspruch nahm, und er auch unausgesetzt mit gelehrten Arbeiten beschäftigt war. Schon früher hatte er den Plan verfolgt, für die Werke, welche er als Schriftsteller verfaßte, den Druck selbst herzustellen, und wie er in Wittenberg und Erfurt eine eigene Druckerei besessen, so legte er auch alsbald, nachdem er nach Rostock gekommen war, daselbst eine Privatdruckerei in seinem Hause an, wohin er den Drucker Günther Winter*) aus Erfurt kommen ließ**).

Die Wirksamkeit Marschalks als Schriftsteller war eine sehr bedeutende und umfängliche***). Unter seinen Werken sind zu nennen seine carmina de Diva Anna et de moribus Archigrammateorum†); ferner seine praefatio in Petri Ravennatis Compendium juris civilis††), von denen das erstere

*) Am Schlusse der Annales Herulorum ac Vandalorum heißt es: Impressum Rostochii, in aedibus Thuriis, a viro sollerti, Guntero, cognomento Hyeme, Erphordiano; de Westphalen, Monum. ined. Vol. I, 166. Etwas, J. 1740, S. 326. 540. Stieber, Meklenb. Historie der Gelehrsamkeit. Cap. II, p. 69.

**) Hamb. Bibliotheca historica Cent. II, art. 74. Lisch, Geschichte der Buchdruckerkunst (Jahrbücher IV.) S. 108. Die Marschalkschen Drucke haben am Schlusse insgesammt: Impressum Rostochii in aedibus Thuriis. Vgl. auch S. 177 f.

***) Vgl. über die Schriften Marschalks Etwas, J. 1740. S. 325. 539. Rostocksche wöchentliche Nachrichten, J. 1745. S. 62. Schoettgen, De vita Nicolai Marschalci Thurii, p. 13 sqq. De Westphalen, Monumenta inedita. Vol. I, p. 23 sq. Vgl. ebendaselbst sein Bildniß. Vol. I, p. 166. Franck, Altes und Neues Meklenburg. Lib. IX, S. 118 f. Rudloff, Pragmat. Handb. d. meklenb. Geschichte. Einleitung S. 17. Bd. 2. S. 3 f. S. 735. Eschenbachs Annalen. Bd. X, S. 125. Lisch a. a. O. S. 110 ff.

†) Cum Commentario Georgii Burchardi Speltini h. e. Spalatini. Die Schrift findet sich in der Sammlung der Gedichte des Hesiodus, Lactantius, Ovidius, Ausonius u. A. Erfordiae 1501. 4.

††) Impressum Albiburgi pridie Nonas Septembris, anno natali Christano MDIII. 4.

seiner Erfurter, das letztere seiner Wittenberger Periode angehört. In die Zeit seines Rostocker Aufenthalts fällt sein: Institutionum reipublice militaris ac civilis libri novem Nicolai Mareschalci, Thurii, LL, ac Canonum Doctoris*). Auch gehört dieser Zeit an seine Historia aquatilium**). Unter allen Werken aber treten vorzugsweise hervor seine Annales Herulorum ac Vandalorum***). Diese bieten ein reiches

*) Cum CXXXII figuris illuminatis instrumentorum rerumque militarium in fol. Impressum foeliciter in celebri urbe Rhostochio in aedibus Thuriis, Anno a natali Chr. MDXV ad Cal. Maias. fol. Bünemanni Catalog. MSCtorum membranaceorum et chartaceorum, p. 28. Schoettgen, l. c. p. 15. Lisch a. a. O. S. 114.

**) Latine ac grece, Rhostochii in aedibus Thuriis a. 1520 in fol. cum figuris, sed absurdis. Vgl. Lesser in typographia jubilante. § 117, p. 213. Schoettgen l. l. p. 15. Etwas, J. 1740. S. 539. Lisch a. a. O. S. 125.

***) (Nicolai Marescalci Thurii) Annalium Herulorum ac Vandalorum libri septem. Die Dedication ist gerichtet ad Henricum, illustrem Megapolensem ducem etc., Nicolai Marescalci, Thurii, in Annales Herulorum ac Vādalorum praefatio, und schließt: Vale bellissime, Rhostochii ex museo nostro ad Idus Junias MDXXI. Am Schlusse des ganzen Druckes heißt es: Impressum Rhostochii, in aedibus Thuriis, a uiro sollerti, Guntero, cognomento Hyeme, Erphordiano, anno MDXXI ad Nonas Julias. Als Ergänzung dieses Werks kann betrachtet werden: (Nicolai Marescalci Thurii) Commentariolus Annalium Herulorum, sive Megapolensium seu difficilium ac obsoletorum locorum verborumque in iis occurrentium interpretamentum, scriptum ab ipso autore annalium N. M. T. Vgl. über beide Druckwerke Lisch a. a. O. S. 127 ff. Vgl. außerdem de Westphalen, Mon. ined. Vol. I, p. 326 sqq. und Seb. Bacmeisteri Continuatio Annalium Herulorum et Vandalorum, p. 339 sqq. und Joh. Bacmeisteri Animadversiones Genealogico-chronologico-historicae in Mareschalci Thurii Annales Herulorum et Vandalorum, ibid. Vol. I, p. 454 sqq. Bibliotheca historica Hamburgensis. Centur. II, art. 74, p. 261 sqq. Stieber, Meklenb. Historie der Gelehrsamkeit. Cap. II, S. 76 ff. Eine deutsche Uebersetzung der Annales Herulorum Marschalci gab Georg Schedius, wailand Rector des Gymnasiums zu Güstrow, heraus, und ist dieselbe aufgenommen worden von de Westphalen, Mon. ined.

Material dar, das indessen freilich nicht den Anspruch machen kann, auf einer gründlichen Durchforschung des geschichtlichen Stoffes zu ruhen. Marschalk ist nicht mit Krantz als Geschichtschreiber zu vergleichen, da es ihm an dem Durchdringen des Stoffes und an dem klaren, besonnenen Urtheile fehlt, welches Krantz auszeichnet. Er nimmt auch nicht die principielle Stellung ein, welche sich durch alle Arbeiten Krantzens in seinen Urtheilen an den Tag legt. Das Bedenkliche aber in der Geschichtschreibung Marschalks ist, daß er sich in dunkelen und unerforschten Gebieten der Geschichte nicht mit dem begnügt, was die allgemeine geschichtliche Ueberlieferung ihm an Stoff zugänglich macht, sondern daß er der Versuchung nicht zu widerstehen vermag, die Lücken in der Geschichte in willkürlicher Weise auszufüllen. So geschieht es denn nicht selten, daß er Hypothesen auf Hypothesen häuft, und selbst ganze Geschichtsreihen erfindet, und noch häufiger einzelne Data willkürlich ausschmückt, so daß seine Geschichtschreibung theilweise phantastische und völlig ungeschichtliche Elemente enthält. Seine Darstellung ist überdies mehr eine rednerische, als eine geschichtliche, und er übersieht nicht selten in seinen Ausführungen, daß es für den Geschichtschreiber nicht sowohl darauf ankommen kann, seinen Gegenstand auszumalen, oder die dargestellte Persönlichkeit zu heben, als vielmehr den wirklichen geschichtlichen Verlauf der Thatsachen zu ermitteln und in entsprechender Weise darzustellen.

Die ältere meklenburgische Geschichte ist dadurch von ihm

Vol. I, p. 168 sqq. Außerdem giebt es noch eine zweite Uebersetzung von Marschalk selbst in der Muttersprache, welche den Titel führt: Chronicon der meklenburgischen Regenten, reimweise, bei de Westphalen, Monumenta inedita. Vol. I, p. 562 sqq.

mehrfach getrübt worden, und seine Darstellung hat nicht bloß fremdartige, sondern selbst völlig unwahre und verkehrte Elemente aufgenommen. Dennoch bieten einzelne Theile seines Werkes manchen beachtenswerthen Stoff dar, wenngleich derselbe nicht im Einzelnen durchgearbeitet ist, und häufig Genauigkeit und Sorgfalt im Einzelnen vermissen läßt. Dabei ist das Bestreben ersichtlich, eine besondere Gelehrsamkeit an den Tag zu legen, und diese falsche Ostentation hat ihm nicht selten den rechten Gesichtspunkt verschoben, und auf das Ganze seiner Darstellung nachtheilig eingewirkt. Wenn wir uns aber erinnern, wie die historischen Studien und die Geschichtschreibung in dieser Periode in Deutschland fast noch in der Kindheit waren, und bedeutende Anfänge einer Geschichtschreibung nur in seinem Zeitgenossen Krantz vorlagen, so werden wir doch nicht umhin können, einzelne Theile seiner geschichtlichen Arbeiten als werthvoll und für seine Zeit bedeutend anzuerkennen. Daß seine Leistungen auf diesem Gebiete nicht bedeutender geworden sind, liegt neben der gelehrten Eitelkeit, von der er nicht frei gewesen zu sein scheint, in dem großen Umfange seiner Studien, wodurch seine Kräfte nothwendig nach den verschiedensten Seiten hingezogen und zersplittert werden mußten, ohne sich concentriren und innerhalb eines besonderen Gebietes Größeres leisten zu können.

Außer den angezogenen Schriften sind hier noch zu nennen seine Vitae Obetritarum sive rerum ab Obetritis gestarum libri quinque usque ad annum 1521*), und seine Deflora-

*) Ex codice membranaceo bibliothecae regiae Stockholmiensis descriptae. A. MDCCXIX bei de Westphalen, Monumenta inedita. Vol. II, p. 1502. Ebendaselbst seine Commentarii in libros gestorum Obetritarum, p. 1574. Vgl. von Behr, De rebus Meclenb. lib. VIII. c. 13, p. 1584. Schoettgen l. l. p. 25.

tiones antiquitatum ab origine mundi usque ad annum 1522. Libri V.*). Das Werk giebt in compendiarischer Form eine Zusammenstellung der allgemeinen Geschichte, ohne daß es Eigenthümliches enthält, und auf besonderen Studien ruht**). Characteristisch für jene Zeit und für die Art seiner Geschichtschreibung ist es, daß er nicht selten von astrologischen Anschauungen abhängig ist, und astrologische Gesichtspunkte in der Auffassung und Darstellung geschichtlicher Thatsachen geltend macht. Endlich verdient hier noch genannt zu werden sein Mons Stellarum, Bericht von dem zu Sternberg anno 1491 vorgelaufenen Juden-Handel, Rostock 1510. 4***). In

*) Es ist dedicirt ad Joannem Rhodium Urbindaginaeum Luconiorum. Die Luconii sind ihm so viel als Lubecenses, was bei ihm mit seiner eigenthümlichen Herleitung a Luconibus populis zusammenhängt. Rostochii 1522 fol. und in: de Westphalen, Monumenta inedita. Vol. I, p. 1419 sqq.

**) Er verdankt einen großen Theil des Stoffes dem Annius Viterbiensis, wie nachgewiesen worden ist. Hamb. Bibliotheca historica Centur I. art. 79. p. 231. Schoettgen l. l. p. 24.

***) Erst im Jahre 1522 hat Marschalk die Schrift lateinisch herausgegeben unter dem Titel: Mons Stellarum. Auf der Rückseite des Titelblattes findet sich:

Res a judaeis perfidissimis in monte
Stellarum gesta, ad illustres principes Henricum,
Et Albertum germanos, duces Megapolēses inclytos, Vādalorum pricipes, a Nicolao Marescalco, Thurio, uerissime scripta, obiterque
miracula inde facta, et perfidia iudaeorum maxima.

Am Ende steht:

Expressum Rhostochii, in aedibus Thuriis, ad Calendas Aprilis. Anno M. D. XXII. Bei Lisch, Geschichte der Buchdruckerkunst. S. 130 f. Das Werk ist später wiederum herausgegeben: Nicolai Marescalci Thurii Mons Stellarum sive Historia de hostia Sternbergensi a Judaeis anno MCCCCXCII confossa et cruentata. Denuo recognovit et cum catalogo scriptorum Mecklenburgicorum edidit Johannes Hübnerus. J. U. L. Hamburgi 1730.

der Schrift wird die bekannte Erzählung mitgetheilt von dem Geistlichen Peter Däne, der eine geweihte Hostie dem Juden Eleazar zu Sternberg verkauft hatte, welcher dieselbe am Hochzeitstage seiner Tochter entweihte, wofür sämmtliche an diesem Frevel Betheiligte mit dem Tode büßten*).

Die vielseitigen Studien Marschalks und das Interesse, welches er an den wissenschaftlichen Bemühungen Anderer nahm, haben nicht wenig dazu beigetragen, die unmittelbar der Reformation voraufgehende Zeit für geschichtliche und humanistische Studien in Rostock fruchtbar zu machen. Wie weit er mit den Brüdern vom gemeinsamen Leben in näherer Beziehung gestanden, ist zwar nicht im Einzelnen zu erkennen, wohl aber muß der Einfluß, den Marschalk und das Fraterhaus auf die Unternehmung von Druckwerken ausübten, ein nicht geringer gewesen sein, da außer den eigenen Werken vielfache Drucke aus Marschalks Druckerei hervorgegangen sind. Immer aber wird es ein hohes Verdienst für ihn bleiben, daß er, während die ihm voraufgehenden Humanisten vorzugsweise mit der römischen Literatur sich beschäftigten, zuerst der griechischen Sprache und Literatur Eingang in Rostock verschaffte. So nachtheilig auch durch eine falsche Beziehung und Anwendung seine Studien der griechischen Geschichte auf seine Geschichtsdarstellung eingewirkt haben, so vortheilhaft und anregend sind dieselben im Allgemeinen für die Universität und dadurch überhaupt für das nördliche Deutschland

*) Die späteren Darstellungen sind nur abgeleitete aus der Schrift Marschalks. Vgl. **Dissertatio historica de hostia Sternbergae a Judaeis confossa et cruentata, quam — — proponit Julius Ernestus Haen, Suerino-Meclenb. Lipsiae 1699.** Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2468 ff. S. 2518 ff. David Franck, Altes und Neues Meklenburg. **Lib. VIII,** S. 255 f.

geworden. In ihm hatte die von den übrigen Humanisten ausgehende Anregung einen lebendigen Mittelpunkt gefunden, und sein rastloses Streben würde ohne Zweifel wohl noch größere Arbeiten unternommen haben, wenn er nicht schon am 12. Julius 1525 gestorben wäre*). Erlebte er zwar den Anfang der Reformation, so gehört er doch mit allen seinen Bestrebungen der vorreformatorischen, auf die Reformation vorbereitenden Periode an.

Gehen wir zurück auf das Ende des funfzehnten Jahrhunderts, und verfolgen von da an die äußeren Zustände der Universität bis zur Reformation, so hob sich nach der völligen Aussöhnung der Stadt mit den Herzögen auch der Besuch der Universität von Jahr zu Jahr**). Schon im Jahre 1493 sandte Herzog Magnus seinen Sohn Erich nach Rostock, um sich dort den Studien zu widmen, und ward derselbe im Wintersemester 1493 intitulirt***). Herzog Erich stand noch in sehr jugendlichem Alter, woraus es sich wohl erklärt, daß ihm nicht nach der Sitte der Zeit sofort das Rectorat über-

---

*) Er ward in Doberan beigesetzt, und Herzog Heinrich, der ihn unverändert wegen seiner ausgezeichneten Gelehrsamkeit hochgeschätzt hatte, ließ ihm dort folgendes Monument setzen: Nicolao Marschalko Thurio et literarum et linguarum omnium Viro doctissimo, Jurisprudentia insigniter claro, tanquam bene merito, Henricus Megalopyrgensium Dux, gratissimus Princeps, monumenta posuit:

Hoc Nicolai habitant Marschalci funera saxo,
Henricus Princeps haec monumenta dedit.
Henricus Princeps quo non modo sanctior alter,
Et Megalopyrgos Vandalicosque regit:
Omnia consiliis cum multa pace gubernans,
Doctorum ut semper, sic, Nicolae, tuis.

**) Vgl. S. 217.

***) Arnoldus Segheberch, Legum Doctor, intitulirte damals 103, unter denen sich Ericus Dux Magnopolensis verzeichnet findet.

tragen ward. Da er aber eine Reihe von Jahren in Rostock blieb, und dort auf das Eifrigste sich mit den Wissenschaften beschäftigte, so wurde er nicht nur im Frühlinge des Jahres 1499 zum Rector erbeten*), sondern sein Rectorat ward nach Ablauf des gesetzmäßigen Halbjahrs auf das nächste Semester erneuert**). Auch er scheint das Rectorat persönlich verwaltet zu haben, da, wenn er durch Abwesenheit oder sonst verhindert ward, dies ausdrücklich in der Matrikel bemerkt ist***). Der Aufenthalt Herzog Erichs setzte sich noch mehrere Jahre hindurch fort, so daß derselbe wiederum im Frühling des Jahres 1502 zum Rector erbeten ward†). Leider konnten sich die großen Hoffnungen, welche mit Recht an den ausgezeichneten jungen Fürsten und an seine wissenschaft-

*) In der alten Matrikel lauten die Worte: Anno Domini MCCCCXCIX mensis Aprilis die XIII. postulatus et in Rectorem Universitatis illustris Princeps et Dominus, Dominus Ericus, Dux Magnopolensis, Slavie Princeps, Comes Sucrinensis, Rostock et Stargardie terrarum Dominus et XXII. die ejusdem mensis publicatus. Etwas, J. 1737. S. 171 f.

**) In der Matrikel heißt es: Anno MCCCCXCIX die Mercurii nona mensis Octobris continuatus est in Rectorem illustris Princeps Dnus Ericus Dux Magnopol. etc. Etwas, J. 1739. S. 655 f. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2600.

***) In der Mitte der von ihm Intitulirten heißt es: In absentia illustris et generosi Domini Principis et Rectoris sub venerabili viro Dno et Magistro Balthazero Jenderick, Decretorum Licentiato, Vicerectore, isti quatuor sequentes sunt intitulati etc. Vgl. auch Schediasma Historico-Literario-Politicum de Rectoribus Academie Rostochianae Magnificentissimis atque Illustribus. Rostochii 1714, p. 5.

†) Die Worte der Matrikel lauten: Anno Domini MD secundo die Veneris XV. mensis Aprilis est postulatus in Rectorem Universitatis illustris Princeps et Dominus Ericus Dux Magnopolensis. Etwas, J. 1739. S. 657. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2680. Seb. Bacmeisteri Megapoleos literatae prodomus, bei de Westphalen, Monumenta inedita. Vol. III, p. 1075 sqq.

liche Begabung geknüpft wurden, nicht erfüllen, da derselbe schon im fünfundzwanzigsten Jahre seines Alters an einer unheilbaren Brustkrankheit im Jahre 1508 starb*). Aber sein langjähriger Aufenthalt in Rostock verknüpfte das Fürstenhaus noch näher mit der Universität, wie denn auch Herzog Magnus derselben bis zu seinem im Jahre 1503 erfolgten Tode ununterbrochen rege Theilnahme geschenkt hatte.

In diesen Zeitpunkt fällt die Errichtung der Universität Wittenberg, welche bald einen bedeutenden Aufschwung nehmen**) und durch das Zusammenwirken mehrerer Umstände der Frequenz Rostocks bedeutenden Eintrag thun sollte***). Doch hatte für die nächste Zeit Wittenbergs Gründung noch keinen Einfluß darauf, und bis zur Reformation war die Frequenz Rostocks in steigendem Wachsen. Aus den nordischen Reichen war die Zahl der Studirenden eine sehr bedeu-

---

*) Marescalci Annal. L. VII. c. 10.

**) Die Weissagung Flecks ist bekannt: Es würde alle Welt von diesem Weissenberg Weisheit holen. Chytraeus giebt sie a. a. O. wieder: Ex hoc candido sapientiae monte flumina sapientiae et vitae in universum mundum redundatura esse. Vgl. auch Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. I, 287. Meurer, Luthers Leben. (2 A.) S. 32.

***) Wittenberg, vom Kurfürsten Friedrich gegründet, wurde am 18. October 1502, am Tage Lucas des Evangelisten, feierlich eingeweiht, unter dem ersten Rector Martinus Polichius von Mellerstadt. Vgl. Melanchthonis Declamationum. Vol. V, p. 375 sqq. Chytraei Saxonia, lib. V. p. 146 sqq. Foerstemann, Liber Decanorum Facultatis Theologicae Academiae Vitebergensis, p. 1.: Anno 1502. 18. octobris Imperante Diuo Maximiliano Romanorum rege, pontificatu sanctissimi Domini nostri Domini Alexandri sexti ejus nominis intronisata est Academia Albiorena adhibitis solennitatibus et apparatu honestiori modo quo id fieri decuit etc. Was die ältere Literatur über Wittenberg anlangt, so findet sie sich ziemlich vollständig in: Christophori Augusti Heumanni Bibliotheca historica academica, p. 204 sqq.

tende, und Rostock kann in dieser Periode fast als Universität Dännemarks, Schwedens und Norwegens betrachtet werden, ungeachtet daß damals bereits Kopenhagen*) und Upsala**) gegründet waren. Wollten die Dänen und Schweden eine auswärtige Universität besuchen, und gingen sie nicht nach Paris und Köln***), so wandten sie sich insgemein nach Rostock. Im Frühlinge 1507 intitulirte Gherard Vrilde, sacre theologie Doctor, hundertfünfunddreißig, und als er im Frühlinge 1508 abermals das Rectorat bekleidete, intitulirte er sogar hunderteinundneunzig, unter denen eine sehr große Anzahl von Dänen war†). Unter Vrildens Rectorat

*) Kopenhagen war am 1. Jun. 1479 gegründet. Vgl. S. 28. 40. Casp. Bartholini de ortu, progressu et incrementis Regiae Academiae Hafniensis. Ad calcem subjungitur Rectorum ab a. 1479, Professorum vero ab a. 1539. catalogus. Hafniae 1620. Die Gesetze der Universität finden sich im achten Bande von Langenbeks Scriptores Rer. Danicarum.

**) Upsala ist nur um zwei Jahre älter als Kopenhagen. Die Universität ward gegründet den 21. September 1477, nachdem Papst Sixtus IV. seine Genehmigung zur Aufrichtung eines studium generale zu Upsala ertheilt, und die Stände die gleichen Privilegien, wie Paris sie besaß, der Universität ertheilt hatten. Jo. Schefferi Upsalia cap. XIV. Jo. Enbergii Narratio rerum memorabilium Upsaliensium. Upsaliae 1704. c. 5. Geijer, Geschichte Schwedens. Bd. I, S. 231. Svenska Kyrkoreformationens historia af L. A. Anjou. Upsala 1851. Vol. I, 47 f.

***) Da dadurch Kopenhagen litt, ward selbst ein Universitätszwang für die ersten drei Jahre des Studiums eingeführt. Dahlmann, Geschichte von Dännemark. III, S. 239.

†) Aus dieser großen Zahl von Studirenden aus den nordischen Reichen heben wir einige hervor: **1504: Szueno packe de norwegia. Johannes wyse de Dethmertia. Johannes Nicolai de Detmertia. Georgius grabbe de Dania. Johannes ketchtzen de vlensborch. Johannes nicolai de norwegia. Martinus krabbe de wiborgia. Hermannus wedeye de wiborgia. Johannes Johannis de Dania. Nicolaus Hamensen de Husem. Reymarus ode de dethmertia. Nicolaus voss de Zwetzia. Johannes Kroyer de alburgia. 1505: Steno Krum-**

wurden nicht nur eine Zahl von Geistlichen und Graduirten*) intitulirt, sondern auch Wulfgangus, Dei gracia de Ever-

pen de Jutia. Magnus Hinrici de Zwecia. Johannes mummensen de eyderstede. Johannes Sroder de Detmercia. Jacobus Hintze de Sleswick. Gotfridus petri de Jutia. Jacobus martini de gotlandia. Nicolaus Johannis de Husem. Reymarus Dechowen de Dania. Petrus Dorst de Norwegia. Johannes Jacobus de Dania. Magnus Hansen de Abo. Johannes Jacobi de Dania. Georgius Schomaker de Husem. Detlevus broderi de flensborch. 1506: Georgius Henricus de flensborch. Petrus Erasmi de Dania. Petrus Schilt de Dania. Petrus Winter de Aarhusen. Johannes Undebeke de flensborch. Hinricus Barowe de Sleswig. Michael borchwardt de Husem. Johannes Wullenszen de eyderstede. Benedictus generaldi de Swecia. Petrus Detlevi de flensborch. Christianus Sasse de Arhusen. Frater Martinus kerke de dorpte. Nicolaus brunn de flensborch. Martinus Helwardi de Norwegia. Rendewus Asszlese de Norwegia. Johannes Hollinch de Rendsborch. Nicolaus Johannes de flensborch. 1507: Gherardus Szroder de flensborch. Johannes Cornelii de Brilisz ex Zelandia. Christianus Trefforch de vlensborch. Dns Petrus Olavi Canonicus Arusiensis. Johannes Elerdesz de Islandia. Johannes Jacobi de Husem. Joachim Holste de Rendsborch. Laurentius Marchi de Jutia. Sigfriedus Wulff de Husem. Dns Canutus Andreae professus ordinis Scti Johannis, Ottoniensis diocesis. Dns Tymmo Blome de Husem Abbas monasterii de Hiddensze, Rotschildensis diocesis, Cisterziensis ordinis. Dns Zweno Jacobi civitatis Scharensis. Fr. Matthias Petri professus in monasterio Anderschow Rotschildensis diocesis. 1508: Nicolaus Johannis Rodschildensis. Bertramnus Sriner de Slyeswick. Georgius Nicolaus Forderst Roschildensis. Andreas Wigand de Flensborch. Nicolaus goszwin de upsalia. Jacobus Broderi de Husem. Johannes Blesse de flensborch. Laurentius Boye de Flensborch. Nicolaus Witte ex Ditmarcia. 1509: Jacobus Petri de Vorstede. Jacobus Kekensen de Eyderstede. Johannes Wideurus de Ditmarcia. Benedictus Yerweh de Kilone. Albertus Feindt de Husem. Elerdsz Schole de Kilone. Jacobus Droschd de Roschild. Henningus Michaelis de Roschild. Henricus Rudolphi de Sleswick. Jacobus de Gottorp. Augustinus Dodege de Wyborch. Nicolaus Johannis de Alburgia. Jacobus Smidt de flensborch. Jacobus Hasze de Arensee. Joachimus Blanke de Arensee. Johannes Rademaker de flensborch. Petrus Boeck de Rendensborch. Johannes Stolth Rotschildensis.

*) Unter ihnen: Dns Laurencius Johannis de Anderschow, or-

sten et terre Neugardie, Dns honoratus cum infra scripto Magistro et duobus familiaribus*), welcher aus einer der ältesten Familien Europas abstammte, die seit dem eilften Jahrhundert in mehreren Linien blühte und in hohem Ansehen stand**). Derselbe studirte schon 1505 in Greifswald, und da er aus einem reichsunmittelbaren Hause abstammte, bekleidete er auch dort das Rectorat***). Als er im Jahre 1508 nach Rostock gekommen war, erbat ihn die Universität sich schon im Frühlinge des Jahres 1509 zum Rector†). Unter seinem Rectorate wurden 153 intitulirt††). Ulrich von Hutten traf noch mit dem Grafen Wolfgang von Eberstein in Rostock zusammen, mit dem er mehrfache Beziehungen hatte, wie die

dinis Scti Johannis. Fr. Petrus Laurencii, ordinis Canonicorum regularium diocesis Aslotensis. Dns Johannes Setrichs de novo castro ducatus Lutzenburgensis, artium et medicine Doctor honoratus per Universitatem.

*) Seb. Bacmeisteri Megapoleos literatae prodromus, bei de Westphalen, Monumenta inedita, Vol. III. p. 1096. Etwas, J. 1739. S. 781.

**) Eine Linie der Grafen von Eberstein war gegen Ende des 13. Jahrhunderts so mächtig und angesehen, daß ihr Haupt, Graf Dietrich von Eberstein, mit dem Herzog Albrecht von Braunschweig eine wenn auch unglückliche Fehde führte. Krantzii Saxonia Lib. VIII. c. 21: Quum autem in ejus arcis expugnatione dux Albertus haereret, Tidericus comes de Eversteen, tracto in armorum societatem archiepiscopo Moguntino, terram invasit Gottingensem etc. Der Bischof zu Camin, Hermann von Gleichen, belehnte seinen Neffen, den Grafen Otto von Eberstein, mit der Grafschaft Naugarten.

***) Joan. Bernardi Zinzerlingi Fasti Rectorales Laciburgici ad annum 1509.

†) Die Worte der alten Matrikel lauten: Anno Domini millesimo quingentesimo nono XIIII mensis Aprilis fuit postulatus in Rectorem Universitatis Generosus et gratiosus Dominus Dns Wulffgangus Dei gracia Comes de Eversten terre Neugardie Dns estivalem.

††) Unter diesen Dns Johannes Reyneke, prepositus Luchowensis. M. Martinus Bare de Koninghsbergh.

ihm von Hutten gewidmete Elegie beweist*). Wegen seiner Gelehrsamkeit stand der Graf Wolfgang allgemein in Ansehen**). Ueberhaupt aber hielt sich die Zahl der Studirenden in diesen Jahren noch fortwährend auf der früheren Höhe. M. Gherard Brilden intitulirte im Frühlinge 1512 noch 119***), und unter dem Rectorate des Ieberus Grothe im Wintersemester 1513 wurden sogar hundertsechsundachtzig intitulirt†).

Auch die Jahre unmittelbar vor dem Anfange der Reformation lassen noch keine Abnahme der Studirenden

---

*) Vgl. Elegia III ad praeclarum adolescentem Wolfgangum de Eberstein, Naugardiae comitem, Pomeranum bei Münch, Opp. Vol. I. p. 26 sqq. Doch findet sich nirgends eine Spur oder Anspielung, daß Hutten mit dem Grafen von Eberstein verwandt gewesen. War auch Huttens Mutter eine Ottilie von Eberstein, so gehörte diese nur einer adligen, aber nicht gräflichen Linie dieses weit verzweigten Geschlechtes an. Die gräflich Pommersche Linie stand aber nicht mehr in verwandtschaftlicher Beziehung zu den süddeutschen Linien, denen die Mutter Huttens angehörte. Mohnike, Ulrich Huttens Jugendleben. S. 378 f.

**) Diese seine Gelehrsamkeit verhalf ihm zum Coadjutorate und zur Anwartschaft auf die Succession im Bisthume Camin, unter Vermittelung des Kurfürsten Joachim von Brandenburg, aber der Herzog Bugislav als Patron des Stifts willigte nicht ein, weil die Ertheilung der Succession ohne sein Wissen geschehen war; Daniel Cramer, Großes Pommersches Kirchen-Chronicon. Buch II, S. 156.

***) Unter ihnen Dns et Magister Anthonius Bernare de Breda, artium et medicine Doctor, Physicus Lubecensis. Bartholdus Karden de Nyestad. Henningus Staren de Hadersley. Harcko Sikkans Poppema, Sacerdos Groningensis. Valentinus Corte de Lubeca. Ericus Andre de Upsalia. Ericus Sigfriedi de Eyderstede. Gherardus Pauli de Eiderstede. Johannes Asmussen de Flensborch. Ingvarus Johannis de Roskilde, Sacerdos et Magister Coloniensis. Paulus Tompsen de Husem.

†) Auch unter diesen fanden sich viele aus den nordischen Reichen. Wir führen aus ihnen nur noch an: Cornelius Febrandi de Upsalia.

erkennen. Zwar hatte sich schon in Wittenberg eine eigenthümliche Richtung gebildet, welche in ihrem Kampfe gegen die Scholastik neue Bahnen zu betreten anfing. Die Aristotelische Schulphilosophie hatte ihre Geltung verloren. An die Stelle der Vorlesungen über die Sententiarier traten die Vorlesungen über die Schriften des Alten und Neuen Testaments, über einzelne Kirchenväter, insbesondere über Augustinus. Man sprach bereits vor dem Ausbruche des Thesenstreites von einer Wittenbergischen Theologie, welche Neuerungen in sich schließe*). Aber ihr Einfluß erstreckte sich nur auf die nächsten Kreise, und gewann noch nicht eine allgemeinere Bedeutung. Auch die im Jahre 1506 vom Kurfürsten Joachim gegründete Universität zu Frankfurt an der Oder**) wirkte verhältnißmäßig noch unbedeutend ein, ohne irgendwie Rostock die bisherige Frequenz zu entziehen. Die Wirksamkeit der meisten Lehrer dieser Periode fällt noch in die Zeit nach dem Beginn der Reformation, und indem wir ihre Stellung zu derselben zu verfolgen und näher darzulegen haben werden, können wir erst in dem nächsten Abschnitte auf ihre wissenschaftliche Stellung und Wirksamkeit näher eingehen. Die äußeren Verhältnisse der Universität gestalteten sich, nachdem die Folgen der Domhändel überwunden waren,

---

Unter den 131 im Sommersemester 1513 von dem Rector Lucas Rönnebecke, Decret. Doctor, Intitulirten befindet sich auch Dns Sever. Andree, Presbyter Roschildensis.

*) Vgl. Luthers Aeußerungen in der Vorrede zur Deutschen Theologie, welche derselbe im Jahre 1516 neu herausgab.

**) Conradi de Wimpina (primi Rectoris hujus Acad.) Universitatis Studii Francofurtani ad Oderam invulgatio. Francof. 1506. et Publii Vigilantii Axungiae Historia inaugurationis Universitatis Francofurtanae, Ibid. 1507 in: Heumanni Bibliotheca historica academica. p. 51 sq.

und die alten Verhältnisse zu den Herzögen und der Stadt sich wiederhergestellt hatten, nicht ungünstig. Der Bischof Conrad von Schwerin ertheilte ihr unter dem 19. Nov. 1494 die Confirmation der peinlichen und bürgerlichen Gerichtsbarkeit*), so daß dadurch die Glieder der Universität der Gerichtsbarkeit des bischöflichen Officialates enthoben wurden. Dieser Verleihung fügte der Bischof Conrad Montags nach Oculi 1494 die andere hinzu, daß dem Rector der Academie die Ausübung des Begnadigungsrechtes an den Gliedern derselben zustehen solle**). Diese Verleihungen, wenngleich dieselben eigentlich nicht neue Privilegien, sondern wesentlich nur die Bestätigung der alten enthielten, dienten dennoch dazu, nachdem in den letzten Jahren durch die Domhändel die Verhältnisse der Universität manche Erschütterungen erfahren hatten, ihre corporative Selbstständigkeit zu stärken, und ihre Stellung nach Außen zu kräftigen. Vorzugsweise ward die Stellung des Rectors durch die letztere Verleihung gehoben, insofern nicht die Corporation, sondern der Rector als das Haupt derselben das verliehene Recht auszuüben hatte.

Die Universität erhielt auch in dieser Periode von manchen Seiten nicht unbedeutende Schenkungen und Vermächtnisse. Zwar war der frühere Sinn und der fromme Eifer, der solche Stiftungen hervorgerufen hatte, nicht mehr vorhanden, und verhältnißmäßig hatten daher auch jene Vermächtnisse abgenommen. Dennoch betrachtete man die Universität,

*) Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2541 f. Urkundliche Bestätigung. S. 17 f. Beilage 20.

**) Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2543 ff. Etwas, J. 1737. S. 417 ff. Urkundliche Bestätigung. Beilage 21.

vom kirchlichen Standpunkte aus, noch als eine Institution der Kirche, und wandte ihr in diesem Sinne Hebungen und Renten zu. Auch gelang es der Universität, mehrere Grundstücke an sich zu bringen, welche für ihre Zwecke wichtig waren*). Um das Jahr 1500 ward das Collegium Aquilae, auch Domus Aquilae, die Arnsburg genannt, käuflich erworben**). Wahrscheinlich war dieses Haus als Regentie schon früher benutzt worden, ohne doch der Universität eigenthümlich gehört zu haben. Im Jahre 1503 brachte sie auch die Regentie Einhorn durch Kauf an sich, welche ebenfalls schon früher zu Studienzwecken benutzt worden war***). Zu diesen Erwerbungen der Universität kam im Jahre 1509 noch die des Domus theologi †). Balthasar Jenderick vermachte

---

*) Vgl. S. 132 f.

) Vgl. Altes Copialbuch der Universität, auf dem academischen Archive (brauner Lederbd., Fol.), p. 52 sqq. Auch findet sich die Urkunde über den Kauf in: **Etwas, J. 1739. S. 130. J. 1741. S. 543 ff. J. 1742. S. 138. Krey, die Rostockschen Humanisten. S. 41.

***) Die Regentie führt auch den Namen Collegium, Domus unicornis. Vgl. die Urkunde des Kaufes im alten Copialbuche der Universität a. a. O. S. 53 ff. Etwas, J. 1739. S. 96 ff. J. 1742. S. 138. Krey, Beiträge zur mekl. Kirchen- und Gelehrten-Geschichte. Bd. 2. S. 42 f.

†) Es findet sich darüber folgende Urkunde im Copiale alter urkundlicher Vermächtnisse für diese und jene Facultät der Universität zu Rostock (im Geh. und Hauptarchiv zu Schwerin) p. 47 f.: Domum meam apud forum humuli, propriis meis impensis exstructam, do et assigno facultati artium quoad proprietatem tamen, modo ut Domini Collegiati faveant usum et inhabitationem ejusdem Doctori theologie primario in eadem facultate, sic quod idem Doctor facultati artium fideliter in suis juribus et libertatibus assistat, et domum ipsam diligenter conservet; propterea volo, ut Domini Collegiati singulis annis domum hujusmodi, si defectus habeat, inspiciatur, sed dum prefatus Doctor domum hujusmodi inhabitare voluerit, debet mox dimittere stanciam suam in collegio, eamque relinquere lectori

dasselbe nach seinem Tode an die Artisten-Facultät, bestimmte jedoch, daß der Professor theologiae primarius es bewohnen solle*). Zugleich findet sich noch die eigenthümliche Bestimmung, daß derselbe für den verstorbenen Professor M. Henricus Valken beten solle**). Der Artisten-Facultät wurden von ihm ebenfalls seine sämmtlichen Bücher und Kleinodien legirt.

Zugleich war das Bestreben darauf gerichtet, die einzelnen Lehrstühle zu dotiren oder ihre Einkünfte zu verbessern, wie

---

secundario inhabitandam, debet etiam presens lector primarius obligatus esse ad orandum pro anima M. Hinrici Valken, quondam collegiati. Item do et assigno omnes libros meos facultati artium, et lego omnia et singula clenodia argentea et volo, quod coclearia mea transformentur in formam, sicut sunt alia que dederunt Marcus Arnoldus et Marcus Hennynghus bone memorie, et signentur literis nostris mei sicut sunt illa signata executores testamenti Jenderick, Doctor Gherardus Vrylde, Doctor Bartholdus Moller, Hinricus Mey, Consul Rozstoccensis.

*) Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2803 ff. Etwas, J. 1739. S. 161 ff. Das Haus scheint in der Nähe der Regentie Einhorn am Hopfenmarkte gelegen zu haben, ist indessen doch wohl nicht identisch mit dem Domus facultatis theologicae. Vgl. S. 133.

**) Vgl. Copiale alter urkundlicher Vermächtnisse für diese und jene Facultät a. a. O. S. 78: Anno Domini millesimo quingentesimo nono penultima die mensis mercii M. Bartholdus Moller de consensu aliorum testamentariorum solvit et numeravit centum florenos Dominis Collegiatis, ut universum jus proprietarium supra scripte domus in testamento transferretur in lectorem primarium theologie perpetuis temporibus, et ut lectorem secundarium eo benignius admitterent ad eadem emolumenta collegii participanda, in quibus primarius participat, hos centum florenos imposuerunt tres tunc existentes Collegiati, reservantes sibi proventus ad vitam etiam extra collegiaturam, scilicet uno mortuo statim redditus defuncti venient in communem divisionem collegiatorum in perpetuum. Acta sunt hec in stuba facultatis artium anno et die, quibus supra presentibus testamentariis et collegiatis testamentum Doctoris Jenderickes executum est, ponatur in aerarium theologorum me mortuo. Doctor Bartholdus.

sich aus den einzelnen Bestimmungen der von uns mitgetheilten Vermächtnisse ergiebt. Vorzugsweise ist es die lectura primaria theologie, welche sehr bedeutend durch Renten und Einkünfte ausgestattet ward*). Wir finden aber auch, daß sowohl die lectura Digestorum, als auch die lectura Decreti, besondere Einkünfte hatte**). Die Artisten-Facultät aber scheint sowohl liegende Gründe, die nur ihr eigneten, besessen, als auch überhaupt eine besondere Verwaltung ihrer beweglichen uud unbeweglichen Güter gehabt zu haben***). Wir

*) Vgl. Copiale alter urkundlicher Vermächtnisse für diese und jene Facultät der Universität zu Rostock a. a. O. S. 40 ff.: De lectura primaria theologie. Vgl. auch ebendaselbst S. 79 ff.: Summarius reddituum lecture principalis in theologia Alme Universitatis studii Rozstoccensis collectus anno Domini nonagesimo quarto sup. festo Martini sequitur et est talis etc.; ebendaselbst S. 81: Sequitur informatio beneficiorum lecture principalis in theologia et sunt quatuor beneficia in numero. Ebendaselbst S. 82 finden wir auch ein Verzeichniß der Einkünfte der Universität in der Stadt Rostock: Sequitur registrum reddituum in oppido Rozstok Alme Universitatis studii Rozstoccensis collectum anno Domini millesimo quadringentesimo nonagesimo quarto a die Michaelis cum anno et data scripture sive notuli in libro Civitatis Rozstoccensis desuper exarate per venerabilem virum Dominum et Magistrum Joachim Papeke, Decretor. Licentiatum, pro tunc Alme Universitatis studii Rozstokcensis Rectorem.

**) Vgl. Copiale alter urkundlicher Vermächtnisse für diese und jene Facultät &c. a. a. O. S. 44: Lectura Decreti nihil habet ex fisco communi, scilicet solvunt ad eam, ut sequitur etc.

***) In dem Copiale alter urkundlicher Vermächtnisse findet sich auch ein Abschnitt: de facultate artium S. 45. Leider aber sind in früherer Zeit mehrere Blätter an dieser Stelle herausgerissen worden, so daß sich die sämmtlichen liegenden Gründe der Artisten-Facultät nicht übersehen lassen. Es heißt daselbst: Facultas artium primum habet Domum novam in platea Cropelinensi, quam struxit sumptibus facultatis et partim suis Doctor Berchmann. Nunc locatam Jochim Köhler pro V florenis. Item Domum novam angularem cum adherente proxime structam que simul cum cellariis X florenos confert. Hier bricht die Urkunde ab.

finden wiederholt in den alten Urkunden einen fiscus facultatis artium erwähnt*), welcher von den Gliedern der Facultät verwaltet wurde, so daß, wenn ein Todesfall oder sonst eine Veränderung eintrat, derselbe insgemein untersucht und dessen Bestand aufgenommen wurde**). Zu demselben gehörten auch Werthsachen, namentlich silberne mancherlei Art, und Kleinodien, so daß auch in dieser Beziehung die Artisten-Facultät ihr besonderes Vermögen besaß. Eigenthümlich ist es, daß, wenn eine solche Untersuchung des Fiscus und eine Feststellung seines Bestandes Statt fand, wobei Nicht-Universitätsangehörige in irgend einer Beziehung betheiligt waren, auch Deputirte des Rathes jenem Acte beiwohnten***), was

*) Später läßt sich nachweisen, daß auch die übrigen Facultäten einen Fiscus hatten, und daß demselben verschiedene Einkünfte zuflossen. Jede Facultät hatte eine besondere Berechnung und Verwaltung des ihr angehörenden Fiscus. Die Einkünfte flossen aus liegenden Gründen, Naturalerträgen und sonstigen Nebeneinnahmen.

) Vgl. Copiale alter urkundlicher Vermächtnisse ꝛc. S. 50 ff.: **Anno Domini millesimo quingentesimo vigesimo octavo duodecimo die mensis Februarii in presentia Dominorum de Consilio Universitatis scilicet Luce Ronnebeke, Doctoris Decretorum et tunc Rectoris, Doctorum Nicolai Louwen et Petri Boeyen, Magistrorum Egberti Harlem et Johannis Kruse Collegiatorum et Magistri Petri Heynen et Notarii nostri Lamberti Takell, item presentibus Doctore Syndico Joanne Oldendorp ac duobus Consulibus Vyth Oldenborch et Jochim Quant, Secretario civitatis Magistro Petro Sassen ex pregnantibus causis apertus et visus est fiscus facultatis artium, clausus et signatus a tempore et hora mortis Licentiati Everhardi Dyckman, Collegiati, ejusdem custodis, sigillis nostris et M. Petri Heyne tunc presentis et inventum est in pecuniis ad florenos triginta ultra octingentos juxta scedulas loculis impositas in argento et auro simul. De quibus, quid ad structuram receptum est, suo tempore prepositus collegii fideli ratione clarificabit etc.

***) Wir finden davon ein merkwürdiges Beispiel uns aufbehalten in dem Copiale alter urkundlicher Vermächtnisse für diese und jene Facultät ꝛc. a. a. O. S. 52: **In nomine Domini quarta feria anno**

dann mit ausdrücklicher Zustimmung des Conciliums Statt fand. Ueberdies hatte die Universität am Schlusse dieser Periode und im Anfange der folgenden manche liegende Gründe und Häuser, welche sie entweder zu ihren Zwecken verwandte, oder durch Vermiethung derselben aus ihnen Einkünfte bezog. Doch scheinen besondere Verhältnisse hierauf Einfluß geübt zu haben, da namentlich bei verminderter Frequenz der Universität später im Anfang der nächsten Periode einzelne Gebäude für eine Zeit lang ihrem ursprünglichen Zwecke entzogen und anderweitig benutzt und vermiethet worden sind.

Am Schlusse dieser Periode aber werden die academischen Gebäude und namentlich sämmtliche Regentien benutzt, und auch die von der Universität, wie erwähnt, erst in dieser Periode erworbenen Regentien erfreuen sich eines außerordentlichen Besuches. Die Leitung der Regentien scheint damals sehr tüchtigen Männern überwiesen zu sein, die ihre Aufgaben mit Eifer und Erfolg durchführten. Die Regentie Einhorn wurde von Johann Sonnenberch, Baccal. Theologie formatus, schon während der Zeit geleitet, daß Hermann von dem Busch sich in Rostock aufhielt. Auch er scheint nicht Mitglied des Conciliums gewesen zu sein, da er niemals das Rectorat bekleidet hat. Die

---

conversionis Pauli tres Proconsules et duo Consules venerunt, consentientibus Dominis de universitate ad collegium artistarum, et conspexerunt clenodia Universitatis et ponderaverunt, et omne pondus erat LXXXIV lodyghe marck I½ loth quarta feria ante Valentini erant a Senatu deputati duo Consules Vyt Oldenborch et Joachim Quant ad conspiciendum fiscum nostrum, qui moriente Licentiato Everhardo Dyckman, erat in camera sua, quam socer ejus Clawes Hauelberch presumpsit fuisse suum aut aliquid in eo habuisse, et erat conscripta omnis pecunia que fuit octingenti et triginta floreni, et nihil erat inventum, quod ejus erat.

Professores regentiales hatten, wenn auch nicht immer, doch häufig nur die Stellung eines Extraconciliaris. Mit Hermann von dem Busch war er durch verwandte Studien verbunden. Daß dieser näher mit ihm befreundet war, beweist der Umstand, daß derselbe ihm sein spicilegium XXXV illustrium philosophorum auctoritates utilesque sententias continens zueignete*). Auch mit Ulrich von Hutten muß Sonnenberch näher bekannt gewesen sein, da dieser sich über ihn auf die ehrenvollste Weise äußert, und ihm in herzlicher Anerkennung selbst eines seiner Tetrasticha gewidmet hat**). Später begab er sich nach Greifswald, wo er seit dem Jahre 1515 eine Professur in der philosophischen Facultät bekleidete***). Die Regentie Adlersburg (Arx Aquilae, auch Arnsborg genannt,) stand unter der Aufsicht des Mag. und Baccal. Albert Trempen, welcher geistige und körperliche Vorzüge in sich vereinigt haben muß, so weit sich dies aus dem ihm gewidmeten Tetrastichon Huttens schließen läßt†). Die Leitung der Regentie

*) Vgl. Mohnike, Ulrich Huttens Jugendleben nebst Geschichte und Beschreibung der Urschrift der Klagen, als Einleitung zu der Ausgabe und Uebersetzung derselben. S. 371 ff.

**) Tetrastich. XIV bei Münch, Opp. I, p. 30.

Joanni Sonnenberch, Franco.

Adde decus nostris, Francorum terra, triumphis,
Adde virum Musis, ingenioque bonum!
Ille fovet sacros, ille ambit honore poetas,
Non mirum est vatem vatis amori trahi.

***) Seine äußeren Verhältnisse müssen nicht günstig gewesen sein, da bei seinem schon im Jahre 1516 an der Pest erfolgenden Tode der dürftige Nachlaß von vielen Seiten in Anspruch genommen ward, namentlich auch von dem Dombechanten Doctor Zutpheld Wardenberg, welcher Archidiaconus Rostochiensis et Tribuzensis war. Vgl. auch Copiale alter urkundlicher Vermächtnisse p. 36.

†) In dem alten Kauf- und Verkaufbrief der Regentie Arx Aquilae vom Jahre 1500 wird derselbe Albert Trempen genannt (vgl.

zum halben Mond (Mesolenium, regentia medie lune) hatte Jacob Bauer, welcher während der Zeit, daß Hutten sich in Rostock aufhielt, verstarb. Später, um das Jahr 1516, als Johannes Padus in Rostock verweilte, hatte Johannes Crispus die Leitung dieser Regentie erhalten*).

In dem Kreise dieser jüngeren Männer, aus denen die Rectores regentiarum meistens hervorgingen, nimmt Conrad Pegelius eine hervorragende Stellung ein. Er stammte aus einer patricischen Familie Wismars, welche von alten Zeiten her in dieser Stadt sich eines besonderen Ansehens erfreut hatte. Er ward unter dem Rectorat des M. Nicolaus Louwe immatriculirt**) und erwarb sich auch auf der Rostocker Universität unter dem Decanate des M. Johann Berchmann im Jahre 1507 das Baccalaureat, und unter demselben Decan der philosophischen Facultät im Jahre 1509 das Magisterium.

Etwas, J. 1739. S. 129 f. J. 1741. S. 544 f.), während Hutten ihn Jacob Trempen nennt. Tetrastich. XVI: Jacobo Trempen, Theologo.

Pro te agitant homines cum Musis bella puellae,
Forma homines, Musas permovet ingenium.
Juncta venustati membrorum gratia mentis,
Quantum homines, tantum ducit amore Deos.

Höchst wahrscheinlich aber ist dieselbe Persönlichkeit gemeint, da Albert Trempen in jenem Kaufbriefe „in der heiligen Schrift" Baccalaureus formatus genannt wird, Hutten aber ihn als Theologen bezeichnet. Die Verwechselung des Vornamens erklärt sich wohl bei Hutten zur Genüge aus der Kürze seines Aufenthalts in Rostock, wo ihm überdies eine Menge neuer Persönlichkeiten entgegengetreten waren.

*) In des Johannis Padi Camoenae findet sich auch ein lateinisches Gedicht: In Gymnasium quod medie Lune dicunt et ejusdem Gymnasii Rectorem, Joannem Crispum exastichon. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2236. Vgl. auch S. 149.

**) M. Nicolaus Louwe in Decretis Doctor war im Wintersemester 1504—5 Rector, und intitulirte noch am 14. April 1505 denselben. In der Matrikel lauten die Worte: Conradus Pegell de Wismaria.

Da er bereits im Jahre 1508 Rector der Regentie Porta coeli wurde*), so fällt der Anfang seines Auftretens und seiner Wirksamkeit schon in das erste Jahrzehend des sechszehnten Jahrhunderts, wo gerade damals die verschiedensten Kräfte sich in Rostock vereinigten und wissenschaftliche Bestrebungen verfolgten. Sechs Jahr lang hatte Pegelius der Porta coeli vorgestanden, als er im Jahre 1514 vom Herzog Heinrich nach Schwerin berufen ward, um die Erziehung und Leitung des Prinzen Magnus zu übernehmen**), dem er bereits den im Jahre 1516 herausgegebenen und in Rostock in aedibus Thuriis gedruckten Dialogus Theophili ac Archiae de poenitentia gewidmet hat***). Nachdem er zu diesem Zwecke Rostock verlassen hatte, tritt er eine geraume Zeit außer Verhältniß zur Universität, obwohl er auch während dieser Periode derselben seine Theilnahme und Liebe stets bewahrte. Durch die besonderen Verhältnisse, in welche er zum Herzog Heinrich durch die Uebernahme der Erziehung seines Sohnes getreten war, gewann er mannigfachen Einfluß, was bei der späteren Lage der Universität seine Rückkehr noch erwünschter machen mußte. Als er nach Verlauf von achtzehn Jahren sich nach Rostock zurückwandte, widmete er sich mit großem

*) Scripta publ. Acad. Rostoch. p. 303. Coepit juventutis studia et mores, laboribus docendi et regendi suis, in hac schola fideliter et feliciter instituere et gubernare anno Christi 1508. Etwas, J. 1739. S. 147.

**) Lucas Bacmeister, In Funere Cl. et Optimi Viri, D. Conradi Pegelii etc. in: Etwas, J. 1739. S. 181. Rudloff III, 1, S. 38.

***) Die Dedication lautet: Ad illustrem principem ac dominum D. Magnum ducem Megapolensem, principem Vandalorum, comitem Suerinaeum, Rostochii ac Stargartiorum dominum, Chuenradus Pegel, Visimarianus, artium ingenuarum Magister, bei Lisch, Jahrbücher IV, S. 116. Etwas, J. 1737. S. 464.

Eifer und hingebender Liebe den Universitäts-Verhältnissen, so daß er durch seine unermüdliche und erfolgreiche Wirksamkeit während seines langen Lebens zu den Restauratoren der Universität gezählt werden kann. Mit dieser seiner Thätigkeit gehört er der folgenden Periode an, wo wir Gelegenheit finden werden, auf ihn zurückzukommen. Ueberhaupt setzt sich die Wirksamkeit dieser Männer, welche der Periode vor der Reformation angehörten, noch eine bedeutende Zeit nach derselben fort. Da aber mehrere, wie vor Allen Petrus Boye und Barthold Moller, sich im Gegensatze zu der beginnenden reformatorischen Richtung befanden, gelingt es ihnen, sich mit Erfolg derselben innerhalb der Universität entgegenzusetzen und eine Zeit lang dieselbe zu hemmen. Jedoch wird ihre ganze Persönlichkeit und Wirksamkeit erst aus dem Gegensatze, den sie bekämpften, verstanden werden können. Da aber die sonst überall mächtig anregende reformatorische Richtung in Rostock zunächst keinen Boden fand, mußte dies auf alle Universitäts-Verhältnisse beengend und niederdrückend zurückwirken, bis mit der erstarkenden reformatorischen Richtung an der Universität auch diese selbst zu erneuertem Gedeihen und zu der alten Blüthe sich wieder erhob.



Eifer und hingebender Liebe den Universitäts-Verhältnissen, so daß er durch seine unermüdliche und erfolgreiche Wirksamkeit während seines langen Lebens zu den Restauratoren der Universität gezählt werden kann. Mit dieser seiner Thätigkeit gehört er der folgenden Periode an, wo wir Gelegenheit finden werden, auf ihn zurückzukommen. Ueberhaupt setzt sich die Wirksamkeit dieser Männer, welche der Periode vor der Reformation angehörten, noch eine bedeutende Zeit nach derselben fort. Da aber mehrere, wie vor Allen Petrus Boye und Barthold Moller, sich im Gegensatze zu der beginnenden reformatorischen Richtung befanden, gelingt es ihnen, sich mit Erfolg derselben innerhalb der Universität entgegenzusetzen und eine Zeit lang dieselbe zu hemmen. Jedoch wird ihre ganze Persönlichkeit und Wirksamkeit erst aus dem Gegensatze, den sie bekämpften, verstanden werden können. Da aber die sonst überall mächtig anregende reformatorische Richtung in Rostock zunächst keinen Boden fand, mußte dies auf alle Universitäts-Verhältnisse beengend und niederdrückend zurückwirken, bis mit der erstarkenden reformatorischen Richtung an der Universität auch diese selbst zu erneuertem Gedeihen und zu der alten Blüthe sich wieder erhob.



Eifer und hingebender Liebe den Universitäts-Verhältnissen, so daß er durch seine unermüdliche und erfolgreiche Wirksamkeit während seines langen Lebens zu den Restauratoren der Universität gezählt werden kann. Mit dieser seiner Thätigkeit gehört er der folgenden Periode an, wo wir Gelegenheit finden werden, auf ihn zurückzukommen. Ueberhaupt setzt sich die Wirksamkeit dieser Männer, welche der Periode vor der Reformation angehörten, noch eine bedeutende Zeit nach derselben fort. Da aber mehrere, wie vor Allen Petrus Boye und Barthold Moller, sich im Gegensatze zu der beginnenden reformatorischen Richtung befanden, gelingt es ihnen, sich mit Erfolg derselben innerhalb der Universität entgegenzusetzen und eine Zeit lang dieselbe zu hemmen. Jedoch wird ihre ganze Persönlichkeit und Wirksamkeit erst aus dem Gegensatze, den sie bekämpften, verstanden werden können. Da aber die sonst überall mächtig anregende reformatorische Richtung in Rostock zunächst keinen Boden fand, mußte dies auf alle Universitäts-Verhältnisse beengend und niederdrückend zurückwirken, bis mit der erstarkenden reformatorischen Richtung an der Universität auch diese selbst zu erneuertem Gedeihen und zu der alten Blüthe sich wieder erhob.



Eifer und hingebender Liebe den Universitäts-Verhältnissen, so daß er durch seine unermüdliche und erfolgreiche Wirksamkeit während seines langen Lebens zu den Restauratoren der Universität gezählt werden kann. Mit dieser seiner Thätigkeit gehört er der folgenden Periode an, wo wir Gelegenheit finden werden, auf ihn zurückzukommen. Ueberhaupt setzt sich die Wirksamkeit dieser Männer, welche der Periode vor der Reformation angehörten, noch eine bedeutende Zeit nach derselben fort. Da aber mehrere, wie vor Allen Petrus Boye und Barthold Moller, sich im Gegensatze zu der beginnenden reformatorischen Richtung befanden, gelingt es ihnen, sich mit Erfolg derselben innerhalb der Universität entgegenzusetzen und eine Zeit lang dieselbe zu hemmen. Jedoch wird ihre ganze Persönlichkeit und Wirksamkeit erst aus dem Gegensatze, den sie bekämpften, verstanden werden können. Da aber die sonst überall mächtig anregende reformatorische Richtung in Rostock zunächst keinen Boden fand, mußte dies auf alle Universitäts-Verhältnisse beengend und niederdrückend zurückwirken, bis mit der erstarkenden reformatorischen Richtung an der Universität auch diese selbst zu erneuertem Gedeihen und zu der alten Blüthe sich wieder erhob.

